



**Salzburger**

**Menschenrechtsbericht**

mit Sonderteil 10 Jahre  
Menschenrechtsstadt Salzburg

**Plattform für Menschenrechte ...**

... ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden. Die Plattform tritt für die Unteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

**Der Plattform gehören an:**

Afro-Asiatisches Institut Salzburg, Akasya Verein für Bildung und Kultur, Aktion Leben Salzburg, Amnesty International Salzburg, AUGÉ – Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/UG, Bosnisch-Islamische Gemeinschaft Salzburg, Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Diakonie Flüchtlingsdienst und Integrationshaus, DIE LINKE SALZBURG, Die Grünen Salzburg, Evangelische Christuskirche, Evangelisch-Methodistische Kirche Salzburg, Friedensbüro Salzburg, Helix Forschung und Entwicklung, Helping Hands Salzburg, Hosi Salzburg, Institut zum Studium von Buddhismus und Dialog der Religionen, Jugendzentrum IGLU, Katholische Aktion – Bereich Jugend, Katholische Aktion – Bereich „Kirche & Arbeitswelt“ mit ABZ – Haus der Möglichkeiten, Katholische Frauenbewegung Salzburg, Katholische Hochschulgemeinde, KommEnt, Muslimische Jugend Salzburg, Ökumenischer Arbeitskreis Salzburg, Österreichische HochschülerInnenschaft Salzburg, Österreichisch-Somalischer Freundschaftsverein, Phurdo – Zentrum für Roma-Integration, Radiofabrik – Freier Rundfunk Salzburg, Somos Salzburg, SOS-Clearinghouse, Verein knackpunkt – Selbstbestimmt leben, Verein Menschenleben, Verein Synbiose, Verein VIELE Frauen

**Büro:** Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg  
office@menschenrechte-salzburg.at, Tel. 0662-451290-14, Mag. Georg Wimmer, Mo - Do von 8:30 - 12:30 Uhr

**Sprecherin:**

Alina Kugler, Tel. 0676/9126679, alina.kugler@menschenrechte-salzburg.at

**Monitoring**

Die Plattform für Menschenrechte ([www.menschenrechte-salzburg.at](http://www.menschenrechte-salzburg.at)) will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Wir arbeiten auf drei Stufen: Überblicksberichte in regelmäßigen Abständen, Einzelfalldokumentationen und Hilfe für Betroffene. Falldokumentationen werden von Mitgliedern der Monitoringgruppe erstellt, auch InformationspartnerInnen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Zu ihnen gehören neben den Mitgliedern der Plattform auch zahlreiche Einzelpersonen, mehrere RechtsanwältInnen sowie verschiedene Salzburger Beratungseinrichtungen und Vereine.

# Inhalt 2018

## Einleitung

<i>Ursula Liebing</i> : „Zusammen für unser Österreich“? . . . . .	5
--	---

## Sonderteil: 10 Jahre Menschenrechtsstadt Salzburg

<i>Günther Marchner</i> : Eine Bestandsaufnahme der Menschenrechtsstadt Salzburg. Aus der Perspektive besonders verletzlicher Bevölkerungsgruppen . . . . .	7
<i>Monika Schmerold</i> : Es gibt immer noch viel zu tun. 10 Jahre Menschenrechtsstadt Salzburg. Eine Zwischenbilanz aus Sicht von knack:punkt, Verein Selbstbestimmt Leben . . . . .	54
<i>Paul Haller</i> : Menschenrechtsstadt unterm Regenbogen. Interview mit Josef Lindner . .	57
<i>Heinz Schoibl</i> : Wohnpolitik in Salzburg. An allen Ecken wird diskriminiert . . . . .	60
<i>Volker Frey</i> : Keine Gemeindewohnung für Flüchtlinge? Ein Beitrag zur endlosen Debatte um die Gleichbehandlung bei der Versorgung mit Wohnraum . . . . .	72
<i>Josef P. Mautner</i> : Von 2008 bis 2018 10 Jahre Menschenrechtsstadt – zehn Jahre Konflikte um Bettelverbote . . . . .	82

<b>Monitoring</b> . . . . .	88
<i>Statistik PMR</i> . . . . .	88
<i>Statistik AD Stelle</i> . . . . .	90

## 1) Schwerpunktthema: Flucht und Asyl

<i>Aus eigener Sicht</i> : Protecting the Most Defenseless: The Rights of Children Seeking Asylum . . . . .	93
<i>Georg Wimmer/Ursula Liebing</i> : Am Beispiel: Obdachlos im Zulassungsverfahren – ex lege . . . . .	97
<i>Elisabeth Mayer</i> : Kirchenasyl – Signal mit langem Pfeifton . . . . .	98
<i>Bernhard Jenny</i> : Kirchenasyl: Über die Unmöglichkeit der Menschenrechte. Eine Anklage . . . . .	100
<i>Ursula Liebing</i> : Eine Salzburger Härtefall-Kommission? . . . . .	102
<i>Andrea Holz-Dahrenstaedt</i> : Verlorene Jahre. Kinder- und Jugendanwält*innen kritisieren geplantes Ende der Lehrlingsausbildung für Asylsuchende . . . . .	104
<i>Cornelia Grünwald</i> : Es fliegen Flieger ... . . . .	106
<i>Lina Čenić</i> : Staat braucht Kontrolle. Unabhängige Rechtsberatung vor dem Aus? . . . . .	109

## 2) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg

<i>Georg Wimmer</i> : Motiv: Hass. Warum Hate Crimes in Österreich kaum ein Thema sind	111
<i>Sumeeta Hasenbichler</i> : Aus eigener Sicht: Diskriminierung im Land Salzburg	113
<i>Maria-Amancay Jenny</i> : Zur Situation der Mehrsprachigkeit	115
<i>Ursula Liebing</i> : Demonstrieren gegen Abschiebungen – ein Grundrecht für Alle?	118

## 3) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte

<i>Peter Ruhmannseder</i> : Gekürzt ist nicht gespart	121
<i>Barbara Sieberth</i> : Der Hürdenlauf eines EU-Bürgers	124
<i>Barbara Sieberth</i> : Diskriminierung beim Zugang zu Leistungen aus den Bereichen Wohnen, Soziales und Gesundheit	126

## 4) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

<i>Georg Wimmer</i> : Auf Etappen zu mehr Barrierefreiheit. Die Stadt Salzburg und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	127
<i>Beatrice Stadel</i> : Focal Point: Wie das Land die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzt	128
<i>Barbara Sieberth</i> : Inklusion am Arbeitsmarkt scheitert an der Feststellung der „Originären Invalidität“	130
<i>Norbert Krammer</i> : Ein Versprechen für mehr Selbstbestimmung Das neue Erwachsenenschutzgesetz löst das Sachwalterrecht ab	131

## 5) Zum Recht auf freie Religionsausübung

<i>Josef P. Mautner/Ursula Liebing</i> : Aus eigener Sicht: Zur Situation von nicht religiös gebundenen Geflüchteten aus Afghanistan in Salzburg	134
<i>Barbara Sieberth</i> : Burkiniverbot in Bädern der Stadt Salzburg diskriminiert und verhindert dadurch Zugang zu einer städtischen Dienstleistung	137

## 6) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

<i>Kathleen Schröder</i> : Die Menschenrechtsorganisation HOSI Salzburg	138
<i>Barbara Sieberth</i> : Aus eigener Sicht: Übergriffe im öffentlichen Raum	140
<i>Luan Pertl/Paul Haller/Eva Matt</i> : Sieg für Alex Jürgen! VfGH bestätigt dritte Option beim Geschlechtseintrag	141
<i>Dilara Akarçeşme/Christine Nagl</i> : Behandlung von Sexarbeiterinnen durch Agents Provocateurs	143

<b>Themenübersicht</b> der Berichte 2003-2017	145
<b>VerfasserInnen</b> der Beiträge 2018	148
<b>Impressum</b>	151

## Einleitung: „Zusammen für unser Österreich“?

„Zusammen. Für unser Österreich.“ ist das Motto, unter dem das Regierungsprogramm der türkis-blauen Bundesregierung steht. Die bislang umgesetzten Maßnahmen wirken sich ganz offensichtlich auch auf der Ebene des Bundeslandes Salzburg aus, auf ein breites Spektrum menschenrechtlicher Fragestellungen, das sich auch im diesjährigen Menschenrechtsbericht wiederfindet. „Unser“ Österreich verschlechtert (systematisch!) die Rechtspositionen großer Teile der hier lebenden Wohnbevölkerung<sup>1</sup> und baut strukturelle Benachteiligungen aus oder auf. Zu den betroffenen Personengruppen zählen (ost-) europäische EU-AusländerInnen, denen die Beihilfe für nicht in Österreich lebende Kinder gekürzt werden soll. Dazu zählen EU-BürgerInnen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind und deren Zugang zur Mindestsicherung eingeschränkt wurde. Dazu zählen anerkannte Flüchtlinge, die z.B. ÖsterreicherInnen nicht länger gleichgestellt sein sollen beim Zugang zu bedarfsorientierter Mindestsicherung und deren Zugang zu Staatsbürgerschaft verschlechtert wurde. Dazu zählen MuslimInnen, die unter den Pauschalverdacht der Integrationsverweigerung, des Aufbaus von Parallelgesellschaften und der Radikalisierung gestellt werden. Dazu zählen AsylwerberInnen, deren Verfahrensrechte abgebaut wurden und

deren Rechtsschutz durch den Abbau unabhängiger Beratung massiv gefährdet ist, deren Zugang zu Lehre in Mangelberufen abgeschafft wurde und denen gegenüber staatliche Eingriffsrechte wesentlich gestärkt wurden (z.B. in Hinblick auf Bewegungsfreiheit, Eigentum, Privatleben und Datenschutz). Vielfach werden Eingriffe gerechtfertigt damit, dass die Betroffenen ja „illegal“ migriert seien oder „eigentlich“ nicht zu Österreich gehören,<sup>2</sup> dass ihre Religion (der Islam) ja eigentlich nicht zu Österreich gehöre, dass sie eine potentielle Bedrohung darstellen, oder damit, dass potentiellern Missbrauch ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Verstärkt wird so die gesellschaftliche Stratifizierung entlang der Aufenthaltstitel als (zusätzlichen) Determinanten sozialer Klassen. Der Abbau von Rechten jedoch reicht weit über die genannten Gruppen hinaus und (be-)trifft Arbeitslose (z.B. BezieherInnen von Notstandshilfe), Mindestsicherungs-BezieherInnen, LeistungsempfängerInnen ganz unabhängig von ihrer Zugehörigkeit. Nur am Rande erwähnt seien hier weitere Projekte, die derzeit vorangetrieben werden: der gezielte Umbau der Sozialversicherung mit Schwächung der ArbeitnehmerInnen-Vertretung, der Ersatz einer vielfältigen und unabhängigen Betreuungs- und Beratungslandschaft im Bereich Asyl und Integration durch den Auf- und Ausbau von Bundesagenturen mit Betreuungs-, Beratungs- und zugleich Kontrollfunktion, oder auch die angekündigten Streichungen von Förderungen im Bereich der Deutschkurse oder der „aktiven Arbeitsmarktpolitik“ besonders für benachteiligte Zielgrup-

<sup>1</sup> Laut Landesstatistik besaßen 92.241 der 552.579 SalzburgerInnen und Salzburger per 1.1.2018 keine österreichische Staatsbürgerschaft, der Ausländeranteil betrug im Bundesland 16,7%, 46.739 davon aus EU-Staaten. In der Stadt Salzburg beträgt der Anteil der AusländerInnen an den 153.377 EinwohnerInnen 27% ([https://www.salzburg.gv.at/statistik/\\_Documents/Publikationen%20Statistik/statistik-bevoelkerung.pdf](https://www.salzburg.gv.at/statistik/_Documents/Publikationen%20Statistik/statistik-bevoelkerung.pdf)).

<sup>2</sup> Wobei von Maßnahmen, die „gegen Ausländer“ gerichtet sind, eben auch „In-LänderInnen“ betroffen sind.

pen. All diese Maßnahmen und Vorhaben fördern keineswegs die gesellschaftliche Integration in „unserem“ Österreich – Desintegration ist das Ziel.

Was sich auf das Leben der betroffenen, so offen ausgegrenzten Personengruppen auswirkt, sind aber nicht nur diese realpolitischen Maßnahmen, sondern auch die Symbolpolitik, die hier gezielt eingesetzt und inszeniert wird: „Ihr“ seid ein Problem, „Ihr“ gehört hier nicht dazu, „Euch“ wollen wir hier nicht haben, und schon gar nicht, wenn „Ihr“ nicht brav seid – diese Botschaft kommt an. Die Verunsicherung ist z.B. unter Menschen, die keinen „sicheren“, d.h. unbefristeten Aufenthaltstitel haben, enorm gestiegen. Anlasslose Überprüfungen von Subsidiär-Schutz-Titeln und Aberkennungsverfahren in steigender Zahl tragen massiv dazu bei. Aber die Verunsicherung betrifft ebenso MuslimInnen, Menschen, die Deutsch als Zweitsprache oder mit einem Akzent sprechen, „Nicht-Weiße“, Menschen, deren Großeltern zugewandert sind, sie betrifft Drittstaatsangehörige ebenso wie EU-BürgerInnen oder solche, die mit ihnen verheiratet, verwandt oder verschwägert sind, und sie trifft auch UnterstützerInnen, z.B. „FlüchtlingshelferInnen“ oder SprachpatInnen, die nun als naive „Gutmenschen“ herabgewürdigt und angefeindet werden.

Auf der anderen Seite führt der „neue“ politische Stil der gezielten und pauschalen Diskreditierung bestimmter Personengruppen dazu, dass die schon länger zu beobachtende Tendenz der Ausweitung des Sagbaren einen neuen Höhepunkt erreicht. Man braucht Vorurteile nicht länger hintanzuhalten, offene rassistische Diskriminierungen, Beschimpfungen, Herabwürdigungen und sogar tätliche Angriffe gegenüber denen, die man zu „Nichtzugehörigen“ macht, sind im Bundesland Salzburg keine Seltenheit mehr.

Der Menschenrechtsbericht 2018 wirft ein Schlaglicht auf diese Entwicklungen, insbe-

sondere in ihren regionalen und kommunalen Auswirkungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aber mit der Absicht, die Vielzahl der Angriffe auf die normative Kraft menschenrechtlicher Orientierungen zu verdeutlichen und auf die Notwendigkeit hinzuweisen, diesen Entwicklungen entschieden entgegenzutreten.

### **Menschenrechtsstadt Salzburg**

Die Stadt Salzburg hat sich 2008 selbst verpflichtet, sich explizit am Schutz der Menschenrechte in der Stadt zu orientieren; die Unterzeichnung der Europäischen Charta zählt sich im Dezember 2018 zum zehnten Mal. Die Plattform für Menschenrechte hat diesen Prozess mit initiiert und von Beginn an zivilgesellschaftlich begleitet. Daher nehmen wir den zehnten Jahrestag zum Anlass, im diesjährigen MR-Bericht Rückschau zu halten auf die ersten zehn Jahre Menschenrechtsstadt Salzburg: mit einem genaueren Blick darauf, mit welchen politischen Haltungen und Maßnahmen die Selbstverpflichtung zum Schutz besonders verletzlicher Gruppen umgesetzt wird. Ergänzt wird der Blick auf die Menschenrechtsstadt Salzburg mit Beiträgen zum Recht auf Wohnen in der Stadt, auf die Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen und LGBTI-Menschen und auf die Diskussionen rund um Notreisende in der Menschenrechtsstadt.

Die Selbstverpflichtung und explizite normative Orientierung einer Menschenrechtsstadt birgt ein Versprechen, das gerade in Zeiten wie diesen besonders wichtig ist: nämlich die Absicht, „die soziale Integration aller BürgerInnen im öffentlichen Leben auf lange Sicht zu ermöglichen“. In Zeiten politisch gewollter Desintegration ist dies wichtiger denn je.

# **Eine Bestandsaufnahme der Menschenrechtsstadt Salzburg**

Aus der Perspektive besonders  
verletzlicher Bevölkerungsgruppen

Text: Günther Marchner

Unter Mitarbeit von Barbara Sieberth, Ursula Liebing und Josef Mautner

Transkriptionen der Interviews: Alexandra Riffler

Konzept:

Ursula Liebing, Josef Mautner, Günther Marchner

Salzburg, Oktober/November 2018

## **Inhaltsübersicht**

- 1. Besonders verletzte Bevölkerungsgruppen im Fokus**
- 2. Eine Bestandsaufnahme zu ausgewählten Zielgruppen und Themen**
  - 2.1 Notreisende – Kriminalisierung statt Armutsbekämpfung
  - 2.2 Sex-DienstleisterInnen – Stigmatisierung statt Rechte
  - 2.3 Erfahrungen und Perspektiven geflüchteter Menschen in Salzburg
  - 2.4 MuslimInnen in Salzburg – In die Defensive gedrängt
  - 2.5 People of Colour
  - 2.6 Bedarfsorientierte Mindestsicherung zwischen Ungleichbehandlung, Restriktion und Verunsicherung
  - 2.7 Was die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg sichtbar macht
- 3. Zusammenschau und Schlussfolgerungen für die Menschenrechtsstadt Salzburg**

## 1. Besonders verletzte Bevölkerungsgruppen im Fokus

Vor 10 Jahren, am 10.12.2008, hat die Stadt Salzburg die „Europäische Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ unterzeichnet.

Einerseits entstand in der Folge auf partizipativer Grundlage ein Maßnahmenkatalog und einige der definierten Vorhaben zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt erfuhren eine Umsetzung. Mit der Einrichtung des „Runden Tisches Menschenrechte“ entstand ein zentrales Gremium, das die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Charta vorantreiben soll, und mit der Etablierung der „Antidiskriminierungsstelle“ wurde einige Jahre später eine Anlauf- und Monitoringstelle für Diskriminierungsfälle in der Stadt Salzburg eingerichtet. Andererseits verhalten sich einzelne politische Entscheidungsträger sowie manche Organe der Stadt in ihren Äußerungen und Entscheidungen gegen den Geist und die Vereinbarung der Menschenrechtsstadt Salzburg, wie z.B. im Falle von Notreisenden.

Es scheint klar zu sein, dass die von der Stadt unterzeichnete Vereinbarung für eine „Menschenrechtsstadt“ – noch – nicht auf einem breiten Konsens beruht, sondern im Gegenteil von manchen Entscheidungsträgern und VertreterInnen sogar abgelehnt oder zumindest ignoriert wird.

Die Menschenrechtsstadt Salzburg hat in den ersten 10 Jahren durch die Aktivitäten der Zivilgesellschaft, der Plattform für Menschenrechte, des Runden Tisches Menschenrechte und durch Maßnahmen engagierter MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung einiges erreicht. Jedoch zeigen Erfahrungen der Plattform Menschenrechte sowie von in der Sozial-, Bildungs-, Beratungs- und Antidiskriminierungsarbeit tätigen NGO-VertreterInnen, dass es besonders verletzte Bevölkerungsgruppen gibt, die bisher nicht ausreichend im Fokus von Aktivitäten der Menschenrechtsstadt Salzburg standen, jedoch den Schutz einer „Menschenrechtsstadt“ in besonderer Weise benötigen würden. Vor diesem Hintergrund möchten wir jenen Artikel der Charta für Menschenrechte in der Stadt hervorheben, der auf diesen Aspekt im Besonderen eingeht:

*Artikel IV Schutz der schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen:*

*1. Die schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen haben das Recht auf besonderen Schutz.*

*3. Die unterzeichneten Städte betreiben eine aktive Politik zur Unterstützung der schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen, um allen das Recht auf Teilhabe am städtischen Leben zu ermöglichen.*

*4. Die Städte ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die soziale Integration aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, was auch immer der Grund für ihre verletzte Lage sein mag, und vermeiden dabei Diskriminierungen.*

Aber was ist mit besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppen gemeint?

Im Prinzip ist das Verletzlichkeitskonzept eine Erweiterung herkömmlicher Definitionen von Armut. Der Begriff der Verletzlichkeit geht jedoch über den der Armut hinaus: Verletzlichkeit meint nicht nur Mangel und ungedeckte Bedürfnisse, sondern einen gesellschaftlichen Zustand, der durch Anfälligkeit, Unsicherheit und Schutzlosigkeit geprägt ist. Verletzliche Menschen und Bevölkerungsgruppen sind vielfältigen Gefährdungs- sowie Stressfaktoren ausgesetzt und haben Schwierigkeiten, diese zu bewältigen. Das Merkmal der Verletzlichkeit lässt sich unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen zuordnen. Es betrifft nicht nur Minderheitsgruppen, die direkt durch Verletzlichkeit gekennzeichnet sind (wie z.B. ArmutsmigrantInnen), sondern auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung, die in besonderen Situationen verletzlich werden, z.B. Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Beeinträchtigung. Darüber hinaus bilden sich in und für besonders verletzliche(n) Personengruppen Selbstorganisationen heraus, die MultiplikatorInnen und MeinungsbildnerInnen ausprägen.

Wesentliche Grundlage lokaler Menschenrechtsarbeit ist es, diese Menschengruppen in einer Stadt wahrzunehmen und zu identifizieren. Denn meist bleiben sie (v.a. auch in ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt!) unsichtbar. Die Plattform für Menschenrechte arbeitet seit vielen Jahren mit dem Konzept der „Verletzlichkeit“ (*vulnerability*), weil es einem breiten Ansatz der Wahrnehmung von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung entspricht und nicht ethnische, soziale, kulturelle oder religiöse Grenzen definiert: Verletzlichkeit ist ein universales, allgemein menschliches Merkmal, das allen gehört und für alle in verschiedenen Lebenssituationen aktuell werden kann.

Es lassen sich in einer vereinfachenden Typologie drei Stufen von Verletzlichkeit unterscheiden:

direkt besonders verletzlichen (Minderheits-) Gruppen angehörende Personen
MultiplikatorInnen, MeinungsbildnerInnen in Selbstorganisationen von verletzlichen Gruppen
verletzlich gewordene Angehörige der Mehrheitsbevölkerung

Innerhalb dieser drei Stufen von Verletzlichkeit können aus den Erfahrungen der Menschenrechtsarbeit mit verletzlichen Gruppen weitere Differenzierungen vorgenommen werden, die möglichst detailliert umrissene Zielgruppen unserer Arbeit definieren. Die im Folgenden abgebildete Zielgruppenmatrix (vgl. Tabelle nächste Seite) wurde für die Monitoringarbeit der Plattform für Menschenrechte und für die Projektplanung des „Runden Tisches Menschenrechte“ der Stadt Salzburg als Analyseinstrument entwickelt, das je nach aktuellen Erfahrungen korrigierbar, veränderbar und erweiterbar ist.

Es geht also um Gruppen und Einzelpersonen, die nicht zu den „Liebkindern“ von sozialer Inklusion gehören, keine breite gesellschaftliche Anerkennung genießen, sondern Ablehnung erfahren und aufgrund ihrer Situationen und Merkmale keinerlei Lobby haben.

„Verletzlichkeit“ charakterisiert Gruppen, die aufgrund ihres sozialen Status (randständig), fehlender persönlicher Ressourcen und oft auch ihres rechtlichen Status (prekär bis rechtlos) kaum Möglichkeiten haben, Rechte einzufordern. Die keine Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen für ein menschenwürdiges Leben haben. Die ausgegrenzt, kriminalisiert und stigmatisiert werden. Es betrifft Gruppen, die mit Stereotypen, Vorurteilen, Feindbildern bis hin zum Alltags-Rassismus konfrontiert sind, der weit in „aufgeklärte“ Kreise hineinreicht und ihren Status als unbeliebte wie verdächtige Bevölkerungsgruppen verfestigt. Zu benennen sind beispielsweise antimuslimische Stereotype, Angstbilder oder die Ablehnung von MuslimInnen oder von Menschen anderer Hautfarbe.

Dabei kommen Ausgrenzungsmechanismen zum Tragen, deren diskriminierende bis rassistische Formen kaum reflektiert werden. Zu nennen sind beispielsweise der Umgang mit „Notreisenden“ oder das bekannte Dauerthema „Wohnungs- und Obdachlosigkeit“, da aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen eine reiche Stadt nicht in der Lage bzw. nicht willens ist, einer überschaubaren Bevölkerungsgruppe menschenwürdige Wohnmöglichkeiten zu verschaffen. Gerade hier sollte sich vor dem Hintergrund des Artikels IV der Charta eine Menschenrechtsstadt Salzburg im Besonderen engagieren und beweisen.

Unsere Bestandsaufnahme bezieht sich auf folgende Gruppen:

- Notreisende, die sich in einer prekären sozialen Situation ohne Ressourcen und Zugänge zu Basisversorgung und für ein menschenwürdiges Leben in der Stadt aufhalten;
- Sex-DienstleisterInnen, deren Abhängigkeitsverhältnisse, rechtlich prekäre Situation und Diskriminierung durch Ämter und Behörden vom „öffentlichen Schweigen“ über eine stigmatisierte Gruppe überdeckt werden;
- Geflüchtete, die aufgrund ihrer ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Situation sowie ihrer prekären Lebenslagen ein erhöhtes Risiko für institutionelle, strukturelle und individuelle Diskriminierungen aufweisen; im Besonderen sind dabei vor allem jene Gruppen zu nennen, die ohne Aufenthaltstitel und in einer rechtlich wie existenziell prekären Situation sich in der Stadt unter menschenunwürdigen Bedingungen aufhalten;
- MuslimInnen, die zunehmend der Gefahr der Ausgrenzung und Diskriminierung in einem islamophoben Klima ausgesetzt sind;
- „People of Colour“, d.h. Menschen anderer Hautfarbe, oft aus afrikanischen Ländern stammend, die in unserer Gesellschaft oft eine vielfältige Diskriminierung (religiöse Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht) erfahren;
- armutsbetroffene Anspruchsgruppen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung und anderen Leistungen für ein menschenwürdiges Leben, die jedoch keinen gleichwertigen bzw. gar keinen Zugang zu diesen notwendigen Leistungen haben;
- Diskriminierungsmuster, die aufgrund der nunmehr sechsjährigen Arbeit der Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg sichtbar werden und einen Bedarf an Gegenstrategien verdeutlichen, der über die minimalen Ressourcen einer Anlaufstelle hinausreicht.

**Verletzliche Gruppen – Eine Typologie**

Merkmale  Soziale Situationen	männlich	weiblich	Kinder	Jugendliche	SeniorInnen	ethn. Herkunft	Religion/WA	genet. Merkmal	Beeinträchtigung	sex. Orientierung
<i>Besonders verletzte Gruppen:</i>										
Alleinerziehende; Menschen in Patchworksituationen										
Arbeitssuchende und Langzeitarbeitslose										
Armutsgefährdete und -betroffene										
Asylsuchende										
ArmutsmigrantInnen und bettelnde Menschen										
Betroffene von Menschenhandel										
Betroffene von Arbeitsausbeutung										
Chronisch erkrankte Menschen										
Diskriminierungs-betroffene										
<i>Menschen mit Fluchterfahrung:</i> Transitflüchtlinge Menschen im Asylaufnahmeverfahren AsylwerberInnen in Grundversorgung Unbegleitete Minderjährige Anerkannte Flüchtlinge Subsidiär Schutzberechtigte Menschen in Schubhaft Illegalisierte vor Abschiebung Stehende Defacto Nichtabschiebbare										
<i>Menschen mit Migrationsgeschichte:</i> Menschen mit befr. Aufenthalt Menschen mit Daueraufenthalt Menschen in 2. und 3. Generation Prim. & sekund. AnalphabetInnen										
<i>Menschen, die Minderheitsreligionen angehören:</i> insbes. Muslime/Muslimas Konvertierende und Konvertierte Austretende und Ausgetretene Säkulare										
NomadInnen										
Roma und Sinti										
SexarbeiterInnen										
transgender und homosexuell orientierte Menschen										
Wohnungslose und prekär Wohnende										

Diese Bestandsaufnahme ist nicht „flächendeckend“ angelegt, sie kann nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen. Aber sie soll aufzeigen, wo es durchaus „blinde Flecken“ und Handlungsbedarf gibt und wo sich eine Menschenrechtsstadt Salzburg weiter entwickeln kann.

Hintergrund dieser Bestandsaufnahme ist auch die langjährige partizipativ orientierte Arbeit mit verletzlichen Zielgruppen, die in der Plattform für Menschenrechte zivilgesellschaftlich geleistet wird und niederschwellige Austausch- und Teilhabestrukturen mit einschließt.

Die Bestandsaufnahme zur Situation verletzlicher Gruppen hat sich an folgenden Leitfragen orientiert:

*Welchen Rahmenbedingungen und Problemlagen betreffen besonders verletzliche Gruppen?*

*Wodurch ist das Handeln von Politik und Verwaltung der Stadt Salzburg gekennzeichnet?*

*Welche Vorschläge und Forderungen zur Verbesserung von Lebensbedingungen für verletzliche Bevölkerungsgruppen gibt es?*

Die Bestandsaufnahme beruht auf

- Einzel- und Gruppeninterviews mit Betroffenen und mit MultiplikatorInnen;
- der Auswertung von vorhandenen schriftlichen Unterlagen (Berichten, Studien, Artikeln, offiziellen Dokumenten usw.);
- der Auswertung von Protokollen aus Workshops, Foren, Runden Tischen und Gesprächsrunden u.dgl.

## **2. Eine Bestandsaufnahme zu ausgewählten Gruppen und Themen**

### **2.1 Notreisende – Kriminalisierung statt Armutbekämpfung**

#### ***Die Situation von Notreisenden in der Stadt Salzburg***

Seit rund 10 Jahren, vor allem ausgelöst durch die Osterweiterung der EU im Jahr 2007, halten sich Menschen vorwiegend aus Rumänien (teils auch aus der Slowakei und Bulgarien), viele davon der Volksgruppe der Roma zugehörig, als Notreisende in der Stadt Salzburg auf.<sup>1</sup> Sie leben in ihrer Heimat in einer bedrückenden ökonomischen und sozialen Notlage (keine Einkommen, an den Rand gedrängt und diskriminiert). Daher besteht ihre Überlebensstrategie unter anderem darin, im Rahmen ihrer Reisefreiheit in reiche Städte zu ziehen, um durch Betteln überleben zu kön-

---

1 Dieser Abschnitt beruht auch auf Informationen aus den Gesprächen mit Alina Kugler (vom 3. Juli 2018) und Raim Schobesberger (15. Juni 2018) vom Verein Phurdo sowie mit Thorsten Bichler (Haus Franziskus/Caritas) und Maria Wimmer vom 23. Oktober 2018, ergänzt durch weitere mündliche Informationen von Josef Mautner und Ursula Liebing.

nen. Es handelt sich um durchschnittlich rund 100 Personen, die sich in der Stadt aufhalten, über das Jahr verteilt handelt es sich um insgesamt 300 verschiedene Personen, mit weitgehend unverändertem Stand seit mehreren Jahren (lt. Auskunft von NGO-VertreterInnen). Notreisende kommen aus Sicherheitsgründen immer in Gruppen, vor allem Familienverbänden, was sehr rasch zu dem Vorurteilsbild von „organisierter Bettelei“ (mit tw. kriminellem Hintergrund) führte

Seither gibt es eine von Seiten politischer VertreterInnen und von Medien aufgrund der für die Stadt Salzburg befürchteten „Gefahr“ initiierte Debatte über ein „Bettelverbot“. Bettler werden als gefährlich und als kriminell dargestellt, verbunden mit der Angst, dass ihre Zahl immer größer wird. Vor dem Hintergrund dieser vermuteten Gefahren und Entwicklungen wurden von der Stadt Salzburg in der Folge tatsächlich teilweise Verbote verhängt, vor allem wurden und werden Kontrollen, Bestrafungsaktionen, Vertreibungen u.a. diskriminierende Handlungen gegenüber Notreisenden gesetzt.

Demgegenüber richteten sich VertreterInnen von Sozialeinrichtungen, NGOs, von einzelnen Parteien sowie BürgerInnen gegen eine damit verbundene Stimmungsmache und Hetze sowie gegen Verbote. Von Beginn an äußerte sich der neu installierte „Runde Tisch für Menschenrechte“ der Stadt Salzburg zu diesem Thema mehrmals klar und deutlich, dass jedwedes Bettelverbot aus menschen- und grundrechtlicher Perspektive erstens nicht möglich ist und zweitens zu keiner Lösung des (Armut-) Problems beiträgt. *„Aus menschen- bzw. grundrechtlicher Perspektive widerspricht ein [...] absolutes Verbot dem Recht auf Privatleben, der Meinungsäußerungsfreiheit und der Erwerbsfreiheit [...] Das Bettelverbot ist keine nachhaltige Lösung des Problems.“*<sup>2</sup>

Der Runde Tisch Menschenrechte widersprach dabei „hartnäckigen Mythen“, die von Politik, Medien und Öffentlichkeit zum Thema kolportiert wurden (organisierte Banden, Unterstützung von Menschenhändlern, Bettler erhielten ohnehin ausreichend Unterstützung durch Sozialeinrichtungen) und forderte die Absage des geplanten Bettelverbots, ein Ende der Kriminalisierung, eine sachliche Diskussion und die Bekämpfung der Ursachen von Armut. Und er forderte einen solidarischen und respektvollen Umgang und ein Bekenntnis zum öffentlichen Raum „für alle“ ein.

Seit rund sechs Jahren hat nun die Stadt Salzburg selbst nur wenig Ansätze zur Verbesserung der Situation von ArmutsmigrantInnen entwickelt – dies taten vor allem in der Stadt tätige NGOs und Sozialeinrichtungen –, sondern vorrangig eine Politik der Verbote und der Ausgrenzung praktiziert, die den Grundsätzen einer Menschenrechtsstadt widerspricht.

Seit diesen Jahren haben NGO-VertreterInnen wie ExpertInnen wiederholt und sachorientiert auf diesen Missstand hingewiesen. Vor allem auch in der vom Runde Tisch Menschenrechte in Auftrag gegebenen Studie zu Notreisenden in Salzburg<sup>3</sup> widersprechen die Erhebungsergebnisse den verbreiteten Mythen und Vorurteilen gegenüber Notreisenden. Ein Ergebnis der Studie sind Vorschläge für konkrete

2 Stellungnahme RTMR zum Bettelverbot, in: Salzburger Menschenrechtsbericht 2012, S. 52.

3 Schoibl, Heinz: Notreisende und Bettel-MigrantInnen in Salzburg. Erhebung der Lebens- und Bedarfslagen. Salzburg 2013.

Maßnahmen zur Bewältigung des Armutsproblems von Notreisenden. 2014 richtete die neue Sozialstadträtin Anja Hagenauer einen Runden Tisch zum Thema Armutsmigration ein. Die dabei entstandene „Arbeitsgruppe Soziales“ brachte dafür einen Maßnahmenkatalog ein. Dazu zählten etwa die Einrichtung von Notunterkünften, eine Basisversorgung mit Lebensmitteln, aufsuchende Sozialarbeit, Gesundheitshygiene, Tagesaufenthaltsangebote, saubere Kleidung, medizinische Grundversorgung, die Installierung eines „Bettelbeauftragten“ sowie ein Verhaltenskodex.

Gleichzeitig zu diesem Runden Tisch und den damit verbundenen Vorschlägen geriet der Gemeinderatswahlkampf zum Angriff von einzelnen Kandidaten (ÖVP, FPÖ) gegen Notreisende, diese wurden zur Gefahr hochstilisiert und kriminalisiert. Offizielle VertreterInnen einer Stadt, die zuvor die Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt unterzeichnet hatte und seither den Titel „Menschenrechtsstadt Salzburg“ führt, agierten mit rassistischen und verhetzenden Äußerungen gegen eine verletzte Bevölkerungsgruppe. Aufgrund der Äußerungen einzelner Medien über Notreisende wurde sogar eine Klage beim Presserat wegen Einseitigkeit, Hetze und Rassismus in der Berichterstattung eingebracht. Die *Salzburg Krone* und das *Salzburger Fenster* wurden in der Folge diesbezüglich verurteilt.

Ein mit diesen Themen befasster Kulturwissenschaftler kam zu folgendem Schluss: *„An der pauschalen Darstellung von Betteln als kriminelle, bedrohliche Tätigkeit haben sich Boulevardzeitungen genauso beteiligt wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder Qualitätsmedien.“*<sup>4</sup>

Darin sei das Muster der klassischen Opfer-TäterInnen-Umkehr zu erkennen, das zum klassischen Repräsentationsrepertoire von Migration gehöre, vor allem die Behauptung, Betteln sei ein Sicherheitsrisiko für die Stadt. So würden Bilder von Invasion und einer Bettlerflut gezeichnet.

Auch der Autor der Bettelstudie hielt angesichts der jegliche Faktenlage ignorierenden Gegen-Reaktionen auf die Ergebnisse seiner Arbeit lapidar fest: *„Nachhaltige Ansätze für die Lösung der zugespitzten Existenzkrisen sind aktuell weder in der regionalen/kommunalen Politik noch im Kontext von Administration und Exekutive in Sicht. Es wird – so steht zu befürchten – auch weiterhin munter vor sich hin gewurstelt werden – mit tatkräftiger Unterstützung nicht nur des Boulevards.“*<sup>5</sup>

Die Salzburger Regelung der Bettelverbote nehme, so der Autor, in keinster Weise Bezug auf menschen- und grundrechtliche Normen, wie sie von einer Menschenrechtsstadt zu erwarten wären.

Im Frühjahr 2016 äußerte sich der Runde Tische Menschenrechte zur angekündigten Ausweitung des sektoralen Bettelverbots in der Stadt Salzburg noch einmal klar und deutlich – aber von der Politik weitgehend ignoriert. *„Sektorales Bettelverbot kriminalisiert und vertreibt bettelnde Personen, widerspricht der österreichischen Verfassung und EU-Richtlinien und bekämpft in keiner Weise die Armut! [...] Der eigentliche Missstand ist die Not von bettelnden Menschen. Eine Lösung dieser*

4 Stefan Benedik: Betteln als Ausnahmezustand – von der Erfindung einer Gefahr und der Kriminalisierung von Armut. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2015, S. 69.

5 Schoibl, Heinz: Gefühlte Wahrheiten sind schwer zu korrigieren. Zur Rezeptionsgeschichte einer Studie. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2015, S. 79.

*Problematik muss an der Behebung dieser Not und auf mehreren Ebenen ansetzen. Die Stadt Salzburg kann in ihrem Wirkungsbereich mit der Umsetzung von sozialen Maßnahmen (vgl. Ergebnisse der Runden Tische zum Betteln in 2014) beitragen.“<sup>6</sup>*

### ***Aktuelle Bedingungen und Angebote für Notreisende in der Stadt Salzburg***

Von den Vorschlägen, die im Rahmen des Runden Tisches zu Notreisenden von 2014 erarbeitet wurden, erfuhren einige eine erste Umsetzung. Diese geschehen vorrangig durch lokale NGOs, nur in kleinen Teilen werden diese Aktivitäten von der Stadt Salzburg unterstützt. Dazu zählen

- das von der Caritas betriebene „Haus Franziskus“ mit rund 50 Schlafplätzen, Notreisende dürfen je nach Jahreszeit in unterschiedlichen Intervallen (zwischen zwei und vier Wochen) übernachten, werden mit Essen, teilweise mit Kleidung und mit Dusch-Möglichkeiten versorgt;
- eine medizinische Versorgung, die von einer Kooperation aus Caritas, Rotem Kreuz und Maltesern organisiert wird; der „Virgilbus“ hält wöchentlich am Mirabellplatz und beim Haus Franziskus, behandelt werden vorrangig Verkühlungen und Zahnschmerzen, Frauengesundheit ist ein wichtiges Thema;
- Essenstellen im Franziskanerkloster;
- die offene Sozialarbeit der Caritas (Streetwork) im Umfang von einer Vollzeitarbeitskraft, aufgeteilt auf derzeit drei bis fünf Personen, die inzwischen auch die rumänische Sprache beherrschen. Streetwork wird inzwischen vorrangig am Abend geleistet; die Streetworker pflegen Kontakte zu Notreisenden, leisten Informations- und Aufklärungsarbeit (z.B. über rechtliche Lage), versorgen sie mit Getränken, Suppen, Decken und Schlafsäcken; wichtig ist auch die Vermittlung bei Problemen und allfälligen Konflikten (Müllproblem, verunsicherte BürgerInnen); Streetworker spielen inzwischen eine wichtige Vermittler-Rolle;
- Informationsveranstaltungen von Caritas, Maltesern, Diakonie und dem Verein Phurdo seit 2014 und Treffen von NGO-Aktiven und Notreisenden;
- Der Salzburger Verein „Phurdo“ betreibt seit Anfang 2016 ein mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziertes Projekt „Dumo Ikerika. Stärken, bekräftigen und unterstützen“. Der Salzburger Verein bemüht sich, marginalisierte Personengruppen der Roma mittels professioneller Begleitung zu ermutigen, auch um Schritte in den Arbeitsmarkt zu wagen. Inzwischen konnten eine Reihe von Personen der Zielgruppe Arbeitserfahrungen – verbunden mit Tagesstruktur, Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit – sammeln.<sup>7</sup>

6 Vgl. <http://rundertisch-menschenrechte.at/wp-content/uploads/Stellungnahme-zur-Ausweitung-des-sektoralen-Bettelverbotes-2016.pdf> (abgerufen im August 2018).

7 Siehe dazu: <http://www.phurdo.org/esf.html>; Haseke, Verena: Dumo Ikeriba: Stärken, bekräftigen und unterstützen. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2017, S. 55-56.

Aktuell sind in der Stadt Salzburg fünf Stunden Betteln pro Tag in den vorgesehenen Zonen erlaubt. Das erbetelte Geld wird, so die Wahrnehmung von NGO-MitarbeiterInnen, in großem Ausmaß für Gesundheit und Medizin ausgegeben. Darüber hinaus wird wahrgenommen, dass erbeteltes Geld auch für die Verbesserung der Häuser und der Infrastruktur in den Heimatdörfern ausgegeben wird.

Die Polizei verhält sich gegenüber Notreisenden unterschiedlich. Einerseits gehen bzw. gingen manche „auf die Jagd“, suchten Probleme, schüchternen Notreisende ein und pflegen den Mythos der „Bettelmafia“. Dabei gab es auch eine Kooperation mit der rumänischen Kriminalpolizei. Allerdings wurden die damit verbundenen Übergriffe von einer NGO dokumentiert, die Aktion wurde gestoppt. Andererseits gibt es sehr wohl freundliche und korrekte PolizistInnen. Insgesamt verhält sich die Polizei inzwischen anders, ebenso die Notreisenden, die inzwischen über ihre Rechte besser Bescheid wissen. Es gibt inzwischen Verbesserungen, d.h. weniger Strafverfügungen (eine Verfügung, die nur allgemein mit organisiertem Betteln oder aggressivem Betteln begründet ist, ist nicht erlaubt). Bettler wissen, was sie dürfen und was nicht. Die Polizei weiß, dass „organisiertes Betteln“ als Strafbestand nicht durchgeht.

Notreisende, die nicht im Haus Franziskus unterkommen, schlafen mangels ausreichender Notunterkünfte im Freien – unter Brücken, Bahnstationen, in Parks oder an unbekanntenen Plätzen. Von den Brücken werden sie von Polizei und Wachdiensten regelmäßig vertrieben, nur in öffentlichen Parks dürfen sie sich aufhalten. Eine Vertreterin einer in diesem Bereich sehr engagierten NGO stellt fest, es gäbe nun zwar einige Schlafstellen bei einem mehrfachen Bedarf und inzwischen auch Streetwork. Dafür hielten private Sicherheitsdienste Brücken und Stege bettlerfrei. Brücken würden zugebaut. Und sie zählt Vertreibungen von Menschen durch Polizei und private Sicherheitskräfte auf, wie z.B. am 2.9. 2016 um 22 Uhr im Kurgarten, 21.9. 2016 um 20 Uhr S-Bahnstation Mülln.

Inzwischen hat, so der Leiter des Hauses Franziskus, Thorsten Bichler, die laufende Kontaktpflege und Vertrauensbildung durch Streetwork einiges verändert. Auf dieser Basis konnte nun z.B. auch ein Deutschkurs initiiert werden, der von Notreisenden besucht wird.

### ***Ein menschenwürdiger Aufenthalt für Notreisende – Was die Menschenrechtsstadt Salzburg dafür tun kann***

Aus menschenrechtlicher Sicht geht es – jenseits der Rücknahme von Verboten und sicherheitspolitischen Maßnahmen, die der Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt widersprechen – darum, die sozialen Probleme einer verletzlichen Gruppe und ihre Bedürfnisse für einen menschenwürdigen Aufenthalt in der Stadt Salzburg entsprechend wahrzunehmen. Es geht dabei um eine andere „Haltung“ der Stadt, weg von Kriminalisierung, Bestrafung und Vertreibung hin zur Lösung sozialer Probleme und allfälliger Konflikte.

Konkreter Ausdruck einer solchen Haltungsänderung müsste eine endlich grundrechtskonforme Änderung der Verordnung betreffend der Zonen sein, innerhalb

derer in der Stadt Salzburg absolutes Bettelverbot herrscht. Die derzeit geltende, nach dem VfGH-Erkenntnis geänderte Verordnung kann nur als „kosmetische“ Veränderung bezeichnet werden, die den vom VfGH klar definierten grundrechtlichen Standards nicht genügt.

In den letzten Jahren wurden von der Stadt Salzburg auch soziale Maßnahmen (Tagung, Runder Tisch) mit initiiert und teilweise mitfinanziert. Es entstand eine Mindeststruktur (Notunterkünfte, Streetwork, Basisversorgungsangebote) und ein Netzwerk dessen Unterstützung und Weiterentwicklung einen menschenwürdigen Aufenthalt von Notreisenden erleichtert. Dazu gehören auch der Dialog mit Betroffenen und Aufbau von Vertrauen, ebenso wie der Dialog mit Polizei und besorgten BürgerInnen.

Auf dieser Grundlage kann und soll der Bedarf an basalen Angeboten und einer adäquaten Betreuungsstruktur weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dies betrifft den Ausbau an Notschlafstellen, an Tagesaufenthaltsstätten, den Bedarf an Rückzugsorten, an Hygiene und Gesundheitsversorgung – sowie in der Folge weitere Angebote für Bildung und Beschäftigungsmöglichkeiten, damit Notreisende auch neue Perspektiven entwickeln können.

Dafür gibt es seitens der damit befassten NGOs und ExpertInnen, seitens des damaligen Runden Tisches und aus der damaligen Studie zu Notreisenden genügend Vorschläge, nicht zuletzt auch für Städtepartnerschaften mit den Herkunftsgemeinden.

## 2.2 Sex-DienstleisterInnen – Stigmatisierung statt Rechte

### *Rahmenbedingungen einer tabuisierten Gruppe*

*Legal und illegal:* Sex-Dienstleistungen<sup>8</sup> werden einerseits in legaler, andererseits in illegaler, besser: illegalisierter Form angeboten: Betreiberunternehmen organisieren legale Sex-Dienstleistungen in Bordellen, Laufhäusern, Nacht- und Saunacclubs – in einer für Behörden überschaubaren und kontrollierten Weise. Legale Sex-Dienstleistungen bedürfen einer Lizenz. Diese erhalten nicht die Sex-DienstleisterInnen selbst, sondern ausschließlich die Betreiber-Unternehmen. Sex-DienstleisterInnen sind zwar häufig formal selbständig, aber sie dürfen in Salzburg nur in lizenzierten Betrieben arbeiten. Mit Stand 2017 gab es in der Stadt Salzburg ca. 130-150 registrierte Sex-DienstleisterInnen und 12 Bordelle.<sup>9</sup>

---

8 Grundlage für diesen Abschnitt ist, abgesehen von den weiteren angeführten Quellen, ein Interview mit Christine Nagl/PIA im Juni 2018, Die Verwendung des Begriffs „Sex-DienstleisterInnen“ mit Binnen-I verweist darauf, dass eben nicht nur Frauen in diesem Bereich tätig sind, sondern auch Männer, wenn auch in geringerem Umfang.

9 Akarçesme, Dilara: Was sind die Auswirkungen der Salzburger Sexarbeitspolitik auf die Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeiterinnen? In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2017, S. 67.

In illegaler Form sind Sex-DienstleisterInnen in der Straßenprostitution, im Escort-Service, in angemieteten Wohnungen oder in Hotels tätig. Die Zahlen dazu sind nicht erhebbar.

*Selbständig, aber abhängig:* In Bereich der legalen Sex-Dienstleistungen arbeiten vor allem Frauen aus Rumänien, der Slowakei, teilweise aus Drittstaaten. Diese müssen sich registrieren lassen, die Registrierung ist ausschließlich über lizenzierte Betriebe möglich. Sex-DienstleisterInnen sind in besonderer Weise an einen Betreiber gebunden, weil sie in der Regel auch nur über diesen einen Zugang zu privatem Wohnraum haben. Denn aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stigmatisierung erhalten Sex-DienstleisterInnen kaum Wohnungen auf dem freien Markt. Ihre Abhängigkeit gegenüber Betreibern schlägt sich zusätzlich in der willkürlichen Kostengestaltung bei den Mieten für privaten Wohnraum, aber auch für Arbeitsräume im Rahmen der Sexdienstleistungen nieder.

Legal tätige Sex-DienstleisterInnen sind insgesamt in ein Netzwerk lizenzierter Betriebe eingebunden, die in eigenem Interesse eng mit der Polizei zusammenarbeiten. Einerseits geht es seitens des Amtes für Ordnung und Sicherheit der Stadt Salzburg und der Polizei um die Kontrolle dieses Sektors. Andererseits geht es auf Seiten der Betriebe um die Absicherung ihrer Existenz. In diesem Sinne ist auch von der „guten Kooperation“ zwischen „Rot- und Blaulicht“ die Rede, die Einhaltung der Regeln erlaubt Betreiber-Unternehmen eine gewisse „Narrenfreiheit“ gegenüber Sex-DienstleisterInnen, so Christine Nagl von der Beratungsinitiative „PIA“. Die wirklichen Probleme und Bedarfe von Sex-DienstleisterInnen können Behörden aus verständlichen Gründen nicht erfassen.

*Pflichtuntersuchung – Ohne Rechte und mit Willkür-Gefahr:* Sex-DienstleisterInnen sind zu einer regelmäßigen Gesundheitsuntersuchung beim zuständigen Amtsarzt verpflichtet. Diese Pflichtuntersuchung ist per Bundesgesetz vorgeschrieben (in Deutschland u.a. EU-Ländern gibt es inzwischen neue Prostitutionsgesetze, in denen Pflichtuntersuchungen abgeschafft wurden). Das Problem dieser Vorgangsweise: Die Untersuchung umfasst lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Abklärung in Hinblick auf bestimmte, sexuell übertragbare Krankheiten – aber sie beinhaltet keine verpflichtende Diagnose und vor allem auch keine allfällige Behandlung der untersuchten Frauen seitens des Amtsarztes. Die SexarbeiterInnen haben im Rahmen der Pflichtuntersuchung keine definierten Rechte, auch keine vorgesehene Beratung. Die Ausgestaltung in Bezug auf Warteraum, Umziehen, Atmosphäre, Raum und Umgang bei der Pflichtuntersuchung ist sehr unterschiedlich.

*Illegalisierte Sex-Dienstleistung mit doppeltem Risiko:* Sogenannte „illegal tätige Sex-DienstleisterInnen“ sind in der Regel mit der Exekutive oder VertreterInnen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie auch mit dem Straftamt konfrontiert. Diese kontrollieren, „betreten“, so die Amtssprache, oder verhaften Sex-DienstleisterInnen. Die hohen verwaltungsrechtlichen Geldstrafen können oft von den Betroffenen nicht aufgebracht werden, und wenn wiederholt Ersatzfreiheitsstrafen verhängt wer-

den, können (auch) EU-Bürgerinnen abgeschoben werden. Sex-DienstleisterInnen, die ihre Tätigkeit nicht in konzessionierten Betrieben anbahnen und verrichten, sind mit einem doppelten Problem konfrontiert: Erstens drohen ihnen die bereits erwähnten Verwaltungsstrafen, da sie illegalisiert tätig sind; zweitens droht ihnen eine weitere Bestrafung, da sie der gesetzlich verordneten Zwangsuntersuchung nicht nachkommen können (Termine bei Gesundheitsamt werden nur an Sex-DienstleisterInnen, die in lizenzierten Betrieben arbeiten, vergeben).

*Die menschenrechtliche Situation von Sex-DienstleisterInnen aus ExpertInnensicht:* Sex-DienstleisterInnen sind menschenrechtlich bedenklichen Rahmenbedingungen ausgesetzt, gekennzeichnet durch viele Verpflichtungen (z.B. Untersuchungspflicht), Abhängigkeitsverhältnisse (Betreiberunternehmen), eine prekäre Rechtslage und immer wieder berichtete Diskriminierung durch Ämter und Behörden.

Christine Nagl von der Salzburger Beratungsinitiative „PIA“ beschreibt diese Rahmenbedingungen folgendermaßen: Sex-Dienstleistungen „an sich“ seien für die in diesem Bereich tätigen Frauen nicht das Problem, sondern die Rahmenbedingungen, denen diese unterliegen. Dazu gehören die rechtliche Unsicherheit, die Erpressbarkeit durch Betreiber-Unternehmen und der diskriminierende Umgang durch Polizei, Ärzte und sonstige Behörden. Als problematisch sei auch das Desinteresse der Polizei zu bewerten, wenn es darum gehe, potenzielle Opfer von Menschenhandel zu schützen. Bereits im Menschenrechtsbericht von 2012 hält sie zu diesen Rahmenbedingungen Folgendes fest: *„Eine komplexe Verflechtung von Doppelmoral und Tabuisierung führt im Umgang mit Sexarbeit dazu, dass in Salzburg [...] SexarbeiterInnen unzählige Pflichten durch rechtliche Regelungen auferlegt werden, dass jedoch ihre eigenen Rechte kaum berücksichtigt, geschweige denn gestärkt werden [...] Anbahnung und Ausübung der Sexarbeit ist nur in konzessionierten Betrieben (Laufhäusern, Saunas oder Nachclubs) erlaubt [...] Dies macht SexarbeiterInnen abhängig von den BetreiberInnen und dadurch ausbeutbar.“*<sup>10</sup>

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sehen viele Pflichten, aber wenig Rechte vor. Dazu zählen die verpflichtende Gesundheitsuntersuchung, die Ausübung der Tätigkeit nur in konzessionierten Betrieben und die Meldepflicht. Steuerleistungen müssen über den Betreiber abgeführt werden (der diese möglicherweise nicht an das Finanzamt weiterleitet; es finden so gut wie keine Kontrollen statt). Rechtlich wurden die Sex-Dienstleistungen bis vor kurzem als „sittenwidrig“ beurteilt.<sup>11</sup>

Seit mehreren Jahren wiederholen die Beratungsinitiative PIA und andere mit dem Thema befasste ExpertInnen die Forderung, gegenüber derartigen Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen die Rechte von Sex-DienstleisterInnen zu stärken und Angebote zur Verbesserung ihrer Situation zu schaffen. *„Wir brauchen in Salzburg kein Gesetz, das Frauen und Männer in der Sexarbeit reglementiert und zu Registrierung und Gesundheits-Untersuchung zwingt, sondern wir brauchen ein Gesetz, das die Rechte der SexarbeiterInnen stärkt, Ausbeutung definiert und straf-*

10 Nagl, Christine: Unzählige Pflichten – aber wo bleiben die Rechte? Sexarbeit in Salzburg. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2012, S. 73.

11 Vgl. ebd., S. 73-75

bar macht und SexarbeiterInnen ein selbstbestimmtes Arbeiten ohne Profiteure ermöglicht. Eine Einbindung von ExpertInnen und aktiven SexarbeiterInnen [...] ist für die Erarbeitung [...] unabdingbar.“<sup>12</sup>

Eine wissenschaftliche Arbeit, die sich mit den Auswirkungen der Salzburger „Sexarbeitspolitik“ auf die Arbeits- und Lebenssituation von Sex-DienstleisterInnen befasst, liefert auch Vorschläge für die Verbesserung ihrer Situation. Dazu die Autorin in einer zusammenfassenden Beurteilung: „Es hat sich herausgestellt, dass in der Stadt Salzburg keine Vernetzung zwischen Sozialbereich und Exekutive besteht, die regelmäßig mit dem Thema der Sexarbeit sowie mit SexarbeiterInnen selber in Berührung kommt. Eine Vernetzung könnte in diesem Zusammenhang hilfreich sein, um Sensibilität beim Umgang mit der marginalisierten Personengruppe von SexarbeiterInnen zu gewährleisten. Zudem braucht es in der Stadt Salzburg in erster Linie Sensibilisierungsprogramme für EntscheidungsträgerInnen und ausführendes Personal, um gegen das Hurenstigma, das die Arbeits- und Lebensqualität von SexarbeiterInnen stark beschränkt, vorzugehen.“<sup>13</sup>

Im Besonderen ist auf die „Arbeitsgruppe Sexdienstleistungen“ zu verweisen, die im Jahr 2016 auf Initiative des Landes Salzburg eingerichtet wurde. Die Arbeitsgruppe erstellte eine Bestandsaufnahme sowie einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Situation von SexdienstleisterInnen.<sup>14</sup> Die Arbeitsgruppe befasste sich mit wichtigen menschenrechtlich bedenklichen Rahmenbedingungen für Sex-DienstleisterInnen in Salzburg. Die Regelungen und Auswirkungen auf SexdienstleisterInnen aus den Bereichen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht wurden ebenso bearbeitet wie die Bereiche Pflichtuntersuchung, (fehlende) Gesundheitsprävention und sicherheitsrechtliche Bestimmungen (mit stigmatisierender Grundhaltung). Dazu zählen im Besonderen folgende:

Da es in der moralischen Vorstellung der breiten Öffentlichkeit Sex-Dienstleistungen gar nicht geben sollte, gibt es auch keine Unterstützung für diejenigen, die sie anbieten. Die Stigmatisierung von Sex-DienstleisterInnen erschwert ihnen den Zugang zu allgemeinen Beratungsangeboten, zu Wohnungen, zu Gesundheitsversorgung und Aus- und Weiterbildungsangeboten. Und sie fördert Willkürakte seitens ÄrztInnen und Polizei.

Die Praxis der verpflichtenden Untersuchung von SexarbeiterInnen auf Grundlage des AIDS-Gesetzes und Geschlechtskrankheitengesetzes wird als problematisch angesehen. Menschenunwürdige Verhältnisse bei Untersuchungen wurden nicht nur in der Arbeitsgruppe thematisiert, sondern sind auch Thema der bereits erwähnten wissenschaftlichen Arbeit von Dilara Akarçesme: „Unangenehme Sprüche und Blicke, grobe Behandlung und fehlende Privatsphäre sind Usus [...] Frauen erhalten

12 Nagl, Christine & Paria Hager: Ausbeutung von SexarbeiterInnen – wer sind die Profiteure? In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2013, S. 71.

13 Akarçesme, Dilara, a.a.O. [Fn. 9], S. 70.

14 Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden bislang nicht veröffentlicht, was im Grunde die „öffentliche Schweigsamkeit“ gegenüber einem tabuisierten Thema und einer stigmatisierten Gruppe reproduziert. Allerdings wurden wichtige Ergebnisse von den Arbeitsgruppen-Mitgliedern Christina Nagl, Ursula Liebing und Barbara Sieberth in mündlicher Form an die Plattform Menschenrechte weitergegeben.

bei den Untersuchungen weder Beratung noch Behandlung noch Rezepte. In Salzburg wurden vier Jahre lang Gebühren für die wöchentliche Untersuchung in Höhe von € 35 eingehoben, die die Sexarbeiterinnen aus eigener Tasche bezahlen mussten [...] Da diese Gebühren rechtswidrig sind, mussten die Gebühren zurückgezahlt werden.“<sup>15</sup>

Darüber hinaus wurden Abhängigkeiten und prekäre Wohn- und Arbeitsverhältnisse, fehlende Rechtssicherheit (Sex-DienstleisterInnen erhalten keine Steuernummer, es gibt keine bzw. keine klare Information und Beratung) sowie insgesamt das Fehlen eines ausreichenden Beratungsangebotes und die fehlende Einbeziehung der Betroffenen thematisiert.

*Die Praxis der Stadt Salzburg: Kontrolle und Restriktion statt Unterstützung:* Die Stadt Salzburg und ihre Organe behandeln Sex-Dienstleistungen vorwiegend als ordnungs- und sicherheitspolitisches Thema. Ordnungsamt, Straftamt und Polizei gehen gegen den Straßenstrich und mit restriktiven Maßnahmen gegenüber dem illegalen Bereich vor und sie kontrollieren die legale Szene.

Für Sexarbeiterinnen fehlt ein adäquates Aufklärungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebenssituation. Für Betriebe sind naive und unwissende Frauen ein Vorteil, so Christine Nagl von „PIA“. Politik, Behörden und Öffentlichkeit interessieren sich nicht für die Anliegen und Rechte einer stigmatisierten Gruppe. „PIA“ leistet im Rahmen der minimal verfügbaren Ressourcen Streetwork und aufsuchende Arbeit, klärt über Rahmenbedingungen und Konsequenzen von Sexarbeit auf, da viele junge Frauen die Rahmenbedingungen nicht kennen. PIA zeigt ihnen auch mögliche alternative Perspektiven auf. Vor allem den Bereich der Gesundheitsprävention hält PIA für wichtig.

### ***Vorschläge für die Menschenrechtsstadt Salzburg***

Aus Sicht von ExpertInnen und aus menschenrechtlicher Sicht sind zusammenfassend folgende Vorschläge für eine Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation von Sex-DienstleisterInnen zu benennen:

*Ent-Kriminalisierung und Stärkung der Rechte von Sex-DienstleisterInnen.* Dazu kann ihre bewusste und öffentlich sichtbare Gleichbehandlung, wie von der Arbeitsgruppe eingefordert, wesentlich beitragen. Die „Entkriminalisierung“ von Sex-DienstleisterInnen wird international von relevanten Organisationen wie Amnesty Women, Amnesty International, Tampep oder sexworker.at vertreten.<sup>16</sup> Dazu stellt die Initiative „Tampep“, die Informations-, Beratungs- und Gesundheitspräventionsarbeit für Migrantinnen in der Sexarbeit betreibt, Folgendes fest:

---

15 Akarçeşme, Dilara, a.a.O. [Fn. 9], S. 68-69.

16 Siehe dazu: Schattenbericht sexworker.at, in: [https://www2.ohchr.org/English/bodies/cedaw/docs/ngos/SWFofVienna\\_Submission\\_ForTheSession.pdf](https://www2.ohchr.org/English/bodies/cedaw/docs/ngos/SWFofVienna_Submission_ForTheSession.pdf) sowie Deklaration Sexworker.at, in: [https://www.sexworker.at/Sexworker\\_Forum\\_Deklaration.pdf](https://www.sexworker.at/Sexworker_Forum_Deklaration.pdf) (Abrufdatum: 20.10. 2018).

„Unter Entkriminalisierung versteht man die Abschaffung aller strafrechtlichen Maßnahmen, die Sexarbeit betreffen und gleichzeitig einen Weg, um sicherzustellen, dass Regierungen die Menschenrechte von Sexarbeiterinnen achten. Die Forderung nach Entkriminalisierung beinhaltet auch die Aufhebung strafrechtlicher Maßnahmen, die in die Sexarbeit involvierte Drittparteien betreffen; bedeutet aber gleichzeitig die Möglichkeit, sicherzustellen, dass Sexarbeiter\_innen unabhängig und/oder in Kooperativen arbeiten können. Selbstbestimmung und Autonomie von Sexarbeiter\_innen gehören maßgeblich zum Verständnis des Entkriminalisierungsmodells. Sexarbeiter\_innen und ihre Unterstützer\_innen treten häufig für die vollständige Entkriminalisierung im Rahmen eines Rechtssystems ein, das auch anderweitige Hürden beseitigt, die gerade migrantische Sexarbeiter\_innen vulnerabel gegenüber Gewalt und Menschenhandel machen und gleichen Zugang zu Menschenrechten erschweren. Der Leitgedanke hinter diesem Ansatz ist, dass Regierungen zur Bekämpfung der Vulnerabilität von Sexarbeiter\_innen den vollständigen Schutz ihrer Menschenrechte gewährleisten müssen, unabhängig von ihrer Nationalität und/oder ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status im Gastland. Diese zu schützenden Rechte umfassen unter anderem das Recht auf Leben, Gesundheit, Migration, Arbeit, Privatsphäre, Vereinigung, Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Recht, frei von Menschenhandel und sklavereiähnlichen Praktiken zu sein.“<sup>17</sup>

Der Initiative „Tampep“ zufolge ist die Stigmatisierung von Sex-Dienstleistungen die mächtigste Barriere für Anerkennung. Die Verbindung zu Zwangsprostitution und Menschenhandel sowie die Stigmatisierung als ÜberträgerInnen von STIs fördern den repressiven Trend. EntscheidungsträgerInnen praktizieren in der Folge eine Politik, die sich gegen die Würde und Menschenrechte von Sex-DienstleisterInnen richtet anstatt ihre Selbstbestimmung zu stärken. Die „Arbeitsgruppe Prostitution Bundesländerkompetenzen“ schlägt eine Informationsoffensive für konzessionierte Betriebe in Salzburg, einschlägige Kontrollen in konzessionierten Betrieben, verstärkte Informationen für SexarbeiterInnen in Salzburg sowie eine Anlauf-/Ombuds-Stelle vor. Christine Nagl von „PIA“ verweist noch auf einen weiteren Aspekt: Da KundInnen von Sex-Dienstleistungen nie ein Thema seien, schlägt sie vor, im Rahmen einer Kampagne KundInnen über die Rahmenbedingungen von Sex-DienstleisterInnen zu informieren.

*Auf- bzw. Ausbau eines adäquaten Beratungsangebots:* Sex-DienstleisterInnen brauchen ein adäquates Beratungsangebot mit Information, Aufklärung, Rechtsberatung und sonstiger Unterstützung. Das Angebot der Salzburger Beratungsinitiative „PIA“ ist eine wichtige Grundlage, sollte jedoch ausgebaut werden. Von Mitgliedern der Plattform Menschenrechte, die auch an der Arbeitsgruppe des Landes Salzburg mitwirkten, wird im Besonderen die Einrichtung einer Anlaufstelle für undokumentierte Arbeitsverhältnisse, eine niederschwellige Rechtsinformation im polizeilichen Anhaltezentrum (PAZ) sowie die Weiterentwicklung niederschwelliger Informationsmaterialien hervorgehoben.

---

17 Tampep Paper German, 2015, in: [https://tampep.eu/wp-content/uploads/2017/11/TAMPEP-paper-GER\\_at\\_.pdf](https://tampep.eu/wp-content/uploads/2017/11/TAMPEP-paper-GER_at_.pdf) (Abrufdatum: 20.10. 2018).

*Niedrigschwelliger, anonymer Gesundheitsschutz:* Europaweit wird die Zwangsuntersuchung nur noch in Österreich und Griechenland durchgeführt. Initiativen wie „Tampep“ beschreiben hierzu, dass diese Maßnahmen gegen die Rechte von SexarbeiterInnen auf Vertraulichkeit und Privatsphäre verstoßen.<sup>18</sup> Sowohl die in Salzburg tätigen ExpertInnen als auch die in diesem Bereich tätigen NGOs in Österreich sind sich darüber einig, dass sich ein niedrigschwelliges, anonymes Präventions- und Gesundheitsangebot für Sex-DienstleisterInnen sowohl im sichtbaren als auch im unsichtbaren Bereich, abgestimmt auf deren Bedürfnisse und die ihrer PartnerInnen, bewähren würde.

*Mitsprache ermöglichen und Selbstorganisation fördern:* Gefordert werden mehr Mitspracherechte und ein Sprachrohr zur Selbstvertretung von Sex-DienstleisterInnen, wenn es darum geht, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Fakt ist, dass bestehende Organisationen im NGO- und Selbstorganisationsbereich bislang kein bis wenig Gehör bekommen und in Arbeitsgruppen nicht einbezogen werden.<sup>19</sup>

## 2.3 Erfahrungen und Perspektiven geflüchteter Menschen in Salzburg

Menschen mit Fluchthintergrund werden in der breiteren Wahrnehmung vorrangig unter dem Blickwinkel emotional geführter Politik- und Mediendebatten dargestellt oder in der Sprache der Behörden. So ist von „Asylanten“ die Rede, die als sogenannte „Wirtschaftsflüchtlinge“ Europa überschwemmen und destabilisieren und „unsere“ Sozialstaat ausnutzen. So wird – rechtlich korrekt – von Asylwerbenden gesprochen oder nach positiven Entscheidungen von Asylberechtigten oder Subsidiärschutzberechtigten bzw. Menschen mit einem humanitären Aufenthaltsrecht. Dann gibt es den, größer werdenden, „Rest“: Menschen mit Negativbescheid, die abgeschoben werden oder nicht abgeschoben werden können, die sich in unserem Land irregulär bzw. ohne Rechtsstatus aufhalten und hier irgendwie menschenwürdig zu überleben versuchen.

Geflüchtete unterliegen als „Asylwerbende“ Verfahren. Sie bewegen sich in einer Grundversorgung im Quartier oder privat, auf alle Fälle ohne Beschäftigungserlaubnis, außer in sogenannten Mangelberufen oder (bislang) in Lehrstellen. Diejenigen, die einen Status als „Asyl- und Aufenthaltsberechtigte“ erreichen, bewegen sich teilweise zwischen Deutschkursen, Arbeits- und Wohnungssuche. Zusammengekommen sind sie oft mit einer ablehnenden Haltung eines verängstigten und verunsicherten Teils der Bevölkerung, einer teilweise verhetzenden Politik, einer sich verschärfenden und unklaren rechtlichen Situation und einer vielschichtigen Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft und ihres Status ausgesetzt.

---

18 Vgl. Tampep Paper German, 2015. In: [https://tampep.eu/wp-content/uploads/2017/11/TAMPEP-paper-GER.at\\_.pdf](https://tampep.eu/wp-content/uploads/2017/11/TAMPEP-paper-GER.at_.pdf) (siehe hierzu auch die Reihe „Gesundheitsberichterstattung des Bundes“ des Robert Koch Instituts erschienen im Juni 2006 im Heft „HIV und AIDS“ (Abrufdatum: 20.10. 2018).

19 Beispiele hierfür sind TAMPEP und sexworker.at.

Ein Zitat aus einem der Salzburger Menschenrechtsberichte fasst die menschenrechtlichen Rahmenbedingungen von Geflüchteten folgendermaßen zusammenfassend: *„Geflüchtete Menschen tragen aufgrund ihrer ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Situation sowie ihrer prekären Lebenslagen ein erhöhtes Risiko für institutionelle, strukturelle und individuelle Diskriminierungen.“*<sup>20</sup>

Die Plattform Menschenrechte initiiert seit dem Jahr 2016 sogenannte „Flüchtlingsforen“ mit Geflüchteten. Dies ist auch eine Reaktion darauf, dass es weder bei professionellen Organisationen, die mit der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen befasst sind, noch bei zuständigen Behörden bisher eine explizite Struktur gibt, wo Geflüchtete selbst Bedürfnisse und Kritik äußern können; auch in den Quartieren gibt es in der Regel keine Mitsprache- und Teilhabestrukturen. Diese Lücke möchte die Plattform mit den Flüchtlingsforen verkleinern, die Foren werden dokumentiert und die Ergebnisse an Ansprechpersonen in der Verwaltung, aber auch an andere involvierte Parteien weitergeleitet bzw. in regelmäßigem Austausch weiterverfolgt.

Die von der Plattform Menschenrechte veranstalteten „Flüchtlingsforen“ geben Einblick in die Lebenssituation von Geflüchteten – aus ihrer eigenen Sicht.<sup>21</sup>

### ***Die Lebenssituation von Geflüchteten – aus der eigenen Perspektive***

Allgemeine Statements von Geflüchteten im Rahmen der Flüchtlingsforen

*„Flüchtlinge kommen wegen der Gleichberechtigung nach Österreich, aber sie sind nicht gleichberechtigt!“*

*„Menschen haben Angst vor uns, wir sind für sie eine Bedrohung.“*

*„Wir wollen nicht von Sozialhilfe abhängig sein, wir wollen selbständig leben.“*

*„Ich bin Asylwerber, aber keine Angst: Ich beiße nicht und im Moment ist keine Bombe bei mir!“*

Diese Statements verdeutlichen, wie sehr Geflüchtete der politische Diskurs und die Wahrnehmung durch Teile der Bevölkerung belastet. Sie sind zwar erleichtert, in Österreich in Sicherheit zu sein, aber sie verfolgen die mediale und politische Diskussion, die Verschärfung der einschlägigen Gesetze und die wachsende Fremdenfeindlichkeit mit großer Sorge. Geflüchtete fühlen sich zunehmend auch in Österreich bedroht. Im öffentlichen Raum sind Geflüchtete mit einer ablehnenden Haltung, mit Rassismus und Angst konfrontiert.

Gleichzeitig verweisen Geflüchtete aber auch auf viele positive Erfahrungen und Eindrücke in Salzburg: auf Sicherheit durch Netzwerke, auf Hilfsbereitschaft und Unterstützung durch ÖsterreicherInnen und auf Freunde, die sie gefunden haben.

20 Sieglinde Gruber und Hemid Mohammed: Diskriminierungsschutz beim Zugang zu und Dienstleistungen – Brennpunkt Flüchtlinge. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2017, S. 28.

21 Dieser Abschnitt beruht auf den Protokollen der von der Plattform Menschenrechte organisierten Flüchtlingsforen im ABZ Itzling vom Mai 2016, November 2016, Dezember 2017 und Juni 2018.

### *In quälender Ungewissheit – Menschen in Asylverfahren*

Die Zeit des Asylverfahrens, das Wohnen in Grundversorgungsquartieren und die fehlenden Betätigungsmöglichkeiten erleben viele Betroffene als sehr belastend. Einige AsylwerberInnen berichteten, dass sie sich in Verfahren durch Behörden nicht ernstgenommen und unfair behandelt fühlen. Dies betrifft z.B. Fehler bei der Übersetzung, die erst im Nachhinein erkannt werden, oder die mehrfach beschriebene Wahrnehmung, dass BehördenvertreterInnen den Asylwerbenden einfach nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße zuhören. Dazu folgende Aussage: „*Wir haben zwei Stunden über meine Identität und meine Familie gesprochen, aber nur eine Viertelstunde darüber, warum ich weg musste.*“

Daher werden behördliche Entscheidungen oft als ungerecht und nicht nachvollziehbar empfunden. Auch Unterschiede zwischen Ländern werden von Asylsuchenden als nicht nachvollziehbar beschrieben: Die Situation im Irak oder in Afghanistan sei nicht weniger bedrohlich und gefährdend als die Bürgerkriegssituation in Syrien.

Geflüchtete ohne Dokumente haben enorme Schwierigkeiten, ihre Herkunft und ihre Fluchtgründe nachzuweisen und sehen sich einem Pauschalverdacht ausgesetzt („Asylmissbrauch“), sie haben daher Probleme, eine Anerkennung zu erhalten. Hier fühlen sich im Besonderen Geflüchtete vom afrikanischen Kontinent unfair behandelt (siehe auch das Kap. 2.5, People of Colour).

Die ständigen Verschärfungen der Asylgesetze und damit verbundener Bestimmungen führen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung des Rechtsschutzes. Asylwerbende berichten von einer kontinuierlichen Unsicherheit, der sie sich ausgesetzt fühlen, die eine enorme psychische Belastung bedeutet. Die Angst vor Abschiebung führt zu massiven seelischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

In den Flüchtlingsforen wurde vielfach Kritik an Informations- und Beratungsangeboten, im Besonderen im asylrechtlichen Bereich, geübt. Diese stünden, so einige Stimmen, nicht in ausreichender Qualität zur Verfügung. Für viele Betroffene fehlen Informationen „an allen Ecken und Enden“. Im Beschwerdeverfahren gibt es zwar ein Rechtsberatungsangebot, jedoch erfolgte die Zuweisung zu den beiden Trägern automatisch und es besteht keine Möglichkeit, auszusuchen, welches Beratungsangebot man nutzen möchte. Dies, obwohl die Qualität der Rechtsberatung, auch in Hinblick auf Engagiertheit und Parteilichkeit, als sehr unterschiedlich erlebt wird.

*Leben im Niemandsland – Grundversorgung und Quartiere:* Dass das Leben in Quartieren, zum Nichtstun gezwungen, für Asylwerbende enorm belastend ist, bildete einen bei Teilnehmenden der Flüchtlingsforen den Grundtenor. Asylwerbende bezeichnen diese Situation als ein „Leben im Niemandsland“, geprägt durch die Unterbringung in Quartieren, teilweise ohne Rückzugsmöglichkeit und ohne Privatsphäre.

Bezüglich des Lebens in Quartieren werden mehrfach fehlende Mitsprache und Beschwerdemöglichkeiten kritisiert, etwa im Hinblick auf Hausordnung und Regeln in Quartieren. Bei der Zuteilung in Quartiere wird in der Regel keine Rücksicht auf private Wünsche von Asylwerbenden genommen, wie z.B. auf vorhandene Bezie-

hungen. Einige Asylwerbende bedauern auch Konflikte, die zwischen Bewohnern in Quartieren auftreten, und leiden darunter. Manche Asylwerbende haben Probleme mit der Art und Weise, wie sie von MitarbeiterInnen der jeweiligen Versorgungseinrichtungen behandelt werden. Es mangelt in manchen Quartieren an Sozialbetreuung. Die Standards im Hinblick auf Hygiene, Sanitäreinrichtungen und Versorgung werden in einigen Quartieren als sehr problematisch empfunden. Immer wieder berichten auch Familien, dass sie ein Zimmer mit familienfremden Personen teilen müssen, und generell gibt es kaum Rückzugsräume z.B. für Lernen.

*Fehlender Arbeitsmarktzugang:* Ein besonderes Thema ist die fehlende Möglichkeit, einer bezahlten Beschäftigung nachgehen zu können. Zwar gibt es die Möglichkeit zur gemeinnützigen Beschäftigung, z.B. bei der Gemeinde, jedoch wird die Regelung als sehr bürokratisch kritisiert und die praktische Handhabung ist für die Asylwerbenden oft undurchschaubar. Mehrfach berichteten Asylwerber, dass die gemeinnützige Beschäftigung in ihrem Fall abgelehnt worden sei, weil sie einen negativen Asylbescheid in erster Instanz erhalten hatten. Hierfür gibt es jedoch nach Auskunft der Verwaltung keine rechtliche Grundlage.

*Die Lebenssituation minderjähriger Flüchtlinge:* Als besonders belastet beschreiben auch minderjährige Flüchtlinge ihre Lebenssituation: Ihnen fehlen entsprechende Zugänge zu Deutschkursen, zu Schulen und sonstiger Ausbildung. Jenseits des Pflichtschulalters gibt es keine Ausbildung, vor allem keine Lehrstelle. Insgesamt besteht das Problem eines guten Überganges vom Status eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in das Erwachsenenalter und die Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei Bildung und Arbeitsmarktintegration. Viele betroffene Jugendliche erleben eine prekäre Lebens- und Wohnsituation. Es besteht eine „Lücke“ im Hinblick auf eine adäquate Unterstützung und Begleitung dieser Gruppe, wie sie im Grunde seitens der Jugendämter, der Kinder- und Jugendhilfe eigentlich geleistet werden sollte.

*Nach dem positivem Asylbescheid oder der Erteilung von Subsidiärschutz:* Für Geflüchtete verändern sich nach einem positivem Asyl-Bescheid bzw. der Erteilung von Subsidiärschutz die Rahmenbedingungen: Sie müssen innerhalb weniger Monate die Quartiere verlassen und – ohne finanzielle Rücklagen und zum Teil ohne ausreichende soziale Netzwerke – Wohnraum und Arbeit finden. Asylberechtigte haben Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, Subsidiärschutzberechtigte sind auch nach der Anerkennung auf die niedrigere Grundversorgung angewiesen. Geflüchtete sind zwar meistens nicht auf sich allein gestellt. Es gibt Beratungs- und Betreuungsangebote für die Suche nach Wohnraum, für Weiterbildung und für Arbeitsmarktintegration. Allerdings stoßen Geflüchtete, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über umfangreiche Deutschkenntnisse verfügen, auf große Kommunikationsprobleme. Bei den Beratungseinrichtungen gibt es jedoch, abgesehen von wenigen Ausnahmen, kaum muttersprachliche Angebote. Bezahlte Dolmetscher/innen stehen im Beratungsbereich nicht zur Verfügung.

*Wohnsituation:* Im Fall der Wohnraumbeschaffung gibt es große Probleme, überhaupt leistbaren Wohnraum zu finden. Dies liegt im Bereich der Privatvermietung nicht nur am Mangel an erschwinglichem Wohnraum, sondern auch an Vorurteilen und Ängsten seitens der Wohnungseigentümer. Hier berichten Flüchtlinge und UnterstützerInnen immer wieder von Ablehnungen, sobald bekannt ist, dass die potentiellen MieterInnen Flüchtlinge sind. Und auch, wenn Asylberechtigte die Voraussetzungen für die Beantragung einer durch die Stadt geförderten Wohnung erfüllen, gibt es oft keinen geeigneten Wohnraum (z.B. in Hinblick auf Größe etc.). Für Asylberechtigte, die ihre Familien nachholen möchten, gibt es keine Möglichkeit, den benötigten Wohnraum vor dem Familiennachzug zu beantragen, so dass oft lange Übergänge in sehr beengten Wohnverhältnissen resultieren. In der Stadt gibt es zwar ein (nicht ausreichendes) Kontingent an sog. Integrationsstartwohnungen, hierfür ist aber in der Regel bereits ein Arbeitsplatz nachzuweisen – der aber oft in der kurzen Frist nach Anerkennung nicht vorhanden ist. Diese Wohnungen sind zudem, wenn überhaupt, nur befristet verfügbar. Der Übergang in eine Anschlusswohnung ist jedoch häufig schwierig, auch wenn die Wohnungssuchenden im Regelfall Zugang zu einer öffentlich geförderten Wohnung haben.

Wenn Wohnungssuchende, die BMS beziehen, auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Wohnung finden, darf die Miete den „höchstzulässigen Wohnaufwand“ nicht übersteigen, damit die staatlichen Beihilfen gewährt und z.B. allfällige Kautionszahlungen übernommen werden. Dieser HWA ist jedoch so niedrig, dass Wohnungssuchende immer wieder zwei Verträge unterzeichnen. Ein Vertrag, der den Vorgaben für den HWA entspricht, wird dann den Behörden vorgelegt. In Wirklichkeit ist aber gegenüber dem Vermieter eine höhere Miete zu zahlen oder eine zusätzliche Leistung zu erbringen.

*Bildung und Arbeitsmarktintegration:* Bildung und Arbeitsmarktintegration stoßen auf vielfältige Herausforderungen. Beispielhaft seien einige Problemlagen erwähnt, die im Rahmen der Flüchtlingsforen genannt wurden:

- Junge Flüchtlinge haben Schwierigkeiten, Lehrplätze zu finden, da sie auf Vorurteile seitens der Unternehmen gegenüber ihrer Herkunft stoßen. Vor allem aber gibt es Probleme, wenn jemand mit 30 oder 35 Jahren zu alt für eine Lehre erscheint und Unternehmen kein Vertrauen haben. Bei der Arbeitsplatzsuche gibt es oft Diskriminierungserfahrungen aufgrund ethnischer und/oder religiöser Zugehörigkeit, ein klassischer Fall dafür ist das Tragen des Kopftuchs bei der Arbeit. Kopftuchträgerinnen sind häufig mit Problemen bei der Arbeitssuche konfrontiert, wie die Plattform für Menschenrechte seit vielen Jahren dokumentiert (siehe dazu auch Kap. 2.5). Nur ein Teil dieser Fälle wird überhaupt an die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg herangetragen (siehe dazu Kap. 2.7).
- Einige Frauen berichten darüber, dass sie keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, wenn sie nicht berufstätig sind. Das Fehlen einer ausreichenden Anzahl an Kindergartenplätzen in der Stadt hat zur Folge, dass Plätze zunächst

an berufstätige Frauen vergeben werden und der Antrag nicht berufstätiger Frauen auf einen Kinderbetreuungsplatz nachgereicht wird.

- Geflüchtete Frauen sind mit spezifischen Problemen konfrontiert. Frauen von Asylberechtigten haben aufgrund ihrer Rolle, die ihnen in patriarchalen Strukturen zugewiesen wird, oft keine Information und keine Orientierung über ihre Möglichkeiten und ihre rechtliche Stellung, die sich in Europa von ihrem Herkunftsland deutlich unterscheidet.

Als problematisch erweist sich vor diesem Hintergrund auch die aktuelle Kürzungspolitik der Bundesregierung im Hinblick auf Bildung und Arbeitsmarktintegration. Sie trifft viele Einrichtungen und NGOs, die in diesem Bereich Kompetenzen und Angebote aufgebaut haben – und in der Folge ihre Klientel. Die fehlenden Mittel sind auf lokaler und Länderebene derzeit nicht zu kompensieren.

*Frauen und Gesundheitsversorgung – Zugangsprobleme:* Viele Frauen fühlen sich in ihrem Kontakt mit der österreichischen Gesundheitsversorgung benachteiligt: Es fehlt an Übersetzung und Verständigung. ÄrztInnen nehmen PatientInnen mit ihren Beschwerden oft nicht ernst oder nehmen sich nicht die Zeit für ausführliche Diagnosen und Anamnesen. Vielfach entsteht der Eindruck, dass geflüchtete Frauen schlechter behandelt werden als Einheimische. Sie nehmen mehrheitlich eine abwertende Haltung und Diskriminierung bei medizinischer Versorgung wahr, vor allem im Zusammenhang mit Sprachproblemen. Die Kritik betrifft vor allem die Versorgung im niedergelassenen Bereich, aber auch im Krankenhaus werden die Verständigungsprobleme nicht immer zufriedenstellend gelöst.

*Leben mit Negativbescheid und ohne Perspektive:* Eine wachsende Anzahl an Personen mit Negativbescheid bzw. mit einem ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Status haben massive existenzielle Probleme, da es keinen Anspruch und keinen Zugang zu Basisversorgung und sonstigen Hilfestellungen gibt. Menschen verlieren, sobald sie einen Negativbescheid erhalten, oft auch bisher vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten (siehe dazu auch Beispiele in Kap. 2.5) und „hängen völlig in der Luft“.

### ***Wie die Situation von Geflüchteten verbessern? – Was die Menschenrechtsstadt Salzburg dafür tun kann***

Die TeilnehmerInnen der Flüchtlingsforen machten zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Zusammenfassend an dieser Stelle die zentralen Ergebnisse:

- *Antidiskriminierungsmaßnahmen:* Geflüchtete Menschen tragen, wie in den Eingangszitaten festgehalten, aufgrund ihres Status und ihrer prekären Lage ein erhöhtes Risiko für institutionelle, strukturelle und individuelle Diskriminierung

gen. Die Menschenrechtsstadt Salzburg sollte sich mit diesen Risiken bewusster auseinandersetzen und entsprechend agieren. Dazu gehören Antidiskriminierungsmaßnahmen im breiteren Sinne. Dies beginnt beim Auftreten gegen populistisch-hetzerische Demagogie, gegen Stereotype und Ungleichbehandlung und gegen einen verbreiteten Alltagsrassismus in seinen oft nur wenig wahrgenommenen Ausprägungen. Dazu gehören aber auch Möglichkeiten zur Mitsprache und Teilhabe und die Unterstützung der Wahrnehmung von Rechten als Schutzsuchende bis hin zu Mitbestimmung und Selbstvertretung.

- *Verbesserung des Rechtsschutzes:* Fehlende Rechtsinformation und fehlende unabhängige Rechtsberatung betreffen Menschen sowohl im Asylverfahren als auch nach Abschluss des Verfahrens. Hier braucht es dringend den Auf- bzw. Ausbau eines unabhängigen Beratungsangebotes. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei einerseits auf in der Stadt anwesende Menschen mit einem umstrittenen aufenthaltsrechtlichen Status (Negativbescheid, aber nicht abschiebbar, irregulärer Aufenthalt usw.) gelegt werden. Dieses Angebot soll aber auch Menschen in Verlängerungsverfahren für den jeweiligen Aufenthaltstitel oder auch in Aberkennungsverfahren offen stehen. Im Fall von Menschen mit irregulärem Aufenthalt ginge es darum, aufenthaltsrechtliche Perspektiven abzuklären.
- *Angebot für Menschen mit irregulärem Aufenthalt:* Für Menschen mit irregulärem Aufenthalt sollte die Menschenrechtsstadt Salzburg – analog zu anderen europäischen Städten – Angebote und Maßnahmen setzen, um zumindest den Zugang zu einer Basis-Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.
- *Einfordern von Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten und Standards bei Quartieren:* Für Asylwerbende geht es um Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen in den zur Verfügung gestellten Wohnquartieren.
- *Möglichkeiten für gemeinnützige Beschäftigung ausbauen:* Ebenso geht es für Asylwerbende um die Schaffung bzw. den Ausbau von Möglichkeiten für sinnvolle Tätigkeiten, für eine „Tagesstruktur“, im Besonderen um gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten.
- *Angebot an Integrations-Startwohnungen ausbauen:* Für Asyl- und andere Aufenthaltsberechtigte geht es um die Schaffung von menschenwürdigem Wohnraum und die Verbesserung ihrer Wohnsituation. Diese Gruppe braucht mehr Information, Beratung und Begleitung. Das derzeitige Angebot an Integrationsstartwohnungen ist nicht ausreichend.
- *Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Wohnen:* Keine Anrechnung von Privatkrediten bei der Berechnung von BMS und Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für Wohnkosten (höchstzulässiger Wohnungsaufwand, siehe dazu auch Kap. 2.6).
- *Geeignete Übergangsangebote für Jugendliche,* die den Status von UMFs verlassen und entsprechende Unterstützung und Begleitung bei Wohnintegration, Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsmarktintegration. Vor allem auch eine Gleichbehandlung dieser Gruppe gegenüber österreichischen Jugendlichen.
- *Verbesserung von Informations- und Beratungsangeboten für geflüchtete Frauen.*

- *Unterstützung von Bildungs- und Arbeitsmarktintegrationsangeboten, die aufgrund des drohenden Finanzierungsausfalls durch die Politik der Bundesregierung gefährdet sind.*

## 2.4 MuslimInnen in Salzburg – In die Defensive gedrängt

### *Erfahrungen von MuslimInnen in Salzburg – Ergebnisse eines Tischgesprächs*<sup>22</sup>

Die Plattform Menschenrechte hat am 16. März 2017 zu einem „Tischgespräch“ zur Situation von Musliminnen und Muslimen eingeladen. Anlass dafür war die von Plattform-Mitgliedern wahrgenommene Rückzugstendenz von Muslimen und Musliminnen im derzeit herrschenden öffentlichen Klima – trotz guter Kooperation mit muslimischen Organisationen. Muslime scheinen für „unsere“ Gesellschaft als „gefährlich“, zumindest als „Problem“ zu gelten und geraten pauschal unter Radikalismus- und Terrorismusverdacht. Das Tischgespräch mit rund 60 Personen dokumentierte die Wahrnehmungen und Erfahrungen der Teilnehmenden: im öffentlichen Leben, in der Arbeitswelt, im Bildungsbereich oder zu Medien und Politik. Die folgende Darstellung fasst die Themen dieses Treffens zusammen. Sie konzentriert sich auf die Darstellung von Wahrnehmungen und Erfahrungen, die wiederholt und mehrfach genannt wurden.

*Öffentliches Leben und öffentliche Räume:* Muslime sind, sobald sie als solche erkennbar sind (Kopftuch, Kleidung, äußeres Erscheinungsbild etc.) in der Öffentlichkeit zunehmend diskriminierenden Erfahrungen ausgesetzt. Dazu zählt der typische, weil wiederholt vorkommende Fall diskriminierender Erfahrungen von Kopftuchträgerinnen. So wird berichtet, dass viele Menschen davon ausgehen, dass Kopftuchträgerinnen nicht (gut) Deutsch sprechen. Auch werden ihnen gegenüber negative Bemerkungen gemacht, sie werden teilweise auch beschimpft. Viele MuslimInnen fühlen sich im öffentlichen Raum sowie von Ämtern und Behörden schlecht behandelt.

Beispielhaft zählen dazu folgende Erfahrungen: unhöfliche Behandlung beim Einkaufen und die immer wiederkehrende Annahme, dass man nicht Deutsch spricht; Burkini-Verbot in öffentlichen Bädern; rassistische Bemerkungen in Kaffeehäusern; unhöfliche Reaktionen, wenn Frauen mit Kopftuch im Wahllokal erscheinen; ein Hausarzt, der sagt, dass er niemand betreuen möchte, der kein Deutsch spricht; unersichtliche Probleme bei der Erlangung der Staatsbürgerschaft; unhöfliche Behandlung beim Arbeitsmarktservice; Probleme beim Kontakt mit der Gebietskrankenkasse. Von unterschiedlichen Erfahrungen wird in Krankenhäusern

---

<sup>22</sup> Grundlage für diesen Abschnitt bilden die Protokolle von Arbeitsgruppen, die im Rahmen des „Tischgesprächs“ vom 16. März 2017 im ABZ – Haus der Möglichkeiten stattfanden. Ergänzend flossen auch nachfolgende abschließende Besprechungen der ArbeitsgruppenleiterInnen ein.

berichtet: MuslimInnen erzählen sowohl von unhöflicher Behandlung als auch von sehr positivem Erlebnissen mit ÄrztInnen und Pflegepersonal.

Auch wird von Vereinen erzählt, die MuslimInnen verbieten, sich nach den Regeln ihrer Religion zu orientieren, z.B. durch Kopftuchverbot oder durch den Vorwurf, kein Schweinefleisch essen zu wollen – bis hin zu Beschimpfungen und zur Ausgrenzung („Wir möchten keine Ausländer in unserem Verein“).

Ebenso wird von lautem Lästern, schlechter Behandlung, Beschimpfung oder rassistischen Fragen im Bus oder im Zug, vor allem gegenüber Frauen mit Kopftuch, erzählt. Ein Teilnehmer berichtet, wie er am Hauptbahnhof von der Polizei genötigt wurde, sich auszuweisen, da er „anders“ aussehe.

Ebenfalls wird von rassistischen Aussagen bis hin zu Mobbing gegenüber muslimischen Kindern in Kindergärten und Schulen berichtet. Auch gibt es Fälle von PädagogInnen, die Eltern von SchülerInnen nicht ernst nehmen.

In einem Fall wird auch von einer Konfrontation in einem Park in der Stadt Salzburg berichtet, wo ein Mann muslimischer Herkunft mit der Aussage konfrontiert wurde: „Jag’ dich in Pakistan in die Luft, nicht in Österreich“.

*Am Arbeitsplatz:* Werden Menschen als MuslimInnen „sichtbar“, so geraten sie rasch in eine Defensivhaltung. MuslimInnen verspüren den Druck, so die Aussagen einiger, sich ständig beweisen müssen. In der Arbeitswelt spielen weniger ihre Qualifikation oder ihr Können eine Rolle, sondern ihre Zuschreibung als MuslimInnen. Sie müssen daher beweisen, besser bzw. besser qualifiziert zu sein.

Diskussionen bzw. Gespräche zum Thema Islam werden, so die Wahrnehmung einiger TeilnehmerInnen, vorrangig emotional geführt. MuslimInnen geraten dabei allzu leicht in die Situation, sich für ihre Religion verteidigen zu müssen. Diese verbreitete „Defensivhaltung“ von MuslimInnen schadet nach Auffassung einiger nicht nur ihrem Selbstbewusstsein, sondern schränke sie auch in ihrer Weiterentwicklung ein.

MuslimInnen, denen die Religionspraxis in der Arbeitszeit wichtig ist, sind einerseits bei Bewerbungen und am Arbeitsplatz mit Problemen konfrontiert. Andererseits weisen andere auf positive Erlebnisse hin, indem auf ihre Gepflogenheiten Rücksicht genommen werde, indem es kleine Gesten, Freundlichkeiten und Zeichen der Rücksichtnahme gibt. Im Arbeitsumfeld, so eine verbreitete Wahrnehmung, wird aber vorrangig über die Gefahren von Zuzug und Multikulturalität gesprochen statt über die Bereicherung von Diversität und Internationalität.

Viele MuslimInnen haben Angst: Bekomme ich überhaupt einen Job? Werde ich mit dem Dienstgeber gut zurechtkommen? Einige meinen auch, dass der Islam durch die Verbreitung von Unwahrheiten und durch „schwarze Schafe“ in Verruf gerät. Dies führe dazu, dass die Mehrheitsgesellschaft immer mehr in Schubladen denkt und Vorurteile hegt.

*Der Bereich Bildung und Schule:* Im Bildungs- und Schulbereich gibt es folgende Beobachtungen: So wird von Vorurteilen seitens Lehrender gesprochen, da diese annehmen, dass muslimische SchülerInnen automatisch schlechter Deutsch spre-

chen. Dazu kommen abwertende Kommentare über ihre Kleidung. Ebenso werde in Schulen auf religiöse Bedürfnisse und Regeln nicht immer Rücksicht genommen (z.B. Fasten, kein Schweinefleisch). Der islamische Religionsunterricht werde automatisch mit dem Deutsch-Förderunterricht verbunden. Manche äußern auch den Verdacht, dass bei gleichen Leistungen muslimischen SchülerInnen schlechtere Noten gegeben werden.

Abgesehen von abwertenden Kommentaren über Kleidung wird vor allem das Kopftuch als etwas ausschließlich Negatives – als Symbol der Unterdrückung und/oder Radikalisierung – wahrgenommen. Viele SchülerInnen fühlen sich aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit in die Defensive gedrängt und glauben, sich rechtfertigen zu müssen. Ebenso komme eine bevormundende Haltung zum Vorschein, wie z.B. in belehrenden Aussagen von Nicht-MuslimInnen zu islamwissenschaftlichen Fragen. Wahrgenommen wird dabei das Fehlen von vermittelnden Personen, die die religiösen Werte der Eltern verstehen und ihnen auch mit Respekt begegnen. Manche Schüler werden zur Nichteinhaltung von muslimischen Gepflogenheiten gezwungen, sei dies z.B. die Verkostung von Alkohol und Schweinefleisch im Kochunterricht oder das Fastenbrechen im Ramadan. Zum täglichen Gebet gibt es sowohl positive als auch negative Erfahrungen; manchmal gibt es dafür Verständnis, manchmal überhaupt nicht.

*Medien und politische Öffentlichkeit:* Generelle Eindrücke zu Medien und Politik im Rahmen des Tischgesprächs lauten: Politische Diskurse aus dem Ausland (z.B. Türkei) werden in Österreich gegen MuslimInnen missbraucht. Dagegen werden die alltägliche Realität und positive Bilder von MuslimInnen kaum dargestellt. Die heißen Themen „Migration“ und „MuslimInnen“ füllen den Großteil der Medien, vor allem werden „Islam“ und „Islamismus“ gleichgesetzt. Islamfeindliche Parolen wurden salonfähig, dagegen werden Angriffe auf MuslimInnen und Diskriminierungsfälle kaum publik. TV- und Radiodebatten erwecken bei manchen den Eindruck, dass sie gelenkt seien, da der Islam immer negativ dargestellt werde. Es gäbe auch keine Präsenz von MuslimInnen als Reporter bzw. Journalisten.

Erfahrungen mit sozialen Medien zusammengefasst: Aussendungen der Polizei werden so formuliert, dass allgemein verbreitete Vorurteile bestätigt werden. Viele Kommentare und Postings von Internet-NutzerInnen seien islamfeindlich, gesetzeswidrig und strafbar, dazu gehören auch regelmäßige Shitstorms und Hasspostings gegen Werbungen und Aktionen, die auch MuslimInnen einbeziehen, wie z.B. „SPAR-Halal-Fleisch“ oder eine „BIPA“-Werbung mit einer kopftuchtragenden Frau. Zudem werden islamische Traditionen und Lehren durch Fake Accounts diskreditiert.

Eindrücke zu Printmedien/Zeitungen: Islam bzw. MuslimInnen werden tendenziell als „unheimlich“ und als „gefährlich“ präsentiert. Die Bundesregierung kommuniziert nach Auffassung vieler MuslimInnen islamfeindlich, in den Zeitungen sei ein Rechtsruck erkennbar, bei muslimischen Kriminellen wird deren Identität als MuslimInnen in den Vordergrund gerückt.

*Politische Teilhabe:* Zum Thema der politischen Teilhabe gibt es unterschiedliche Blickwinkel und Positionen: Einerseits wird natürlich wahrgenommen, dass das Thema „Islam“ für populistische Parolen Stimmen und Quoten bringe. Die Religion und ihre Angehörigen werden für politische Zwecke missbraucht, in Wahlkämpfen werden MuslimInnen als „Gefährdung“ für die Gesellschaft dargestellt.

Andererseits wird aber auch von manchen darauf hingewiesen, dass sich im Hinblick auf politische Teilhabe MuslimInnen selbst bei der Nase nehmen und aktiv einbringen sollten. Dazu folgende Aussage: *„Wir haben bis jetzt nur reagiert statt agiert. Wir müssen eine aktive Rolle einnehmen, wie z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten und Mitgliedschaften bei Parteien. Eine aktive politische Mitgestaltung ist nur möglich, wenn wir auch in politischen Parteien aktiv sind.“*

### ***Vorschläge zur Verbesserung der Situation – Was soll die Menschenrechtsstadt Salzburg dafür tun?***

Aus den Arbeitsgruppen im Rahmen des Tischgesprächs sowie in einer nachfolgenden Reflexion der ArbeitsgruppenleiterInnen wurden folgende Vorschläge zur Verbesserung der Situation genannt:

- *Positives Bild schaffen – MuslimInnen sind Teil einer vielfältigen Stadt:* Es sollte gelingen, dass die Tatsache einer in Salzburg lebenden muslimischen Bevölkerung – sei es als Staatsbürger oder als MigrantInnen – nicht als Bedrohung, sondern als etwas Selbstverständliches und auch als Bereicherung angesehen wird. Wenn die Menschenrechtsstadt Salzburg für Vielfalt positiv eintritt, dann dürfen auch muslimische Elemente nicht ausgeblendet werden. Wenn Städte wie London oder wie Den Haag gewählte Bürgermeister mit muslimischem Hintergrund haben, so dürfte es auch durchaus möglich sein, MuslimInnen als positiven Teil einer vielfältigen Menschenrechtsstadt Salzburg zu vermitteln.
- *Antidiskriminierungsmaßnahmen:* Anlaufstellen wie die AD-Stelle u.a. sollten in der muslimischen Community besser bekannt gemacht werden, dazu zählt auch eine Dokumentation über islamfeindliche Aktionen und zu „Hate Speech“ wie in der Steiermark. Zu Antidiskriminierung am Arbeitsplatz braucht es auch eine Kooperation mit Interessenvertretungen.
- *Maßnahmen im Bereich Arbeitswelt:* Im Hinblick auf die Arbeitswelt braucht es mehr Sensibilisierung bezüglich Vorurteile, Stereotype und Diskriminierung, Mobbing-Prävention und eine stärkere Positionierung von positiven „Role Models“. Leistung und Qualifikation sollen im Vordergrund stehen, nicht Äußerlichkeiten, Herkunft und Glaube. Und es soll auch keine Berufsverbote (Kopftuch!) geben. „Diversität“ soll nicht nur ein Schlagwort sein. Konkret werden Workshops „Was tun bei Diskriminierung“ mit dem Klagsverband oder der AD-Stelle vorgeschlagen. Sensibilisierungsmaßnahmen gemeinsam mit der Arbeiterkammer Salzburg sollten geplant werden.

- *Maßnahmen im Bereich Bildung und Schule:* Bei Lehrenden sind Sensibilisierung sowie interkulturelle und interreligiöse Kompetenz erforderlich, sowie mehr Information und Austausch zu diesen Themen zwischen SchülerInnen und Studierenden. Es brauche im Schulsystem mehr Vielfalt und mehr Repräsentanz. Aktuelle Themen und Irritationen, die den Islam bzw. MuslimInnen betreffen, brauchen eine Diskussion auf Augenhöhe. Islamische Themen sollten in die Ausbildung von Lehrenden und in den Unterricht integriert werden. Konkret sollten ReligionslehrerInnen in Anti-Diskriminierungsworkshops eingeladen werden. Die Themen Menschenrechte und Religionsfreiheit sollten auch mit der Pädagogischen Hochschule Salzburg gemeinsam bearbeitet werden.
- *Maßnahmen im Bereich Medien:* Einerseits sollte es mit Medien mehr Dialog geben, andererseits sollten MuslimInnen Mediens Schulungen machen. Es braucht bezüglich Medienarbeit und Medien eine Vertretung und AnsprechpartnerInnen auf islamischer Seite. Staatliche Medien sollten in ihrer Berichterstattung auch die Zusammensetzung der Bevölkerung berücksichtigen, dazu zählen auch MuslimInnen. Vorgeschlagen werden Workshops mit MedienvertreterInnen zum Thema Berichterstattung über Minderheiten bzw. MuslimInnen (Was sind die Möglichkeiten von Medien, um fair und konstruktiv zu berichten? Was können MuslimInnen tun, um Medien dabei zu unterstützen?), z.B. unter Einbindung des Kuratoriums für Journalistenausbildung.
- *Maßnahmen im Bereich politische Teilhabe:* Es braucht mehr ehrenamtliches Engagement bei MuslimInnen, mehr Engagement in Parteien. Jugendvereine sollen Mitglieder entsenden, aber nicht als „QuotenmuslimInnen“. Wahlbeteiligung bei MuslimInnen soll gehoben werden, auch durch mehr politische Bildung in der Schule. Aktionen wie die bereits existierende Aktion „Fasten-Teilen-Helfen“ können verbreitert und für andere geöffnet werden.

## 2.5 „People of Colour“

### *Erfahrungen in der Stadt Salzburg*

Ein weiterer Blickwinkel auf die Menschenrechtsstadt Salzburg erfolgt aus den Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres Aussehens, zum Teil auch aufgrund ihrer traditionellen Kleidung (lange Röcke, Kopftuch) von Diskriminierungen betroffen sind: Es handelt sich dabei überwiegend um Menschen, die ursprünglich aus Ländern des afrikanischen Kontinents stammen und mit unterschiedlichem Status in der Stadt Salzburg leben und arbeiten. Sie sind österreichische Staatsbürger, Asylberechtigte, Subsidiärschutzberechtigte, Drittstaatsangehörige, Asylwerbende oder auch Menschen mit negativem Asylbescheid und einem ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Status. Die Plattform Menschenrechte hat im Sommer 2018 zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde eingeladen,<sup>23</sup> an der sich ca.

23 Dieser Abschnitt basiert auf dem Protokoll der Gesprächsrunde vom 10. Juli 2018 sowie auf einer Plakatmitschrift und Nachbesprechungen.

15 Personen beteiligt haben. Die Anwesenden wurden nach ihren Erfahrungen in verschiedenen Lebensbereichen – öffentlicher Raum, Umgang mit Behörden und anderen Institutionen, im Wohn- und Nachbarschaftsbereich, im Arbeitsbereich (Arbeitssuche, am Arbeitsplatz) und im Bildungsbereich (Kindergarten, Schule, Erwachsenenbildung) befragt. Im Folgenden sind zentrale Wahrnehmungen, Erfahrungen und Einschätzungen anhand konkreter Beispiele verdeutlicht.

*Diskriminierung im Alltag als durchgängige Erfahrung:* Ein Teilnehmer, der schon viele Jahre in der Stadt Salzburg lebt und in einer Salzburger Institution berufstätig ist, betont seine durchgängig negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit Aussehen, ethnischer Herkunft und Religion – sowohl seine eigene Person als auch die Erfahrungen von Freunden und Bekannten betreffend. Er erlebt eine Ungleichbehandlung zwischen ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen. Das Spektrum der auch von den anderen bestätigten Erfahrungen reicht vom Ignoriert- und Übersehen-Werden bis hin zur Belästigung im Bus, zu Beschimpfungen im Supermarkt oder zur Diskriminierung aufgrund äußerer Merkmale, Hautfarbe und im Falle der Frauen auch das Kopftuch betreffend.

Insgesamt wird eine Verschlechterung der Situation erlebt, Diskriminierung und Ungleichbehandlung hätten zugenommen. Ein Gesprächsteilnehmer hält das Bekenntnis zu Menschenrechten für eine Fassade. Österreich entwickle sich seines Erachtens nicht in Richtung Verbesserung von Menschenrechten, allen voran nicht die Politik. Er zählt weitere Beispiele auf: die schlechte Behandlung durch Behörden, die er selbst erlebt habe. Eine Bekannte wurde am ersten Tag gekündigt, weil sie ein Kopftuch trug. Jemand anderem wurde ein Arbeitsplatz aufgrund seines fremd klingenden Namens verweigert. Er selbst wird im öffentlichen Raum wegen seiner Hautfarbe und seines Bartes schlecht behandelt. Bei Ärzten werden er und andere negativ angesprochen: „Ah, schon wieder einer von denen“, oder er wird sofort mit „Du“ angesprochen. Er selbst wurde einmal von einem Arzt nicht behandelt, obwohl er bereits drei Stunden gewartet hatte. Erst nachdem er dem Arzt mit der Einschaltung der Ärztekammer gedroht hatte, änderte sich dessen Verhalten.

*Es gibt auch gute Erfahrungen – mehr Mut und Selbstvertrauen sind wichtig:* Andere Teilnehmende betonen allerdings auch gute Erfahrungen, die sie gemacht haben, insbesondere bei manchen behördlichen VertreterInnen von Land und Stadt Salzburg, auch beim Bundesamt für Flüchtlings- und Asylwesen und bei ÄrztInnen. Als Beispiel wurde eine krebskranke Frau genannt, die nicht versichert war, aber sehr wohl humanitäre Unterstützung durch eine Behörde erhielt. Es gehe daher auch darum, Strategien zu entwickeln, wie man auf entsprechenden Rechtsgrundlagen durch gemeinsame Netzwerke handeln, wie man Anliegen vertreten und durchsetzen könne.

*Ungleiche Behandlung:* Ein Teilnehmer betont, wie sehr es darauf ankomme, wie gut man Deutsch spricht. Das mache sehr rasch einen Unterschied. Es mache auch einen Unterschied, wenn jemand aus einem afrikanischen Land auf dem Weg zu

Behörden und anderen Institutionen von einem Österreicher oder einer Österreicherin begleitet wird. Eine Erfahrung, die auch durch die Begleitgruppe der Plattform für Menschenrechte und die Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg bestätigt wird.

Der Gesprächspartner selbst hat hier studiert und viele positive Erfahrungen gemacht, aber gleichzeitig auch ein äußerst negatives Erlebnis gehabt: Nach einer Operation erhielt sein Sohn im Krankenhaus mehrere Stunden kein Wasser, obwohl er um Wasser bat. Das hatte seines Erachtens mit der Herkunft und dem Namen zu tun. Er kann sich nicht vorstellen, dass eine „Elisabeth“ oder ein „Michael“ so behandelt würden. Dieser Teilnehmer spricht die Herausforderungen an, als afrikanischstämmiger Mensch in Österreich zu leben. *„Ich habe länger in Österreich gelebt als in meinem Herkunftsland. Ich fühle mich als Teil dieser Gesellschaft. Wir leben hier und sind nicht von heute auf morgen wieder weg. Viele Kinder sind hier geboren und fühlen sich mehr als Salzburger und nicht als Menschen aus einem afrikanischen Land.“* Für Menschen mit hohem Integrationswillen seien diese diskriminierenden Erfahrungen sehr schmerzhaft.

*Erfahrung eines Asylwerbers – Ein „typischer“ Einzelfall?* Ein Asylwerber berichtet: Er arbeitete bisher in einem Salzburger Hotel, lernte Deutsch, lebt seit sieben Jahren in Österreich und hat die Pflichtschule abgeschlossen. Bei einer Polizeikontrolle am Salzburger Bahnhof wurde ihm seine Karte abgenommen und mitgeteilt, dass er einen negativen Bescheid auf seinen Asylantrag erhalten hätte und innerhalb von zwei Wochen ausreisen müsse. Allerdings habe er nie einen schriftlichen Bescheid erhalten. Nun sitze er zwischen den Stühlen, dürfe nicht mehr arbeiten und erhält von der Behörde keine Antwort. *„Nicht mehr arbeiten zu dürfen ist für mich katastrophal.“*

Dies ist nur eines von mehreren Beispielen von Asylwerbenden, die ihre rechtlich prekäre Situation, den fehlenden Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten sowie darüber hinaus die Ungleichbehandlung durch Behörden darstellen. Zu diesen Erfahrungen während der Asylverfahren gehören für viele AfrikanerInnen Dolmetschprobleme sowie die Schwierigkeit, ihre Fluchtgründe nachweisen zu können. Dazu gehört auch, dass der Rechtsweg für Asylwerbende zwar prinzipiell möglich, aber aufgrund der nicht leistbaren Kosten für eine Rechtsvertretung praktisch unrealistisch sei. Dazu gehört nicht zuletzt, dass die Unsicherheit während des Verfahrens und ablehnende Bescheide zu großer psychischer Belastung, zu Medikamentenmissbrauch und zu Depressionen führen.

*Ohne Aufenthaltsstatus im Existenzkampf:* Eine Frau, die sich seit ca. zweieinhalb Monaten in Österreich aufhält, wohnt auf der Straße und nutzt diverse Notschlafstellen, da sie keinen Anspruch auf Grundversorgung hat. Als sie das Angebot eines Bekannten annahm, sich in dessen Wohnung anzumelden, sollte sie nach 10 Tagen sexuelle Gegenleistungen erbringen, was sie ablehnte. In der Folge verlor sie die Wohnmöglichkeit. Nun lebt sie auf der Straße, mit gesundheitlichen Problemen.

*Zu wenig intelligent für höhere Schulen? Die gläserne Decke für Migrantenkinder:* Ein Thema in der Gesprächsrunde ist die Behandlung von Kindern mit Migrationshintergrund in der Schule, vor allem die Einschätzung ihres zukünftigen Lernerfolges betreffend. Eine Teilnehmerin hat den Eindruck, dass nicht-österreichische und im Besonderen afrikanisch-stämmige Kinder bewusst von der 4. Klasse Volksschule in die NMS „geschoben“ werden, obwohl viele sehr intelligent und lernfähig seien. So werde die NMS mit MigrantInnenkindern „gefüllt“. Hierauf sollten die Eltern ihrer Meinung nach besser achten. Denn Kinder von MigrantInnen erhalten ihrer Erfahrung nach oft die schlechtere Note, wenn sie zwischen zwei Noten stehen. Dazu folgende Aussage: „Über meinen Sohn wurde gesagt, dass er plötzlich nicht mehr brav sei. Sie wollen die Hauptschule mit migrantischen Kindern füllen, weil man nicht möchte, dass gewisse Kinder ins Gymnasium kommen.“

Sie sei allerdings hartnäckig geblieben, habe interveniert und in der Folge einen Brief von der Landesschulbehörde erhalten. Diese habe gemeint, wenn sie überzeugt sei, dass ihr Sohn die Anforderung bewältigen könne, solle sie ihn zur Aufnahmeprüfung bringen. Ihr Sohn hat in der Folge die Aufnahmeprüfung geschafft und ist nun im Gymnasium. Wenn Eltern jedoch nicht so engagiert seien, passiere das eben nicht, sondern das Gegenteil. Ein weiteres Beispiel: Lehrer hätten bei Kindern ihrer Geschwister offen gesagt: Diese Kinder können nichts ins Gymnasium, denn sie seien zu langsam und weisen ein „atypisches“ Verhalten auf. Allerdings hatten die Eltern die Möglichkeit, mit der Direktorin des Gymnasiums zu sprechen. Eine Lehrerin hat sich ebenfalls massiv dafür eingesetzt, dass die Kinder ins Gymnasium kommen können. Nun sind sie dort sehr gute Schüler.

*Leben als somalische Frau in Salzburg:* Eine somalisch-stämmige Frau, nennen wir sie Frau H., Kopftuchträgerin, die bereits seit mehreren Jahren in Salzburg lebt und arbeitet, berichtet über ihre Erfahrungen im öffentlichen Raum, bei Behörden und am Arbeitsplatz. Dazu nennt sie mehrere Beispiele.

Beispiel 1: Als sie eine befreundete somalische Familie zum Sozialamt begleitete, wurde sie vom Sachbearbeiter gefragt, was sie hier mache. Auf ihre Antwort, dass sie auf ihre Freunde warte, reagierte er mit Beschimpfungen: „Alle möchten nur Sozialhilfe“ und wollte sie verjagen.

Beispiel 2: Bei einem Deutschkurs teilte der Lehrer bei der Prüfung Unterlagen an alle Teilnehmenden aus, nur sie erhielt keine. Erst auf mehrmaliges Nachfragen und Einfordern erhielt sie schließlich doch eine Unterlage. Sie ist überzeugt, dass das kein Versehen war, sondern eine bewusste Ausgrenzung.

Beispiel 3: Frau H. bewarb sich aufgrund eines Inserats für eine Stelle bei einer Firma und erkundigt sich, ob die Stelle noch frei sei. Die Antwort war zunächst „ja“, aber dann wollte die Mitarbeiterin der Firma wissen, woher sie ursprünglich stamme. Als sie Somalia angab, meinte die Frau sofort, die Stelle sei bereits vergeben.

Beispiel 4: Frau H. fuhr im O-Bus. Bei einer Fahrscheinkontrolle im Bus war der einzige weitere anwesende Afrikaner der erste, der kontrolliert wurde.

Beispiel 5: Frau H. arbeitete auch in einer Firma mit vielen Beschäftigten mit Migrationshintergrund, davon eine kleine Minderheit mit afrikanischer Abstam-

mung. Als sich eine kleine Gruppe von SomalierInnen in einer Pause in ihrer Muttersprache unterhielt, wurde sie von Vorgesetzten sofort angewiesen, dies zu unterlassen. Obwohl andere sich ebenfalls in ihrer Muttersprache unterhielten, wurden nur sie angehalten, fortan nur noch Deutsch zu sprechen.

Beispiel 6: Abgesehen davon, dass Frau H. öfters wahrnimmt, dass bei Fahrscheinkontrollen nicht-weiße Gäste meist als Erste kontrolliert werden, berichtete sie über einen Vorfall während einer O-Bus-Fahrt, der an dieser Stelle ausführlicher dargestellt wird: Als Frau H. im Salzburger Stadtteil Lehen in den hinteren Teil eines öffentlichen Busses einsteigen wollte, kamen gleichzeitig drei andere Frauen dazu, eine davon mit einem Kinderwagen. Frau H. wollte der Frau mit dem Kinderwagen Platz machen. Diese reagierte jedoch mit der Forderung, sie solle doch dort stehen bleiben, wo sie gerade ist. Auf die Frage nach dem Grund reagierte die Frau mit Beschimpfungen. Frau H. sagte, dass sie in Ruhe gelassen werden möchte. Unvermittelt schlug eine der Frauen ihr eine Tasche gegen die Füße. Frau H. wiederholte, dass sie in Ruhe gelassen werden möchte. Daraufhin wurde sie abermals beschimpft und sogar geschlagen. Frau H. wollte sich mit beiden Händen vor weiteren Schlägen schützen. Doch sie wurde am Kopftuch festgehalten, am Hals gewürgt und mit Füßen getreten. Schließlich wurde ihr das Kopftuch heruntergerissen. Zu diesem Zeitpunkt war der Bus noch nicht aus der Haltestelle angefahren. Einige Männer hatten zuvor die Frauen davon abgehalten, weiter auf Frau H. einzuschlagen. Die Busfahrerin rief die Polizei. Diese kam, nahm die Personalien auf und holte die Rettung. Frau H. war in dieser Situation nicht in der Lage, ausführlichere Fragen der Polizei zu beantworten. Es ging ihr schlecht, und sie fühlte sich durch das Würgen beeinträchtigt. Im Krankenhaus wurden eine Augenverletzung, Beulen, und Würgemale am Hals festgestellt, sowie in der Folge eine Schulterverletzung, die eine längere Behandlung nötig macht. Frau H. wollte den Fall zur Anzeige bringen, hatte jedoch Angst, alleine zur Polizei zu gehen und bat um Unterstützung. Bei der Einvernahme durch die Polizei wurde Frau H. von einem Mitglied der Plattform begleitet. Bei diesem Termin teilte ihr die Polizei mit, dass die drei anderen Frauen gegen sie Anzeige wegen Körperverletzung erstattet haben, aber ihrerseits polizeibekannt seien wegen ähnlicher Vorfälle.

Die Anzeige, die sie schließlich gemacht hat, führte zu keinem Ergebnis, und obwohl die Antidiskriminierungsstelle und auch der Weisse Ring eingeschaltet wurden und Frau H. anwaltlich vertreten wurde, wurde das Verfahren schließlich eingestellt.

*Strategien zur Vermeidung von „Diskriminierungsfallen“: Einer der Teilnehmenden hat von seinen vielfältigen negativen Erfahrungen genug und bedauert den Rassismus in der Stadt: „Jeder Schwarze wird als Drogendealer, jeder Araber mit Bart als Fundamentalist gesehen.“*

Ein weiterer Gesprächsteilnehmer, aus Marokko stammend und inzwischen österreichischer Staatsbürger, schlägt vor zu differenzieren: Diskriminierung gäbe es überall, er habe sie ebenfalls erlebt, aber man solle sich vor Verallgemeinerungen hüten. Diskriminierung fände nicht nur durch ÖsterreicherInnen statt, sondern genauso durch und unter AusländerInnen. Seine Erfahrung: „Wir müssen wissen, dass alle

*Augen immer auf die Ausländer gerichtet sind, ob sie wollen oder nicht, ob gut integriert oder nicht, allein das Aussehen führt dazu.“*

Er empfiehlt den Betroffenen, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und zu überlegen, um nicht allzu leicht in Klischee-Fallen zu tappen und Diskriminierung zu provozieren. Im Falle von Wohnungssuche und in der Arbeitswelt spüre man Diskriminierung am stärksten, so seine persönliche Erfahrung. Bei seiner ersten Wohnung musste seine Freundin den zukünftigen Vermieter anrufen, damit er überhaupt eine Chance auf die Wohnung hatte. Zur Unterschrift für den Mietvertrag kam er natürlich selbst, da konnte der Vermieter jedoch nichts mehr sagen. Er empfiehlt, sich Verhaltensstrategien zurechtzulegen, um keine Diskriminierungen auszulösen, sondern um diese zu vermeiden. Das habe er inzwischen gelernt.

### ***Vorschläge von Betroffenen – Was kann die Menschenrechtstadt Salzburg tun?***

Im Rahmen der gemeinsamen Gesprächsrunde wurden von den Teilnehmenden folgende Vorschläge zur Verbesserung ihrer Situation gemacht:

- Sensibilisierung und Aufklärung über Gleichberechtigung und Antirassismus – vor allem in Schulen und Institutionen;
- Eine Sensibilisierungskampagne über Menschen mit afrikanischem Hintergrund, denn da gäbe es in Österreich sehr wenig Erfahrung, aber viel Ängste und Vorurteile;
- Sichtbarmachung und Reflexion des weit verbreiteten Alltagsrassismus;
- Positive Role Models sollten stärker sichtbar gemacht werden, und es sollte mehr Medienarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zu „Erfolgsgeschichten“ und gut integrierten Menschen mit dunkler Hautfarbe geben;
- Anti-Diskriminierungsmaßnahmen: Anlaufstellen in ausreichendem Umfang, und wirksame Maßnahmen gegen rassistische Diskriminierung und vor allem auch gegen die pauschale Diskriminierung von Frauen, die ein Kopftuch tragen;
- Asylwerbende aus afrikanischen Ländern sollten nicht pauschal als Wirtschaftsflüchtlinge abgewertet werden, sondern in den Asylverfahren rechtsstaatlich korrekt behandelt werden;
- Es braucht zudem eine Anlaufstelle, wo Menschen in ungeklärten Aufenthaltssituationen beraten werden und in Hinblick auf weitere Perspektiven unterstützt werden können.

## 2.6 Bedarfsorientierte Mindestsicherung zwischen Ungleichbehandlung, Restriktion und Verunsicherung

### *Wer Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht*

Derzeit beziehen in der Stadt Salzburg ca. 5.600 Personen (Stand Dezember 2017) eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung, entweder als Vollbezug oder als Teilbezug zur Abdeckung ihrer laut Gesetz definierten Lebenshaltungskosten. Davon gehört derzeit rund ein Drittel der Gruppe der „Asylberechtigten“ an. Die Ausgaben für Bedarfsorientierte Mindestsicherung betragen 2016 1,4% der gesamten Sozialausgaben des Salzburger Landesbudgets. Der Anteil von Mitteln für die Mindestsicherung am Bundesbudget für Sozialausgaben betrug zu diesem Zeitpunkt 0,7%.<sup>24</sup>

Die Gruppe von Menschen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, differenziert sich folgendermaßen: Ein kleinerer Teil umfasst Personen, die weder über Einkommen, eine Pension oder sonstige Vermögen und Leistungen verfügen. Dazu gehören z.B. Asylberechtigte oder Menschen im erwerbsfähigen Alter, die aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätig sind oder sein können. Ein größerer Teil umfasst Personen, die einen Teilbezug aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, z.B. zur Aufstockung ihrer Mindestpension oder zur Abdeckung ihrer Lebenshaltungskosten, etwa wenn sie, wie nur halbtags tätige Alleinerziehende, über zu geringe Einkommen verfügen und einen Teilbezug an Bedarfsorientierter Mindestsicherung erhalten.

Die Ausgaben für Bedarfsorientierte Mindestsicherung stagnieren bzw. sind leicht rückläufig. Allerdings steigt, aus nachvollziehbaren Gründen, derzeit der Anteil an Asylberechtigten an. Die Ansprüche an Mindestsicherung sind unterschiedlich geregelt:

- Für österreichische StaatsbürgerInnen gelten zu 100% die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen.
- Asylberechtigte sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt. Allerdings ist eine Verschärfung geplant, in einigen Bundesländern (NÖ, OÖ) wurde z.B. der Anspruch von Asylberechtigten beschränkt bzw. gedeckelt. Eine Gesetzesinitiative des Bundes ist angekündigt, die ähnliche Leistungsbeschränkungen auf alle Bundesländer ausdehnen soll. In welcher Form es zukünftig Verschärfungen und Einschränkungen geben wird, ist unklar.
- Für alle nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen außerhalb des Asylrechts, d.h. für EU-BürgerInnen und für sogenannte Drittstaatsangehörige (z.B. aus Bosnien), gilt das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht. EU-BürgerInnen werden bei entsprechender Prüfung bei der Inanspruchnahme von Bedarfsorientierter Mindestsicherung österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt, allerdings erst nach einer Frist von drei Monaten. Ist das nicht der Fall, haben EU-BürgerInnen Tourist-

---

24 Dieser Abschnitt basiert u.a. auf Gesprächen mit Renate Szegedi-Stauffer, Leiterin des Sozialamtes der Stadt Salzburg, und Robert Buggler, dem bisherigen Geschäftsführer der Salzburger Armutskonferenz.

Innenstatus und keine Ansprüche. Zukünftig sollen Vorgaben strenger gehandhabt werden.

- Bei „Drittstaatsangehörigen“, wie z.B. bosnischen StaatsbürgerInnen, ist zu unterscheiden: Bei einem erworbenen „Daueraufenthaltsrecht“ sind diese österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt und haben vollen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Andernfalls werden die individuellen Leistungsvoraussetzungen wie bei EU-BürgerInnen geprüft. In den ersten beiden Jahren des Aufenthalts haben sie bis zu 85% des allgemeinen Anspruchs auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung.
- Subsidiärschutzberechtigte haben keinen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung, sondern nur auf Grundversorgung – auch wenn sie im Hinblick auf ihren Lebenshaltungskosten denselben Bedingungen wie alle sonstigen BürgerInnen unterliegen. Dies betrifft einen Teil der nach Österreich Geflüchteten. Subsidiärschutzberechtigte können allerdings einen „Daueraufenthalt EU“ erwerben, sofern sie die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen (existenzsicherndes Einkommen, Deutschkenntnisse auf Niveau A2, 5 Jahre Aufenthalt), auf dessen Grundlage sie schließlich im Bedarfsfall auch Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung haben.

### ***Aktuelle Rahmenbedingungen – Ungleichbehandlung, Informationsdefizite, Verschärfung und Verunsicherung***

Der Salzburger Armutsexperte Robert Buggler weist im Zusammenhang mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die menschenrechtlich bedenkliche Tatsache einer Ungleichbehandlung von Anspruchsgruppen hin. Außerdem sieht er die Gefahr, dass sich vor dem Hintergrund populistischer Gerechtigkeitsdebatten eine Ungleichbehandlung sogar noch verschärft. Vor allem die politisch-mediale Fokussierung auf „Asylberechtigte“, denen unterstellt wird, Bedarfsorientierte Mindestsicherung über Gebühr und in ungerechtfertigter Weise in Anspruch zu nehmen, trägt zu dieser Stimmung wesentlich bei.

Für Buggler handelt es sich im Grunde um eine Verschärfung für Personen mit Migrationshintergrund, d.h. um eine Verschärfung der Zugänge zu Unterstützung für jene Menschen, die diese am meisten brauchen. Diese Gruppen, so seine Befürchtung, werden es zukünftig schwerer haben. Laut Einschätzung des bisherigen Geschäftsführers der Armutskonferenz zählen Asylberechtigte und Zugewanderte mit sprachlichen und kulturellen Barrieren ohnehin zu den „Problemgruppen“ beim Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Im Folgenden einige Aspekte, die zu „Problemzonen“ bei der Inanspruchnahme von Bedarfsorientierter Mindestsicherung zählen:

*Subsidiärschutzberechtigte:* haben keinen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Diese rechtliche Festlegung steht im Widerspruch zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum eine

Gruppe, die denselben Rahmenbedingungen und Lebenshaltungskosten unterliegt wie andere Bevölkerungsgruppen, von diesen Möglichkeiten ausgeschlossen bleibt.<sup>25</sup>

*Höchstzulässiger Wohnungsaufwand:* Im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gibt es auch einen Betrag zur Abdeckung des Wohnungsaufwandes. Dieser Betrag ist z.B. für einen Ein-Personen-Haushalt in der Stadt Salzburg mit 380 Euro monatlich festgelegt. Unabhängig davon, wie hoch die Miete tatsächlich ist, kann dieser Unterstützungsbeitrag nicht überschritten werden. Die letzte Erhöhung des „Höchstzulässigen Wohnungsaufwandes“ erfolgte im Jahr 2010 im Rahmen der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Es ist allerdings bekannt, dass dieser Beitrag im Verhältnis zu den realen Mietkosten inzwischen zu niedrig bzw. nicht realistisch ist. Auch die Arbeiterkammer Salzburg weist seit Jahren auf die Problematik von Mietpreishöhen hin.

*Restriktive Rahmenbedingungen versus Informationsdefizite:* Bezieherinnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung, die private Überbrückungshilfen (z.B. für Mietkosten, Anschaffung von Gebrauchsgütern wie ein Auto) erhalten, sind mit dem Problem konfrontiert, dass jeder monetäre Zufluss vom Sozialamt als Einkommen angesehen wird und in der Folge den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung reduziert, auch wenn sie diesen Kredit wieder zurückzahlen müssen. Oft erhalten gerade Menschen aus anderen Herkunftsländern private Unterstützung in gutem Glauben; sie geben diese Beträge gegenüber dem Sozialamt auch an. Hier gibt es einerseits einen deutlichen Informations- und Aufklärungsbedarf bezüglich der Spielregeln des Anspruchs auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Zugleich geht es aber auch um die Problematik einer sich verschärfenden rechtlichen Haltung, die das Subsidiaritätsprinzip – Mindestsicherung nur, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt – auf die Spitze treibt. Diese Haltung kommt vor allem auch in der Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 2018 zum Ausdruck, der in diesem Falle eine strikte Orientierung am Subsidiaritätsprinzip vorsieht und keine Spielräume erlaubt. In Summe fallen diese Rahmenbedingungen genau jenen Anspruchsberechtigten auf den Kopf, die in gutem Glauben handeln.

*Sprachprobleme und Beschwerdemanagement:* Nicht nur, aber vor allem auch bei MigrantInnen gibt es Sprach- und Verständnisprobleme bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen für bedarfsorientierte Mindestsicherung. Gab es früher Probleme und auch Konflikte mit überforderten SachbearbeiterInnen aufgrund der Unterbesetzung mit Personal im Sozialamt, so konnte in den letzten Jahren die Situation durch die Aufstockung mit vor allem auch jüngerem Personal verbessert werden. Zudem wurde ein Dolmetsch-Angebot (Video-Dolmetsch) aufgebaut. 2017 gab es 266 Video-Dolmetsch-Aktionen in 21 Sprachen. Bescheide wurden sprachlich etwas vereinfacht. Allerdings werden im Rahmen des Menschenrechts-Monitorings immer

---

25 Siehe dazu den Beitrag von Philip Czech, Diskriminierung von subsidiär Schutzberechtigten im Sozialrecht, in: Salzburger Menschenrechtsbericht 2014, S. 23-25

wieder Fälle dokumentiert, in denen kein Dolmetsch hinzugezogen wurde, oder in denen trotz Dolmetsch die Verständigung nicht gelingt. Der Bedarf an ausreichender Information und Aufklärung bezüglich Leistungsvoraussetzungen und Nachweispflichten ist also nach wie vor vorhanden, ein weiterer Ausbau niederschwelliger Informationsvermittlung wichtig, gerade für Menschen aus Ländern, in denen komplexe Sozialsysteme nicht vorhanden sind.

Abgesehen von SozialarbeiterInnen, die SachbearbeiterInnen zunehmend entlasten, gibt es seit einigen Jahren auch ein Informationszentrum (Info-Center Soziales), welches Erstinformationen zur Verfügung stellt und grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Beschwerde bietet, wie z.B. dann, wenn sich BezieherInnen von Bedarforientierter Mindestsicherung von SachbearbeiterInnen ungerecht und unhöflich behandelt fühlen. Allerdings gehen Betroffene in der Regel davon aus, dass es negative Konsequenzen hat, wenn sie sich über schlechte Behandlung durch SachbearbeiterInnen beschweren. So werden viele Beschwerden nicht im Sozialamt bekannt. Die Möglichkeit zur Beschwerde und die Rahmenbedingungen sollten besser kommuniziert werden.

### ***Verunsicherung durch geplante Verschärfung und Einschränkung von BMS***

Eine Verunsicherung von Betroffenen hinsichtlich ihres Anspruchs auf BMS besteht aufgrund der Debatten auf Bundesebene.

Die neue Bundesregierung hat in ihrem „Regierungsprogramm Neu“ einen restriktiveren Umgang mit der Bedarforientierten Mindestsicherung angekündigt. Ein besonderes Thema ist die Verschärfung der Zugangsmöglichkeiten und der Leistungshöhe für Asylberechtigte. Die Reduktion der Bedarforientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte war jedoch auch bereits Gegenstand von Maßnahmen seitens der letzten Bundesregierung (Rot-Schwarze-Koalition) mit ihren Änderungen im Mindestsicherungsgesetz. Diese Änderung war auch Gegenstand einer Stellungnahme des Runden Tisches Menschenrechte der Stadt Salzburg. Dieser äußerte sich am 22. Februar 2016 zu diesem Thema. Dabei wurde festgestellt: Die budgetären Aufwendungen für die Bedarforientierte Mindestsicherung seien sicher beachtlich. Aber sie betragen in Salzburg trotz allem nur 1,4% der gesamten Sozialausgaben aus dem Landesbudget. Der Anteil für die Verwendung von Mitteln für Mindestsicherung aus dem Bundesbudget für Sozialausgaben betrage 0,7%. Vor diesem Hintergrund und der Orientierung am Prinzip der Gleichbehandlung lautete die Stellungnahme folgendermaßen: *„Mindestsicherung bzw. Grundversorgung steht gesetzlich allen Berechtigten zur Verfügung. Bestimmte Personengruppen davon auszunehmen erscheint im Widerspruch zu EU-Recht, zur Österreich. Verfassung und zur Vereinbarung mit den BL. Kürzung der Mindestsicherung erschwert generell einen Eingliederungsprozess und bringt gesellschaftlich nachhaltige Problemlagen und wesentlich höhere Folgekosten. Investitionen in integrationsfördernde Maßnahmen*

*(und dazu zählt auch rechtliche Gleichbehandlung) stärken die gesellschaftliche Stabilität und Sicherheit.*<sup>26</sup>

Das „Regierungsprogramm Neu“ der ÖVP-FPÖ-Koalition sieht eine grundsätzlich strengere Auslegung und eine Einschränkung des Kreises von Anspruchsberechtigten vor. Der Zugang zu Bedarfsorientierter Mindestsicherung soll bei Asylberechtigten gedeckelt werden. Bis dato wurde die 2016 ausgelaufene sogenannte „15A-Vereinbarung“, welche die Finanzierung der BMS zwischen Bund und Ländern regelt, nicht erneuert, die Länder bestimmen derzeit jeweils ihre eigene Praxis, darunter auch OÖ und NÖ, die eine Deckelung für Asylberechtigte eingeführt haben. Bislang gibt es, über die Ankündigung im Regierungsprogramm hinaus, aber keinen konkreten Vorschlag auf Bundesebene. Aufgrund der Ankündigungen ist allerdings die Verunsicherung bei Betroffenen derzeit groß.

Bei einer Tagung der Österreichischen Armutskonferenz im Oktober 2018 schätzte der Sozialrechtsexperte Walter Pfeil von der Universität Salzburg die Einführung von unterschiedlichen Maßstäben für verschiedene Gruppen als verfassungsrechtlich nicht haltbar ein. In einer Aussendung der Armutskonferenz vom 22.10. 2018 wird Pfeil folgendermaßen zitiert: „Die Kürzungen der Mindestsicherung treffen vor allem Österreicher und da auch jene, die Arbeit haben, von der sie nicht leben können [...] Viele Vorschläge zur neuen Regelung der Mindestsicherung sind vermutlich verfassungswidrig und gegen unionsrechtliche Vorgaben“. Er verweist auf das Sachlichkeitsprinzip und zitiert den Verfassungsgerichtshof, der mit der „Sicherung eines menschenwürdigen Lebens“ argumentiert. Der Verfassungsgerichtshof, so Pfeil, halte in seiner Erkenntnis zur Deckelung von Ansprüchen für Asylberechtigte in Niederösterreich fest, dass diese Regelungen ihren „eigentlichen Zweck, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen, verfehle.“<sup>27</sup>

### ***Was kann die Menschenrechtsstadt Salzburg tun?***

Die Stadt Salzburg ist – wie die Bezirkshauptmannschaften – im Hinblick auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung nur Vollzugsbehörde. Indirekt gibt es, so der Armutsexperte Robert Buggler, jedoch Steuerungsmöglichkeiten wie z.B. bei Wohnkostenzuschüssen, bei Betreuung von Zielgruppen, bei Sozialarbeit sowie allgemein bei der Information und Beratung von EmpfängerInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Da gäbe es durchaus Handlungsbedarf und auch Möglichkeiten. Inzwischen gibt es für diese Themen einen Arbeitskreis Mindestsicherung aus Politik, Verwaltung und NGOs. Gegen die derzeitige Grundstimmung Richtung Verschärfung und die Ungleichbehandlung von Anspruchsgruppen sollte von den

26 <http://rundertisch-menschenrechte.at/wp-content/uploads/Stellungnahme-RTMR-Mindestsicherung-22022016.pdf>.

27 <http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs-monitoring/tagung-das-ist-doch-das-mindeste.html>.

zuständigen Institutionen und Einrichtungen in der Stadt Salzburg auf menschenrechtlicher Basis argumentiert werden.

Im Besonderen kann und soll die Menschenrechtsstadt Salzburg im Hinblick auf den Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ihr Augenmerk auf folgende Aspekte legen:

- *Mehr Information und Aufklärung:* Gegenüber Anspruchsgruppen, vor allem gegenüber MigrantInnen und Asylberechtigten, braucht es noch mehr und geeignetere Information und Aufklärung. Der Bedarf an Information und Begleitung ist bei diesen Gruppen enorm, dies bestätigt auch die Leiterin des Sozialamts, da fehle generell ein umfassendes Angebot. Dazu gehört auch die noch klarere Information über die bereits vorhandenen Beschwerde-Möglichkeiten (siehe dazu auch Hinweise im Kapitel 2.7 zur Antidiskriminierungsstelle).
- *Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes:* Der Beitrag für den höchstzulässigen Wohnungsaufwand soll erhöht werden und den realen Mietkosten eher entsprechen.
- *Gegen Verschärfungen auftreten:* Die Menschenrechtsstadt Salzburg soll gegen Verschärfungen in der Auslegung der Regelung für bedarfsorientierte Mindestsicherung auftreten, die Anspruchsberechtigten aufgrund von Informations- und Wissensmängeln große Probleme bereiten.
- *Zugang für Subsidiärschutzberechtigte:* Die derzeitige Rechtslage steht im Widerspruch zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens. Es ist zwar rechtlich so festgelegt, jedoch sachlich nicht nachvollziehbar, warum eine Gruppe, die denselben Rahmenbedingungen an Lebenshaltungskosten unterliegt und einer Unterstützung bedarf, von diesen Möglichkeiten ausgeschlossen bleibt. Für die Aufhebung dieser Ungleichbehandlung soll die Menschenrechtsstadt Salzburg eintreten.

## 2.7 Was die Anti-Diskriminierungsstelle der Stadt Salzburg sichtbar macht

### *Welche Themen beschäftigen die Anti-Diskriminierungsstelle der Stadt Salzburg?*

Vor rund sechs Jahren hat die von der Stadt Salzburg finanzierte „Antidiskriminierungsstelle“ ihre Arbeit aufgenommen. Sie bildet ein wichtiges Element im Konzept der neu etablierten Menschenrechtsstadt Salzburg.

Einerseits werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Antidiskriminierungsstelle besondere Themen und Muster von Diskriminierung sichtbar. Und es wird auch deutlich, worin Entwicklungs- und Handlungsbedarf im Bereich von Anti-Diskriminierungsarbeit besteht. Andererseits waren die Erfahrungen und besonderen Brennpunkte der Antidiskriminierungsstelle auch Gegenstand von Öffentlichkeitsarbeit mit diesen Themen befasster ExpertInnen.

Lässt man die Berichte der Antidiskriminierungsstelle der ersten sechs Jahre Review passieren, so ergeben sich folgende Schwerpunkte für Anfragen bzw. für Diskriminierungsfälle:<sup>28</sup>

- Vermutete Diskriminierung durch Ämter, Behörden oder Gerichte;
- Ungleichbehandlung in der Arbeitswelt (z.B. Diskriminierung von kopftuchtragenden Jugendlichen bei Lehrstellen und beim Arbeitsplatzzugang, ein Thema, das auch bei der Berufsinformationsmesse und vom Projekt „Vielfalt in der Lehre“ aufgegriffen wurde),
- Benachteiligung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen wie z.B. zu Lokalen oder zu Freizeiteinrichtungen,
- Wohnsituation (Diskriminierung bei Wohnungssuche und Wohnsituation),
- Nachbarschaftskonflikte.

Als Diskriminierungsgründe wurden meist ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Behinderung angeführt, z.B. wenn der Zugang zu öffentlichen Gütern, zu einem Arbeitsplatz oder zu Wohnungen aufgrund fremdklingender Namen, des Tragens von Kopftuch oder zu geringer Kenntnisse der deutschen Sprache verweigert wurde. Vor allem aber, so die Antidiskriminierungsstelle in ihren Berichten, gehe es vielfach um „gefühlte“ Diskriminierung, die jedoch zu einem Großteil nicht durch das Gleichbehandlungsgesetz gedeckt sei.

### ***Überblick zur Häufigkeit von Anfragen und ihrer Verteilung im Hinblick auf die wichtigsten Themen***

	Anfragen Gesamt	Diskriminierung Ämter, Behörden	Diskriminierung Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen	Diskriminierung Wohnen	Diskriminierung Arbeitswelt	Diskriminierung Nachbarschafts- konflikte
2012/13	136	20	3	-	7	6
2014	166	66	-	13	15	13
2015	191	62	22	22	15	12
2017	198	51	39	8	17	1
1. Halbjahr 2018	74	33	9	10	13	2

<sup>28</sup> Dieser Abschnitt fußt auf der Auswertung der Halbjahres- und Jahresberichte der Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg aus den Jahren 2012 bis Sommer 2018 (<http://antidiskriminierung-salzburg.at/index.php?id=9>, abgerufen August 2018) sowie auf einem Gespräch mit der Leiterin der AD-Stelle, Barbara Sieberth.

### **Beispiele für Diskriminierung**

Um diese Diskriminierungs-Themen vorstellbarer zu machen, folgen einige Beispiele aus verschiedenen Bereichen, die seitens der AD-Stelle sowie von NGO-VertreterInnen in die Salzburger Menschenrechtsberichte Eingang gefunden haben.

*Zutrittsverweigerung zu Lokalen und Dienstleistungen:* Dies betrifft das wiederholt vorkommende Phänomen willkürlicher Eintrittsverbote und Zugangsbeschränkungen. Ein Beispiel dafür ist die Eintrittsverweigerung eines Fitnesscenters gegenüber zwei Asylwerbern, mit dem Argument, dass aufgrund eines Aufnahmestopps keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden können. *„Da einer Zeugin der genannte Ausschlussgrund wenig glaubwürdig erschien, erkundigte sie sich ihrerseits unverbindlich nach einer möglichen Mitgliedschaft und erhielt die Auskunft, dass sie lediglich den Vertrag unterzeichnen müsse und sogleich mit dem Training beginnen könne. Da es den Betroffenen kurz nach diesem Vorfall gelungen ist, sich in einem anderen Fitnessclub einzuschreiben, verzichteten sie auf weitere rechtliche Schritte.“*<sup>29</sup>

In einem anderen Fall zählte die Abweisung eines Asylwerbers an der Lokaltür zu einer neuen Erfahrung für Herrn R. aus Salzburg, der aufgrund seiner Behinderung auf einen Rollstuhl und persönliche Assistenz – durch einen Asylwerber – angewiesen ist. *„Herr R besuchte gemeinsam mit Herrn S eine Salzburger Abendlokalität. Als sein persönlicher Assistent zufällig Zeuge wurde, wie zwei weitere Asylwerber vom Security Personal nicht eingelassen wurden, ging er vor die Lokaltür und versuchte den Konflikt zu deeskalieren. Von der Security wurde ihm mitgeteilt, dass man keinen Grund für eine Zutrittsverweigerung brauche. Als er nach wenigen Minuten (unverrichteter Dinge) selbst wieder in die Lokalität zurückkehren wollte, um seiner Aufgabe (Unterstützung von Herrn R) nachzukommen, wurde er ebenfalls ohne nähere Begründung nicht mehr eingelassen. Herr R war nun in der misslichen Lage, dass er nur mit Unterstützung Dritter die Lokalität verlassen konnte.“*<sup>30</sup>

*Abwertung, Beschimpfung und schlechte Behandlung im öffentlichen Bereich:* *„Ein Zeuge berichtete uns, dass ein O-Bus-Fahrer zwei Männer mit dunkler Hautfarbe die Weiterbeförderung verweigert hatte, weil einer von ihnen im Bus eine Semmel gegessen hatte. Ein weiterer Betroffener mit dunkler Hautfarbe telefonierte während einer O-Busfahrt, woraufhin ihm der Fahrer sofort mit der Polizei drohte.“*<sup>31</sup>

*Diskriminierung von Praktikums- und Lehrstellensuchenden:* Mehrfach wird auf die Probleme von Jugendlichen mit Migrationshintergrund hingewiesen, Praktikumsplätze und Lehrstellen zu ergattern. Denn trotz zahlreicher Unterstützungsangebote, von Berufsorientierung bis hin zum Jugendcoaching, seien diese Jugendlichen bei Lehrlingen deutlich unterrepräsentiert, was nicht alleine an ihren jeweils persönlichen Orientierungen liegen kann. Diese Diskriminierungserfahrungen auf-

29 Gruber, Sieglinde/Hemid, Mohammed: Diskriminierungsschutz beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen – Brennpunkt Flüchtlinge. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2017, S. 29.

30 Ebd., S. 30.

31 Ebd., S. 31

grund ethnischer und religiöser Zugehörigkeit machen sowohl MigrantInnen der zweiten und dritten Generation als auch Geflüchtete wie vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus, die generell mit besonderen Problemen bei Ausbildung, Lehre und Wohnraumsuche konfrontiert sind. In den folgenden Beispielen finden sich einige Gründe für Absagen für Praktika und Lehrstellen, die angeführt werden.<sup>32</sup>

*„Pflegebereich: Anfrage einer Türkin (36) für ein Praktikum in der Pflegehilfe, erwünscht wird, das Kopftuch abzunehmen. Begründung: Angst, wie die Patienten reagieren, da sie das nicht gewohnt sind.*

*Elektrotechnik: Anfrage eines Afghanen (23) für ein Praktikum Elektrotechnik – Ablehnung wegen Migrationshintergrund. Erster Betrieb: „Wir haben selbst genug arbeitslose Österreicher, die Politik sollte einen Aufnahmestopp für MigrantInnen ausgeben. Wir sind schon überflutet. Möchte nur österreichischen Jugendlichen ein Praktikum anbieten“. Zweiter Betrieb: „Nein, habe bereits genug MigrantInnen die Chance gegeben, möchte jetzt keine mehr aufnehmen, habe schlechte Erfahrungen gemacht“ (Diebstahl).*

*Lehrstellenbewerbung: Weibliche Bewerberin, Kopftuch, türkischer Migrationshintergrund, österreichische Staatsbürgerschaft. Absage wegen Kopftuch aus Hygienegründen und Sicherheitsgründen für die Lehrstelle als Konditorin“.*

*Diskriminierung Geflüchteter:* Ein Bericht von VertreterInnen der Antidiskriminierungsstelle im Salzburger Menschenrechtsbericht hebt die Diskriminierung von Geflüchteten hervor. So wird z.B. in der Wahrnehmung unabhängiger Dritter festgestellt, dass verdachtsunabhängige Personenkontrollen durch Exekutivbeamte ausschließlich bei fremdländischen Personen durchgeführt werden. Dies, so wird aufgrund vielfältiger Erfahrungen angenommen, steht im Zusammenhang mit Vorurteilen und Stereotypen von Exekutivbeamten. Geflüchtete Menschen erleben außerdem Benachteiligung bei der Wohnungssuche, in Arztpraxen und Krankenhäusern, bei Ämtern und Behörden.<sup>33</sup>

*Diskriminierung bei Wohnungssuche:* In Bezug auf die Benachteiligung im Lebensbereich Wohnen halten VertreterInnen der AD-Stelle in Bezug auf Erfahrungen mit Anfragen und Berichten zusammenfassend fest: *„Die Betroffenen hatten das Gefühl, dass sie aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres fremd klingenden Namens oder ihrer nicht deutschen Muttersprache eine Wohnung nicht bekommen haben, auch wenn von Vermieterseite ein anderer Grund [...] vorgeschoben worden ist. Wie uns Zeugen glaubwürdig berichteten, war ein und dieselbe Wohnung plötzlich wieder zu haben, wenn der Vermieter am Telefon (aufgrund von Sprache oder des Namens) keinen Migrationshintergrund vermuten konnte.“*<sup>34</sup>

32 Liebing, Ursula: Am Beispiel: Die Schwierigkeiten der Praktikums- und Lehrstellensuche. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2013, S. 32-33.

33 Gruber/Hemid, a.a.O. (Fn 29), S. 28/29.

34 Ebd., S. 29.

***Wo die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg Handlungsbedarf sieht – Was die Menschenrechtsstadt Salzburg tun kann***

Im Fall der Diskriminierung bei der Lehrstellensuche gibt es Vorschläge für eine Verbesserung der Situation. Dazu zählen glaubwürdige, wirksame und nachhaltige Maßnahmen gegen Diskriminierung, die Sensibilisierung von Betrieben, die Aufklärung und Unterstützung für Betroffene sowie ein glaubwürdiges politisches Commitment.<sup>35</sup> Allgemein werden aus den Erfahrungen mit Anfragen und der Bearbeitung von Diskriminierungsfällen der letzten sechs Jahre seitens der Anti-Diskriminierungsstelle folgende „Defizite im System“ bzw. folgender „Handlungsbedarf“ genannt:

- *Beratung bei Nachbarschaftskonflikten:* Nachbarschaftskonflikte in Verbindung mit Diskriminierungserfahrungen brauchen ein Angebot an Beratung und Betreuung, vor allem Konfliktbegleitung. Da inzwischen die Stadt Salzburg ein Netzwerk und ein Angebot in diesem Bereich etabliert hat, sind auch diesbezügliche Anfragen an die AD-Stelle gesunken.
- *Abbau von Wissensmangel zu Diskriminierung und Ungleichbehandlung:* Die AD-Stelle stellt fehlendes Wissen über die Unrechtmäßigkeit von Ungleichbehandlungen fest. Sie sieht die Notwendigkeit von mehr Bewusstseinsarbeit im Hinblick auf Diskriminierung. Denn sowohl bei Betroffenen als auch bei MultiplikatorInnen gäbe es nur wenig Bewusstsein über Diskriminierung und über die gesetzliche Lage in Österreich.
- *Abbau von Diskriminierung bei Wohnungssuche und Bedarfsorientierter Mindestsicherung:* In diesen beiden Bereichen werden typisch soziale Problemlagen in der Stadt Salzburg deutlich sichtbar. Menschen melden sich bei der AD-Stelle wegen Benachteiligung bei Wohnungssuche und Wohnungsvergabe aufgrund ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung. Insgesamt bildet der Zugang zu angemessenem leistbarem Wohnraum eine besondere Herausforderung. Es gibt Personengruppen wie z.B. die Träger von Rot-weiß-Rot-Cards, die lt. Berichten beim Zugang zu (leistbarem) Wohnraum kaum eine Chance haben. Im Bereich der Mindestsicherung geht es vor allem um den Zugang zu Informationen. Zwar sind schrittweise Verbesserungen feststellbar, dennoch gibt es bei der AD-Stelle häufige Anfragen aus diesem Bereich.
- *Entwicklungsbedarf im Hinblick auf Diskriminierungen abseits der rechtlich geschützten Sachverhalte:* Von vielen Anfragen, die an die AD-Stelle herangetragen werden, kann nach derzeit geltendem Gleichbehandlungsgesetz in Österreich nur ein kleiner Teil rechtlich als „Diskriminierung“ anerkannt werden, weil z.B. diskriminierende Handlungen mit Merkmalen verbunden oder in Lebenslagen gesetzt wurden, die im Gleichbehandlungsgesetz nicht geschützt sind. Bei diesen nicht gesetzlich geschützten Sachverhalten geht es meist um strukturelle Diskriminierungen, weil z.B. der Zugang zu Informationen oder der Weg zu einer Leistung so hochschwierig ist, dass er für verletzte Gruppen kaum selbstständig

<sup>35</sup> Ebd., S. 31, 32.

zugänglich ist. Menschen, die hier diskriminiert werden, fehlen aus verschiedenen Gründen die Ressourcen, um ihre Rechte und Leistungen einfordern zu können. Diese Diskriminierungen sind für die AD-Stelle sehr wohl von Bedeutung, allerdings vom Gleichbehandlungsgesetz nicht gedeckt. Die AD-Stelle leitet dafür einen Entwicklungsbedarf für den Schutz gegen Diskriminierung ab. Generell fordert die AD-Stelle auch ein „Leveling Up“ im Gleichbehandlungsgesetz, so dass zumindest alle derzeit im Gesetz definierten Diskriminierungsmerkmale in allen Bereichen gleich geschützt sind.

### 3. **Zusammenschau und Schlussfolgerungen für die Menschenrechtsstadt Salzburg**

Zusammenfassend ergibt die Bestandsaufnahme folgendes Bild: Verletzliche Bevölkerungsgruppen haben aufgrund ihres sozialen und rechtlichen Status einen erschweren Zugang zu Teilhabemöglichkeiten und zu wichtigen Ressourcen und Leistungen für ein menschenwürdiges Leben. Und es gibt Bevölkerungsgruppen, die in vielfacher Weise von Diskriminierungen betroffen sind.

Die vorliegende Bestandsaufnahme beinhaltet eine Reihe von konkreten Vorschlägen für eine menschenrechtsorientierte Verbesserung der Situation von besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppen. Diese Vorschläge kommen von Betroffenen selbst oder von MultiplikatorInnen bzw. damit befassten NGOs. Teilweise handelt es sich um ältere, wiederholt gemachte Vorschläge, die bislang ignoriert bzw. nicht berücksichtigt wurden.

#### *Die Vorschläge für die Menschenrechtsstadt Salzburg im Überblick*

Zielgruppen/ Themen	Was die Menschenrechtsstadt Salzburg tun kann
Notreisende	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weg von Kriminalisierung, Bestrafung und Vertreibung hin zur Lösung sozialer Probleme und allfälliger Konflikte</li> <li>• Unterstützung bei Weiterentwicklung und Ausbau basaler Versorgungsangebote (Tagesaufenthaltsstätten, Übernachtungsmöglichkeiten etc.), einer adäquaten Betreuungsstruktur und von Integrationsangeboten (z.B. Deutschkurse, Beschäftigungsmöglichkeiten), die einen menschenwürdigen Aufenthalt von Notreisenden möglich(er) machen</li> <li>• Städtepartnerschaften mit Herkunftsgemeinden</li> </ul>
Sex-DienstleisterInnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entkriminalisierung und Stärkung von Rechten</li> <li>• Auf- bzw. Ausbau eines adäquaten Beratungsangebots</li> <li>• Niedrigschwelliger, anonymer Gesundheitsschutz</li> <li>• Mitsprache ermöglichen und Selbstorganisation fördern</li> </ul>

<p>Geflüchtete</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antidiskriminierungsmaßnahmen</li> <li>• Verbesserung des Rechtsschutzes und Ausbau der Rechtsberatung</li> <li>• Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten und Standards von Quartieren</li> <li>• Möglichkeiten für gemeinnützige Beschäftigung ausbauen</li> <li>• Angebot an Integrations-Startwohnungen ausbauen</li> <li>• Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Wohnen</li> <li>• Geeignete Übergangsangebote für Jugendliche</li> <li>• Verbesserung von Informations- und Beratungsangeboten für geflüchtete Frauen</li> <li>• Unterstützung von gefährdeten Bildungs- und Arbeitsmarktintegrationsangeboten von NGOs</li> </ul>
<p>MuslimInnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Positives Bild – MuslimInnen als Teil einer vielfältigen Stadt vermitteln</li> <li>• Antidiskriminierungsmaßnahmen</li> <li>• Maßnahmen in den Bereichen Arbeitswelt, Bildung und Schule</li> <li>• Dialog und Kooperation mit Medien</li> <li>• Maßnahmen zur Förderung politischer Teilhabe</li> </ul>
<p>People of Colour</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierung und Aufklärung – vor allem in Schulen und Institutionen (bzgl. Menschen mit afrikanischem Hintergrund zum Abbau von Vorurteilen und Ängsten), Sensibilisierung gegenüber einem weit verbreiteten Alltagsrassismus</li> <li>• Positive Role Models vermitteln</li> <li>• Anti-Diskriminierungsmaßnahmen</li> <li>• Korrekte Behandlung von Asylwerbenden</li> <li>• Anlaufstelle für Menschen in ungeklärten Aufenthaltssituationen</li> </ul>
<p>BMS</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbau von Information und Aufklärung gegenüber MigrantInnen und Asylberechtigten</li> <li>• Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes</li> <li>• Gegen geplante Verschärfungen auftreten</li> <li>• Zugang zu BMS für Subsidiärschutzberechtigte</li> </ul>
<p>Anti-Diskriminierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrstellensuche: Maßnahmen gegen Diskriminierung, Sensibilisierung von Betrieben, Unterstützung für Betroffene, politisches Commitment</li> <li>• Beratung bei Nachbarschaftskonflikten</li> <li>• Abbau von Wissensmangel zu Diskriminierung und Ungleichbehandlung</li> <li>• Abbau von Diskriminierung bei Wohnungssuche</li> <li>• Entwicklungsbedarf im Hinblick auf „gefühlte“ Diskriminierung</li> </ul>

Zusammengefasst geht es für die genannten verletzlichen Bevölkerungsgruppen:

- um Informations- und Beratungsangebote, die teilweise aufgrund der sozialen Situation der Betroffenen nur in aufsuchender Form eine Wirkung erzielen können (wie dies z.B. die Arbeit des Haus Franziskus und der Streetwork der Caritas aufzeigt);
- um Teilhabe- und Artikulationsmöglichkeiten bis hin zur Unterstützung von Selbstorganisation und Selbstvertretung, wenn es um das Einfordern und die Durchsetzung von Rechten geht;
- um „nachfrageorientierte“ Angebote der Basisversorgung und um Zugänge zu Mindestleistungen (Gesundheit, Essen, Wohnen, Bildung) für Notreisende und andere Armutsgefährdete, die unter den gegebenen Rahmenbedingungen vorhandene Angebote nicht wahrnehmen können;
- um die breitere Verankerung von Anti-Diskriminierungsmaßnahmen;
- um eine verbesserte, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Politik und Behörden auf der einen und ExpertInnen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen, Sozial- und Beratungseinrichtungen auf der anderen Seite;
- insgesamt um eine Politik der sozialen Inklusion, die sich konkret auf die Rahmenbedingungen verletzlicher Gruppen bezieht.

### ***Eine proaktive Haltung der Menschenrechtstadt Salzburg ist gefragt***

Allerdings bedürfen diese Vorschläge, damit sie überhaupt wahr- und ernstgenommen werden, einer entsprechenden „Haltung“ bei Entscheidungsträgern und Institutionen der Stadt. Dabei geht es auch um einen anderen Umgang mit einer verbreiteten öffentlichen Wahrnehmung und einer vermeintlichen kollektiven Stimmungslage gegenüber Gruppen, die „hier nichts verloren haben“, „die Probleme verursachen“, die „eigentlich gar nicht da sein sollten“.

Stereotype, Vorurteile, Angst- und Feindbilder sind bekannt und widerspiegeln sich in der Beurteilung Notreisender (Bettelmafia), afrikanisch-stämmiger Menschen (Drogendealer bzw. kulturfremd), SexdienstleisterInnen (Hurenstigma), MuslimInnen (gefährlich, fundamentalistisch), Geflüchtete (Wirtschaftsflüchtlinge, Illegale) oder Obdachlosen (selber schuld).

Die quasi „automatische“ Reaktion, letztlich auch bei politischen EntscheidungsträgerInnen, besteht darin, die Sichtbarkeit von als „Problem“ wahrgenommenen Gruppen aus dem öffentlichen Raum zu verbannen – aus den Augen, aus dem Sinn!

Es geht insgesamt um mehr Mut zu einer Menschenrechtsstadt Salzburg! Gegen eine populistische Tendenz, sich vorrangig an den Problemen einer vermeintlichen Mehrheit zu orientieren, die Probleme mit der Sichtbarkeit und der vermeintlichen Bedrohung von verletzlichen Gruppen hat. Gegen eine restriktive Form der „Problemlösung“ durch ordnungs- und sicherheitspolitische Maßnahmen der Vertreibung, Bestrafung und des Fernhaltens von Gruppen aus dem öffentlichen Raum.

Lässt man die letzten Jahre Revue passieren, so würde es einer Menschenrechtsstadt aus „menschenrechtlicher“ Sicht gut tun, wenn manche politische VertreterInnen weniger emotional-populistisch oder dem Boulevard wie analogen oder digita-

len „Stammtischen“ folgend, sondern mehr wissenschaftlich, sachlich und problemlösungsorientiert agieren würden. Eine menschenrechtlich orientierte Stadtpolitik sollte sich eher an der Lösung konkreter sozialer Probleme von verletzlichen Gruppen orientieren. So wären öffentliche Ausgaben wie z.B. für die Finanzierung von Wachdiensten besser in der Finanzierung von Notunterkünften aufgehoben.

Unter dem Vorzeichen der Menschenrechtsstadt Salzburg wurde bereits einiges erreicht. Salzburg, so ein leitender Mitarbeiter der Caritas, kann stolz darauf sein, eine „Menschenrechtsstadt“ zu sein. Denn die Arbeit des Runden Tisches und auch von NGOs hat am Beispiel des Umgangs mit Notreisenden im Verlauf der letzten Jahre durchaus einiges Positive bewirkt, im Unterschied zu manchen anderen Städten. Viele Themen, so die Erfahrung dieses Mitarbeiters, brauchen Dialog und Auseinandersetzung, um Lösungen im Sinne einer Verbesserung von Lebenssituationen und der Klärung von Problemen und Konflikten zu erreichen. Die altbekannte Devise „Beim Reden kommen d’Leit z’samm“ hat sich seines Erachtens im Rahmen von Streetwork, in Dialogen mit Betroffenen, besorgten BürgerInnen, Politik, Verwaltung und Polizei immer wieder bewährt – um Konflikte lösbar zu machen, um Zugänge und Lösungen für eine Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen zu ermöglichen. Die Politik der Menschenrechtsstadt Salzburg sollte seines Erachtens mehr Mut haben, diese Prozesse zu unterstützen. Konkrete Probleme seien auf diese Weise, vielfältig und kreativ immer lösbar. Es geht nicht ums Geld!

***Auch Menschen ohne Rechte haben das „Recht, Rechte zu haben“ –  
Ein respektvoller Umgang steht allen Menschen zu***

Es ist daher für eine „Menschenrechtsstadt“ wichtig, die Rahmenbedingungen besonders schwacher und verletzlicher Gruppen wahr- und ernstzunehmen und diesen mit dem Anspruch einer Menschenrechtsstadt zu begegnen. Der Umgang der Stadt mit den genannten Gruppen widerspricht dezidiert dem Geist, aber auch den Selbstverpflichtungen der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt, die ausdrücklich einen Fokus auf verletzliche Gruppen fordert.

Daher braucht es eine politische Haltung, die nicht reaktiv und restriktiv, sondern proaktiv an diese Gruppen und ihre Probleme herangeht. Allein eine positive Einstellung zu „Vielfalt“ und „Gleichbehandlung“ reicht nicht aus, um Rassismus und Ausgrenzung gegenüber verletzlichen Gruppen wirkungsvoll zu begegnen. „Problemlösungen“ wie z.B. ein Kopftuchverbot in städtischen Kindergärten, das vor allem die Kinder somalischer Familien trifft, verschärfen lediglich die Ausgrenzung.

*Auch Gruppen und Einzelpersonen mit niedrigem sozialem Status, ausgegrenzt und kriminalisiert, unerwünscht, ungewollt oder gefürchtet, Menschen ohne rechtlichen Aufenthaltsstatus, vor allem aber ohne Ressourcen und ohne Schutz, haben Rechte und ein respektvoller Umgang steht ihnen zu.*

In diese Richtung kann sich eine Menschenrechtsstadt Salzburg durchaus weiterentwickeln. Vorschläge dafür sind vorhanden.

## Es gibt immer noch viel zu tun

### 10 Jahre Menschenrechtsstadt Salzburg. Eine Zwischenbilanz aus Sicht von knack:punkt, Verein Selbstbestimmt Leben

von Monika Schmerold

Die „Europäische Charta für die Einhaltung der Menschenrechte in der Stadt“, die Salzburg 2008 unterschrieben hat, spricht im Artikel 2 vom „Prinzip der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“.<sup>1</sup> In diesem einen Artikel ist bereits alles betreffend Menschen mit Behinderung zusammengefasst. Alle Voraussetzungen zu Gleichberechtigung, Inklusion, Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung spiegeln sich in einer umfassenden Barrierefreiheit wider, heißt es da. Umfassende Barrierefreiheit zieht sich durch alle Themen von baulicher Barrierefreiheit bis zur Barrierefreiheit bei Schriftstücken, basierend auf der Vielfalt von Menschen im Allgemeinen.

Obwohl die Stadt einige Aktionen gesetzt hat, ist es immer noch nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Die Sensibilisierung der Gesellschaft kann nur voranschreiten, wenn die öffentliche Verwaltung als sichtbares Vorbild und mit Fingerzeig agiert, sich aktiv bemüht und partizipativ arbeitet. Doch obwohl sich das Thema Vielfalt durch alle Ressorts zieht, ist nur punktuell ein Bemühen zu bemerken. In den letzten zehn Jahren war aber zu beobachten, dass sich in manchen Bereichen abseits der offiziellen Politik zumindest etwas bewegt.

2012 wurde die erste Interessensvertretung aus der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung gegründet. Der Verein „knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg“<sup>2</sup> besteht aus Menschen mit Behinderung und arbeitet überwiegend politisch für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Er sieht sich als Schnittstelle zwischen Betroffenen und Politik. Daneben bietet er auch Peer-Beratung für Menschen mit Behinderung in Stadt und Land Salzburg. Er wird von Stadt und Land gefördert.

Der Verein ist Initiatorin für das Pilotprojekt „Persönliche Assistenz“ in Salzburg. Dazu waren aber seitens der Politik einige Vorarbeiten notwendig, so z.B. die Novellierung des Salzburger „Behindertengesetzes“. Leider konnte bei dieser Gelegenheit nicht das gesamte, mehr als 35 Jahre alte Gesetz novelliert werden. Immer noch steht die Forderung nach einem zeitgemäßen „Chancengleichheitsgesetz oder Teilhabegesetz“.

Was aber neben der Möglichkeit eines Pilotprojektes verankert werden konnte, war die Umsetzung eines Inklusionsbeirates, eines Behindertenbeirates und eines Focal Point im Land Salzburg. Der Focal Point ist nun aktuell beauftragt, einen Landesak-

---

1 [https://www.stadt-salzburg.at/pdf/europaeische\\_charta\\_fuer\\_den\\_schutz\\_der\\_menschenre.pdf](https://www.stadt-salzburg.at/pdf/europaeische_charta_fuer_den_schutz_der_menschenre.pdf).

2 [www.knackpunkt-salzburg.at](http://www.knackpunkt-salzburg.at).

tionsplan zur Umsetzung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung“<sup>3</sup> zu erstellen.

Die Stadt Salzburg hat im dritten Jahr nach Auslaufen der „zehnjährigen Übergangsfrist zur Herstellung von Barrierefreiheit“, einen Etappenplan veröffentlicht. Er soll als Grundlage zur „Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ dienen, um „noch mehr Lebensqualität für alle zu schaffen“.<sup>4</sup> Wo hier von Lebensqualität gesprochen wird, geht es aber ganz klar um Menschenrechte, die auch hier immer noch auf ihre Umsetzung warten. Ein Etappenplan kann dennoch zumindest ein Anfang sein. Wichtig ist jedenfalls, dass die erarbeiteten Maßnahmen sukzessive und qualitativ umgesetzt werden.

Zu beobachten ist auch, dass sich die Stadt und die Politik intensiver mit Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten auseinandersetzen. Im Magistrat der Stadt Salzburg z.B. gab es in ausgewählten Abteilungen Schulungen für Mitarbeiterinnen, um auf das Thema zu sensibilisieren und den Schriftverkehr verständlich zu formulieren. Vermehrt gibt es auch Publikationen in Leichter Sprache.

Auf die Initiative einer engagierten Person und der Unterstützung ihrer Arbeitgeberin hin gibt es seit 1. Juni 2018 in Salzburg sogar die erste „Inklusive Bibliothek“<sup>5</sup> mit Büchern in Leichter Sprache und Fachbüchern zum Thema Behinderung. Auch Menschen mit Lernschwierigkeiten haben sich zusammengeschlossen. Als Selbstvertreterinnen sind sie sehr aktiv damit beschäftigt, die von ihnen benötigte Barrierefreiheit einzufordern. Trotz mehrfacher Forderung fehlt ihnen leider immer noch eine von der öffentlichen Hand unterstützte Struktur.

Verstärkt bemühen müsste man sich um die Sensibilisierung der Bevölkerung. Das beginnt beim Wording und würde sich auch bei der ganz selbstverständlichen Gestaltung von ausschließlich inklusiven Angeboten durch die Stadt zeigen. Ebenso hätte die Stadt die Möglichkeit, zu sensibilisieren, indem sie Aufträge oder Förderungen ausschließlich an inklusiv arbeitende Unternehmen vergibt. Baugenehmigungen dürften nur noch dann erteilt werden, wenn die Umsetzung der Barrierefreiheit garantiert ist.

Schwierig sind jedenfalls die verschiedenen Zuständigkeiten. Manchmal ist der Bund zuständig, manchmal das Land. Und manchmal auch die Stadt. Auf Bundesebene, die natürlich auch auf Salzburg wirkt, fehlt immer noch der Rechtsanspruch auf die Herstellung von Barrierefreiheit. Auch die vielen Menschen mit Behinderung in den Werkstätten mit einem monatlichen Taschengeld in Höhe von rund 60 Euro fordern verständlicherweise immer noch, endlich einen sozialversicherungsrechtlich gedeckten Arbeitsplatz mit monatlichem Gehalt zu bekommen. Zusätzlich müsste die Persönliche Assistenz bundeseinheitlich geregelt werden, damit nicht jedes Bundesland sein eigenes und teils sehr unterschiedliches Modell trägt.

Wichtig wäre jedenfalls, wenn die Vielfalt der Stadt, zu der auch Menschen mit Behinderung zählen, sichtbar werden würde. Es braucht mehr Menschen mit Behinderung, die im öffentlichen Leben präsent sind, besonders in öffentlich bekleideten

---

3 <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>.

4 [https://www.stadt-salzburg.at/pdf/etappenplan\\_2018.pdf](https://www.stadt-salzburg.at/pdf/etappenplan_2018.pdf).

5 [www.inklusive-bibliothek.at](http://www.inklusive-bibliothek.at).

Ämtern, z.B. als Bürgermeisterin oder in sonstigen politischen Funktionen – ganz im Sinne der Partizipation.

Abschließend ist zu sagen, dass vieles, was in Salzburg für Menschen mit Behinderung umgesetzt wurde, von den Betroffenen selbst initiiert und oftmals hart erkämpft wurde. Und das trotz vieler Hürden und Belastungen. Das alles, obwohl Barrierefreiheit und davon abhängig die Teilhabe Menschenrechte sind und selbstverständlich sein müssten.

Hinweis: In diesem Text wurde bewusst die weibliche Form verwendet, da sie automatisch die männliche Form mit einschließt.

## Menschenrechtsstadt unterm Regenbogen

Paul Haller im Interview mit Josef Lindner

Seit 10 Jahren darf sich Salzburg Menschenrechtsstadt nennen. Was hat sich in dieser Zeit in puncto Akzeptanz, Sichtbarkeit und Gleichberechtigung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans\*, intergeschlechtliche und queere (LGBTIQ\*) Menschen getan? Mag. *Josef Lindner*, langjähriger Obmann der Menschenrechtsinitiative HOSI Salzburg, im Gespräch mit *Paul Haller* über die Veränderungen des letzten Jahrzehnts und gesellschaftspolitische Herausforderungen.

Paul Haller: Du bist seit 2009 Obmann der HOSI Salzburg, was war damals anders und was hat sich seither verändert?

Josef Lindner: Es hat sich einiges geändert. Nicht nur in der Struktur unserer eigenen Organisation, sondern auch gesellschaftlich, politisch und rechtlich. Als ich begonnen habe, gab es beispielsweise noch keine Eingetragene Partnerschaft und nun stehen wir kurz vor der *Ehe für alle*, also der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Die gesellschaftspolitische Situation ist offener geworden und gleichzeitig invasiver. Vieles ist sichtbarer geworden, was wiederum neue Herausforderungen mit sich bringt. Ich denke da z.B. an das Thema Gewalt im öffentlichen Raum. Als Interessensvertretung haben wir den Eindruck, dass es hier vermehrt zu offenen Anfeindungen und Gewalt gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans\* und intergeschlechtlichen Menschen kommt. Ich glaube, das hängt auch damit zusammen, dass immer mehr Menschen ihre sexuelle Orientierung und ihre Geschlechtsidentität offen leben und sich nicht verstecken. Die größere Sichtbarkeit bietet aber natürlich auch größere Angriffsflächen und es kommt zu einer Art Gegenreflex. Ein Beispiel: 2009 sind wir als HOSI in ein neues Vereinszentrum übersiedelt und sind dadurch in der Stadt Salzburg wesentlicher sichtbar geworden. Gleichzeitig gab es seither aber auch mehrere Beschädigungen und Beschmierungen unseres Vereinszentrums.

Mit solchen Aussagen muss man natürlich immer vorsichtig sein und aufpassen, dass es zu keiner Täter-Opfer-Umkehr kommt. Schuld an Gewalt haben immer diejenigen, die die Gewalt ausüben und nicht diejenigen, die offen mit ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität umgehen.

Veränderungen gab es aber auch in unserer eigenen Themensetzung, die sich in den letzten Jahren stark erweitert hat. Vor 10 Jahren hat z.B. noch niemand über das Thema Intergeschlechtlichkeit gesprochen. Heute gibt es dazu eigene Vereine, Tagungen, Rechtsdebatten und ein viel größeres öffentliches Bewusstsein. Hier ist es wichtig, dass Interessensvertretungen wie die HOSI Salzburg Themen aufbringen, die ansonsten untergehen. Das hat auch dazu geführt, dass 2015 Intergeschlechtlichkeit in der Novelle des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes explizit als Diskriminierungsgrund

mitaufgenommen wurde. Wir sind sehr froh, dass uns als Menschenrechtsorganisation in diesem Bereich einiges gelungen ist – insbesondere dank dem Einsatz unserer Obfrau und Intersex-Beauftragten Gabriele Rothuber.

PH: Die Stadt Salzburg feiert ihr 10-Jahre-Jubiläum als Menschenrechtsstadt. Warum ist das wichtig und was hat die queere Community davon?

JL: Die Zusammenarbeit mit der Stadt Salzburg war immer schon gut. Insbesondere seit Vize-Bürgermeisterin Anja Hagenauer für uns „zuständig“ ist, ist das Verhältnis sehr herzlich und wir fühlen uns sehr gut aufgenommen. Das ist nicht davon abhängig, ob die Stadt den Titel Menschenrechtsstadt trägt oder nicht. Ich glaube aber schon, dass dadurch ein bewusstes Hinschauen auf die Menschenrechtssituation in Salzburg erleichtert wird. Natürlich ist es auch eine gewisse Selbstverpflichtung, die darauf abzielt, immer wieder eigene Prozesse und auch die Themensetzung zu hinterfragen, um dem Anspruch der Menschenrechtsstadt gerecht zu werden. Das finde ich gut und wichtig.

Es geht auch hier wieder um Sichtbarkeit und um ein bewusstes Draufschauen auf die aktuelle Situation. Ich erinnere mich noch an die Diskussionen rund um das Behindertengleichstellungsgesetz, das 2002 in Kraft trat und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zum Ziel hatte. Wenn ich bewusst den Blick auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe lege, dann muss ich einfach dafür sorgen, dass es z.B. Aufzüge und barrierefreie Zugänge gibt. Und genauso kann ich mir als Stadt Salzburg die Frage stellen: Inwieweit schützen wir Arbeitnehmer\*innen vor Ungleichbehandlung oder Bullying aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität und deren negativen gesundheitlichen Auswirkungen? Wenn man bewusst und konsequent den Fokus auf die Menschenrechte legt, kann man sich vor diesen Themen einfach nicht mehr drücken.

PH: Du hast die rechtlichen Veränderungen der letzten Jahre angesprochen. Inwieweit hat sich die Menschenrechtssituation für LGBTIQ\*-Personen in Österreich verbessert?

JL: Der österreichische Weg zur Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans\* und intergeschlechtlichen Menschen war immer ein Weg vor die obersten Gerichte. Es gab auf Bundesebene nie wirklich eine aktive und progressive Gleichstellungspolitik seitens der Regierung. Eine Ausnahme bildet vielleicht die Eingetragene Partnerschaft, die von der damaligen ÖVP-SPÖ-Regierung umgesetzt wurde. Aber auch bei der Eingetragenen Partnerschaft war es mehrfach nötig, vor Gerichte zu ziehen, um die vielen Diskriminierungen und wirklichen Gemeinheiten gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren zu beseitigen.

Großartig ist, was in den letzten Jahren für Regenbogenfamilien (Anmerkung: Familien, in denen mindestens ein Elternteil lesbisch, schwul, bisexuelle, trans\* oder intergeschlechtlich ist) erreicht wurde – von künstlicher Befruchtung bis zur gemeinsamen Adoption haben gleichgeschlechtliche Paare dieselben Rechte wie heterosexuelle. Auch in diesem Bereich sind alle großen positiven Veränderungen auf Klagen

von Rechtsanwalt Helmut Graupner vom Rechtskomitee LAMBDA zurückzuführen. Hier zeigt sich, wie wichtig Grund- und Menschenrechte und ganz konkret die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die in Österreich Verfassungsrang hat, für die Gleichstellungspolitik sind.

Verbesserungen gab es insbesondere auch für die Menschenrechtssituation von trans\* Personen. Bis 2009 galt beispielsweise ein Operationszwang, wenn trans\* Personen ihren Geschlechtseintrag in Urkunden ändern wollten. Das war ein massiver Eingriff in die körperliche Integrität von trans\* Personen und eine dramatische Menschenrechtsverletzung, die zum Glück beseitigt wurde – diesmal übrigens durch den Verwaltungsgerichtshof. Auch im Bereich des Diskriminierungsschutzes hat sich viel getan.

PH: Wie erlebst du in diesem Zusammenhang die aktuellen politischen Entwicklungen in Österreich?

JL: Wir erleben momentan einen massiven Backlash im Bereich der Frauenrechte, aber auch offene Anfeindungen von rechtspopulistischen bis rechtsextremen Kräften gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans\* und intergeschlechtlichen Menschen. Darin sehe ich eine massive Gefahr. Auch wenn in den letzten Jahrzehnten rechtlich und gesellschaftspolitisch viel erreicht wurde, dürfen wir uns darauf nicht ausruhen. Weder die Demokratie noch Minderheitenrechte sind selbstverständlich und es gilt, wachsam zu bleiben. Wir müssen aber auch mutig sein, Themen setzen und soziale Veränderungen anstoßen – nicht mehr und nicht weniger ist unser Auftrag.

## Wohnpolitik in Salzburg

An allen Ecken wird diskriminiert

von Heinz Schoibl

### Vorbemerkung

Das österreichische Modell der sozialen Wohn(bau)politik ist in den letzten Jahrzehnten in Turbulenzen geraten. Das hängt vor allem mit drei ursächlichen Entwicklungen zusammen. Zum einen hat die Wohnpolitik des Bundes auf Liberalisierung (z.B. Privatisierung der BUWOG-Wohnungen etc.) gesetzt und wichtige Regulative (z.B.: Kategorie-Mietzinse, Verzicht auf Aktualisierung des Geltungsbereichs des Mietrechts) unter Missachtung der Staatszielbestimmung „leistbares Wohnen in guter Qualität für alle“ geschwächt. Unter anderem wurde diese Entwicklung dadurch möglich, dass sich die österreichische Politik in den vergangenen Jahrzehnten strikt dagegen ausgesprochen hat, das Recht auf Wohnen als individuell einklagbares Recht zu implementieren. So hat Österreich zwar die Sozial Charta des Europarats ratifiziert, wesentliche Bestimmungen wie das Recht auf Schutz vor Armut und Wohnungslosigkeit (§ 30) sowie das Recht auf Wohnen (§ 31) aber dezidiert ausgeklammert.

Mit dem Verzicht auf eine weiterführende Grundsatzgesetzgebung des Bundes (z.B. Verankerung des Rechts auf Wohnen in der Verfassung) und der gleichzeitigen Verländerung wichtiger wohnpolitischer Kompetenzen (ROG, WBFG etc.) wurden zentrale Herausforderungen an die kommunale Wohnpolitik schlicht außer Acht gelassen. Zudem hat die Niedrigzinspolitik in der EU dazu geführt, dass nicht gebundenes Finanzkapital neue und profitablere Anlagefelder sucht und im Kontext der Immobilien- und Bodenwirtschaft findet.

- ⇒ Diese Entwicklungen haben insbesondere in städtischen Ballungsräumen zur Verknappung von leistbaren Wohnungen und zur Verteuerung von Bauland und Wohnbau geführt.
- ⇒ Gentrifizierung in den „besseren“ Wohngegenden und soziale Ausdünnung des Zentrums, insbesondere der linken Altstadt, sind auf den durchgängigen Verzicht auf soziale Regulative in der Wohnpolitik zurückzuführen.
- ⇒ Dem Salzburger Wohnungsmarkt geht leistbarer und erschwinglicher Wohnraum aus.

### Wohnungsnot ist in Salzburg inzwischen Realität

In Salzburg hat sich seit den 1980er Jahren eine veritable Wohnungsnot entwickelt. Das Ausmaß von Wohnungslosigkeit und insbesondere der Anteil von chronifizierter Wohnungslosigkeit ist kontinuierlich angewachsen. Diese Entwicklung ist besonders vor dem Hintergrund der Tatsache alarmierend, dass Wohnen vor allem für minorisierte Personen, z.B. Drittland-Ausländer\*innen zu einer Armutsfalle geworden ist (vgl. dazu Stöger/Schoibl 2014), u.a. weil diesen Zielgruppen realistische Zugänge zum sogenannten „sozialen Wohnungsmarkt“ verwehrt werden.

Seit mehreren Jahren wird vom Forum Wohnungslosenhilfe jeweils für den Zeitraum eines Monats erhoben, wie viele Menschen von Wohnungsnot/Wohnungslosigkeit betroffen sind und mit sozialen Diensten in Kontakt treten, um ihre akute Wohnungsnot zu bewältigen. Seit Jahren ist eine kontinuierliche Zunahme empirisch belegt. Von 2016 auf 2017 lag diese Zunahme bei 2,5% (Bichler 2018).

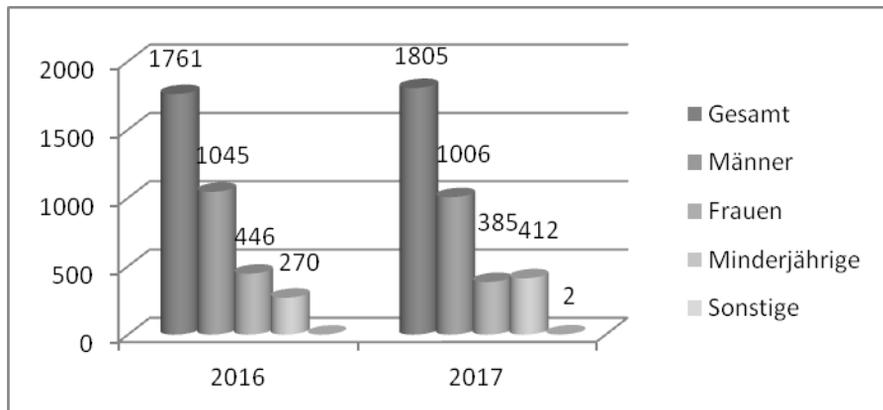


Abb. 1: Wohnbedarfserhebung 10/16 - 10/17

In der Erhebung der quantitativen und qualitativen Aspekte der Wohnungsnot in Salzburg unterscheidet das Forum Wohnungslosenhilfe nach unterschiedlichen Typen der Wohnungsnot/Wohnungslosigkeit und stellt fest, dass knapp jede vierte von Wohnungsnot betroffene Person (23%) obdachlos ist und über keinerlei Wohnversorgung verfügt. Weitere 20% verfügten im Zeitraum Oktober 2017 über kein eigenständiges und mietrechtlich gesichertes Wohnverhältnis und lebten z.B. in einer betreuten Wohnform der Wohnungslosenhilfe. Zu hohem Anteil (41%) lag bei den erfassten Personen in Wohnungsnot ein ungesichertes Wohnverhältnis vor. Noch jede/r Sechste war mit ungenügenden Wohnstandards (z.B. Substandard, Überbelag etc.) konfrontiert.

Der detaillierte Blick auf die Ergebnisse der Wohnbedarfserhebung verdeutlicht zudem, dass minorisierte Personengruppen ein überproportional hohes Risiko tragen, von Wohnungsnot betroffen zu sein. Der Anteil von Österreicher\*innen in Wohnungsnot liegt bei 34%.

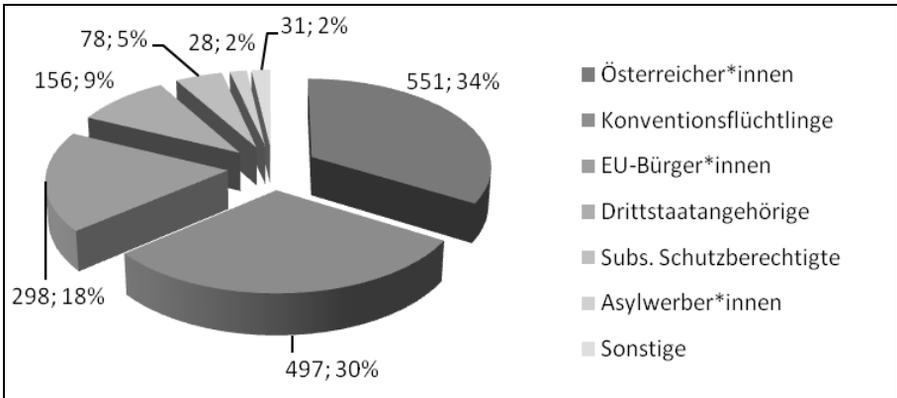


Abb. 2: Wohnungsnot nach fremdenrechtlichem Status (n = 1.639)

### Info-Block: Wohnungsangebot und -bedarf in Salzburg

*Zunehmende Segmentierung* des Wohnungsmarktes: Über 50% der Salzburger\*innen leben im Wohneigentum, die zweite Hälfte verteilt sich auf unterschiedlich ausgestattete Miet- und Nutzungsverhältnisse. Auffällig ist insbesondere der niedrige Anteil von Gemeindewohnungen (10% österreichweit, im Bundesland Salzburg etwa 1%, in der Stadt Salzburg etwa 2%), sozial geförderte Mietwohnungen (18% ö-weit, im Bundesland Salzburg mit 16% knapp weniger), andere, sprich: private Hauptmiete (17%) und ein paar andere, sprich: prekäre Verhältnisse wie z.B. Untermiete (Straßl u.a. 2018).

*Schrumpfende kommunale Wohnbestände:* Die Wartelisten der kommunalen Wohnungsämter werden länger und länger, die Wartezeiten auf die Vermittlung in eine adäquate und preisgünstige Wohnung sind in manchen Landeshauptstädten unvorstellbar lang. In Salzburg-Stadt kommen auf insgesamt ca. 4.000 dringliche Anträge etwa 400 Vergaben pro Jahr; die durchschnittliche Wartezeit auf die Zuteilung einer Wohnung beträgt mithin etwa zehn Jahre.

*Kommerzielle und profitorientierte Verwaltung:* Es ist festzuhalten, dass die Bedeutung des privaten Wohnungsmarktes insgesamt zunimmt. Dabei gilt, dass privater Wohnraum überwiegend kommerziell und profitorientiert verwaltet und Neuvermietungen nahezu durchgängig nur mehr befristet (in der Regel auf drei Jahre) vorgenommen werden.

*Fluktuation:* Im Segment des privaten Wohnungsmarktes ist u.a. deshalb eine hohe Fluktuation zu beobachten, weil viele Mietverträge nur befristet abgeschlossen werden, mit stark zunehmender Tendenz. Nach jeweils etwa 3 Jahren stehen entweder Übersiedlung und/oder Mieterhöhung an.

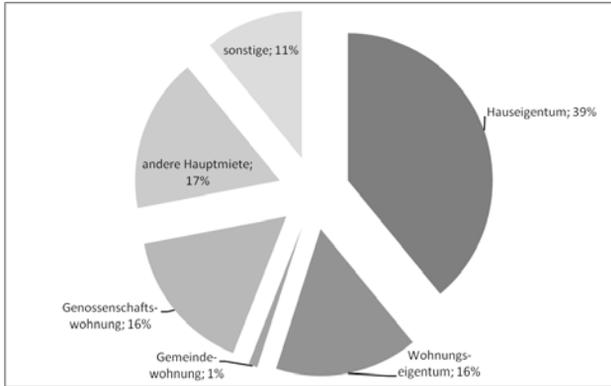


Abb. 3: Rechtsverhältnis der Hauptwohnsitze im Bundesland Salzburg

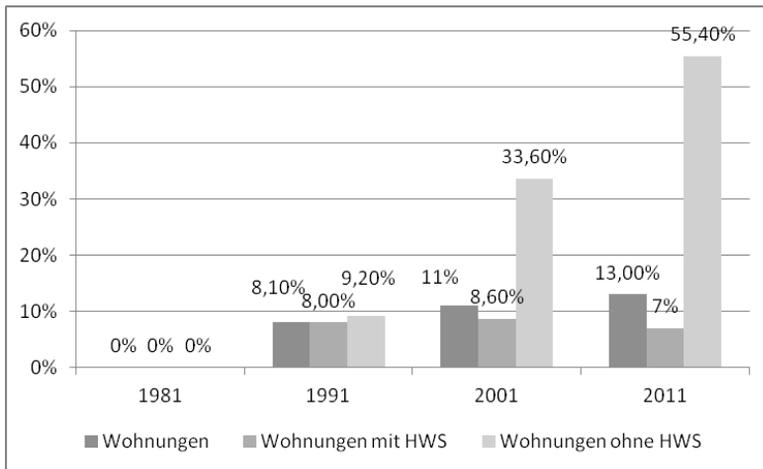


Abb. 4: Entwicklung des Wohnbestands in der Stadt Salzburg in Prozent

*Leerstand:* In Städten wie Salzburg stehen tausende Wohnungen leer (Straßl 2015), die sofort bezogen werden könnten, wenn die Besitzer\*innen bereit wären, sie zu angemessenen Konditionen zu vermieten. Gerade im innerstädtischen Bereich, insbes. in intakten Wohnsiedlungen, ist der Leerstand nicht nur wegen des Verknappungseffektes problematisch, sondern auch in Hinblick auf Infrastrukturaufwände und -kosten sowie in Bezug auf Wohnumfeld-Qualität.

*Touristische Nutzung von Wohnraum:* Über Internetplattformen wie airbnb werden tausende Wohnungen in Städten wie Salzburg gewerblich genutzt, sind jeweils nur periodisch belegt, nutzen natürlich die Infrastrukturvorsorgen (von Verkehrserschlie-

ßung bis Wasserver- und -entsorgung), bilden jedoch keinen integrierten Bestandteil des sozialen Nahraums (aktuell liegen für Salzburg keine Daten über das tatsächliche Ausmaß der touristischen Nutzung vor).

*Irreguläre Nutzung von Wohnraum/Zweitwohnsitze und/oder Ferienwohnungen:* Nach aktuellen Zahlen sind im Gebiet der Stadt Salzburg mehr als 16.000 Wohnungen ohne Hauptwohnsitz (Stat. Austria 2013). Diese Wohnungen werden nur fallweise bewohnt und stehen über weite Teile des Jahres leer. In grafischer Auflösung zeigt Abb. 4 das Bild der Wohnbestandsentwicklung in der Stadt Salzburg.

*Binnenwanderung:* Nach mühsamer bis erfolgloser Suche nach einer erschwinglichen Wohnung im Stadtgebiet sind Salzburger\*innen zunehmend darauf verwiesen, sich außerhalb des Stadtgebiets umzusehen und eine Wohnung anzumieten, die sie sich leisten können. Das führt zum einen zu erheblichen zeitlichen und finanziellen Kosten, die durch das tägliche Pendeln anfallen, zum anderen riskieren die Betroffenen damit die Streichung aus der Anwartschaft für eine Gemeinde- oder geförderte Mietwohnung.

Der kommunale Wohnraum kippt und steht der steigenden Nachfrage zunehmend hilflos gegenüber.

### Die Wohnungsmärkte überbieten sich in Hinblick auf Selektivität

Das System der Wohnversorgung ist – besonders in den städtischen Ballungsräumen wie z.B. in Salzburg – äußerst selektiv gestaltet und nimmt höchst ungleiche Bewertungen potentieller Zielgruppen vor. Immer mehr Menschen werden vom knappen Gut leistbaren Wohnraums auf mehr oder minder lange Zeit, wenn nicht gar dauerhaft ausgeschlossen, können sich ein Leben und Wohnen in ansprechender Qualität kaum bzw. nicht leisten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Angebot an leistbaren Wohnungen mit der Nachfrage nicht mithält, weshalb viele Menschen auf den privaten Wohnungsmarkt angewiesen sind oder sich mit mehr oder minder dubiosen Strategien ihr Überleben sichern müssen. Mögliche Strategien zur temporären bis dauerhaften Lösung der Wohnversorgungskrise sind insbesondere:

- *Überbelag/Zwangsesshaftigkeit:* Größere Familien und Haushalte teilen sich eine kleine Wohnung und verzichten dabei auf jede Form der Wohn- und Lebensqualität (Überbelag liegt dann vor, wenn mehr Personen in einer Wohnung leben, als diese über Räume verfügt).
- *Substandard/Zwangsesshaftigkeit:* In Ermangelung verfügbarer leistbarer Wohnungen nehmen Personen und Familien damit vorlieb, in sehr abgewohnten bzw. sehr schlecht ausgestatteten Wohnungen zu leben. Viele dieser Wohnungen verfügen über keine adäquate Ausstattung bzgl. Heizung, Sanitärräumen, Lüftung etc. und sind zusätzlich durch Schimmelbildung, Umwelteinflüssen wie Lärm etc. gekennzeichnet.

- *Verdeckte Wohnungslosigkeit/Durchwursteln*: Wer über eine eigene Wohnung verfügt, gibt weiteren Personen Unterkunft und verzichtet vorübergehend auf Privatsphäre und Wohnqualität. Die temporär wohnversorgten Menschen sind in dieser Zeit der verdeckten Wohnungslosigkeit nicht melderechtlich geschützt und wohnen und leben quasi auf Widerruf.
- *Billigpension/Prekariat*: Als letzten Ausweg aus der Wohnversorgungskrise bleibt dann häufig nur eine sogenannte Billigpension, in der sich die Bewohner\*innen ein Zimmer (in der Regel ohne ausreichende Ausstattung bzgl. Kochgelegenheit, fließend Wasser, Toilette und Sanitäräumlichkeit) mit anderen Familienmitgliedern teilen und für diese Zeit auf Wohnsicherheit im Sinne einer mietrechtlichen Legalisierung, auf Privatsphäre und Wohnqualität verzichten müssen. Unterm Strich ergeben sich für eine Dauerbeherbergung in einer „Billig“-Pension (billig versteht sich hier als Verweis auf z.T. höchst einfache Standards) Quadratmeterpreise von € 20 oder mehr.
- *Häufige Wohnsitzwechsel/Zwangsmobilität*: Das Leben auf dem privaten Wohnungsmarkt ist aufgrund der nahezu durchgängigen Befristung von Mietverhältnissen durch hohe Fluktuation, ein Pendeln also von einer (zu) teuren in die nächste (zu) teure Wohnung geprägt. Überschuldung, Mietschulden, Belastung durch gerichtliche Kündigungs- und Räumungsverfahren sind häufig zu beobachtende Folgen der Strukturelemente des privaten Wohnungsmarktes (Stöger/Schoibl 2014).
- *Abwanderung/Zwangsmobilität & Binnenmigration*: In Ermangelung verfügbarer und leistbarer Wohnungen im engeren Stadtgebiet von Salzburg sind viele SalzburgerInnen mehr oder minder gezwungen, abzuwandern, sich in Umlandgemeinden anzusiedeln und finanzielle und zeitliche Mobilitätsaufwände auf sich zu nehmen.

### Die Selektivität des Wohnungsmarktes hat viele Gesichter

In den unterschiedlichen Segmenten des Wohnungsmarktes sind jeweils Vorgaben zu beobachten, die eine erhebliche Selektivität bewirken und für einzelne Zielgruppen entweder als Bevorzugung oder eben als Einschränkung der Zugänge zur Wirkung kommen.

*Vergabe von Wohnraum nach Marktkonditionen*: Der *private* Wohnungsmarkt steht überwiegend in *kommerzieller* Hand und wird, mit wenigen Ausnahmen, von *Rendite- und Profiterwägungen* gesteuert. Auf diesem Marktsegment wird bei Neuvermietungen die Selektion auf die Spitze getrieben, indem z.B. nach Gesichtskontrolle, Hautfarbe oder fremdsprachig klingenden Vor- und Zunamen entschieden wird, welche Bewerber\*in in Frage und mithin in den Genuss einer Wohnung kommt. Nahezu durchgängig wird bei Neuvermietungen auf dem privaten Wohnungsmarkt zudem überprüft, wie es um das Einkommen bestellt ist bzw. ob ein Eintrag beim Kredit-schutzverband vorliegt. Die Selektivität des privaten Wohnungsmarktes wird vor allem mit Verweis auf „Mietnomad\*innen“ bzw. eine potentielle Schädigung von Vermieter\*innen argumentiert. Die gezielte Selektion „guter Mieter\*innen“ erfolgt gleichermaßen qua Einkommen und beruflicher Stellung sowie Migrationshintergrund,

anhand von Indikatoren für Wohlstand und gesellschaftlichen Aufstieg bzw. für Armutsgefährdung und/oder Minorisierung, wie sie auch im Volksmund häufig benutzt werden.

*Gesichertes höheres Einkommen/Kreditwürdigkeit:* Für den Erwerb einer geförderten Eigentumswohnung sind ausreichende Eigenmittel sowie entsprechende Bonität für ein Ersatzdarlehen ausschlaggebend. Angehörige von EWR-Staaten sind in den Grundverkehrsregelungen der Bundesländer Österreicher\*innen gleichgestellt, es ist daher keine behördliche Genehmigung erforderlich. Des Weiteren führt der Immobilienverband unter dem Stichwort Grunderwerb durch Ausländer\*innen aus: „Für die Genehmigung eines Kaufes von Liegenschaften durch Angehörige von Nicht-EWR-Staaten ist grundsätzlich erforderlich, dass am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein kulturelles, soziales oder volkswirtschaftliches Interesse besteht und dass keine staatspolitischen Interessen beeinträchtigt werden“ (zit. n. <http://www.ovi.at/index.php?id=198>). Für den Erwerb einer geförderten Eigentumswohnung gelten keine weitergehenden Zugangsvorgaben wie z.B. akuter Wohnbedarf, Nachweis einer mehrjährigen Residenz vor Ort bzw. spezifische Ausschlussgründe wie z.B. vorhandenes Wohneigentum.

*Intransparenz* im Segment der *gemeinnützigen* Wohnungsverwaltung: Geförderte Miet- und Eigentumswohnungen können zu bestimmten Anteilen, die mit Stadt und Land Salzburg vertraglich festgelegt werden, auch in Eigenregie der gemeinnützigen Wohnbauträger vergeben werden. Diesbezüglich ist der Selbstdarstellung durch die Wohnbauträger zu entnehmen, dass nach dem Prinzip der zeitlichen Reihung der Antragstellungen vorgegangen wird. Weitere Selektionsvorgaben, wie sie z.B. auf dem kommunalen Wohnungsamt bezüglich Einkommen, Aufenthaltsdauer vor Ort, Nachweis des Wohnbedarfs etc. überprüft werden, sind bei den Wohnbauträgern formell nicht vorgegeben. Kürzlich bekannt gewordene Einzelbeispiele, wonach hochwertige Wohnungen preisgünstig an leitende Mitarbeiter\*innen weitergegeben werden, lassen vermuten, dass hier teils originelle Zugangskriterien in Kraft sind, die mit Fragen des Wohnbedarfs wenig bis nichts zu tun haben.

*Komplexe Vorgaben* im Kontext der kommunalen Wohnungsverwaltung: Die Vergabe von Gemeinde- oder geförderten Mietwohnungen ist in kommunalen Regularien geregelt und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Das betrifft vor allem Zugangsbedingungen, die einen großen Teil wohnungssuchender Menschen vom Bezug von Gemeinde- oder geförderten Sozialwohnungen benachteiligen bzw. ausschließen. In der Stadt Salzburg bedeutet dies,

- dass die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt bzw. die Antragsteller\*in als EU-Bürger\*in oder anerkannte Schutzsuchende Österreicher\*innen gleichgestellt ist und über eine aufrechte Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung verfügt.
- Das regelmäßige Einkommen darf die entsprechende haushaltsbezogene Höchstgrenze nicht übersteigen.
- Die Antragsteller\*innen müssen einen aktuellen Wohnbedarf nachweisen, dürfen also über keine andere adäquate Wohnmöglichkeit verfügen.

- Als dringlicher Wohnbedarf wird anerkannt, wenn die Antragsteller\*innen in einer zu teuren (unzumutbare Belastung durch Wohnkosten), in einer überbelegten und/oder zu kleinen Wohnung bzw. in einer ungenügend ausgestatteten (Substandard)Wohnung leben.
- Ergänzend dazu haben die Antragsteller\*innen nachzuweisen, dass sie bereits länger als drei Jahre im Stadtgebiet gelebt oder gearbeitet haben. Laut aktuell vorliegendem Amtsbericht (Stadt Salzburg 2018) soll die Residenzpflicht in Zukunft auf fünf Jahre ausgedehnt werden, um – so die Argumentation der kommunalen Wohnpolitik – eine Zuspitzung des Mangels an verfügbaren leistbaren Wohnungen vermeiden zu können.

### **Selektivität des Wohnungsmarktes ist aktive Diskriminierung**

Die Rahmenbedingungen der Wohnversorgung sind in den einzelnen Marktsegmenten jeweils höchst unterschiedlich gestaltet. Die einzelnen Zielgruppen werden ungleich behandelt, insbesondere Haushalte mit mittlerem bis niedrigem Einkommen werden z.T. krass benachteiligt bzw. vor große Herausforderungen gestellt. Mit anderen Worten:

Je schlechter ein Haushalt in ökonomischer Hinsicht gestellt ist, umso größer sind die Barrieren, die einer adäquaten Wohnversorgung im Wege stehen – letztlich unabhängig davon, auf welchem Segment des Wohnungsmarktes sich diese Familien um eine Wohnversorgung bemühen.

- Diskriminiert wird sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.
- Wohnen stellt für Armutshaushalte eine enorme finanzielle Belastung dar.
- Wohnen gefährdet die soziale Sicherheit von minorisierten Personen.
- Armut erschwert die Wohnungssuche und stellt eine große Belastung für die Wohnversorgung minorisierter Zielgruppen dar.

In armutspolitischer Hinsicht, gleichermaßen für eine gezielte Prävention von Armutslagen (z.B. Überschuldung) wie für die Bekämpfung von Armut, sind Strategien einer solidarischen Wohnpolitik unverzichtbar. Unter mehreren Gesichtspunkten gilt es, strukturelle Ursachen für die Entwicklung von Armut sowie strukturelle Hindernisse, die einer Bewältigung von Armutslagen entgegenstehen, zu bearbeiten, indem zuvorderst leistbare Wohnverhältnisse bzw. kostendeckende Förderinstrumente bereitgestellt werden. Für den konkreten Anwendungsbereich der Wohnpolitik in der Stadt Salzburg sind allerdings einige durch die Bank negative Feststellungen zu treffen. Das betrifft zum einen regionalpolitische Vorgaben bzgl. der Förderung von Wohnkosten im Rahmen von Wohnbeihilfe sowie bedarfsorientierter Mindestsicherung.

## Armutspolitische Rahmenbedingungen der Salzburger Wohnpolitik

Die Preisentwicklung auf dem Salzburger Wohnungsmarkt, insbesondere auf dem privaten Wohnungsmarkt, stellt die Armutspolitik vor große Herausforderungen, an denen die Stadt Salzburg schlicht scheitert.

### *Armutspolitik nimmt keine Rücksicht auf wohnpolitische Herausforderungen*

So wurde im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) im Bundesland Salzburg darauf verzichtet, die Förderung der tatsächlich anfallenden Wohnkosten zur Gänze im Pflichtleistungsbereich anzusiedeln. Stattdessen wurde es als Kannleistung normiert, dass auch jener Teil der Wohnkosten, der über den einheitlichen Fixbetrag hinausgeht, bis zu einem Höchstbetrag gefördert werden kann. Dieser höchstzulässige Wohnaufwand (HWA) wurde per Verordnung des Landes geregelt, seit 2006 jedoch nicht mehr valorisiert, unter anderem weil sich der Gemeindebund in Einklang mit der Stadt Salzburg gegen eine Erhöhung ausspricht. In Hinblick auf die Entwicklung der Wohnkosten auf dem privaten Wohnungsmarkt ergibt sich somit folgendes Bild:

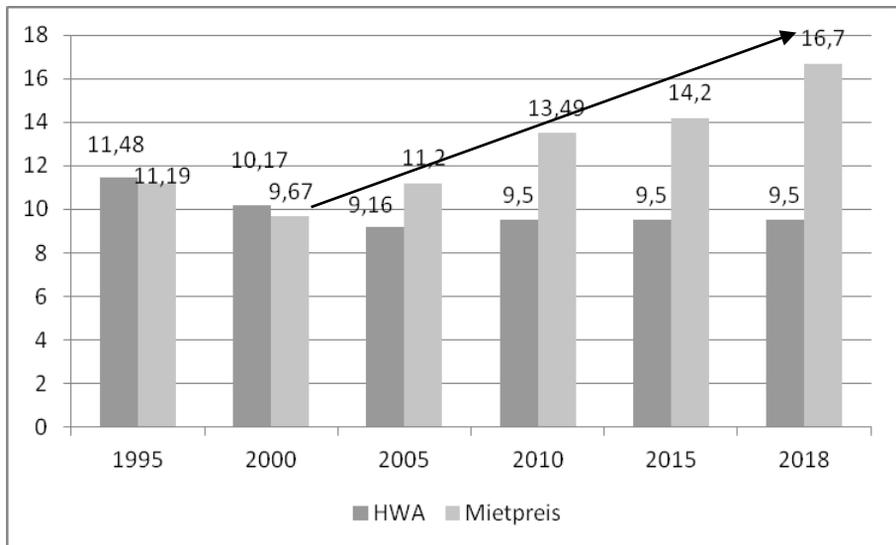


Abb. 5: HWA in Sbg auf dem Stand von 2006 eingefroren<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mietpreise wurden den entsprechenden Veröffentlichungen der AK Salzburg entnommen. Der HWA von € 380 pro Person wird auf der Basis der für eine Person zulässigen Wohngröße von 40 m<sup>2</sup> hochgerechnet.

Auch in Hinblick auf die armutspolitischen Vorsorgen ist in Salzburg eine scherenförmige Entwicklung zu beobachten, wonach die Wohnkosten den sozialpolitisch relevanten Instrumenten davonlaufen – mit exponentieller Dynamik.

### ***Wohnpolitik nimmt wenig Rücksicht auf armutspolitische Herausforderungen***

Erst vor wenigen Jahren wurde das Instrument der Wohnbeihilfe (Subjektförderung im Rahmen der Wohnbauförderung) für den Bereich des privaten Wohnungsmarktes und zuletzt auch für befristete Mietverhältnisse geöffnet. Der Anspruch auf Wohnbeihilfe ist jedoch an eine bestimmte Höhe der Mietkosten gebunden. Danach darf der Richtwertmietzins die Höhe von € 7,71 pro m<sup>2</sup> nicht überschreiten. In der Stadt Salzburg werden jedoch bei Neuvermietungen auf dem privaten Wohnungsmarkt deutlich höhere Quadratmeter-Preise verlangt, so dass dieses Unterstützungsangebot letztlich nicht marktkonform ist.

### ***Kommunale Wohnpolitik in Salzburg versagt in armutspolitischer Hinsicht***

Die Wohnversorgung von Haushalten mit mittlerem bis niedrigem Einkommen ist in der Stadt Salzburg an Voraussetzungen gebunden, die zum einen nur ansatzweise auf die Bedarfslagen von Armutshaushalten Bezug nehmen, sich darüber hinaus jedoch wesentlich von Zugangsbedingungen für finanziell besser gestellte Haushalte unterscheiden. Die kommunale Wohnpolitik in Salzburg erweist sich in der Gestaltung der Zugänge zu leistbaren Wohnungen, die in der Regie des Wohnungsamtes zur Vergabe anstehen, als diskriminierend und unsolidarisch.

Das betrifft zum einen die Frage des gezielten Ausschlusses von potentiellen Wohnungswerber\*innen, der sich wesentlich von den Zugangsbedingungen zu anderen Segmenten des Wohnungsmarktes unterscheidet. So werden von der Stadt Salzburg Wohnungswerber\*innen aufgrund ihres fremdenrechtlichen Status aus der Vergabe von Gemeinde- oder geförderten Mietwohnungen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss trifft auch zu, wenn die Wohnungswerber\*innen die mehrjährige Residenzaufgabe nicht erfüllen, weil sie z.B. zwischenzeitig aufgrund der Wohnungsnot in Salzburg-Stadt ihren Wohnsitz in einer Nachbargemeinde realisieren mussten.

In diesen Fällen handelt es sich schlicht um Ungleichbehandlung gegenüber den Zugangsbedingungen in anderen Segmenten des „sozialen Wohnungsmarktes“.

- Haushalte mit ausreichendem Einkommen und entsprechender Kreditwürdigkeit sind in Hinblick auf die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum lediglich dem Zugangskriterium unterworfen, dass ihr Einkommen unter der fixierten Obergrenze liegt.
- Wer mangels Einkommen und/oder Kreditwürdigkeit vom Zugang zum geförderten Wohneigentum ausgeschlossen ist, muss in der Stadt Salzburg zusätzliche Bedingungen erfüllen (Residenzpflicht, lange Wartezeit auf die Zuteilung einer Wohnung („treue“ Salzburger\*innen), weiter geplant ist die Einführung von Extrapunkten für sozio-kulturelles oder Gemeinwohlangagement.

Das entspricht in meinen Augen einer aktiven Ungleichbehandlung gegenüber der Förderung von Wohneigentum und stellt einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dar.

### ***Kommunale Wohnpolitik bleibt Grundzügen der Mangelverwaltung verhaftet***

Die kommunale Wohnpolitik darf m.E. nicht ohne stringente Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des gesamten Wohnungsmarktes betrachtet und beurteilt werden. Insbesondere erscheint es geboten, aktuelle Trends und Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt systematisch zu beobachten und zeitnah sowie nach Möglichkeit proaktiv darauf zu reagieren. Das betrifft zum Beispiel:

- das rasante Wachstum des Anteils von Wohnungen, die keine reguläre Wohnnutzung aufweisen und mittlerweile einen Bestand von ca. 20.000 Wohnungen im Stadtgebiet ausmachen.
- Das betrifft zum anderen den noch jungen Markt der digitalen Plattformen für die touristische Nutzung von Wohnraum (z.B. airbnb), der einen rasant zunehmenden Anteil des Bestands verfügbarer Wohnungen der Verfügbarkeit für wohnungssuchende Haushalte entzieht.
- Und das betrifft insbesondere auch die beobachtbare Zuspitzung der Selektivität des Wohnungsmarktes, welche insbesondere minorisierte Personen und Familien betrifft, die aufgrund von Migrationshintergrund, Erwerbsstatus, Einkommensperspektiven etc. vom Zugang zu leistbaren Wohnungen ausgeschlossen sind.

So wie die kommunale Wohnpolitik in Salzburg aktuell bestellt ist, kann ein Totalversagen in Hinblick auf die oben genannten Herausforderungen konstatiert werden. Dieses Totalversagen in Bezug auf Preisanstieg, Verknappung des Angebots an verfügbaren und leistbaren Wohnungen etc. wird aktuell getoppt dadurch, dass die städtische Wohnungsverwaltung sich gar nicht gegen offenkundige Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt einsetzt, sondern darüber hinaus selbst aktive Diskriminierungen setzt – unter Vortäuschung von Sachzwängen:

- wie z.B. dem Verweis auf die angestrebte „soziale Ausgewogenheit“ in geförderten Wohnanlagen,
- unter Verweis auf die große Nachfrage nach preisgünstigen Wohnungen, vor der die kommunale Wohnpolitik schlicht kapituliert und Zugangseinschränkungen verschärft, indem z.B. die vorgeschriebene Residenzpflicht von bisher drei auf künftig fünf Jahre verlängert wird.

Zusammenfassend kann hier festgestellt werden, dass die kommunale Wohnpolitik in Salzburg zum einen vor der Anforderung versagt, leistbares Wohnen für jene Zielgruppen sicherzustellen, die dazu der Hilfe der öffentlichen Hand bedürfen. Zum anderen bleibt die Stadt Salzburg angesichts der durchgängigen Diskriminierung, insbesondere von minorisierten Zielgruppen, auf dem Salzburger Wohnungsmarkt in „nob-

ler“ Zurückhaltung untätig. Dazu kommt, dass die Stadt Salzburg die Zugangsregeln zum kommunalen Wohnraum verschärft und die Ausgrenzung minorisierter Personen aus der gesellschaftlichen Teilhabe zuspitzt.

## Literatur

- Arbeiterkammer Salzburg (jährlich), Statistisches Jahrbuch, Salzburg
- BAWO, Red.: Heinz Schoibl (2015), Wohnopoly, Wien
- BAWO (2018), Wohnen für alle – leistbar • dauerhaft • inklusiv, Wien
- Torsten Bichler (2018), Wohnungslosigkeit im Bundesland Salzburg, in: Forum Wohnungslosenhilfe (2018)
- Nikolaus Dimmel, Martin Schenk & Christine Stelzer-Orthofer (Hg.), Handbuch Armut in Österreich, 2. Auflage, Wien 2014
- Nikolaus Dimmel (2015), Schöner Wohnen in Österreich, in: BAWO, 2015
- EU-Kommission & -Parlament (2017), EU-Säule sozialer Rechte, Download unter: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Internationales/instrumentelle-proklamation-zur-europaeischen-saeule-sozialer-rechte.pdf;jsessionid=FCB2051CA5661A35A3D173F81A025423?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Internationales/instrumentelle-proklamation-zur-europaeischen-saeule-sozialer-rechte.pdf;jsessionid=FCB2051CA5661A35A3D173F81A025423?__blob=publicationFile&v=1)
- Europarat (1999), Sozial-Charta, Download unter: <https://www.sozialcharta.eu/europaeische-sozialcharta-revidiert-9162/>
- Forum Wohnungslosenhilfe, Red.: Heinz Schoibl (2018), Tag der Wohnungsnot, Salzburg
- Volker Frey (2011), Equality in Housing / Der Zugang von MigrantInnen und ethnischen Minderheiten zu öffentlichem Wohnraum in Österreich, Wien
- ÖVI/Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft (o.J.), ÖVI – die Stimme der Immobilienwirtschaft, Homepage: <http://www.ovi.at>
- Heinz Schoibl (2011), Equality in Housing/Gleichbehandlung am Wohnungsmarkt, Salzburg
- Heinz Schoibl (2015), Wohnpolitische Grenzziehungen, in: BAWO, 2015
- Heinz Schoibl (2017), Partizipative Wohnungslosenhilfeplanung im Bundesland Salzburg, Salzburg
- Statistik Austria (2013), Wohnen 2013, Wien
- Harald Stöger / Heinz Schoibl (2014), Armutsfalle Wohnen, in: Dimmel u.a., 2014
- Inge Straßl (2015), Wohnungsleerstand in der Stadt Salzburg, in: BAWO, 2015
- Inge Straßl, Walter Riedler, Reinhard Uray und Christina Standl (2018), Mietwohnbau in der Stadt Salzburg, Salzburg 2017/2018
- Wohnungsamt der Stadt Salzburg (2018), Amtsberichte 2018: Wohnungsvergaberichtlinien Neu, Salzburg (veröffentlicht im Internet)

## Keine Gemeindewohnung für Flüchtlinge?

Ein Beitrag zur endlosen Debatte um die Gleichbehandlung bei der Versorgung mit Wohnraum

von Volker Frey

In den letzten Jahren wurde in mehreren Bundesländern der Versuch unternommen, Drittstaatsangehörige beim Zugang zu leistbarem Wohnraum zu benachteiligen. Vor dem Hintergrund steigender Mieten sollen Menschen, die nicht wahlberechtigt sind, zum Beispiel bei der Vergabe von Gemeindewohnungen nach hinten gereiht werden. Die Methoden sind vielfältig: Höchstgrenzen für Migrant\*innen in einzelnen Häusern, Deutschkenntnisse oder andere erschwerte Zugangsbedingungen wurden in den letzten Jahren angedacht, teilweise umgesetzt und – etwa in Oberösterreich – in einem Musterverfahren für unzulässig erklärt. Auch die Bezugnahme auf die ethnische Herkunft ist demnach nicht rechtmäßig.

Generell gilt, dass Angehörige von Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) österreichischen Staatsbürger\*innen bei der Vergabe von Gemeindewohnungen gleichgestellt sind, sofern sie über einen Daueraufenthalt verfügen. Ebenso gleichgestellt sind laut den anzuwendenden EU-Richtlinien anerkannte Flüchtlinge. Aktuell gibt es in Salzburg die Debatte, wie die „soziale Ausgewogenheit“ bei der Wohnungsvergabe verbessert werden soll. Der Amtsbericht der Stadt schlägt dazu unter anderem folgende Voraussetzungen vor:

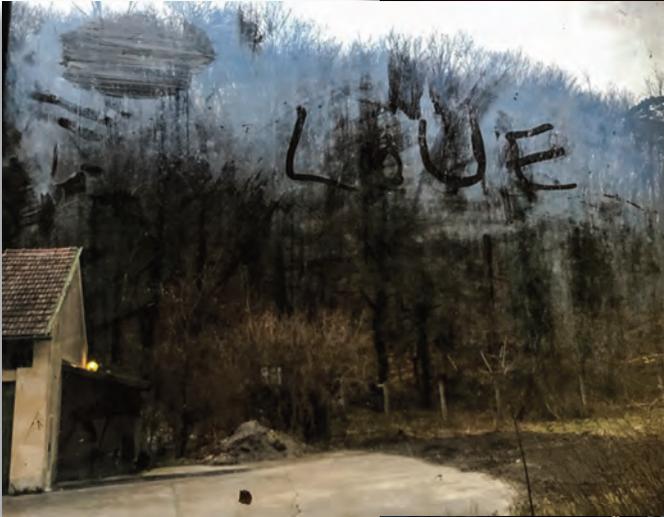
- 4.3.1 Die wohnungswerbende Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit 5 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg wohnhaft und gemeldet oder 5 Jahre in der Stadt durchgehend beschäftigt sein.
- 4.3.2. Oder insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg gemeldet gewesen sein bzw. 10 Jahre in der Stadt Salzburg gearbeitet haben.

Auf den ersten Blick ist diese Regelung neutral in Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit. Tatsächlich sind aber Migrant\*innen und Flüchtlinge massiv benachteiligt. Ihnen wird es viel schwerer als österreichischen Staatsbürger\*innen fallen, die erforderlichen Voraussetzungen der langjährigen Residenz oder Arbeit in Salzburg zu erreichen. Eine scheinbar neutrale Regelung, die eine Gruppe massiv benachteiligt, stellt eine so genannte mittelbare Diskriminierung dar, was nach dem Salzburger Gleichbehandlungsgesetz verboten ist. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob es eine sachliche Rechtfertigung für die Regelung gibt.

Der Zugang zu öffentlich gefördertem Wohnraum soll vor allem nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen. Das entscheidende Kriterium kann daher nur die Deckung

Ali Akbar Shirjian







Ali Akbar Shirjian



Maryam S



# Maryam S





# Maryam S



eines dringenden Wohnbedarfs sein. Die Bevorzugung von „alteingesessenen Personen“ gegenüber Flüchtlingen ist dagegen EU-rechtlich nicht gedeckt. Anzuwenden sind hier die EU-Richtlinien 2011/95/EU (für Flüchtlinge) und 2003/109/EG (für langfristig aufenthaltsberechtigte Personen) in Verbindung mit dem Salzburger Gleichbehandlungsgesetz. Einzelpersonen, die aufgrund einer solchen Regelung keine Wohnung bekommen, können diese einklagen.

Ob es zu einer Klage kommen wird? Der Klagsverband macht gerade bei Diskriminierung am Wohnungsmarkt die Erfahrung, dass viele Menschen ihre Energien auf die Wohnungssuche richten und nicht so sehr auf die Bekämpfung der Diskriminierung. Das ist individuell durchaus vernünftig, denn Verfahren können jahrelang dauern, eine Wohnung möchte ich aber möglichst bald haben. Deshalb gibt es noch keine Grundsatzentscheidungen bei vielen strittigen Fragen.

Besonders dringend sollte gerade in Salzburg die Situation für subsidiär schutzberechtigte Menschen gelöst sein. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist der Aufenthalt zeitlich begrenzt und muss immer wieder verlängert werden. Sie haben nicht die gleichen Rechte wie anerkannte Flüchtlinge und sind auch nicht österreichischen Staatsbürger\*innen gleichgestellt. Deshalb haben subsidiär Schutzberechtigte schon jetzt keine Chance auf Gemeindewohnungen. Und das, obwohl sie faktisch in derselben Situation sind wie Flüchtlinge. Nicht umsonst dürfen sie wegen drohender Verfolgung nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden. Es kann nicht im Sinn Österreichs sein, diese Personengruppe dauerhaft von leistbarem Wohnraum auszuschließen. Dass Österreich diesen Menschen nur befristet Asyl gewährt, ist dabei unerheblich, da die entsprechende EU-Richtlinie diese Unterscheidung nicht kennt.

## Von 2008 bis 2018

### 10 Jahre Menschenrechtsstadt – zehn Jahre Konflikte um Bettelverbote

von Joseph P. Mautner

#### **Absolutes Bettelverbot im Salzburger Landessicherheitsgesetz**

Der Konflikt um das „Betteln“ in Salzburg als ein Konflikt um sichtbare und kommunizierte Armut dauert bereits wesentlich länger als zehn Jahre. Der Konflikt um *Bettelverbote* als ein Grundrechtskonflikt reicht zumindest bis ins Jahr 2008 zurück, als sich die Stadt Salzburg aufgrund eines mehrheitlichen Gemeinderatsbeschlusses als „Menschenrechtsstadt“ erklärte und die „Europäische Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ unterzeichnete. Mit der Formalbestimmung des Art. IV „Schutz der schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen“ hat sich Salzburg verpflichtet, „alle notwendigen Maßnahmen“ zu ergreifen, „um die soziale Integration aller BürgerInnen zu gewährleisten, was auch immer der Grund für ihre verletzliche Lage sein mag“.<sup>1</sup> Das in Art. II definierte „Prinzip der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“ hält fest, dass als BürgerInnen der Stadt im Sinne der Charta „alle Menschen“ „unabhängig von ihrer Nationalität“ und ihrer „ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft“ zu betrachten sind – also auch Notreisende aus Südosteuropa, die in der Menschenrechtsstadt Salzburg betteln!

Bereits im Menschenrechtsbericht 2009 thematisierte Robert Buggler die Verwaltungsstrafen, die in Salzburg auf der Basis von § 29 des Landessicherheitsgesetzes gegen Bettelnde verhängt wurden, in ihrem Widerspruch zu dem grundlegenden Freiheitsrecht auf Kommunikation über meine Notlage im öffentlichen Raum.<sup>2</sup> In derselben Ausgabe wurde der Fall eines Armutsmigranten dokumentiert, der bereits siebenmal zu einer Geldstrafe wegen Bettelns verurteilt worden war.

Da die Relevanz des Themas für eine Menschenrechtsstadt offensichtlich war,<sup>3</sup> befasste sich auch der „Runde Tisch Menschenrechte in der Stadt Salzburg“ mit dem Thema und veröffentlichte im März 2012 eine Stellungnahme mit der Forderung, dass „die Stadt Salzburg als Menschenrechtsstadt einen offenen und an den Grund-

---

1 Europäische Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt, Art. IV, Abs. 4. Siehe: <http://rundertisch-menschenrechte.at/unsere-aufgaben/>.

2 Robert Buggler: Armut – eine Verwaltungsübertretung! In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2009, 57-59.

3 Bereits 2008 hatte sich die „Europäische Konferenz Städte für Menschenrechte“ mit dem Konfliktthema „Umgang mit Betteln und Bettelverboten in Menschenrechtsstädten“ befasst.

rechten orientierten Zugang zum Thema Betteln verfolgt.“<sup>4</sup> Im Anschluss an eine Informationsveranstaltung des Friedensbüros zum Thema „Betteln“ hatte sich eine Projektgruppe gegen Bettelverbote zusammengeschlossen, die aus VertreterInnen von Armutskonferenz, Plattform für Menschenrechte, Bürgerliste und Friedensbüro bestand. Diese Projektgruppe setzte sich für politische und rechtliche Alternativen zum bestehenden absoluten Bettelverbot ein und stand mit der Gruppe von Grazer AktivistInnen um Pfarrer Wolfgang Pucher in Verbindung, die beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine Klage gegen das damals noch bestehende absolute Bettelverbot im Salzburger Landessicherheitsgesetz eingebracht hatte.<sup>5</sup> Diese Projektgruppe trat im Juni 2012 mit einer Pressekonferenz an die Öffentlichkeit, an der u.a. der bekannte Autor Karl-Markus Gauß teilnahm.

In seinem Erkenntnis vom Juli 2012 stellte der VfGH fest, dass Bestimmungen, die das sog. „Stille Betteln“ verbieten, das Gleichheitsgebot (Art. 7 Abs. 1 B-VG, Art. 2 StGG) und das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzen (VfGH v. 30.06.2012, G155/10). Damit wurde festgehalten, dass eine Form des Bettelns, die weder „aufdringlich“ noch „aggressiv“ praktiziert wird, einem Menschenrecht entspricht, das nur unter Vorbringung von schwerwiegenden Gründen eingeschränkt werden könnte.

Gleichzeitig wurde vom VfGH mit dem Verweis auf Art. 7 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit dem Bundesverfassungsgesetz gegen Rassendiskriminierung festgehalten, dass auch Personen, die nicht österreichische StaatsbürgerInnen sind, vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind und sich auf dieses Menschenrecht berufen können.

Mit seiner Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 1 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) hat der VfGH klargestellt, dass das Verbot, im öffentlichen Raum um finanzielle Zuwendungen zu bitten, einen Eingriff in dieses Recht auf freie Meinungsäußerung darstellt. Legitime gesetzliche Einschränkungen dieses Rechtes müssen schwerwiegende Interessenskollisionen mit der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Verbrechensverhütung geltend machen können.

Mit diesem 2012 ergangenen Erkenntnis des VfGH ist klargestellt, dass in einer demokratischen Gesellschaft ein Verbot von Formen des Bittens um finanzielle Hilfe in unaufdringlicher und nicht aggressiver Weise mit dem Menschenrecht der Betroffenen in Widerspruch steht.

### **Neuformulierung des Bettelverbotes im Landessicherheitsgesetz**

Aufgrund dieses Erkenntnisses ist eine Neuformulierung des § 29 im Landessicherheitsgesetz zwingend notwendig geworden. Die Plattform hat sich in einem Brief an die im Landtag vertretenen Parteien gewandt und sich darin für eine ersatzlose Streichung des § 29 ausgesprochen – ein Wunsch, der unter den gegebenen politischen Kräfteverhältnissen nicht zu realisieren war. In die vorbereitenden Gespräche zur

4 Salzburger Menschenrechtsbericht 2012, 52/53.

5 Siehe: Maria Sojer-Stani: Gegen das Bettelverbot in Salzburg: die Projektgruppe „Betteln“. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2011, 70-72.

Neuformulierung der Gesetzesvorlage für den Salzburger Landtag waren auch der Vorsitzende und die stv. Vorsitzende des Runden Tisches Menschenrechte mit eingebunden. Die VertreterInnen des Runden Tisches traten für folgende Positionen ein: eine deutliche Konkretisierung jener Bestimmungen, die weiterhin alle „qualifizierten Formen“ des Bettelns verbieten sollten – also „organisiertes“ Betteln, „aufdringliches“ Betteln und Betteln unter Mitwirkung von Minderjährigen. Die heute gültige Formulierung, die auch im Salzburger Landtag beschlossen wurde, lautet:

*„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer*

- 1. in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, bettelt;*
- 2. unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person in welcher Form auch immer bettelt;*
- 3. eine andere Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder Betteln organisiert.“*

In allen drei Formulierungen fanden die Vorschläge des Runden Tisches und der Plattform keine Berücksichtigung.

Zu diesen sehr allgemeinen Formulierungen von Umständen, die ein Verbot rechtfertigen, kam ein Passus, der weitreichende Folgen für die Zukunft haben sollte – nämlich eine sog. „Verordnungsermächtigung“, mit der der Gesetzgeber den Kommunen des Landes ermöglicht, per Verordnung „an best. öffentlichen Orten“ wiederum ein absolutes Bettelverbot zu erlassen, wenn „aufgrund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird oder sonst durch ein solches Betteln verursachter Missstand [...] bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist.“

Im Frühjahr wurde von der FPÖ im Salzburger Landtag ein Antrag eingebracht, der eine zusätzliche Verschärfung des § 29 durch Hinzufügen eines Tatbestandes „gewerblichen“ Bettelns erbracht hätte. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

## **Bettelverbote per Gemeindeverordnung**

Ein unmittelbar nach Inkrafttreten dieser neu formulierten Gesetzesbestimmung eingebrachter Amtsbericht des in der Stadt zuständigen (damaligen) Vizebürgermeisters Harald Preuner wurde in Stadtsenat und Gemeinderat damals noch mit den Stimmen von SPÖ und Bürgerliste abgelehnt. Die öffentliche und mediale Debatte um das Betteln hatte sich damit wieder mehr auf die kommunale Ebene verlagert, wurde dort jedoch unvermindert heftig geführt. Spekulationen über „Bettelmafia“ und „kriminelle Hintermänner“ wurde Tür und Tor geöffnet. Die Plattform für Menschenrechte stellte fest: *„Aus menschenrechtlicher Sicht ist es nötig, diese Debatte in Zukunft differenzierter und auf der Basis von fundierten Informationen weiterzuführen. Denn bisher ist sie sehr stark mit stereotypen Vorurteilsbildern und rechtspopu-*

*listischen Argumentationsmustern belastet, denen nicht zuletzt durch das Fehlen überprüfbarer Fakten Raum gegeben wurde.*<sup>6</sup> Da bis dahin weder die Politik noch Medien und NGOs gesicherte Daten zu Anzahl, Herkunftsregionen, sozialer Lage und Organisationsformen der in Salzburg bettelnden ArmutsmigrantInnen hatten, beauftragte der Runde Tisch Menschenrechte Anfang 2013 die Firma „Helix Austria“ mit einer empirischen wie qualitativen Untersuchung zur Armutsmigration in Salzburg. Die Erhebung wurde in zwei Phasen (Februar und Mai 2013) durchgeführt und im Juni der Öffentlichkeit vorgestellt.<sup>7</sup> Das mediale und öffentliche Interesse an den Ergebnissen war groß, leider haben sie in der Politik zu keinem Umdenken geführt. Der Autor der Studie, Heinz Schoibl, musste in einem Resümee feststellen: *„Nachhaltige Ansätze für die Lösung der zugespitzten Existenzkrisen sind aktuell weder in der regionalen/kommunalen Politik noch im Kontext von Administration und Exekutive in Sicht. Es wird – so steht zu befürchten – auch weiterhin munter vor sich hin gewurstelt werden – mit tatkräftiger Unterstützung nicht nur des Boulevards.“*<sup>8</sup>

In der Folge wurden seit dem Inkrafttreten des neu formulierten § 29 in der Stadt Salzburg gehäuft Strafbescheide – v. a. wegen „organisierten“ Bettelns – ausgestellt.

Im Mai/Juni 2014 fanden auf Anregung der Vizebürgermeisterin Anja Hagenauer mehrere Sitzungen eines „Runden Tisches Armutsmigration“ statt (2 Plena und mehrere AG.ensitzungen), an dem alle relevanten AkteurInnen aus Zivilgesellschaft, Sozialeinrichtungen, Polizei, Verwaltung und Politik teilnahmen. Eine „AG. Soziales“ und eine „AG. Ordnungspolitik“ erarbeiteten konkrete Maßnahmenvorschläge, die im 2. Plenum vorgestellt und diskutiert wurden, und diese sollten auch auf ihre Grundrechts- wie Gesetzestauglichkeit hin geprüft werden. Die Vorschlagslisten blieben in ihrer Ausrichtung so kontrovers, wie die Positionen der Teilnehmenden vorher gewesen waren. Positives Ergebnis des „Runden Tisches“ aus meiner Sicht war, dass einige priorisierte Maßnahmenvorschläge der „AG. Soziales“ in der Folge von der Stadt gemeinsam mit der Caritas auch umgesetzt wurden: so eine Notunterbringung im „Haus St. Franziskus“ mit bis zu 70 Plätzen, eine Basisversorgung mit Lebensmitteln und eine minimale Gesundheitsversorgung auf der Straße.<sup>9</sup> Der Verein Phurdo führt inzwischen auch ein ESF-Projekt durch, das die Teilhabe von ArmutsmigrantInnen am Arbeitsmarkt fördert.<sup>10</sup> Das Vorhaben der Stadt, eine Beratungs- und Beschwerdestelle sowohl für BürgerInnen als auch für ArmutsmigrantInnen einzurichten, wurde nicht umgesetzt. Auch weitere in Aussicht gestellte Sitzungen des „Runden Tisches“ fanden nicht statt.

6 Josef P. Mautner: Wenn wir Betteln verbieten, statt Armut zu bekämpfen. Bettelverbote in Salzburg aus menschenrechtlicher Perspektive, in: Salzburger Menschenrechtsbericht 2013, S. 37.

7 Die Ergebnisse der Studie finden sich auf der Website des Runden Tisches Menschenrechte: <http://rundertisch-menschenrechte.at/unsere-aufgaben/>.

8 Heinz Schoibl: Gefühlte Wahrheiten sind schwer zu korrigieren. Zur Rezeptionsgeschichte einer Studie. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2015, 79.

9 Josef P. Mautner: Ein „Runder Tisch“ zur Armutsmigration in Salzburg. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2014, 42-49.

10 ESF-Projekt „Dumo Ikeriba“ – Roma Empowerment; siehe: <http://www.phurdo.org/projekte.html>.

Am 1. Juni 2015 trat schließlich – nach langen Diskussionen – eine Verordnung der Stadt in Kraft, durch die in best. definierten Zonen zu best. Zeiten wieder ein absolutes Bettelverbot verhängt wurde. Schon kurz danach wurden erste Strafverfügungen erlassen, und ArmutsmigrantInnen, die in verbotenen Bereichen der Altstadt gebettelt hatten, erhielten Geldstrafen von 100 bis 150 Euro. Allein 2015 wurden 47 Anzeigen wegen Übertretung des „sektoralen Bettelverbotes“ erstattet. Davon wurde jedoch nur ein Bruchteil (nämlich 15) beeinsprucht. Zumindest diese wenigen konnten mit Hilfe von Freiwilligen erhoben werden. Die Plattform für Menschenrechte richtete daraufhin einen Rechtshilfefonds ein, der aus privaten Spenden gespeist wurde. Dieser Rechtshilfefonds sorgte für politische Aufregung in der „Menschenrechtsstadt“. Nachdem von Seiten der ÖVP spekuliert worden war, dass die Plattform ihre von der Stadt gewährte Subvention für diesen Rechtshilfefonds missbrauchen würde, stoppte Bürgermeister Heinz Schaden im laufenden Jahr die Zahlungen an die Plattform, „um die Verwendung der Gelder überprüfen zu lassen“. Erst nach langwierigen Verhandlungen und dem eindeutigen Nachweis einer widmungsgemäßen Verwendung konnten die Gelder wieder freigegeben werden. Die Einsprüche gegen die Strafverordnungen wurden alle abgewiesen, und die Anwältin der Plattform, Fatma Özdemir-Bagatar, sowie andere UnterstützerInnen reichten die Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht ein. Im Juni 2016 hat das Landesverwaltungsgericht die Beschwerden abgewiesen. Das Gericht hatte keine Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit der Verbotsverordnung der Stadt und stellte fest, dass s.E. keine Verletzung des Rechtes auf Meinungsfreiheit vorliege. Fatma Özdemir-Bagatar reichte als Rechtsvertreterin einer Armutsmigrantin daraufhin Beschwerde beim VfGH ein. Am 3.6. 2016 trat auch eine erweiterte Variante eines Bettelverbotes per Verordnung der Stadt in Kraft, die „stilles“ Betteln auch an Plätzen und Straßen außerhalb der Altstadt verbietet. Die Beschwerde beim VfGH betraf allerdings noch die erste Verordnung, die nun durch die zweite bereits außer Kraft gesetzt war.

Im März 2017 beschloss der VfGH, die Verordnung von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Ergebnis der Prüfung: Die Verbotsverordnung betr. „stilles“ Betteln in der Altstadt wurde als gesetzeswidrig festgestellt. Die neue Verordnung von 2016 blieb trotz dieses Erkenntnisses weiterhin in Kraft. Dennoch wurde von der Stadtpolitik – trotz aller Kritik am Urteil des VfGH<sup>11</sup> – einhellig festgestellt, dass auch die neue Verordnung entsprechend dem Urteil zu verändern sei. Im September 2017 legte die Stadtverwaltung einen Amtsbericht vor, der nichts als eine geringfügig geänderte Definition der Verbotszonen beinhaltete: War der Zeitraum des absoluten Verbotes in der Zone bisher 8:00 bis 19:00 Uhr, so war nun ein Zeitraum von 11:00 bis 17:00 Uhr vorgesehen – also eine zeitliche Einschränkung von 5 Stunden nur an den Tagesrandzeiten. Einige kleinere Räume in der Altstadt (vor Kirchen und in der Franziskanergasse) wurden von der Verbotszone ausgenommen. Die Plattform für Menschenrechte stellte dazu fest: „Diese Änderungen sind aus grundrechtlicher Sicht nicht mehr als kosmetische Korrekturen.“<sup>12</sup>

11 Siehe Josef P. Mautner: „Dann werden uns die Bettler überschwemmen!“ Reaktionen der Politik. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2017, 40-44.

12 Ebd., 43.

## Menschenrechtliche Beurteilung und Zukunftsperspektiven

Die beiden Urteile des VfGH bezüglich der Bettelverbote einerseits im Salzburger Landessicherheitsgesetz, andererseits der Verbotsverordnung der Stadt zeigen deutlich, dass absolute Bettelverbote generell – außer unter bestimmten Voraussetzungen – dem Grundrecht auf Kommunikation über eine Notlage im öffentlichen Raum widersprechen. Diese Bedingungen sind: ein sachlich begründbarer, eng definierter Ort und Zeitraum sowie konkrete Situationen, in denen eine Behinderung im öffentlichen Raum entsteht (z.B. bei Märkten oder am Rupertikirntag). Diese klare Aussage des VfGH in seinen beiden Erkenntnissen ist bisher von der Salzburger Politik in ihren Konsequenzen nicht zur Kenntnis genommen worden. Ein Indiz dafür ist die neu definierte Verordnung, die über rein „kosmetische“ Einschränkung in der örtlichen wie zeitlichen Begrenzung der Verbotszone nicht hinausgeht.

Darüber hinaus zeigt die politische Debatte, dass eine Mehrheit der im Gemeinderat vertretenen Parteien (ÖVP, SPÖ und FPÖ) mit dieser grundrechtlichen Festlegung durch den VfGH im Konflikt steht. Darüber hinaus jedoch birgt eine solche politisch-ideologische Festlegung auf eine Verordnung, die im Grunde den absolut größten Teil der Altstadt unter ein absolutes Bettelverbot stellen will, einen inneren Widerspruch: nämlich den zu jener Selbstverpflichtung, die die Stadt vor 10 Jahren mit der Unterzeichnung der „Europäischen Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ eingegangen ist: Diese Verpflichtung zum „Schutz der schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen“ wird mit absoluten Bettelverboten nicht nur missachtet, sondern durch die damit einhergehende Kriminalisierung einer Gruppe von Menschen, die absolute Armut zum Betteln zwingt, massiv verletzt.

Abschließend möchte ich jedoch auch drei positive Entwicklungen hervorheben: Zum einen ist der zivilgesellschaftliche wie politische Protest gegen Bettelverbote in den 10 Jahren nie verstummt, und die „zivile Menschenrechtsstadt“ hat dazu eine offene und kontroverse Debatte geführt. Zum zweiten: Die teilweise massiv geführte mediale Hetze gegen bettelnde ArmutsmigrantInnen ist zumindest leiser geworden und teilweise völlig abgeklungen (was aber nicht bedeutet, dass sie nicht jederzeit wieder aufflammen und politisch instrumentalisiert werden könnte!). Drittens: Aus den sozialen Maßnahmevorschlägen der „Runden Tische“ zum Betteln wurden zumindest einige inzwischen umgesetzt. Alle diese Angebote sind in Trägerschaft von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie Caritas und Verein Phurdo. Diese sozialen Maßnahmen konsequent weiter auszubauen, würde den Selbstverpflichtungen einer Menschenrechtsstadt entsprechen. Ebenso wie: endlich die erforderliche Konsequenz aus den Erkenntnissen des VfGH zu ziehen und eine Verbotszonenverordnung zu erlassen, die auf einen sachlich begründbaren, eng definierten Ort und Zeitraum sowie auf konkrete Situationen beschränkt ist, in denen eine Behinderung im öffentlichen Raum entsteht – wenn man schon nicht, wie es die Plattform für Menschenrechte fordert, auf eine Verbotszonenverordnung gänzlich verzichten will.

# Monitoring für Menschenrechte

## Teil 1 Anfragen an die Plattform für Menschenrechte

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Jän. 18	Anfrage um Unterstützung für Notreisenden, der OP benötigt	LKA
Jän. 18	Anfrage um rechtl. Unterstützung im Asylverfahren	BFA
Jän. 18	Anfrage wg. Rechtsinformation zu Schutzsuche in BRD	
Jän. 18	Anfrage wg. rechtl. Unterstützung bei Subsidiär Schutz-Verlängerung	BFA
Jän. 18	Unterstützungsbitte wg. Afghanistaninformation	
Jän. 18	Anfrage wegen fehlender Qualität der Rechtsvertretung bei Beschwerdeverfahren	
Jän. 18	Anfrage wegen Nichtversicherung und Behandlungsbedarf	
Jän. 18	Anfrage wg. Diskriminierung bei Praktikumssuche in Wien	
Jän. 18	Anfrage wg. Unterstützung bei psychiatrischem Gutachten für Asylverfahren	
Jän. 18	Drohende Abschiebung, Suizidalität von Minderjährigem	
Feb. 18	Anfrage Rechtsauskunft nach Verlust der Grundversorgung	
Feb. 18	Nachfrage wg. GV Bezug bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	
Feb. 18	Anfrage um Unterstützung bei Berufung im Asylverfahren	BFA
Feb. 18	Unterstützungsbitte wg. Genehmigung Wohnungswechsel (BMS Bezug)	
Feb. 18	Unterstützungsbitte wg. Dolmetscherin für Gewaltopfer	
März 18	Info über Gefährdung eines Kleinkindes bei irregulärer Weiterreise	
März 18	Anfrage um Unterstützung nach Bedrohung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit	
März 18	Anfrage um Unterstützung nach Polizeiübergreif	
März 18	Vermittlung Klientin an FGZ wg. psychologischer Begleitung	
März 18	Diskriminierung durch Bezirksbehörde aufgrund kognitiver Beeinträchtigung	Bezirkshauptmannschaft
März 18	Unterstützungsbitte wg. drohender Abschiebung eines Verwandten	

Statistik von Januar bis Oktober 2018

www.menschenrechte-salzburg.at / Georg Wimmer und Maria Sojer-Stani

In dieser Statistik sind alle Fälle von Januar bis Oktober 2018 erfasst, die von Einzelpersonen oder Institutionen im Rahmen des Monitoring an uns herangetragen und von uns bearbeitet wurden.

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Mai 18	Anfrage um Unterstützung bei Verlegung in anderes Asylquartier	
Mai 18	Drohende Abschiebung nach Straffälligkeit, Angehöriger Drittstaat	
Mai 18	Drohende Abschiebung nach 2 neg. Asylbescheid	
Juni 18	Anfrage um Unterstützung im Asylverfahren	BFA
Juni 18	Abschiebung eines konvertieren Asylwerbers	BFA
Juli 18	Unterstützung bei Asyl-Erstantragstellung	Polizei
Juli 18	Entlassung aus Grundversorgung	
Juli 18	Mobbing aufgrund Konversion	
Juli 18	Sicherung der Gesundheitsversorgung von unversicherter Asylwerberin	
Juli 18	Unterstützung bei Obdachlosigkeit	
Juli 18	Erhebung Diskriminierungssituationen von People of Color	
Aug. 18	Drohende Abschiebung, Suizidalität	CDK, Hiketides
Aug. 18	Unterstützung wg. häuslicher Gewalt & Scheidung im Asylkontext	
Sept. 18	Unterstützung bei Beschwerde im Asylverfahren	Diakonie
Sept. 18	Anfrage um Unterstützung bei Verlegung in anderes Asylquartier	
Sept. 18	Anfrage um Unterstützung bei Verlegung in anderes Asylquartier	
Sept. 18	Anfrage wg. Unterstützung bei Suche für Finanzierung von Nostrifizierung	
Sept. 18	Sicherung der Gesundheitsversorgung von unversicherter Asylwerberin	
Sept. 18	Unterstützung bei Obdachlosigkeit von Asylwerberin	
Sept. 18	Berichte über diverse Diskriminierungssituationen aufgrund Herkunft	
Okt. 18	Überlanges Asylverfahren	VwGH
Okt. 18	Dokumentation Belästigung im öffentlichen Raum	Doku
Okt. 18	Diskriminierung im Arbeitsbereich durch Vorgesetzte	Doku
Okt. 18	Diskriminierung im Arbeitsbereich durch Kollegen	Doku

Okt. 18	Diskriminierung im Arbeitsbereich durch Vorgesetzte	Doku
Okt. 18	Diskriminierung im Bildungsbereich	Doku
Okt. 18	Diskriminierung im Arbeitsbereich durch Vorgesetzte	Doku
Okt. 18	Drohende Abschiebung nach 2. Negativbescheid	

- ferner
- Unterstützung beim Zugang zu Psychotherapie oder psychologischer Begleitung (40 Personen)
  - Anliegen und Kritik beim Flüchtlingsforum (50 Personen)
  - Teilnahme an Tischgesprächen zur Situation von MuslimInnen (80 Personen)

## Teil 2 Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg

Fälle, die im Zeitraum von Oktober 2017 bis September 2018 an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen und bearbeitet wurden.

Fallzahl (48)	4. Quartal 2017 (Okt.-Dez.) Problemdefinition
------------------	--

13	Unterstützungsanfragen aus den Bereichen Aufenthaltsrecht, Umgang mit Behörden, BMS, Verbrechenopfergesetz, Wohnen, AMS, Gerichtsverfahren, Asylrecht, Einreiseverbot
1	Belästigung/Diskriminierung im öffentlichen Raum aufgrund ethnischer Herkunft
3	Diskriminierung im Rahmen von gerichtlichen Verfahren
4	Diskriminierung beim Zugang zu Bildung durch Ärztekammer/NGO aufgrund ethnischer Herkunft, sozialem Status
4	Diskriminierung beim Zugang zu sozialen Leistungen und Wohnraum durch Behörde/Amt
2	Diskriminierung bei Beanspruchung von Leistungen durch Bezirksverwaltung/Standesamt
3	Diskriminierung in Asylverfahren in den Bereichen Dolmetsch, Ausweisung durch BFA
3	Diskriminierung im Zuge der Grundversorgung aufgrund Behinderung durch Amt der Sbg. LReg.
3	Diskriminierung beim Zugang zur Gesundheitsleistungen und Krankenstand
2	Diskriminierung im Bereich Steuerrecht und Familie
1	Mobbing durch Amtsträger
3	Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund von Behinderung, u.a. durch SMS

- 2 Rassistischer Übergriff durch Polizei, Diskriminierung durch *racial profiling*
- 3 Diskriminierung beim Wohnen: Nachbarschaftskonflikt/rassistische Belästigung/u.a. durch Hausverwaltung
- 1 Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen aufgrund Behinderung

**Fallzahl (40) 1. Quartal 2018 (Jänner-März)  
Problemdefinition**

- 16 Unterstützungsanfragen in den Bereichen Mobbing, Altersfeststellung Asylverfahren, gerichtliche Verfahren, Staatsbürgerschaftsverfahren, Wohnbeihilfe, Familienzusammenführung, Heizkostenzuschuss, Strafrecht, Aufenthaltsrecht, Namensänderung
- 1 Diskriminierung im Rahmen einer Prüfung bei der Wirtschaftskammer
- 1 Diskriminierung im Rahmen des Heimopfergesetzes
- 2 Diskriminierung durch Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin
- 2 Diskriminierung aufgrund Behinderung in Bezug auf Verschwiegenheitspflicht durch AMS
- 2 Diskriminierung in der Arbeitswelt aufgrund des Geschlechts bzw. aufgrund mehrfacher, intersektionaler Gründe
- 7 Diskriminierung beim Zugang zu sozialen Leistungen (5), Wohnen (1) bzw. bei Inanspruchnahme von Rechten durch Behörden/Amt für öffentliche Ordnung (1)
- 3 Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen aufgrund ethnischer Herkunft, u.a. durch die Post
- 1 Meldung einer diskriminierenden Speisebezeichnung
- 1 Diskriminierung beim Zugang zu staatsbürgerschaftlichen Rechten aufgrund Weltanschauung durch türkisches Konsulat
- 2 Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen aufgrund Ethnie/Religion durch Burkiniverbot der Stadt Salzburg
- 2 Diskriminierung beim Zugang zu Gesundheitsversorgung

**Fallzahl (31) 2. Quartal 2018 (April-Juni)  
Problemdefinition**

- 13 Unterstützungsersuchen in den Bereichen rechtliche Auskunft, Wohnen, Mindestsicherung (BMS), Haftfähigkeit, Umgang mit Behörden, bei Nachbarschaftskonflikt, Sachwalterschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitssuche, GIS Befreiung, Abläufe Finanzamt, Abläufe bei Sozialversicherung
- 2 Diskriminierung beim Zugang zu sozialen Leistungen aufgrund Alter (BMS Bezug von Lehrlingen über 18) und ethnischer Herkunft
- 3 Diskriminierung beim Zugang zu Leistungen aufgrund Behinderung, EU Bürgerschaft durch Behörde
- 2 Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen aufgrund des Geschlechts und mehrfacher, intersektionaler Gründe

1	Diskriminierung im Rahmen gerichtlicher Verfahren
4	Diskriminierung bzw. sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt
2	Diskriminierung beim Zugang zu Bildung aufgrund ethnischer Herkunft
1	Diskriminierung beim Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Behörde
1	Diskriminierung im Rahmen des Salzburger Behindertengesetzes
1	Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund Behinderung durch PVA und AMS
1	Diskriminierung beim Zugang zu Rechten im Rahmen des Aufenthaltsrechts

Fallzahl 3. Quartal 2018 (Juli-September)  
(34) Problemdefinition

7	Unterstützungsersuchen in den Bereichen Familienzusammenführung, Gesundheit, Pflegegeld, Existenzsicherung, Finanzamt
6	Diskriminierung in der Arbeitswelt bzw. Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung
4	Diskriminierung beim Zugang zu Leistungen im Bereich Führerschein, Pflegegeld, Mindestsicherung durch Behörde
1	Diskriminierung im Rahmen der Grundversorgung/Wohnen aufgrund Ethnie durch Träger
3	Diskriminierung beim Zugang zu einer Versicherungsleistung aufgrund Behinderung bzw. mangelnde Anerkennung bei Heimopferrente
2	Diskriminierung bei Zugang zu Dienstleistungen aufgrund ethnischer Herkunft
2	Diskriminierung bei Zugang zu Wohnraum aufgrund ethnischer Herkunft
1	Diskriminierung/Nachbarschaftskonflikt aufgrund ethnischer Herkunft
2	Diskriminierung im öffentlichen Raum aufgrund Homosexualität bzw. Rassismus im Sport
1	Diskriminierung beim Zugang zur Gesundheitsleistungen aufgrund Langzeiterkrankung
4	Diskriminierung beim Zugang zu Bildung aufgrund Religion, Weltanschauung, Behinderung
1	Diskriminierung bei Recht auf Privat- und Familienleben aufgrund ethnischer Herkunft

# 1.) Schwerpunktthema: Flucht und Asyl

## **Artikel 14 AEMR: Recht auf Asyl**

*1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.*

*2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.*

## Aus eigener Sicht:

### Protecting the Most Defenseless: The Rights of Children Seeking Asylum

Over a year of living in Austrian camps, where the United Nations Office at Vienna (UNOV) is located in it, has made me full of stories to be said. Every day I was telling myself that one day I would write all these strange stories and today it is the day. Writing and reviewing memories, about more than 14 months waiting for help is not easy.

Sometimes we can face and struggle with the bad situation and difficulties, and we are able to remove the problems, but sometimes it is not possible and we do not have the power to change the situations and so we have to leave our home country. In countries without freedom of expression and democracy like Iran, generally educated people are migrating because of different

reasons. Economical refugees are different from refugees or asylum seekers. Because, according to the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), economical refugees are people who leave their country for "purely economic reasons." Although the exact number of Iranians outside the country is not known, the estimation is more than 5 million. Unfortunately more than 60% of the medalists of the Iranian Olympiads have emigrated abroad! Iran has a global ranking in terms of migration.

We are a 3 member family that have a 5 year old son. I studied M.Sc. of industrial engineering and I was a project planning manager in oil & gas projects. My wife studied M.A. in painting and she was a

graphic designer in an oil company and besides that she would have a lot of art exhibitions. We had a good life, a house, two cars and all the facilities that were needed. But then one day we had to leave our country, our home, our family and friends because what we believed in was not accepted by the regime and our life was at risk. And then that was the start of a new life and suffer.

The fact is that the old days was a better world for migration. The roads were not as safe as today; travelling had plenty of difficulties; the whirlwinds, starvation, thirst, robbers and etc. However, migration was much easier than today. People did not have to stand back at the Emigration office with their heads down for help. Many people when they want to point out the causes of problems, they quickly point to the refugees, and few people can defend them, and they themselves cannot defend themselves since they do not have a formal identity. Many of these refugees are not legally capable to work and these refugees have a limited legal status. In Europe, the Dublin Regulation adds to these problems. The Dublin Regulation aims to “determine rapidly the Member State responsible [for an asylum claim] and provides for the transfer of an asylum seeker to that Member State.” Usually, the responsible Member State will be the state through which the asylum seeker first entered the EU. These groups of refugees are sent from one country to another, often because of “Dublin”, and pushed like a football from one country to another. The law has many critics, but it is strictly enforced in all member states of this law.

We are waiting for more than 14 months in Austria for a Dublin decision; it means that we still do not have the rights of an asylum-seeker in Austria until it is decided that which country will see to our asylum!

It's really shocking for a family with a small child. Do you know why? Because we were not poor or homeless; we left our country for the right of freely choosing our religion, freedom and a life that was considered a crime in our country. We left our country and good memories of childhood and arrived in Austria to save our life. That is how the difficult days of a secondary trauma that is very common in refugee camps, along with strangeness, and rejection from the asylum-seeker country started.

Living in a camp and sleeping on the beds that the soldiers of World War II used or living in a container is very difficult. The feeling of being trained when to sleep and wake up, what to eat and how to eat and when do you have the right to go out and come back is very difficult. In some camps, food is prohibited to be eaten in the room, and once they saw a box of tea in our closet and said that it is not allowed to put tea in the closet and it should be kept in the refrigerator that was shared by everyone out of our room! All the pressure is on the shoulders of refugees who are living in very difficult conditions to decrease the responsibilities from the government and Human Rights Organizations. For example, the kindergarten opening hour is reduced from two hours to one hour, eating time is reduced from one hour to half an hour to reduce pressure on the personnel who are working. Isn't it difficult for a mother with small children, because when the mother is busy feeding the children she will not have time to eat. When someone is ill, although it is a pregnant woman or an infant should walk for about 1:30 coming and going with a high steep!

The time for the kids in the camp is frozen. The children are not allowed to go to kindergarten. I personally requested many organizations to send my son to kindergar-

ten, but I did not succeed. The disaster is locating families with small children in containers that are non-suitable accommodations, very hot in the summers and you are not allowed to have a fan in the room, but the personals have cooling systems in their rooms! It is good to consider what Jesus said: "And as you wish that others would do to you, do so to them" (Luke 6:31). Once the refugees were humiliated for the food and place that was given, families who had a house and all the facilities for living in their homeland! And this kind of behavior led to a hunger strike in the camp and a pregnant woman got hospitalized. Which free man can tolerate humiliation? If you complain about the situation, you will hear an answer that if you do not want to live in this kind of situation in a container, you can live privately and pay for your expenses. On the other hand, you are not allowed to work and study because of the Dublin law, and you have to live illegally in a country that is highly regulated!! A deadly paradox between the law and the life of a refugee.

Children do not have a playground to play and are not allowed to have a cycle, scooter, skate and a water-gun! Children understand much more than what we think and are aware of when there is a problem, especially when things are kept secret. Children react to mental injuries in various ways. My son starting having • difficulty in concentration • difficulty in learning new things • aggressive behavior towards others • aggressive behavior towards himself • crying too much, screaming too much • nervous tics and talking in the sleep.

One day my son was hit by a drug addicted adult in camp and when I reported it to the police, they said that they cannot do anything about it and they did not do anything with the criminal! They said since my son is not bleeding, they cannot interfere!

Can it be believed that in Europe the police acts in this way?! By the law in Europe parents are not allowed to hit their children and if this happens, police takes the child from the parents; what a sad discrimination between a refugee and a citizen of Europe. It is very painful for me as parent that my child is growing in an environment that is not safe. And the other strange thing that took place is that my wife got a panic attack after feeling unsecure and collapsed and when the emergency came, they said that if she wants to go to hospital she should walk it to the ambulance!! Isn't it strange?! The fact is that if a patient can walk, there is no need for an ambulance to come! They even did not check the blood pressure! All this racism hurts. It is very sad that we are not able to live in our country because our life was in risk and still we are confused and feel unsecured in the camp.

Every child has the right to survival, protection and education. The United Nations Convention on the Rights of the Child (UNCRC) is a legally-binding international agreement setting out the civil, political, economic, social and cultural rights of every child, regardless of their race, religion or abilities. The four core principles of the Convention are non-discrimination; devotion to the best interests of the child; the right of life, survival and development; and respect for the views of the child. According to the convention, child's best interests must be prioritized by the governments. In other words, governments should analyze the effect of any action, such as budget allocation, laws or government affairs, on children. The non-discrimination clause in the Convention on the Rights of the Child states that all children subject to the laws of a country, regardless of citizenship, immigration status or any other status, should benefit all the children rights of the Convention. But unfor-

tunately, immigration laws in many countries are often against human rights. And national interests of those countries, and ultimately waiving the rights and interests of the children. And finally the rights and interests of children are ignored. Refugee children are a silent group that are easily ignored. It is necessary to pay attention to the mental health of this helpless group by the government and other necessary policymakers.

It should be noted that human need is not just physiological needs. There is a psychology theory called Maslow's hierarchy of needs that is comprising a five-tier model of human needs, often depicted as hierarchical levels within a pyramid. Needs lower down in the hierarchy must be satisfied before individuals can attend to needs higher up. Whenever a person moves to a higher level, the needs of the lower level will not be of much interest to him. And if in case a lower level is needed, it temporarily increases in priority, but never permanently. In the case of refugees it is the same. It is true that the basic human need is physiological, but it should take into account the other needs of the asylum seekers, especially to talented refugees according to this pyramid, so that they can be useful to the society.

It should be noted that Pope Francis on Christmas Eve Mass 2017 focused on refugees and migrants and pointed out to migration in Europe and noted that Europe will face problems with low population growth and will be empty without migrants. He drew a parallel between their travails and of the holy family at the time of the birth of Jesus. He said "We see the tracks of millions of persons who do not choose to go

away but, driven from their land, and left behind their dear ones," he said that while some seek a better life, "for many others this departure can only have one name: survival." He hoped that nobody would feel that on earth there is no place for him. He referred to the Gospel and Herod, King of the Jews and said that today, immigrants are trying to save themselves from the dictators of the time; those who want to increase their wealth and power. He pointed out that our citizenship document is issued by God, and Jesus comes to give all of us our document of citizenship. So respect the immigrants as a part of Christianity.

I recommend refugees that may have had bad experience in the new environment and were mistreated to know that there are many kind of people that love and have a heart for refugees and try to help them that is really valued and appreciated. On the other hand I recommend the European natives that had bad experience with some refugees, not to judge all the refugees according to one bad experience. Take care for the hands that is stretched towards you for help, perhaps these hands will lift you up or be a useful person for your society, just like countries like U.S., Canada, Australia and U.A.E that are build up by the help of immigrants! And I end with a poet by Sohrab Sepehry:

We need to rinse our eyes,  
and view things differently.  
We should wash our words  
To be both wind and rain.

*Farkash S.*

## Am Beispiel: Obdachlos im Zulassungsverfahren – ex lege

Im März 2018 hat eine Asylwerberin einen Asylantrag gestellt, der im beschleunigten Verfahren wegen Drittstaatssicherheit abgewiesen wurde; sie erhielt nach drei Wochen einen Bescheid, dass sie nicht zum Asylverfahren in Österreich zugelassen wird. Einem Einspruch gegen diesen Bescheid würde keine aufschiebende Wirkung zukommen, weil sie aus einem sicheren Herkunftsland stamme. Sofern sie nicht unterschreiben würde, dass sie freiwillig zurückkehren wolle, würde sie umgehend sämtliche Leistungen der Grundversorgung verlieren. Diese Vorgangsweise ist durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz FrÄG 2017 gedeckt.

Die/der RechtsvertreterIn legte Beschwerde gegen den Bescheid ein, weil ihrer Ansicht nach schwere Verfahrensmängel vorliegen. Weil jedoch die Asylwerberin der freiwilligen Rückkehr nicht zustimmen wollte, wurde sie aus dem Erstaufnahmezentrum verwiesen, trotz des laufenden Verfahrens und der Proteste der Rechtsvertretung – ex lege sei kein Verbleib möglich. Die Polizei riet der Betroffenen, nach Salzburg zu gehen, wo die Frau nun seit mehreren Monaten lebt. Durch das Fehlen der Grundversorgung hat sie nicht nur keine Unterkunft und kein Essen, sondern auch keine Gesundheitsversorgung und keine Versicherung. Sie benötigt dringend verschreibungspflichtige Medikamente wegen chronischer Erkrankungen. Das zuständige Ministerium hat auf Nachfrage an das BFA verwiesen, das BFA wiederum hat den Antrag auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung erneut abgelehnt. Das Beschwerdeverfahren wegen der fehlenden Zulassung

läuft nach wie vor. Das Innenministerium hält am Ausschluss aus der Grundversorgung fest und stellt in Hinblick auf den Hinweis auf die chronische Behandlungsbedürftigkeit lapidar fest: „Zur Krankenversicherung kann ausgeführt werden, dass diese zwar eine Grundversorgungsleistung darstellt und mit Einstellung der Leistungen aus der Grundversorgung grundsätzlich auch die Abmeldung der Krankenversicherung einhergeht, doch darf gemäß Art 6 Abs 4 Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG (Bund – Länder) dadurch die medizinische Notversorgung eines Fremden nicht gefährdet werden. Im Zusammenhang damit kann weiters mitgeteilt werden, dass die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe in öffentlichen Krankenanstalten, unabhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, niemandem verweigert werden darf.“

Behandelt werden kann die Betroffene also dann, wenn ihre chronische Erkrankung aufgrund unterlassener Behandlung ein lebensbedrohlicher und damit nicht abweisbarer Gesundheitszustand wird.

In der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Aufnahme RL) heißt es in Art. 19 zur Medizinischen Versorgung:

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei

der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

Seinen Verpflichtungen aus der Aufnahmeleitlinie kommt Österreich in diesem Fall

nicht nach – die Betroffene ist ausschließlich auf private Unterstützung angewiesen.

*Georg Wimmer/Ursula Liebing*

## Kirchenasyl – Signal mit langem Pfeifton

Es sollte ein Signal gegen die aktuelle Abschiebepaxis in Österreich und eine Verschnaufpause für einen jungen pakistanischen Asylwerber werden: das Kirchenasyl, das Erzbischof Franz Lackner und Abt Korbinian Birnbacher am 4. Juli 2018 dem Kellnerlehrling Ali Wajid gewährten. Es wurde ein langes Signal und eine Geduldsprobe für Ali, der nichts lieber täte als an seinen Arbeitsplatz in der ARGE Kultur zurückkehren

Unter der ÖVP/FPÖ-Regierung wird in vielen Fällen ohne Rücksicht auf die Lebensumstände, die Integrationsbereitschaft und die Unterstützung Betroffener durch Hilfsorganisationen, Pfarren, Einzelpersonen oder Unternehmen abgeschoben. Die Medien sind voll von „Einzelfällen“, in denen bestintegrierte Asylsuchende, Menschen in Ausbildung und z.B. dringend benötigte Pflegekräfte abgeschoben werden. Proteste, Lichtermeere und Unterschriftenaktionen laufen ins Leere. Auch die von Prominenten aus Wirtschaft, Kultur, Kirche und Politik unterstützte Aktion des grünen Landesrates Rudi Anschöber aus Linz für Asylwerbende in Lehrberufen prallte bisher am Innenministerium ab.

Die Abschiebungen haben offenbar nur ein Ziel, am Ende des Jahres eine möglichst große Zahl an Abschiebungen vorweisen zu

können, erklärt Gerda Schaffelhofer, die Präsidentin der Katholischen Aktion Österreich (KAÖ). Das sei Populismus pur, ohne Vernunft und Menschlichkeit. Sollten Politik und Behörden weiterhin an dieser Abschiebepaxis festhalten, sei die Anwendung des Kirchenasyls geboten. Sie hoffe, dass sich andere Bischöfe und Diözesen an Salzburg ein Beispiel nehmen und mit der Gewährung von Kirchenasyl einzelnen Betroffenen helfen und damit auch ein Zeichen der Menschlichkeit setzen, so die KAÖ-Präsidentin im Juli.

Dem Salzburger Versuch des Kirchenasyls folgten aber keine weiteren. Das zähe Ringen mit den Behörden und die nervtötende Ungewissheit für den Betroffenen schreckten potentielle Nachahmer ab. Es war auch den Salzburger Aktivist\*innen um den Menschenrechtler, Kommunikationsprofi und ARGE-Kulturvorstand Bernhard Jenny klar, dass das Kirchenasyl keine rechtliche Grundlage hat und auf den guten Willen von Behörden und Politik angewiesen ist. Es wurde auch von Anfang an klagestellt, dass Ali Wajid nicht „versteckt“ werden sollte; den Behörden war der Aufenthaltsort immer bekannt. Es sollte nur Zeit gewonnen werden, um die rechtliche Situation zu klären.

Die Kirche reagiere mit dem Kirchenasyl auf vorhandene Not, wenn Menschen in Be-

drängnis sind, erklärte Erzbischof Lackner seine Entscheidung. „Die Kirche nimmt sich der Heimatlosen und Armen an. Aus der Botschaft Jesu heraus sind wir zutiefst dazu verpflichtet, zu helfen“, stellte auch Dechant Alois Dürlinger, der Sprecher des Erzbischofs in Asyl- und Flüchtlingsfragen, klar. Die Kirche stelle sich nicht gegen das Gesetz, wenn der Schutz aber als ungenügend erachtet wird, trachte die Kirche danach, das Gesetz zu überbieten, ließ Erzbischof Lackner ausrichten.

Kirchenasyl wurde in Österreich mit dem modernen Rechtsstaat im 18. und 19. Jahrhundert abgeschafft und seither selten „angewandt“. Im Mai 2011 bekannte sich die evangelische Diözese Salzburg/Tirol zu dieser Tradition. Auf einem stärkeren Fundament steht das Kirchenasyl in Deutschland. Im Februar 2015 einigten sich die Kirchen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf ein Verfahren beim Kirchenasyl. Rechtlich ist es nicht anerkannt, allerdings stellt das Bundesamt die Tradition nicht in Frage und lässt eine Härtefallprüfung zu. Kirchenasyl ist in Deutschland eine zeitlich befristete Aufnahme in den Räumen einer Kirchengemeinde für Menschen, denen bei Abschiebung Folter, Tod oder inhumane Härte droht. Das Oberlandesgericht in München hat jüngst entschieden, dass Kirchenasyl abgelehnte Flüchtlinge in Deutschland nicht vor einer Abschiebung schützt. Dennoch befinden sich nach Schätzungen deutschlandweit rund 700 Menschen in Kirchenasyl.

In 90 Prozent der Fälle gelinge der Nachweis, dass Entscheidungen der Behörden revisionsbedürftig sind, so der evangelische Theologe Wolf-Dieter Just, ein Gründungsmitglied der ökumenischen Bundesarbeits-

gemeinschaft Asyl in der Kirche in Deutschland. Kirchenasyl wird erst gewährt, wenn alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. 2015 gab es in Deutschland 890.000 Flüchtlinge und 300 Kirchenasyle für 488 Personen. Im ersten Halbjahr 2018 lebten 674 Personen in 445 Kirchenasylen. 375 davon sind Dublin-Kirchenasyle, deren Zahl steige, so Just. „Wenn Menschen binnen sechs Monaten nicht in den Ersteinreisestaat rücküberstellt werden können, weil der Flüchtling klagt und er dann Kirchenasyl bekommt, ist das Land zuständig, in dem er sich gerade aufhält.“ Just erzählte bei seinem Besuch in Salzburg auch ein konkretes Beispiel: Essen, Juli 2014: Ein iranisches Paar ist vom Islam zum Christentum konvertiert – dem Mann droht in der Heimat die Todesstrafe, der Frau eine lebenslange Haft. „Da sie nach der Flucht erst in Schweden getauft wurden, wurde der Asylantrag abgelehnt. Freunde schleusten sie nach Deutschland weiter. Nach der Dublin-Regelung hätten sie in den Ersteinreisestaat rücküberstellt werden müssen“, erklärte Wolf-Dieter Just. Während des Kirchenasyls bekamen sie die Asylanerkennung.

Kirchenasyl kann in Einzelfällen Leben retten, so weit ist Österreich noch lange nicht. Das Exempel „Ali Wajid in St. Peter“ ist ein Beitrag zu einer Diskussion, die über die Abschiebep Praxis dringend geführt werden muss. Toleranz der Behörden für das Kirchenasyl und genaue neuerliche Prüfung von Asylbescheiden in Härtefällen stehen auf der Wunschliste von Engagierten in der Flüchtlingshilfe ganz oben.

*Elisabeth Mayer*

### Der Fall Ali Wajid

Der 23-jährige Asylwerber Ali Wajid aus Pakistan kam vor drei Jahren nach Österreich und arbeitete seit Oktober 2017 im Lokal der Salzburger ARGEkultur als Kellner-Lehrling. Im Mai erhielt er einen negativen Asylbescheid in zweiter Instanz, am 1. Juli einen neuen Bescheid mit der Aufforderung, sich innerhalb von 72 Stunden in der Flüchtlingsunterkunft Schwechat einzufinden – bei Flüchtlingshelfern bekannt als letzte Station vor der Abschiebung. Kurz vor Ablauf der 72-Stunden-Frist wurde er in der Erzabtei St. Peter aufgenommen, wo er sich drei Monate später immer noch befand. In der Zwischenzeit wurde ein neuer Asylantrag gestellt, weil der Muslim Ali Wajid durch seinen Aufenthalt in einem christlichen Kloster, der international berichtet wurde, ins Visier von Christenverfolgern in seiner Heimat geraten sein könnte. Extremistische Gruppen führen dort Todeslisten für „Konvertiten“ oder „Kollaborateure“. Diese Gefahr für Ali Wajid sei ein Nachfluchtgrund, sagen seine Rechtsvertreter.

## kirchenasyl: über die unmöglichkeit der menschenrechte. eine anklage

vieles ist unmöglich. manches naturgemäß. so ist es z.b. unmöglich an dieser stelle den eigentlich geplanten artikel zu schreiben. er hätte über das kirchenasyl im allgemeinen und über den konkreten fall des salzburger lehrlings ali wajid handeln können. über die learnings, die aus diesem geschehen gezogen werden könnten.

aber dieser artikel kann hier nicht stehen, denn der fall ist zum zeitpunkt des redaktionsschlusses noch nicht abgeschlossen. daher ist es – nicht zuletzt auch aus verhandlungstechnischen gründen – nicht möglich, hier öffentlich details zu nennen.

dennoch. es reicht zur anklage.

**anklagepunkt nummer eins  
die absurdität fehlerhafter und zynischer  
bescheide**

es ist in unserem land inzwischen gang und gebe, dass absolut unzureichende bescheide, falsch übersetzte inhalte, ja sogar in der falschen sprache gelieferte übersetzungen und absurde aussagen in bescheiden nichts daran ändern, dass sie dennoch rechtswirksam werden. daran hat sich die gemeinschaft der unterstützer\*innen von menschen, die einen asylantrag gestellt haben, leider schon gewöhnt. was in den bekanntgewordenen fällen von einmal für das bundesasylamt „zu wenig schwulen“ und dann wieder „zu sehr schwulen“ asylwerbern nur allzu offensichtlich wurde, ist den unterstützer\*innen von asylwerbenden leider nicht neu. ebenso an den haaren herbei gezogene falsche fakten werden als basis für negative bescheide herangezogen.

bescheide, die in einer sprache verfasst sind, die nicht einmal maturaniveau errei-

chen, entscheiden über leben und tod, wenn es ernst hergeht, und das tut es.

### **anklagepunkt nummer zwei die unabhängige justiz ist dies nicht immer**

wenn eine außerordentliche revision über einen negativen bescheid innerhalb von wenigen tagen entschieden wird, dann ist das für kenner\*innen der üblichen abläufe zumindest sehr überraschend. dass durch die ablehnung der revision eben solche absurden punkte wie oben erwähnt für rechtswirksam anerkannt werden, widerspricht zwar dem normalen verstand, aber ändert an dem urteil nichts.

### **anklagepunkt nummer drei mensenrechte sind nicht mehr im angebot**

sie wurden aus dem regal genommen. sie waren ursprünglich zur freien entnahme für alle menschen in gleichem ausmaß gedacht. inzwischen sind sie verschwunden. menschenrechte sind verdächtig, haben den geruch von illegal und gefahr. menschenrechte gelten längst nicht mehr für alle menschen, sondern nur für solche, die wissen, wie sie zu dosieren sind, die menschenrechte. für die braven, für die unterwürfigen, für die, die die stimme sicher nie zu laut erheben werden.

aber für die verzweifelten in den bruchbooten im mittellmeer gelten sie nicht, das können wir uns einfach nicht mehr leisten, für die armutsreisenden gelten sie schon lange nicht mehr und für jene, die sich hier als asylwerbende um ein gutes leben anstellen, müssen wir ein schild raushängen: ausverkauft.

die menschenrechte wurden von konzernten und deren handlangern gekauft. diktaturen haben ein menschenrecht auf freie waffenimporte, frauen auf geringere bezahlung und pflegepersonal auf unbezahlte überstunden. sie bekommen zwar weniger kindergeld, weil das zuhause sonst zuviel brotlaibe wert sein könnte, aber sie sollen schulden. die schlucker.

menschenrechte, das war ein wort, das für mich fast schon als selbstverständlichkeit für die gesamte menschheit gelten sollte, als „heilsbotschaft“. ich dachte, wir hätten gelernt, wie wir miteinander umgehen müssen, damit uns keine katastrophe mehr passiert, damit wir das „nie wieder“ absichern.

das gegenteil ist der fall.

### **anklagepunkt nummer vier die direkten erben der nazis regieren**

sie verheimlichen es nicht mehr. sie sagen es laut und mit zynischem lächeln. die erungenschaften einer aufgeklärten gesellschaft sollen vernichtet werden, wir sollen zurückgeführt werden, nicht nur hinter das licht, sondern manche von uns wieder in lager. in afrika oder auf schwimmenden inseln.

die nazis von heute haben keine springerstiefel nötig, sondern sie hetzen auf plakatwänden und auf facebook. sie haben wieder ein erklärungsmuster gefunden, wer an allem schuld sein muss: diesmal sind es die „flüchtlinge“.

die balkanroute wurde geschlossen, das mittellmeer wird zum wassergraben des todes und die uno-route wird verweigert. es gibt keine menschlichkeit mehr, sondern ponyzei.

die nazi-erben hätten es nicht geschafft, in die regierung zu kommen, wenn es nicht den türkisen putsch innerhalb der sich als

christlichsozial bezeichnenden partei gegeben hätte. ein praktikant ohne abgeschlossenes studium darf die marionette der nazi-erben spielen und zu den wahnsinnigkeiten mit großen ohren schweigen.

### **anklagepunkt nummer fünf die schwarmintelligenz ist fake**

wenn sich große teile der bevölkerung wirklich einladen lassen, lieber offensichtlichen lügen zu trauen als einem seriösen faktencheck, wenn eine mehrheit besonders vor jenen „fremden“ angst entwickelt, die sie nie gesehen haben und selbst noch bereit ist, verschlechterungen der sozialen sicherheit und der finanziellen absicherung fast unmerklich hinzunehmen, wenn nur ja die massen an flüchtlings draußen vor der grenze bleiben, dann kann es mit der schwarmintelligenz nicht weit her sein.

hetze erzeugt angst, hass macht aggressiv, spaltung erzeugt spannungen.

und was hat das jetzt mit dem kirchenasyl zu tun?

die bereitschaft von erzbischof franz lackner und erzabt korbinian birnbacher, ali wajid vor der unmittelbar drohenden abschiebung in schutz zu nehmen, ist ein leuchtendes beispiel dafür, dass es möglichkeiten gibt, das gesetz zu überbieten.

auch wenn das kirchenasyl noch nicht beendet ist: es hat sich einiges verändert.

das kirchenasyl hat offensichtlich viele menschen nachdenken lassen, wie der staat mit menschen umgeht.

während in den ersten tagen des kirchenasyls die medialen berichte darüber ungläubliche wellen von beschimpfungs- und hassanrufen im erzbischöflichen palais und in der erzabtei auslösten, waren es vor wenigen wochen wiederum berichte über den erfolgreichen widerstand des pförtners gegen die versuche der polizei, ali wajid aus dem kloster zu holen, die menschen zu zustimmenden anrufen und sogar besuchen in der pforte motivierten.

*vielleicht ist noch nicht alles verloren.*

*bernhard jenny*

## Eine Salzburger Härtefall-Kommission?

*Die Plattform für Menschenrechte fordert eine „Härtefall-Kommission“ auf Landesebene, die sich mit Abschiebe- und Bleiberechtsfällen beschäftigt und sich der steigenden Zahl von negativ beschiedenen Asylverfahren (Fällen in der zweiten Instanz) annimmt.*

Immer wieder kommt es in den verschiedenen Verfahrensinstanzen eines Asylverfah-

rens zu Mängeln, wie die Plattform für Menschenrechte seit vielen Jahren dokumentiert. Beispielsweise werden Trauma-Folgestörungen in der Einvernahme oft nicht ausreichend berücksichtigt. Wichtige Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz kommen, z.B. aufgrund von Dolmetsch-Problemen, nicht zur Sprache, oder der Rechtsschutz im Verfahren ist mangelhaft oder Gründe für ein humanitäres Bleiberecht wer-

den nicht gewürdigt. Seit Jahren sind solche Fälle in den Salzburger Menschenrechtsberichten nachzulesen. In jüngerer Zeit steht ein häufig herangezogenes Gutachten zur Situation in Afghanistan wegen fehlender Wissenschaftlichkeit und entsprechend nicht fundierten Einschätzungen der dortigen Perspektiven in der Kritik. Auch Integrations-Sachverhalte wie z.B. ein Lehrverhältnis werden im Rahmen der Asylentscheidungen oft nicht ausreichend gewürdigt.

Die Akzeptanz der zahlreichen ehrenamtlich Engagierten und Unterstützer\*innen von Geflüchteten für die Verfahrensausgänge schwindet. Immer mehr ehrenamtlich Engagierte oder Menschen aus dem Umfeld von gut integrierten Asylwerbenden können die Entscheidungen der Behörden und auch der gerichtlichen Instanzen nicht verstehen bzw. nicht nachvollziehen – es verfestigt sich der Eindruck, dass die Entscheidungen nicht in jedem Einzelfall den menschenrechtlichen und humanitären Aspekten ausreichend gerecht werden. Auch Salzburger Unternehmen und Interessensvertretungen melden sich mittlerweile öffentlich zu Wort, und eine breite Allianz setzt sich trotz der ablehnenden Reaktionen der Bundesebene für Bleibeperspektiven für gut integrierte Lehrlinge ein. Die regionalen Erfahrungen und Perspektiven müssten in der Beurteilung von Härtefällen besser berücksichtigt werden.

Die Plattform für Menschenrechte setzt sich für die Schaffung einer Struktur auf Landesebene („Härtefallkommission“) ein, an die sich in Salzburg lebende Betroffene bzw. Unterstützer\*innen umstrittener „Abschiebefälle“ wenden können. Dieses Gremium soll mit ExpertInnen (dem Leiter bzw. einem Mitarbeiter des Österr. Instituts für Menschenrechte, der Leiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft, einem Arzt oder Psychiater, einem Vertreter/einer Vertreterin

der Erzdiözese, einem Gemeindevertreter) besetzt sein und bei Bedarf bzw. je nach Sachverhalt weitere Expert\*innen hinzuziehen können. Die eingebrachten Fälle sollen einer nochmaligen Einschätzung durch die Expert\*innen unterzogen werden und dann ein weiteres Vorgehen empfohlen und nach Möglichkeit mit den beteiligten Behörden abgestimmt werden. Anzusiedeln wäre eine solche Kommission beim Landeshauptmann bzw. beim ressortzuständigen Regierungsmitglied für Integration.

Uns ist bewusst, dass eine solche Kommission aufgrund der gegenwärtigen Kompetenzverteilung keine rechtliche Kompetenz im eigentlichen Sinn besitzt, ein Asylverfahren nach dem letztinstanzlichen Entscheid „neu aufzurollen“. Sie kann jedoch dazu beitragen, die Qualität von Entscheidungen zu sichern, indem Härtefälle erneut sachlich beurteilt werden, und indem in anerkannten Härtefällen humanitäre Lösungen gefunden werden, sofern diese in der Sache gerechtfertigt sind. Die Integrität und Unabhängigkeit der beteiligten ExpertInnen soll sicherstellen, dass die Kommission nicht als „Feigenblatt“ herhalten muss.

Sachverhalte, die in der Härtefall-Kommission erneut zu prüfen wären, sind zum Beispiel:

- Besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, z.B. aufgrund Traumafolgestörungen.
- Gewährleistung der Kinder und Jugendrechte und der ausreichenden Berücksichtigung des Kindeswohls, sowohl von unbegleiteten Minderjährigen als auch von Kindern in Jugendlichen in Familienkontexten.
- Recht auf Privat- und Familienleben, Integrations-sachverhalte wie Eheschließungen, gemeinsame Kinder, Lehrver-

hältnisse, Ausbildungsverhältnisse, Bildungswege.

- Rechtsschutzlücken und fehlender Rechtsschutz im Verfahren, Verfahrensmängel (z.B. rein „formale“ Beschwerden), von den Betroffenen nicht zu verantwortende Fristversäumnisse, fehlende persönliche Anhörungen.
- Non-Refoulement Sachverhalte, Abschiebungen in unsichere Länder, insbesondere nach Afghanistan und in den Irak.

Eine Härtefallkommission kann also in vielerlei Hinsicht zu mehr Rechtsstaatlichkeit beitragen. Gemeinsam mit weiteren Salzburger Organisationen setzen wir uns dafür ein, dass möglichst bald eine Salzburger Härtefallkommission eingesetzt wird und fordern die zuständigen AkteurInnen auf Landesebene auf, entsprechende Schritte zu setzen.

*Ursula Liebing*

## Verlorene Jahre

### Kinder- und Jugendanwält\*innen kritisieren geplantes Ende der Lehrlingsausbildung für Asylsuchende

*Gesundheit ist die Fähigkeit, lieben und arbeiten zu können. (Sigmund Freud)*

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben sich 2012 dafür eingesetzt, dass geflüchtete junge Menschen – zumindest in einem Mangelberuf – die Chance auf eine Lehrlingsausbildung erhalten. Dies aus mehreren Gründen:

- Weil Bildung zum Inbegriff des Heranwachsenden zählt und eine Ausbildung die Berufschancen und Zukunftsperspektiven der jungen Menschen – ob in Österreich oder anderswo – massiv verbessert.
- Weil durch Arbeit das Gefühl von Gebrauchtwerten, Sinn und Gemeinschaft entsteht.
- Weil Arbeit ein wesentlicher Faktor für Integration ist.

- Weil Jugendliche damit unabhängig werden und nicht auf Steuergelder angewiesen sind.
- Und: Weil das Recht auf Bildung, auf Teilhabe und auf Gesundheit in zahlreichen Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben ist!

Nun sind junge Asylwerber\*innen ihrer Rechte und dieser Chance beraubt!

Die KIJAS Österreich haben sich im August dieses Jahres mit einem offenen Brief an die Bundesregierung gewandt und u.a. die Schaffung eines Aufenthaltstitels für in Ausbildung stehende Jugendliche gefordert. Denn in die Ausbildung junger Menschen zu investieren ist ein Gewinn für die gesamte Gesellschaft. Jugendliche zum Nichtstun zu zwingen, hingegen eine Kinderrechtsverletzung und darüber hinaus eine „lose-lose-Situation“ für alle:

- Für die Jugendlichen sind es verlorene Jahre. Im Fall einer Asylgewährung können sie erst um Jahre verspätet, wenn überhaupt, mit einer Ausbildung beginnen. Selbst für den Fall einer Abschiebung ins Herkunftsland ist eine Ausbildung zumindest eine Ressource, auf die die jungen Menschen aufbauen können.
- Für die Wirtschaft, die händeringend motivierte junge Menschen sucht, ist es schlicht schildbürgerhaft.
- Für die Gesellschaft aber und den sozialen Frieden ist es kontraproduktiv, eine Gruppe von Menschen gezielt zu diskriminieren, auszuschließen und zum „nutzlos sein“ zu zwingen.

*Selbst im Regierungsabkommens steht dazu:* „Rasche Selbsterhaltungsfähigkeit, die Teilnahme am Arbeitsmarkt sowie die erfolgreiche Teilnahme am Bildungssystem sind das Ziel gelungener Integration. Jeder muss hierfür seinen Beitrag leisten“ (S. 38).

In diesem offenen Brief wiesen die KIJAS Österreichs generell auf die besorgniserregende und kinderrechtsverletzende Situation für geflüchtete junge Menschen in Österreich hin. Immer deutlicher zeigen sich die katastrophalen Auswirkungen der verschärften Gesetze und der damit einhergehenden Verwaltungs- und Abschiebep Praxis: Es scheint irrelevant, aus welchem kriegszerrütteten Land die Kinder und Jugendlichen kommen, ob und welche Bindungen und Chancen im Herkunftsland bestehen, welche Traumata sie tatsächlich in ihren jungen Leben erleiden mussten und welche enormen Integrationsanstrengungen sie in Österreich unternommen haben. Es zählen weder die Sprachkenntnisse noch welche schulischen Fortschritte sie erreichen konnten oder welche Ausbildung sie absolvieren. Es zählen nicht ihre aufgebauten sozialen Netze und Bindungen.

Vielmehr stehen systematische Ausgrenzung, strukturelle Benachteiligung und behördliche Einschüchterung an der Tagesordnung. Sei es, dass Bescheide mitten in der Nacht durch polizeiliches Großaufgebot zugestellt werden, als ginge es darum, ein Schwerverbrechen zu verhindern. Sei es mittels überzogener (Verwaltungs-) Strafen mit unverhältnismäßig schwerwiegenden – und den Jugendlichen großteils unbekannt – Folgen, z.B. wenn sie das Erstaufnahmequartier für länger als zwölf Stunden verlassen. Sei es, dass sie im Falle einer Lehre – im Gegensatz zu den anderen Gleichaltrigen – nur einen Berufsfreibetrag in Höhe von Euro 150,- behalten dürfen und den Rest, unabhängig vom Lehrjahr und der Höhe der Lehrlingsentschädigung, dem Staat abliefern müssen. Sei es, dass sie seit 1. September 2018 erst gar keine Lehrausbildung mehr machen dürfen und so nach erfolgreichem Hauptschulabschluss zur Untätigkeit verdammt sind. Sei es, dass sie auch während ihrer (Lehr-) Ausbildung zurück in eines der mittlerweile allgemein bekannt gefährlichen Heimatländer abgeschoben werden. Sobald sie ihren 18. Geburtstag vollendet haben oder ein gesetzlicher Vertreter „zur Verfügung“ steht, besteht jederzeit die Gefahr, dass sie ihr Leben in Frieden wieder verlieren.

### **Stress durch Unsicherheit**

Was das für die jungen Menschen bedeutet? Unvorstellbare Angst, Verzweiflung, tonnenschwere Sorgen, Begraben von Hoffnung auf ein Leben in Frieden und Sicherheit, Dauerstress, Ungewissheit, Alpträume, Depression, Resignation, Suizidalität. Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer Flucht- und Gewalterfahrung eine besonders vulnerable Gruppe. Sie haben das Recht auf besonderen Schutz und

Beistand durch den Staat, so sieht es Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention vor. Gemäß Artikel 3 ist das Kindeswohl bei allen staatlichen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Dazu hat sich Österreich mit der Unterzeichnung dieses völkerrechtlichen Vertrags vor knapp 30 Jahren verpflichtet. Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip wurde zudem in Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern aufgenommen und ist damit geltendes Recht!

Die Nichtanerkennung und Verachtung von Menschenrechten generell führte in der Vergangenheit bereits zu Akten der Barbarei, die das Gewissen der Menschheit bis heute mit Empörung erfüllen.

*Die KIJAS fordern daher im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention:*

- Die gesetzliche Verankerung einer verpflichtenden und umfassenden Kindeswohlprüfung im gesamten Asylverfahren. Berücksichtigt werden müssen auch Kriterien wie Bindungen und Sozialisation an und in Österreich, Dauer des Aufenthalts im Verhältnis zum Alter, physische und psychische Gesundheit (Traumafolgen). Zu berücksichtigen sind außerdem Zugang zum Gesundheitssystem, (Über-)Lebens-, Bildungs- und Entwicklungschancen im Herkunftsland.
- Die Bildung einer „Härtefallkommission“ in jedem Bundesland, die nach negativem Asylentscheid in sogenannten „Abschiebefällen“ ein humanitäres Bleiberecht prüft. Diese Kommission soll aus politischen Vertreter\*innen der Länder, der Gemeinden, Beamt\*innen des Bundesamtes für Fremdenrecht und Asyl, Vertreter\*innen der Kirche und NGOs sowie weiteren Expert\*innen aus den Bereichen Kinderrechte oder Kinder- und Jugendpsychiatrie bestehen. Rechtsschutzmängel im Verfahren, Kinder- und Jugendrechte, die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person und Integrations-sachverhalte sollen geprüft werden.
- Die Schaffung eines Aufenthaltstitels für in Ausbildung stehende junge Menschen, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung oder Lehre. Es soll die Möglichkeit einer zweijährigen Anschlussbeschäftigung und damit die Chance, geben nachhaltig am heimischen Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können, wie es auch zahlreiche Initiativen aus der Wirtschaft fordern.
- Ein Abschiebestopp in Länder, in denen Leib und Leben der Geflüchteten laut den UNHCR-Berichten in Gefahr sind.

*Andrea Holz-Dahrenstaedt*

Es fliegen Flieger. Viele Flieger. Einer davon von Wien nach Kabul. Einige Passagiere sind entspannt, einige aber sitzen gerade mit Todesangst in dieser Maschine.

Angst – der Lebensbegleiter.

Du bist 14 oder 15 Jahre alt, vielleicht auch jünger.

Du hast ständig Angst, getötet zu werden.

Du hast enge Freunde und Familienangehörige verloren.

Du bist in deiner Heimat nicht sicher.

Du darfst keine Zeit verlieren.

Du musst weg – Für immer – Nie mehr zurück.

Keine Heimat, kein zu Hause.

Weiter geht es mit der Angst auf der Flucht.

Wie oft wird man eingesperrt, geschlagen,  
oder das, wovon keiner wagt zu sprechen?

Wie oft wird auf dich geschossen, wer wird diesmal getroffen?

Wie müde bist du von der Arbeit im Steinbruch, wie müde von den zehn Stunden an der Nähmaschine, wie müde vor dem Davonlaufen?

Man kommt in einem Land an, das man gar nicht kennt.

Wie geht es weiter?

Man versteht nichts, sie verstehen dich nicht.

Was soll man tun?

Angst.

Es finden sich Menschen, die einen aufrichtig mögen, die dich fördern, die dir zuhören.

Schön langsam beginnst du sie zu verstehen und sie dich.

Du lernst, dich zurecht zu finden.

Du lernst dich damit abzufinden, dass du trotzdem alleine bist.

Du lernst: Was ist Freiheit?

Du lernst: Wie verhalte ich mich „richtig“?

Du versuchst wieder zu schlafen.

Du lernst in einer neuen Sprache zu denken.

Da kommt die Angst wieder, denn du wirst bald 18.

Du musst jetzt selbst zurechtkommen – in einer kleinen Wohnung mit anderen.

Du bist alleine und bist es doch nie.

Erstinterview:

Angst, auch nur irgendeinen Fehler zu machen.

Erstinstanz: negativ.

Du bist Afghane und du bist männlich und du bist allein.

Zweite Instanz: negativ.

Die Angst wird größer.

Menschen helfen, leiden mit.

Aber sie werden nie verstehen, nie in deinen Schuhen gehen müssen.

Letzte Instanz: negativ.

Dir schnürt es die Kehle zu. Du sollst stark sein, meinen sie.

Du gehst von hier nach dort von dort nach da.

Bittest um Hilfe, denn du hast Angst.

Nichts geht mehr.

Es ist Wochenende: Um zwei Uhr morgens holen sie dich.

Du darfst keine Zeit verlieren.

Du musst mit.

Kein Geld, nur ein paar Kleidungsstücke.

Du verschwindest.

Kein Kontakt zu einer Vertrauensperson möglich.

Im Gefängnis:

Es kommt noch jemand, ein Mensch, den man kennt, den man gern hat.

Er verabschiedet sich.

Keiner kann dir mehr helfen.

Die Flugzeuggtür schließt sich.

Als sie sich wieder öffnet bist du wo?

Polizei kommt, du sollst sofort den Flughafen verlassen.

Kabul - Daesh – Taliban

*Cornelia Grünwald*

## Staat braucht Kontrolle

### Unabhängige Rechtsberatung vor dem Aus?

Mit Ende 2019 endet wahrscheinlich die Rechtsberatung für Asylsuchende in ihrer bisherigen Form, wie sie durch die unabhängigen Vereine VMÖ und ARGE Rechtsberatung bestehend aus Volkshilfe und Diakonie Flüchtlingsdienst derzeit geleistet wird. Sie soll durch eine Bundesagentur ersetzt werden, die dem Innenministerium unterstehen wird. Die gleiche Behörde, die die Bescheide erlässt, ist dann also auch für die Erhebung der Beschwerden dagegen zuständig. Auf dem Papier muss die Rechtsberatung auch dann noch weisungsfrei sein, um europäische Richtlinien-Vorgaben zu erfüllen und den Anschein der Rechtsstaatlichkeit zu wahren. Tatsächlich sind natürlich Angestellte immer zu einem gewissen Gehorsam verpflichtet und zudem geneigt, als Lohnabhängige die Interessen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu vertreten. Die völlige Unabhängigkeit der Rechtsberatung von den Entscheider\*innen ist daher Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Verfahren. Schon jetzt etwa arbeiten wir vom Diakonie Flüchtlingsdienst generell nicht mit Dolmetscher\*innen, die auch für die Behörde oder die Polizei arbeiten. Wir versuchen das bewusst zu vermeiden, um den ohnedies bestehenden Eindruck zu zerstreuen, die Rechtsberatung wäre nicht unabhängig, sondern staatsnahe.

Aufgrund der niedrigen staatlichen Finanzierung der Rechtsberatung haben die Rechtsberatungsorganisationen schon jetzt im Wesentlichen nur zwei Möglichkeiten: Sie können entweder nur das Allernotwendigste machen, oder aber sie versuchen zusätzlich Unterstützung durch Spendengel-

der aufzutreiben, um die tatsächlich notwendige Arbeit leisten zu können. Es ist klar, dass es bei einem so existenziell wichtigen Thema wie dem Recht auf Leben, dem Verbot von Folter und menschenunwürdigen Lebensumständen immer schwierig ist, dem Ideal der perfekten Beratung gerecht zu werden. Einerseits liegt der Beratungsarbeit auch die Tatsache zugrunde, dass sehr viel nicht möglich ist von dem, was Menschen sich wünschen und was sie sich von einer Beratung erhoffen. Andererseits gäbe es immer noch mehr vorzubringen, noch genauer zu recherchieren, oder einen Entwurf noch einmal zu überarbeiten ...

Eine fundierte Beschwerde hat aber tatsächlich eine hohe Chance gehört zu werden. Die beiden gesetzlich beauftragten Rechtsberatungsorganisationen haben in Summe eine gute Arbeit geleistet, denn 42% der Bescheide halten der gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Fast jede zweite Asyl-Entscheidung der Behörde wird vom Bundesverwaltungsgericht aufgrund der von den Rechtsberater\*innen eingebrachten Beschwerden aufgehoben oder abgeändert.

Trotz aller Kritik war die Rechtsberatung wohl zu gut aus Sicht der rechtskonservativen Regierung und des Innenministers. Es gibt keine finanziellen Gründe für die Umgestaltung der Rechtsberatung, denn so billig macht das sonst niemand.

Das Recht auf ein faires Verfahren ist auch in der europäischen Grundrechtecharta verankert und hat in Anwendung von EU-Recht jedenfalls volle Geltung. In vielen anderen EU-Mitgliedsstaaten wird die Rechtsberatung von Asylsuchenden an Ver-

fahrenshilfeanwält\*innen übertragen. Auch bei diesem Modell ist jedenfalls die Unabhängigkeit gewahrt. In keinem einzigen anderen EU-Staat wird die Rechtsberatung vom Staat selbst durchgeführt.

Der Rechtsstaat ist an seine Gesetze gebunden und gewährt die tatsächliche Möglichkeit, staatliche Einzelakte überprüfen zu lassen. Dazu gehört eine unabhängige Beratung und Vertretung, die Asylsuchende über Möglichkeiten und Chancen aufklärt und ihre Interessen vertritt. Dazu gehört die Trennung der Gewalten – also von Verwaltung, Exekutive und Legislative – samt dem Zugang dazu. Und nicht zuletzt gehören dazu auch der Schutz der Rechte

der Einzelnen und die Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen.

Die Umgestaltung der Rechtsberatung verletzt nicht nur die Interessen und Ansprüche von Asylsuchenden auf objektive und unabhängige Rechtsberatung, sondern demontiert den demokratischen Rechtsstaat und die Kontrolle der Kontrollierenden.

Für die Beibehaltung der Rechtsberatung durch unabhängige Vereine und die Chance auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Asylverfahren!

[aufstehn.at/recht-auf-rechtsberatung/](http://aufstehn.at/recht-auf-rechtsberatung/)

*Lina Čenić*

## 2.) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg

### *Artikel 2 AEMR: Verbot der Diskriminierung*

- 1. Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.*
- 2. Des weiteren darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig, ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.*

### Motiv: Hass

#### Warum Hate Crimes in Österreich kaum ein Thema sind

Das Phänomen selbst ist nicht neu, der Blick darauf schon. Als Hate Crimes oder Hassverbrechen werden politisch motivierte Straftaten bezeichnet, bei denen Täter\*innen das Opfer deshalb auswählen, weil es zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe gehört. Unter den Begriff können beispielsweise rassistisch, sexistisch oder antisemitisch motivierte Straftaten fallen. Ebenso sind Angriffe gegen Obdachlose, Menschen mit Behinderungen, Schwule, Lesben oder Transgender-Personen Hate Crimes. Nach einer Definition der OSZE müssen für ein Hate Crime mindestens zwei

Kriterien zutreffen: Es muss sich um eine Straftat handeln. Und der Straftat muss ein Vorurteil zugrunde liegen. Die OSZE geht in ihrer Definition davon aus, dass sich das Verbrechen in diesem Fall nicht nur gegen einzelne Personen richtet, sondern gegen die ganze Gruppe, der das Opfer tatsächlich oder vermeintlich angehört. Im Einzelfall kann es allerdings schwierig sein, eine Tat eindeutig einzustufen, da die Motive dahinter schwer nachzuweisen sind.

In Österreich steht die Debatte erst am Anfang. Auf Initiative von ZARA gab es 2018 zwei bundesweite Treffen von NGOs

und Beratungseinrichtungen, und da wurde auch die Frage gestellt, ob der Begriff Hate Crime für eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit überhaupt hilfreich ist. Grund: Einen homophoben Übergriff als solchen zu benennen, ist zweifellos präziser als die Verwendung des allgemeineren Begriffes Hate Crime. Der Bericht über einen islamophoben Angriff führt der Öffentlichkeit klarer vor Augen, worum es den Täter\*innen geht. Könnte es also sein, dass die neue Kategorie Dinge nicht beim Namen nennt, sondern so weit verallgemeinert, dass sie als weniger dramatisch oder gefährlich empfunden werden? Daniela Grabowac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle in der Steiermark, erinnert diese Diskussion an jene um die Einführung des Begriffes Diskriminierung. Auch da habe es ähnliche Vorbehalte gegeben. Heute wird mit dem Begriff nicht nur ganz selbstverständlich gearbeitet. Es gibt auch eine Reihe von Gesetzen, die Formen von Diskriminierung benennen und entsprechende Strafen vorsehen.

Wie verbreitet das Phänomen Hate Crime in Österreich ist, lässt sich schwer sagen. Weder Polizei noch Gerichte listen Anzeigen oder Verurteilungen in einer solchen Kategorie auf. Auch NGOs und Beratungseinrichtungen tun das nur in Ausnahmefällen. So präsentierte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark 2017 eine Studie, um das Ausmaß von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten im Bundesland besser einschätzen zu können. Personen mit Migrationsgeschichte konnten über einen kurzen Fragebogen angeben, wie oft und an welchen Orten sie im vergangenen Jahr Ziel von Übergriffen waren.

Mehr als 1.000 Personen beantworteten den Fragebogen, der in Beratungseinrichtungen aufgelegt war. Ergebnis: 39 Prozent gaben an, zumindest einmal wegen ihrer Hautfarbe, Religion oder Herkunft beschimpft, beleidigt oder bedroht worden zu sein. Neun Prozent wurden zumindest einmal Opfer eines körperlichen Übergriffs aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder Herkunft. Unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen ergibt dies 2.500 bis 3.500 verbale Vorfälle und 400 bis 600 körperliche Übergriffe innerhalb eines Jahres allein in der Steiermark. Tatorte waren vor allem der öffentliche Raum und öffentliche Verkehrsmittel, gefolgt von Nachbarschaft und Gaststätten.

Die OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) sieht in Hate Crimes eine der größten Gefahren sowohl für die Sicherheit von einzelnen Personen als auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wenn bestimmte Gruppen aufgrund von Vorurteilen zum Ziel von Straftaten werden, könne sich dies auch zu größeren gesellschaftlichen Konflikten ausweiten. Gerade deshalb sei es wichtig, die Fälle zu dokumentieren. Um die Opfer wirksam zu unterstützen, müssten die Taten erst einmal richtig eingeordnet werden – als politisch motivierte Hassverbrechen.

*Georg Wimmer*

Hassverbrechen melden:  
[www.banhate.com](http://www.banhate.com)

## Aus eigener Sicht: Diskriminierung im Land Salzburg

*Angriff auf dem Parkplatz:* Im Herbst wollte ich meinen Mann im Krankenhaus besuchen. Ich habe mein Auto am Parkplatz geparkt. Ich sah einen Mann dort am Parkplatz, und grüßte ihn. Daraufhin sagte er „Raus aus Österreich“. Ich habe ihn nicht gut verstanden, und bat ihn das nochmals zu wiederholen. Darauf sagte er wieder „Raus aus Österreich“. Da fragte ich ihn, warum er das sagt, wieso ich raus aus Österreich sollte. Er sagte, „Das Land gehört uns“. Und dann fing er an, blöd zu reden. Ich habe gesagt: „Ich habe die gleichen Rechte wie Du – ich bin auch Österreicherin und habe die österreichische Staatsbürgerschaft.“ Darauf schimpfte er; „Sau...“ und sagte, „wir brauchen keine muslimischen Leute, sie sollen uns verlassen!“ Ich bat ihn aufzuhören und wollte vorbeigehen, da griff er nach meiner Tasche, die ich am Rücken trug und zog mich nach hinten. Er stieß mich auf das Auto und hielt mich an meinen Handgelenken fest. Ich bat ihn, mich loszulassen, aber er ließ nicht locker. Ich schrie um Hilfe, aber es war niemand in der Umgebung da. Es war gegen Mittag. Ich schlug mit meinen Füßen auf seine Beine und er ließ mich kurz los. Ich wollte weglaufen, aber er griff mich wieder von hinten an, und zog mich mit meiner Tasche zu sich. Dabei zerriss meine Tasche, aber ich konnte mich befreien und bin gleich losgerannt. Ich habe leider keine Anzeige erstattet, weil ich so viel Angst hatte und im Schockzustand war – ich habe nicht daran gedacht. Ich lebe seit 39 Jahren

in Österreich und habe zum ersten Mal so etwas Schreckliches erlebt.

*Deutsch sprechen:* Meine Bekannten, die in einem Geschäft als Verkäuferinnen arbeiten, sind von ihren Vorgesetzten angewiesen worden, nur auf Deutsch zu beraten und ausdrücklich nicht in der Muttersprache; niemand soll hören, dass sie eine andere Sprache sprechen.

*Deutsch in der Prüfung:* Wir hatten eine mündliche Prüfung. Das war meine letzte Chance. Der Professor schimpfte mit mir, ich würde sehr schlecht Deutsch sprechen. „Du sollst deine Deutschkenntnisse verbessern, du sollst noch mehr Deutsch lernen. So kannst Du keine Bachelorarbeit schreiben. Zuhause solltest du mit deinem Mann und deiner Tochter auf Deutsch sprechen. Wieso sprecht ihr nicht Deutsch zu Hause?“ Wegen diesem Vorfall war ich lange in Psychotherapie, seither schäme ich mich immer. Ich kann nicht mehr in der Öffentlichkeit Deutsch reden. Ich denke immer, die Leute werden sich über meine Deutschkenntnisse lustig machen, genau wie dieser Professor.

Ich habe gleich nach meinem Pädagogikstudium in Salzburg eine Stelle in der Nachmittagsbetreuung in Hallein gefunden. Ein paar Mitarbeiterinnen hatten keine einschlägige Ausbildung. Sie haben immer hinter meinem Rücken geredet. Sie haben mich am Anfang nur für sehr schlechte Arbeiten eingeteilt. Das habe ich bei der Teambesprechung der Leiterin auch gesagt.

Währenddessen haben sie meine Sätze nachgemacht, mich imitiert und mich ausgelacht. Ich habe mich mit ihnen gestritten. Ich habe sie gefragt, warum verarscht ihr meine Deutschkenntnisse, warum lasst ihr mich die Scheißarbeiten machen? Dann habe ich die Stelle verloren. Ich wurde gekündigt. Ich habe mich überall beschwert, bei der Geschäftsführung an oberster Stelle, wandte mich auch an die Anti-Diskriminierungsstelle. Aber sie sagte, ich hätte keine Beweise.

Frau S. aus dem Pinzgau

Ich komme aus dem ehemaligen Jugoslawien und lebe schon seit 25 Jahren in Österreich. Ich finde es generell nicht schön und in Ordnung, wenn Menschen nach ihrer Herkunft und nach ihrer Muttersprache beurteilt werden, quasi einen Stempel auf der Stirn haben. Ich habe es selbst erlebt, dass mich mein Chef deswegen einige Male un schön behandelt hat, weil ich eine andere Muttersprache habe, obwohl ich mich in der deutschen Sprache sehr gut ausdrücken kann. Es hat mehrere Zwischenfälle gegeben. Mein Sohn erlebt es auch. Er ist ein Jugendlicher, er hat einen österreichischen Vornamen und schaut auch sehr österreichisch aus, er ist eine andere Generation, ist hier geboren und aufgewachsen und empfindet sich gar nicht als Ausländer. Er erlebt es aber leider Gottes seit ein paar Wochen tagtäglich immer wieder, beschimpft zu werden. „Du blöder Jugo, du kannst eh nichts“ und solche Sachen. Einmal fragte er seinen Vorgesetzten, was der in der Freizeit mache. Darauf antwortete er, „dumme Jugokinder wie dich jagen.“

In der Schule ist es leider auch so. Da wird auch ein Unterschied zwischen Schülern mit österreichischen Eltern und Schülern mit anderer Herkunft gemacht. Ich habe

es nicht glauben wollen, weil ich auch hier die Schule besucht habe.

Zum Beispiel ist es in der Handelsakademie Zell am See vorgefallen, ich habe zwei Kinder, die diese Schule besucht haben. Im Unterricht, bei Prüfungen werden österreichische Schüler bevorzugt, anders benotet, es wird immer wieder den Schülern gesagt, dass die Herkunft ihrer Eltern eine andere ist. Die Kinder sind hier geboren, hier aufgewachsen. Sie denken Deutsch, sie reden Deutsch, ich denke, in manchen Fällen besser als österreichische Kinder.

Mein Sohn macht eine Elektrotechniklehre bei einer Firma A seit 2 Monaten in Piesendorf. Er wird tagtäglich von seinem Vorgesetzten beschimpft. Dieser Vorgesetzte ist ein Erwachsener, Mitte 40. Also das ist keine Rängelei unter Jugendlichen. Der Vorgesetzte sagt täglich, „Du dummer Jugo, ihr dummen Jugos kapiert eh nix“. „Bist du zu blöd für diese Arbeit. Mach doch was anderes, werde Maurer. Bist du blöd, dass du Elektriker wirst.“ Die Betonung liegt aber immer auf „Du blöder Jugo“.

Der Chef weiß noch nichts von den Vorfällen. Ich habe noch nichts unternommen. Sollte das andauern, werde ich den Chef kontaktieren.

Bei meinem letzten Arbeitsplatz war ich über ein Jahr beschäftigt. Da habe ich auch oft zu hören bekommen, ihr kommt aus einem anderen Land. Bei euch herrschen andere Sitten, andere Gesetze. Ihr seid zu blöd, um die Materie zu kapieren und solche Sachen. Immer wieder die Assoziation, „du blöder Jugo!“

Zum Beispiel da hatten wir eine Kundin, sie kam aus dem ehemaligen Jugoslawien, sie konnte sich zwar gut auf Deutsch verständigen, aber sie konnte kein perfektes Deutsch. Mein Chef hat sie beraten oder versucht sie zu beraten, aber er hat ein sehr hochgestochenes Fachdeutsch gesprochen

und sie hat deswegen einiges nicht verstanden. Wie sie den Raum verlassen hatte, schimpfte er und schaute mich dabei an und sagte, „Ihr Jugos seid zu dumm“. Das hat mich richtig getroffen und ich weiß, er hat mich gemeint. Ich habe immer wieder einmal pro Woche das zu spüren bekommen. Zum Beispiel, wenn er mir Aufträge erteilt hatte, machte ich Notizen. Da sagte er oft, „Bist du zu blöd, dass du dir das nicht merkst?“ Ich habe gesagt, „Nein, wieso? Es

ist doch normal, wenn du mir 20 Ansagen machst, dann würde doch jeder normale Mensch sich das aufschreiben.“ Er sagte: „Ach Ihr Jugos, ihr kapiert eh nichts.“ Diese Aussage hat mich sehr betroffen gemacht. Das war schlimmer für mich als eine Ohrfeige. Ich habe mich leider nicht beschwert.

*Sumeeta Hasenbichler*

## Zur Situation der Mehrsprachigkeit

Das Thema Sprache und Mehrsprachigkeit ist ein aktuelles gesellschaftliches Thema. In der medialen, öffentlichen und politischen Diskussion finden sich immer wieder Beiträge, die auf die von Menschen gesprochenen oder eben nicht beherrschten Sprachen hinweisen. Sprachkenntnisse werden dabei nur allzu oft politisch instrumentalisiert, um zu diskriminieren oder auszuschließen und dabei das Recht eines jeden Menschen auf das Erlernen und Ausüben seiner Muttersprache<sup>1</sup> völlig zu untergraben.

Interventionen und Maßnahmen basieren dabei in den seltensten Fällen auf wissenschaftlich fundiertem Wissen über Spracherwerb im Allgemeinen oder Zweitspracherwerb im Besonderen, dessen Prozesse und Implikationen. Viel einfacher scheint es, die angeblich mangelnde Sprachkompetenz der „SchülerInnen mit Migrationshintergrund“ als Begründung für niedrige Schulleistungen und schlechte Ergebnisse in internationalen Studien zu nennen, sowie als

Ausrede für rassistisch motivierte Maßnahmen (z.B. Verbot von Muttersprachen oder Einführung separater Deutschklassen) zu konstatieren. Es fällt auf, dass die Mehrsprachigkeit der SchülerInnen selten als positives Merkmal hervorgehoben wird, selten die wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Vorteile einer mehrsprachigen Gesellschaft überhaupt auch nur als solche benannt werden.

Dabei ist die Mehrsprachigkeit in unserer österreichischen Gesellschaft eine bereits seit Jahrhunderten gelebte Realität. Neben den in Österreich anerkannten 7 Minderheitensprachen (Ungarisch, Slowenisch, Burgenlandkroatisch, Tschechisch, Slowakisch, Romaní und österreichische Gebärdensprache) werden in Österreich laut Statistik Austria noch 250 andere Sprachen gesprochen. Je nach Region sind Kroatisch, Ungarisch und Slowenisch sogar Amtssprachen, was bedeutet, dass sie bei offiziellen Behördenvorgängen benutzt werden können.

Im konkreten Fall Salzburgs handelt es sich gar um eine mehrsprachige Region: als internationaler Wirtschaftsstandort, als re-

<sup>1</sup> UNESCO: Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt, Artikel 5.

nommierte Kulturstadt und als beliebte Tourismusdestination ist der Bezug zu Sprachen nicht wegzudenken. Seit Jahrhunderten ziehen Menschen nach Salzburg, durch Salzburg hindurch und wieder weg von Salzburg, was sich auch in den in Salzburg gesprochenen Sprachen zeigt. So sind die Menschen, die in Salzburg wohnen, sehr oft mehrsprachig. Besonders sichtbar wird das bei den jüngsten Bewohnern, bei den Kindern: Im Land Salzburg haben 21% der SchülerInnen neben Deutsch eine andere Umgangssprache, in der Stadt Salzburg ist es fast die Hälfte aller SchülerInnen, 49,7%<sup>2</sup>. Es handelt sich also hierbei eindeutig um kein „Randphänomen“ oder eine „Minderheit“.

Vielmehr hat es den Anschein, dass eine mono-linguale Ausrichtung der Gesellschaft, die ihren Ursprung in einer nationalstaatlichen Rahmung des 19. Jahrhunderts hat, 2018 schon längst nicht mehr adäquat ist. Die durch ein normativ mono-linguales Selbstverständnis entstehende problematische Haltung der Mehrsprachigkeit gegenüber führt zur Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung einer beträchtlichen Gruppe von Kindern. Das lässt sich an folgenden Beispielen skizzieren:

- Im schulischen Kontext wird die Sprachkompetenz fast ausschließlich an der deutschen Sprache bemessen. Andere Sprachen, die ebenso zur Lernbiographie der Kinder gehören, tauchen in den wenigsten Evaluationen, Zeugnissen oder Bescheinigungen als Qualifikation auf.
- Soziale Transferleistungen sind bei Migranten zunehmend an den Nachweis von Sprachkenntnissen gekoppelt – der *deutschen Sprache*, ungeachtet dessen,

welche sprachlichen Kompetenzen sie noch mitbringen. Auch der „Integrationswille“ wird anhand der *deutschen Sprachkenntnisse* bemessen.

- Auf dem Arbeitsmarkt scheint es unmöglich, eine qualifizierte Arbeit auszuüben, solange die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ein „angemessenes“ oder „angebrachtes“ Niveau erreichen, je nach Branche B1 oder B2 – und unabhängig davon, ob für die konkrete Arbeit Kommunikation auf Deutsch wirklich erforderlich ist.
- Nicht alle Sprachen haben sozial den gleichen Stellenwert: Es macht einen Unterschied aus, ob man zweisprachig Englisch-Deutsch ist oder Somalisch-Deutsch oder Arabisch-Kurdisch-Deutsch.
- Selbst die einfachsten Wege im öffentlichen Raum (z.B. Amt, Bank, Apotheke, Post, öffentliche Verkehrsmittel etc.) sind schwer selbstständig zu bewerkstelligen, wenn man (noch) nicht ein adäquates Sprachniveau auf Deutsch hat.
- Die Verantwortungszuschreibung für den Erwerb der geeigneten Sprachkompetenz fällt fast ausschließlich in den individuellen Bereich einer/s jeden Einzelnen. Über die Aufgaben und Verantwortung der Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als gesellschaftliche Institution im mehrsprachigen Kontext findet wenig Diskussion statt.

An Hand dieser kurzen Beispiele wird ersichtlich, wie stark die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Nutzung und Förderung *einer Sprache* fokussiert ist, nämlich die der *deutschen Sprache*. Und das, obwohl die Realität für einen großen Teil der österreichischen Gesellschaft sich tagtäglich anders gestaltet.

<sup>2</sup> Quelle: Bildung in Zahlen 2015/16, Statistik Austria.

## Mehrsprachigkeit im österreichischen Bildungssystem

Im Gegensatz dazu zählt die Förderung von Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt schon seit den 90er Jahren ausdrücklich zu den Bildungsanliegen des österreichischen Bildungssystems. 2011 wurde vom Bundesministerium ein eigenes Curriculum Mehrsprachigkeit veröffentlicht, das für alle Schulstufen und Schultypen als Grundlage der sprachlichen Bildung dienen soll ([www.schule-mehrsprachig.at](http://www.schule-mehrsprachig.at)). Das bedeutet also, dass es eine gesetzlich verankerte Möglichkeit gibt, in allen öffentlichen Schulformen für alle Sprachen Sprachförderung in der Muttersprache zu erhalten.

Hier wurden erste, zaghafte Schritte gesetzt, die einer mehrsprachigen gesellschaftlichen Entwicklung gerecht werden sollten. Von einer Einbindung oder Wertschätzung der mitgebrachten Sprachenerfahrungen der SchülerInnen mit Migrationshintergrund in den Schulalltag oder in ihre Bildungsbiographie sind diese Maßnahmen aber noch weit entfernt.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass muttersprachlicher Unterricht nicht bedeutet, ausschließlich in der eigenen Muttersprache unterrichtet zu werden. Muttersprachlicher Unterricht bedeutet, dass Kinder als Unverbindliche Übung, d.h. zusätzlich zu den regulären Unterrichtsstunden, die Möglichkeit bekommen, an zwei Wochenstunden ihre Muttersprache zu verfestigen, auszubauen und zu fördern. Der Unterricht erfolgt durch pädagogische Fachpersonen, die nach einem offiziellen Curriculum arbeiten und auch vom Landesschulrat aus koordiniert werden. Grundsätzlich ist es möglich, sich für jede Sprache anzumelden; sobald die MindestschülerInnenanzahl (15) erreicht ist, kommt eine Gruppe zustande.

## Muttersprachlicher Unterricht in Salzburg

Die Integrationsplattform Salzburg hat für die Funktionsperiode 2018/2019 das Thema Bildung als Schwerpunktsetzung gewählt und möchte hier besonders in der Förderung der Familiensprachen im Pflichtschulbereich ansetzen. In vorangegangenen Gesprächen mit dem Salzburger Landesschulrat konnte ein Grundstein für eine sehr konstruktive Zusammenarbeit gelegt werden.

Angesichts der Tatsache, dass in der Stadt Salzburg 49,7% der SchülerInnen eine weitere Umgangssprache neben der deutschen Sprache besitzen, ergibt sich ein großer Handlungsbedarf in der Förderung der Muttersprachen. Die Zahlen der SchülerInnen, die ein muttersprachliches Angebot in Anspruch nehmen, spiegeln das aber bei weitem nicht wider.

Im Laufe dieses Jahres konnte die AG Bildung der Integrationsplattform folgende Problemstellen identifizieren, die zu diesem Umstand führen können:

1. Die Information zur Anmeldung zum Sprachunterricht und die notwendigen Fristen kommen oft nicht bei den Familien an bzw. diese werden nicht vollständig über das Angebot aufgeklärt (wie z.B. die Möglichkeit, eine neue Gruppe mit einer neuen Sprache entstehen zu lassen).
2. Auch der Informationsfluss zurück zum Landesschulrat erfolgt nicht lückenlos, nicht alle Anmeldungen kommen auch tatsächlich an, da sie oftmals über informelle Kanäle gehen.
3. Teilweise wurden auch veraltete Formulare zur Anmeldung verwendet, in denen es nicht vorgesehen ist, die jeweilige gewünschte Sprache einzutragen, sondern

die nur bereits bestehende Gruppen anbieten.

4. In Bezug auf die Prozesse des Spracherwerbs und einen adäquaten Umgang mit Mehrsprachigkeit stellt sich ein großer Bedarf an Information sowohl bei Familien als auch bei Lehr- und Betreuungspersonen dar.

An dieser Stelle sei auch noch erwähnt, dass das Bedürfnis nach einem adäquaten Umgang mit Mehrsprachigkeit nicht nur von betroffenen SchülerInnen oder Familien ausgeht. Für viele der professionellen Akteure in diesem Bereich ist der Umgang mit Mehrsprachigkeit alltäglich. Der Bedarf an konkreten Handlungsanleitungen, Konzepten, Expertisen und Austausch über diesen Umgang mit Mehrsprachigkeit ist groß. Die Zeit, der Rahmen, die Möglichkeit, sich damit auseinanderzusetzen, sind allerdings sehr gering und angesichts der permanenten Überlastung bei gleichzeitiger personeller Unterbesetzung vor allem im Elementar- und Grundschulbereich nicht weiter verwunderlich. Dennoch müssen hier Möglichkeiten geschaffen werden, dies zu ermöglichen.

## Fazit

Mehrsprachigkeit ist aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Es geht also nur noch um die Frage, wie damit umgegangen wird. Das Menschenrecht auf die eigene Sprache darf nicht länger ignoriert und missachtet werden. Menschen dürfen nicht durch einen dilettantischen Umgang mit ihren Sprachen stumm gemacht werden. Mehrsprachigkeit darf nicht von einer politisch konstruierten Einsprachigkeit eingestampft werden.

Es bedarf eines konstruktiven, wertschätzenden, professionellen Umgangs, der die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Synergieeffekte zum Vorschein bringt. Im Sinne einer demokratischen und modernen Gesellschaft müssen alle unsere Sprachen Platz und Raum haben, um sich entfalten und gelebt werden zu können. Das ist die Aufgabe, der sich alle, Bildungsinstitutionen, öffentliche Verantwortungsträger sowie alle Einzelpersonen stellen müssen.

*Maria-Amancay Jenny*

## Demonstrieren gegen Abschiebungen – ein Grundrecht für Alle?

Bei der Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2017 wurde zwischen der Europäischen Union und Afghanistan ein Abkommen unterzeichnet, das die Rückführung „irregulärer Migranten“ aus Afghanistan in ihr „Herkunftsland“ Afghanistan erleichtern sollte. Nicht zuletzt dieses Abkommen führte dazu, dass sich die Abschiebepaxis in den

europäischen Ländern veränderte. Der Afghanistan Experte Thomas Ruttig schreibt dazu in seinem Blog: „Im Oktober 2016 hatte die EU gemeinsam mit der afghanischen Regierung ein Rücknahmeabkommen beschlossen, das es den EU-Staaten ermöglicht, abgelehnte afghanische Asylbewerber auch ohne gültige Ausweispapiere

nach Kabul abzuschieben. Die EU hatte gedroht, im Falle einer Nicht-Unterschrift die Entwicklungshilfe zu kürzen. Die skandinavischen Länder, Deutschland, Österreich schicken seitdem eifrig Afghanen zurück: Allein im Jahr 2017 gingen laut österreichischem Innenministerium 20 Charter-Maschinen mit Flüchtlingen aus Europa nach Kabul, Hunderte weitere Menschen wurden in Linienflieger gezwungen.<sup>1</sup> Die veränderte Abschiebepaxis wurde und wird ungeachtet der hohen und steigenden Zahlen an zivilen Todesopfern und ungeachtet zahlreicher Proteste von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen fortgeführt, auch ungeachtet der aktuellen UNHCR-Richtlinien (Sommer 2018) zu Fragen des Subsidiären Schutzes.<sup>2</sup>

Die verschärfte Abschiebepaxis versetzte auch afghanische AsylwerberInnen in Salzburg in große Besorgnis (mehr als die Hälfte der Asylwerbenden in Salzburg kommen aus Afghanistan). Im Herbst 2017 beschloss eine Gruppe von afghanischen Asylwerbern, in Salzburg eine Protestkundgebung zu veranstalten, um die Öffentlichkeit auf die Situation und auf die anhaltende Bedrohungslage in Afghanistan aufmerksam zu machen und gegen die Abschiebepaxis zu protestieren.

Allerdings stießen die Asylwerbenden auf unerwartete Hürden: Als nämlich mehre-

re Asylwerber gemeinsam zur Vereinspolizei gingen, um entsprechend den Bestimmungen die Protest-Kundgebung anzumelden, wurde ihnen mitgeteilt, sie könnten als afghanische Asylwerbende keine Demonstration anmelden, „dafür bräuchten sie einen Österreicher/in“. Für den Bahnhofsvorplatz müsse zudem eine Genehmigung der ÖBB eingeholt werden, weil diese Platz-eigentümer seien.

Da die jungen Männer ihr Anliegen nicht aufgeben wollten, gingen sie in einem zweiten Versuch erneut zur Vereinspolizei, diesmal mit einem österreichischen Unterstützer, der bereit war, die Demonstration anzumelden. Daraufhin erteilte die Vereinspolizei die Auskunft, der Österreicher könne zwar die Demonstration anmelden, aber die Gruppe bräuchte 25-30 österreichische Ordner. Die Asylwerbenden hatten bei der Vereinspolizei angegeben, die Ordner würden seitens der afghanischen Community gestellt, was aber, wie es hieß nach Rücksprache mit dem Polizeichef, nicht akzeptiert wurde. Es würden dezidiert österreichische Staatsbürger als Ordner gebraucht, nicht nur Personen, die ausreichend Deutsch sprächen, um sich ggfs. mit der Polizei zu verständigen.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten kam es zu einer Kooperation mit der Plattform für Menschenrechte, die in der Folge die Kundgebung anmeldete und gemeinsam mit der Gruppe afghanischer Asylwerber durchführte. Allerdings hat die Plattform für Menschenrechte den Vorfall zum Anlass genommen, bei dem Salzburger Verfassungsjuristen Univ. Prof. Walter Berka nachzufragen, wie es um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit für Nicht-Österreicherinnen bestellt ist. Herr Prof. Berka hat sich hierzu wie folgt geäußert:

1 Quelle <https://thruttig.wordpress.com/2018/07/14/folgen-der-afghanistan-abschiebungen-mehr-afghanen-tauchen-unter/> (abgerufen 11.10.2018).

2 Siehe auch UNHCR 2018: „UNHCR considers that given the current security, human rights and humanitarian situation in Kabul, an IFA/IRA [internal flight alternative/internal relocation alternative] is generally not available in the city“. In: UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the international Protection of Asylum Seekers from Afghanistan, 30 August 2018 – HCR/EG/AFG/18/02, S. 114.

„Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist ein Menschenrecht, das sich aus Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, die in Österreich in Verfassungsrang steht. Durch die Menschenrechtskonvention wurde das Grundrecht, das bis zum Jahr 1958 nur den österreichischen Staatsbürgern zustand, zu einem ‚Jedermannsrecht‘, auf das sich daher auch Menschen berufen können, die keine österreichischen Staatsbürger sind.“

Das österreichische Versammlungsgesetz erlaubt die Teilnahme an Versammlungen nach vorheriger schriftlicher Anzeige, die 48 Stunden vor dem beabsichtigten Zeitpunkt bei der Behörde einlangen muss, auch Fremden oder Staatenlosen. Versammlungen bedürfen keiner Genehmigung, weil ein Anzeigesystem gilt, die Behörde kann aber Versammlungen aus bestimmten Gründen untersagen (strafgesetzwidrige Versammlungen oder solche, die die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden), wobei von dieser Befugnis allerdings nur unter Berücksichtigung des Grundrechts und nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Untersagung erforderlich ist, um gewichtige öffentliche Interessen zu wahren. Seit der letzten Novelle zum Versammlungsgesetz ist die beabsichtigte Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten (internationaler Organisationen) der Behörde zu melden; in einem solchen Fall beträgt die Anmeldefrist eine Woche. Es gibt auch seit dieser Novelle die Möglichkeit, Versammlungen, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dienen und die dem Völkerrecht oder außenpolitischen Interessen der Republik widersprechen, zu untersagen. Diese Regelung zielt in erster Linie auf die Möglichkeit, den Auftritt von Politikern zu verhindern, die für Wahlen im Ausland Propaganda machen

wollen, die Anliegen von Asylwerbenden fallen sicherlich nicht darunter.

Allerdings sieht das Versammlungsgesetz tatsächlich vor, dass Ausländer weder als Veranstalter noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung auftreten dürfen (§ 8 Versammlungsgesetz). Nach der herrschenden Auffassung ist diese Bestimmung mit der Menschenrechtskonvention vereinbar, weil diese erlaubt, die politische Tätigkeit von Ausländern einzuschränken (Artikel 16 der Konvention). Ich selbst bin nicht dieser Auffassung, d.h. ich zweifle daran, ob § 8 wirklich mit der Menschenrechtskonvention vereinbar ist; der Verfassungsgerichtshof hat sich – wenn ich es richtig sehe – dazu noch nie geäußert. Insoweit konnte sich die Behörde in Ihrem Fall auf ein geltendes Gesetz stützen.“

Dass die Behörde sich auf geltendes Recht stützen konnte, ist allerdings für die Betroffenen kein Trost. Die Erfahrung, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht selbstorganisiert wahrnehmen zu können, nicht einmal eine Kundgebung anmelden und organisieren zu dürfen, um den eigenen politischen Protest gegen die verschärfte Abschiebep Praxis zu artikulieren, vertieft nur den Eindruck der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins, den Asylwerbende (nicht nur aus Afghanistan) fast zwangsläufig entwickeln. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist für die Betroffenen nicht ersichtlich und bedeutet aus unserer Sicht eine weitere Einschränkung gesellschaftlicher und politischer Teilhabemöglichkeiten von Asylsuchenden, die sich einmal mehr als Menschen zweiter Klasse fühlen müssen.

### 3.) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte

#### **Artikel 23 AEMR – Recht auf Arbeit**

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

#### **Artikel 25 AEMR – Recht auf einen angemessenen Lebensstandard**

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

## Gekürzt ist nicht gespart

#### **Das Recht auf Arbeit in UN- und EU-Grundrechten**

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verpflichtet die Staaten, dass sie ihre Politik auf die Erreichung einer Vollbeschäftigung ausrichten, um so bestehende Arbeitslosigkeit zu verringern und neue mög-

lichst zu verhindern; dies ist kein einklagbares Recht, soll die Staaten aber programmatisch in diese Richtung verpflichten. Damit verbunden ist auch das Recht auf ergänzende soziale Schutzmaßnahmen für den Fall, dass der Arbeitslohn keine angemessene Existenzsicherung bieten sollte (s.o., Art. 23).

Das jüngste Dokument der EU im Bereich der Menschenrechte ist die am 7. Dezember 2000 proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 wurde diese Charta rechtskräftig, mit dem Artikel 15 wurde auch hier das Recht zu arbeiten (und Berufsfreiheit) verankert. Diese Charta, eine Weiterentwicklung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), stellt somit einen Kern der österreichischen Grundrechtsgesetzgebung dar.

### **Tatsächliche Kürzungen werden als „Einsparungen“ beschönigt**

Mit dem Antreten der neuen Bundesregierung wurde sehr schnell klar, dass es Kürzungen im arbeitsmarktpolitischen Bereich geben wird. Gleich zu Jahresbeginn 2018 wurde die Aktion 20.000, eine Maßnahme, die 20.000 zusätzliche Arbeitsplätze für die Zielgruppe 50+ bringen sollte, „sistiert“, d.h. eingestellt. Damit wurden die Hoffnungen vieler Menschen, endlich wieder eine Arbeit zu haben, zerstört.

Mit der (sehr spät geklärten) Auflösung der Arbeitsmarktrücklage von rund 200 Mio. steht dem AMS für 2019 wenigstens ein Budget von 1,251 Mrd. zur Verfügung (2018: 1,4 Mrd., also ein Minus von etwa 150 Mio.). Begründet wird dies mit der guten Wirtschaftslage. Derzeit gibt es aber dreimal so viele langzeitbeschäftigungslose Menschen als vor zehn Jahren. Viele von ihnen brauchen weiterhin Unterstützung beim beruflichen Wiedereinstieg. „Wer hier kürzt, kürzt bei Perspektiven von Menschen, die ohnehin wenig Perspektive haben“, sagt die Geschäftsführerin von arbeit plus Österreich, Judith Pühringer.

Für Salzburg bedeutet dies ein Minus von 7,5 Mio. Euro, im Vergleich mit anderen

Bundesländern ist die Lage in Salzburg für Beratungsstellen und Sozialökonomische Betriebe aber einigermaßen gut, es gibt teilweise massive Einschnitte, z.B. in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien.

Doch damit nicht genug: Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und damit auch der Notstandshilfe sollen umgestaltet oder gar abgeschafft werden. Derzeit liegen noch keine konkreten Gesetzestexte zu den geplanten Reformen bei Mindestsicherung und Arbeitslosenunterstützung vor. Bekannt ist aber, dass die Regierung die Notstandshilfe abschaffen und die Unterstützung arbeitsloser Menschen in Form eines stufenweisen „Arbeitslosengelds neu“ relativ rasch in das Mindestsicherungs-System eingliedern will. Dies zöge laut dem Sozialrechtsexperten Walter J. Pfeil, Professor für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Salzburg, eine Reihe von Verschlechterungen nach sich, wie er bei seinem Vortrag im Rahmen der Armutskonferenz-Tagung „Das ist doch das Mindeste“ in Wien betonte.

Nach den derzeit geltenden Regeln erhält eine arbeitslose Person je nach Alter und Beschäftigungsverlauf max. 20 bis 52 Wochen Arbeitslosengeld. Danach kann Notstandshilfe beantragt werden. Diese ist eine Versicherungsleistung. Die Notstandshilfe ist etwas niedriger als das vorher erhaltene Arbeitslosengeld (92 bzw. 95 Prozent) und kann (bei Erfüllung der Voraussetzungen, unter anderem Arbeitswilligkeit), zeitlich unbegrenzt bezogen werden. Während des Bezugs sind die Personen kranken- und pensionsversichert.

Bei einer Abschaffung der Notstandshilfe kämen folgende Punkte zum Tragen:

- Arbeitslose Menschen landen nach wenigen Jahren im System der Mindestsicherung. Sie erhalten damit in der Regel erheblich weniger Geld. Dazu kommt, dass

bei der Mindestsicherung anders als bei der Notstandshilfe das Partnereinkommen miteinbezogen wird. Mit anderen Worten: Verdient der Partner gut, erhält die arbeitslose Person unter Umständen gar keine Unterstützung.

- Anspruch auf Mindestsicherung besteht erst dann, wenn das eigene Vermögen bis auf einen bestimmten Freibetrag (in der Regel rund 4200 Euro) aufgebraucht ist. Die mühsam erarbeitete Wohnung wird bei Inanspruchnahme belastet.
- Der mit der Abschaffung der Notstandshilfe einhergehende Wechsel von einer Versicherungs- zu einer Sozialleistung macht die Betroffenen auch unabhängig von der Höhe schutzloser. Ein Versicherungssystem ist auf Vertrauen aufgebaut, Änderungen bei Leistungen daraus zersetzen dieses Vertrauen, das kann weitreichende Folgen für den gesamten Staat mit sich bringen.<sup>1</sup>
- Anders als Notstandshilfe-Bezieher\*innen sind Bezieher\*innen in der Mindestsicherung nicht pensionsversichert. Nach derzeitigen Regierungsplänen sollen langzeitarbeitslose Menschen nach zwei Jahren aus der Pensionsversicherung hinausfallen. Laut Pfeil sind langzeitarbeitslose Menschen damit künftig doppelt benachteiligt: „Erst erhalten sie weniger Geld als bisher, später haben sie dazu noch Einbußen bei der Pension.“
- Durch die Abschaffung der Notstandshilfe steigt auch der Druck auf jene, die (noch) eine Arbeit haben, von der sie leben können. „Durch die geringe Unterstützung werden arbeitssuchende Menschen dazu gedrängt, nicht auf einen passenden Arbeitsplatz zu warten, sondern möglichst rasch auch einen schlechter bezahlten Job unter den eige-

nen Qualifizierungen anzunehmen“, so Pfeil. Das verschlechtert die Karten von Mitarbeiter\*innen etwa in Handel und Gastronomie, die relativ rasch ausgetauscht werden können.

- Derzeit unterstützt das Arbeitsmarktservice Notstandshilfebezieher\*innen neben dem Notstandshilfe-Geld auch mit arbeitsmarktpolitischen Angeboten, damit sie den Weg zurück ins Erwerbsleben finden. Sozialrechtsexperte Pfeil befürchtet, dass diese Unterstützung wegfällt, wenn langzeitarbeitslose Menschen kein Geld mehr aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, weil sich das AMS dann naturgemäß mehr um jene Arbeitslosen kümmern wird (müssen), die auch das AMS-Budget belasten.



Insgesamt geht unsere Regierung damit in eine Richtung, die in Deutschland als Hartz IV bekannt ist und unter einem Mythos läuft: Hartz IV ist eine bittere Medizin, aber sie ist wirkungsvoll! Gemeinhin wird damit verbreit-

<sup>1</sup> Vertrauen wird dadurch erschöpft, dass es in Anspruch genommen wird (Bertolt Brecht).

tet, dass dieses System für den wirtschaftlichen Erfolg und die geringen Arbeitslosenquoten verantwortlich ist. Laut dem Sozialwissenschaftler Gerhard Bäcker sind aber ganz andere Faktoren, wie die hervorragende Exportsituation (wenngleich auf Kosten anderer Länder!), der Leistungsbilanzüberschuss u.a. Gründe tragend. Hartz IV hat aber zu einer großen Spaltung bei den arbeitslosen Menschen geführt; 2/3 sind im Grundsicherungssystem, 15% aller Kinder in Deutschland leben in Hartz IV-Haushalten, 44% beziehen dieses Geld länger als 4 Jahre!

Fazit: Mehr Druck auf die langzeitarbeitslosen Menschen (indem das Arbeitslosengeld zeitlich gekürzt wurde) hat nicht zu einer besseren Erwerbsbeteiligung dieser Gruppe geführt, aber viele Erwerbstätige sind zu „working poor“ geworden.

Die Plattform „Solidarisches Salzburg“ hat mit der Flugblattaktion „Bist du Franz?“ im Frühjahr 2018 mit einigen Fallbeispielen ebenfalls auf diese Situation hingewiesen.

*Peter Ruhmannseder*

## Der Hürdenlauf eines EU-Bürgers

Die Anti-Diskriminierungsstelle hat über einen längeren Zeitraum eine Familie aus dem EU-Raum begleitet. Die Familie fühlte sich von der Behörde, die über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung entscheidet, aufgrund ihrer EU-Bürgerschaft diskriminiert. Nach einigen intensiven Clearing-Phasen ergibt sich für die Anti-Diskriminierungsstelle folgendes Bild:

Herr D ist Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates und 2016 zu seiner Tochter in Salzburg gezogen, die mit ihrer Familie hier lebt und arbeitet. Herr D hat im Herkunftsland erst voraussichtlich 2019 einen Pensionsanspruch. Herr D beantragt im März 2016 eine Anmeldebescheinigung, die ihm einen dauerhaften Aufenthalt in Österreich gewährt, und legt alle erforderlichen Unterlagen vor. Er erhält die Anmeldebescheinigung als Angehöriger nach § 52 Abs. 1 Ziffer 5, „sonstiger Angehöriger“.

Herr D beantragt im November 2016 Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Der erst-

malige Antrag benötigt in der Bearbeitung fast 9 Monate. Herr D weiß nicht, dass er in der „Wartezeit“ monatlich hätte ansuchen müssen, und so bekommt er im August 2017 für den Monat November 2016 BMS zugesprochen. Da er bei seiner Tochter wohnt, wird ihm für deren fiktiv berechnete Unterhaltsleistungen ein Betrag abgezogen, der ihm zu hoch vorkommt. Er legt Beschwerde ein.

Ein Zustellungsfehler passiert, die Familie weiß nicht, dass per Aushang im Amt eine „Ersatzzustellung“ gemacht werden kann. Sie erfährt von dem Bescheid, weil sie persönlich zur Behörde kommt – denn sie warten ja schon dringend auf diesen. Das Rechtsmittel wird verspätet eingebracht. In Folge kommt es zu verschiedenen Gesprächen, die Behörde versucht, dem Klienten die Rechtslage zu erklären, die Anti-Diskriminierungsstelle wird kontaktiert, auch wir versuchen, den Sachverhalt zu erheben.

Es stellt sich heraus, dass das Sozialamt von einem anderen Aufenthaltstitel ausgeht, nämlich nach § 52 Abs. 1 Ziffer 3 NAG „Verwandte/r in gerader aufsteigender Linie“. Die Behörde sagt, sie muss das selbstständig prüfen, dass sie das darf, ist von Höchstgerichten bereits ausjudiziert. Mit diesem Aufenthaltstitel ist laut Auffassung des Sozialamtes zu diesem Zeitpunkt aber Voraussetzung, dass Herr D eigenständig versichert ist und es lehnt eine Versicherung – wie sonst üblich – über die BMS ab.

Herr D war bis zu diesem Zeitpunkt über die Möglichkeit der Selbstversicherung bei der SGKK versichert und konnte aus finanziellen Gründen auch den verminderten Beitrag in Anspruch nehmen. Das Sozialversicherungsrecht sieht allerdings vor, dass dieser verminderte Beitrag bei Bezug von Sozialleistungen nicht mehr gegeben wird. Die Logik dahinter: Die Versicherung wird ohnehin über die BMS abgewickelt. Somit steht die Familie vor der Situation, die reguläre Selbstversicherung zu zahlen, die in der Höhe die Leistung der Mindestsicherung übersteigt. Oder sie verzichtet auf die Mindestsicherung und kann wieder den verminderten Beitrag in Anspruch nehmen.

Inzwischen ist die Behörde soweit, dass sie sich darauf einlässt, die Unterhaltsbeiträge der Tochter nach transparenteren, nachvollziehbareren Sätzen zu berechnen und gewährt eine höhere Mindestsicherung.

Allerdings nur für kurze Zeit, denn dann erhält die Tochter neuerlich ein Schreiben, in dem die Behörde bekannt gibt, im Akt des Amtes für öffentliche Ordnung zur Erstellung der Anmeldebescheinigung (an der sich das Sozialamt aber nicht orientiert hat) eine Verpflichtungserklärung der Tochter und ihres Ehemannes gefunden zu haben. Diese Erklärung verpflichtet das Paar zur Leistung des Unterhaltes für Herr D, somit seien die beiden aufgefordert, alle bisher geleisteten

Mindestsicherungszahlungen zurückzuzahlen. Zusätzlich seien die internen Juristen zum Schluss gekommen, dass Herr D während der Bezugszeiten der BMS DOCH hätte versichert werden müssen. Sie versichern ihn also für diese Monate nachträglich und verlangen auch diese Kosten von Herrn Ds Tochter und ihrem Mann zurück.

Zu Redaktionsschluss liegt die Zahlungsforderung bei der Oberbehörde, der Ausgang ist noch offen.

Die Antidiskriminierungsstelle kritisiert in diesem Fall folgende Punkte:

- Das NAG (Aufenthaltsrecht) und das ASVG (Sozialversicherungsrecht) scheinen nicht aufeinander abgestimmt zu sein.
- Die zuständige Behörde benötigt 9 Monate für eine erste Entscheidung und kümmert sich nicht darum, dass der Betroffene um die erforderliche monatliche Antragsstellung weiß.
- Die zuständige Behörde setzt sich im Ergebnis nicht mit dem Prozess und Akt der Anmeldebescheinigung des „benachbarten“ Amtes für öffentliche Ordnung auseinander und findet die „Unterhaltsverpflichtung“ erst fast zwei Jahre später. Herr D hatte diesbezüglich nie etwas verheimlicht.
- Die Klärung der versicherungsrechtlichen Angelegenheiten seitens der Behörde erfolgt erst zu einem Zeitpunkt, als schon klar ist, dass Herr Ds Tochter mit einer Rückzahlung konfrontiert ist. Herr Ds Tochter erhält keinerlei Information, dass sie diese „Doppelversicherung“ voraussichtlich von der SGKK rückerstattet bekommt.

Zwischen der Antidiskriminierungsstelle und der zuständigen Behörde gab es einige wohlwollende und konstruktive Gesprächs-

termine, die auch ersichtlich machten, dass auch für deren Mitarbeiterinnen die rechtlichen Klärungen herausfordernd waren und sind. Der Familie hat das allerdings noch nicht genutzt. Sie sind jetzt mit einer Rückzahlungsforderung konfrontiert, die sie nur mühsam wieder abzahlen können, bzw. sie müssen sich in einen Rechtsstreit begeben,

der auch bürokratisch ist und möglicherweise ein finanzielles Risiko darstellt. Eines, das sie schwer bewältigen können, denn sonst wäre da ja nicht ein Anspruch auf Mindestsicherung entstanden.

*Barbara Sieberth*

## Diskriminierung beim Zugang zu Leistungen aus den Bereichen Wohnen, Soziales und Gesundheit

In der Beratung der Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg sind wir immer wieder mit Anfragen konfrontiert, die auf den ersten Blick nicht so wirken, als ob der Mensch diskriminiert wurde. Ein Schreiben des Finanzamtes mit einer Rückzahlungsaufforderung wird mitgebracht, der Antrag auf Ausgleichszulage nicht verstanden, eine ausbleibende Zahlung beklagt, ein Mindestsicherungsbescheid als unfair empfunden. Menschen mit schweren Krankheiten bitten um Unterstützung bei der Beantragung eines Heilbehelfes. Ein Amt gibt für den Betroffenen widersprüchliche Infos weiter und lässt ihn ratlos zurück.

Der Zugang zu Wohnraum, die finanzielle Absicherung – z.B. durch bedarfsorientierte Mindestsicherung –, der Zugang zu Gesundheitsleistungen decken existenzielle Lebensbedürfnisse.

Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle sind diese Unterstützungsanfragen oft Hinweis auf eine strukturelle Diskriminierung. Diese Menschen haben aus vielfältigen Gründen nicht die Ressourcen, ihre Rechte

und Ansprüche durchzusetzen. Sie sind in manchen Fällen auch mit einer Haltung seitens Behörden und DienstleisterInnen konfrontiert, die sie zu BittstellerInnen macht oder ihnen das Gefühl vermittelt, gar keine Ansprüche stellen zu dürfen. Verschiedenste Prozesse und Antragstellungen sind in diesen Fällen meist sehr hochschwellig gestaltet und erfordern umfangreiche Ressourcen seitens der Menschen, die ohnehin oft in prekärer Situation um Wohnraum, finanzielle Absicherung oder Gesundheit kämpfen.

Die Antidiskriminierungsstelle unterstützt strukturell diskriminierte Menschen in ihren Anliegen. Die ehrenamtliche Begleitgruppe arbeitet fallbezogen mit und bietet Begleitung zu Ämtern, Behörden oder Gerichte, um die betroffenen Menschen zu stärken.

Die Antidiskriminierungsstelle sucht auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch konkrete Gespräche die strukturell diskriminierenden Sachverhalte darzustellen, um langfristige Verbesserungen voranzutreiben.

*Barbara Sieberth*

## 4.) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

### *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen)*

*(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.*

### Auf Etappen zu mehr Barrierefreiheit

#### Die Stadt Salzburg und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Genau 98 konkrete Maßnahmen hat die Stadt Salzburg in einem Etappen-Plan festgehalten, um in ihrem Einflussbereich für mehr Barrierefreiheit zu sorgen. Der Großteil davon soll in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden. Die Maßnahmen reichen von eigenen Behinderten-Pädagog\*innen in den Kindergärten über leicht verständliche Informationen im Magistrat und induktiven Höranlagen in den Seniorenheimen bis hin zu geeigneten Wohnformen für Menschen mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen. Viele Maßnahmen betreffen den öffentlichen Verkehr, den Bereich Arbeit oder die Sensibilisierung von verschiedenen Zielgruppen. So sollen Menschen mit Behin-

derungen bei Trainings für Bedienstete im Magistrat als Expert\*innen tätig werden.

Der Etappen-Plan der Stadt Salzburg wurde im Juni 2018 öffentlich vorgestellt, im Dezember soll ein entsprechender Beschluss im Salzburger Gemeinderat folgen. Die Stadt Salzburg will damit der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen näher kommen. Vorangegangen ist ein längerer Prozess unter der Leitung des Beauftragten-Centers und der Behindertenbeauftragten in enger Abstimmung mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung, mit Selbstvertreter\*innen und mit interessierten Privatpersonen. Ebenso waren Organisationen beteiligt,

die sich für die Interessen von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Salzburg ist nach Graz die Stadt in Österreich, die einen solchen Plan zur Umsetzung der UN-Konvention erstellt hat.

Wie gut ein Plan wirklich ist, das zeigt sich aber erst bei seiner Umsetzung. Im Sinne der UN-Konvention werden deshalb Menschen mit Behinderung die Fortschritte überwachen. Der Beirat für Menschen mit

Behinderung wird regelmäßig Monitoring-Sitzungen abhalten. Klar geworden ist während der Erarbeitung des Etappenplans: Barriere-Freiheit nützt nicht nur Menschen mit Behinderung und älteren Menschen. Barriere-Freiheit hilft auch Eltern mit Kinderwägen, Menschen mit vorübergehenden Einschränkungen oder Lieferanten.

*Georg Wimmer*

## Focal Point: Wie das Land die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzt

Am 26. Oktober 2008 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich in Kraft getreten. In 50 Artikeln werden hier die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen erläutert. Die Konvention hat eine vielfältige Gesellschaft zum Ziel, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Im Land Salzburg ist das Referat Behinderung und Inklusion der Abteilung Soziales seit 2016 Anlaufstelle (Focal Point) für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Focal Point dient als Kontakt- und Steuerungsstelle. Eine solche Stelle ist im Salzburger Behindertengesetz und in der UN-Konvention verankert.

Focal Point bedeutet, einen Fokus auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu legen. Das Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Und zwar durch:

- mehr Selbstbestimmung,
- die Erweiterung von Partizipationsmöglichkeiten,
- die Förderung von Inklusion und Teilhabe,
- die Umsetzung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen.

Der Focal Point plant, prüft und setzt Maßnahmen für die Realisierung der Konvention. Dafür wird ein Landesaktionsplan erstellt. Menschen mit Behinderungen und relevante Akteure aus Verwaltung, Politik und Wirtschaft werden in Planung, Entscheidung und Umsetzung eingebunden. Der Focal Point soll durch Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung dazu beitragen, dass das Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschärft wird.

### Fahrplan zu Teilhabe und Inklusion

Die Salzburger Landesregierung hat im Koalitionsvertrag den Aktionsplan als wesentliches Ziel im Bereich Inklusion festgelegt: Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen, Trägerorganisationen, Interessentenvertretungen, Entscheidungsträgern aus Wirtschaft, Bildung, Familie und Politik soll ein Fahrplan zur Inklusion und zur gleichberechtigten Teilhabe erstellt werden. Dafür braucht es Wissen und Informationen über die Ausgangslage.

Diese werden durch Stakeholder-Gespräche und die Befragung von Betroffenen, Interessentenvertretungen und weiteren Vernetzungspartnern zusammengefasst. Es gibt eine Vielzahl von Einzelgesprächen sowie eine qualitative Befragung auf der Homepage des Landes. Eine Version in Leichter Sprache steht den Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Bei dieser Befragung geht es darum, Ideen und Vorschläge aus unterschiedlichen Perspektiven einzuholen und die Bereitschaft zur Mitwirkung am Landesaktionsplan abzufragen.

Wesentliche Leitlinien in diesem Prozess sind die Bereiche Teilhabe, Inklusion und Selbstbestimmung, die in Artikel 19 der Konvention angeführt sind. Weitere Leitlinien, an denen sich der Landesaktionsplan orientiert, sind die Bereiche Gleichstellung und Barrierefreiheit (Artikel 9) sowie Bewusstseinsbildung (Artikel 8).

### Zehn Handlungsfelder

Außerdem wird es im Landesaktionsplan zehn Handlungsfelder geben, die für die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind:

- Bildung,
- Arbeit/Beschäftigung,
- Bauen/Wohnen und inklusiver Lebensraum,
- Verkehr/Mobilität,
- Familie und Generationen,
- Frauen mit Behinderungen,
- Informationen/Medien und Kommunikation,
- Sport/Freizeit/Kultur/Tourismus,
- Gesundheit und Gewaltschutz,
- politische und gesellschaftliche Teilhabe.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention umfasst alle Lebensbereiche und gilt somit auch als Querschnittsmaterie, die in die Zuständigkeitsbereiche der Abteilungen des Landes einfließt. In ganztägigen Workshops sollen Arbeitsgruppen konkrete Maßnahmen zu den jeweiligen Lebensbereichen im Rahmen erarbeiten. Eine Begleitgruppe von Menschen mit Behinderungen wird Maßnahmen-Empfehlungen abgeben und auch die Ergebnisse aus den Workshops bewerten. Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen und der Begleitgruppe werden dann in einem Landesaktionsplan zusammengefasst, der als Fahrplan zur Umsetzung von Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe im Land Salzburg dient.

Die Erstellung und die Umsetzung des Landesaktionsplans werden ein Umdenken in vielen Bereichen erfordern sowie Mut und Energie, um gemeinsam Schritte hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen.

*Beatrice Stadel*

## Inklusion am Arbeitsmarkt scheitert an der Feststellung der „Originären Invalidität“

Herr N ist 26 Jahre alt und auf Arbeitssuche. Er hat eine spinale Muskeldystrophie und ist seit seinem 7. Lebensjahr mit einem Rollstuhl mobil. Aufgrund seiner körperlichen Behinderung und der mangelnden schulischen Inklusion war er in der Sonderschule und hat keinen regulären Hauptschulabschluss. Trotz alledem hat er 3 Jahre bei einer Versicherung am Empfang gearbeitet, unterstützt von persönlicher Assistenz. Eine persönliche Krise, die mit einer schweren Erkrankung seiner Mutter ausgelöst wurde, führte zum Verlust der Arbeit. Die Krise ist überwunden und hat auch zur Konsequenz, dass Herr N nun alleine und selbstständig lebt, mit Unterstützung von persönlicher Assistenz. Er fühlt sich auch wieder fit zu arbeiten.

Herr N hat sich nach der bewältigten Krise beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Daraufhin hat das AMS eine Prüfung seiner Arbeitsfähigkeit angeregt. Diese Prüfung führt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) durch. Diese kam zum Schluss, dass Herr N arbeitsUNfähig sei, und das schon immer, also „originär“. Somit meldete das AMS Herrn N von AMS-Leistungen ab.

Das hat zur Konsequenz, dass alle inklusiven Maßnahmen, die Menschen wie Herrn N unterstützen, wieder im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, vom AMS nicht mehr gefördert werden. Da Herr N mangels genügender Beitragsmonate auch keine Pension erhalten kann, wird er gezwungen, von Mindestsicherung zu leben, sein finanzieller Spielraum ist somit stark begrenzt.

Gegen die Einstufung als „Originär Invalid“ gemäß § 255/7 ASVG kann sich Herr N rechtlich nicht wehren, denn diese Feststellung erfolgt nicht in Form eines bekämpfbaren Bescheides.

Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle stellt im konkreten Fall diese Feststellung eine diskriminierende Barriere für inklusive Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt dar.

Herr N ist nun auf eigene Faust und mit unserer Unterstützung auf Arbeitssuche. Er ist motiviert, für 20-30 Wochenstunden beispielsweise im Empfang, in einer Telefonvermittlung oder in einem Callcenter zu arbeiten.

*Barbara Sieberth*

## Ein Versprechen für mehr Selbstbestimmung

Das neue Erwachsenenschutzgesetz löst das Sachwalterrecht ab. Wer eingeschränkt entscheidungsfähig ist, erhält mehr Rechte und Vertretungsmöglichkeiten

Mit 1. Juli 2018 trat das 2. Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Damit wurde nach langer und intensiver Vorbereitung das Sachwalterrecht abgelöst. Anstoß für den Reformprozess gab die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Artikel 12 gleiches Recht für alle Menschen vor dem Gesetz absichert.

### Selbstbestimmung trotz Stellvertretung

Der UN-Fachausschuss stellte im Rahmen der Staatenprüfung bereits 2013 fest, dass mit dem Sachwalterrecht der Anspruch auf Selbstbestimmung nicht erfüllt wird. Insbesondere die automatische Einschränkung der Geschäftsfähigkeit sorgte für Kritik und Österreich wurde aufgefordert, unterstützte Entscheidungsfindung im Sinn der UN-BRK anzubieten.

Dieses Ziel soll nun durch vier verschiedene Vertretungsmöglichkeiten und eine ambitionierte gesetzliche Absicherung von Selbstbestimmung für Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, erreicht werden.

### Vier Möglichkeiten der Vertretung

Kernaufgabe des Erwachsenenschutzgesetzes ist es, die Selbstbestimmung von Men-

schen mit Beeinträchtigungen möglichst lange und umfassend, auch bei Notwendigkeit einer Vertretung, abzusichern. Vertretungen dürfen nur dann errichtet werden, wenn sie unvermeidbar und unbedingt erforderlich sind. Die schon bisher bekannte *Vorsorgevollmacht* bleibt als selbstbestimmtes Modell erhalten. Sie muss zur Wirksamkeit im Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) bei Eintritt des Vorsorgefalls registriert werden. Es besteht keine zeitliche Befristung und nur eine sehr eingeschränkte gerichtliche Kontrolle.

Neu ist die Möglichkeit, mit einer *gewählten Erwachsenenvertretung* auch bei geminderter Entscheidungsfähigkeit eine Vertreterin oder einen Vertreter selbst zu wählen. Voraussetzung ist, dass die Bedeutung einer Vollmacht in Grundzügen verstanden wird und der gebildete Wille zur Auswahl umgesetzt werden kann. Das heißt, ich weiß, welche Folgen die Vertretung hat, ich kann sowohl den Umfang als auch die Person bestimmen und stelle das bei der Errichtung entsprechend dar. Die gewählte Erwachsenenvertretung gilt ohne zeitliche Befristung. Gerichtliche Kontrollen sind ebenso vorgesehen wie jährliche Lebenssituationsberichte. Damit wird die Selbstbestimmung unterstützt und dem Schutzauftrag entsprochen.

Mit der *gesetzlichen Erwachsenenvertretung* wurde die bisherige Angehörigenvertretung neu gestaltet. Wenn keine selbst gewählte Vertretungsform möglich ist, kann ein naher Angehöriger im Rahmen der Erwach-

senenvertretung mit der Erledigung gesetzlich definierter Angelegenheiten beauftragt werden. Die Registrierung erfolgt bei Erwachsenenschutzvereinen, Notaren oder Anwälten. Erst dadurch wird eine Vertretungsbefugnis wirksam. Da hier die autonome Entscheidung schon geringer ist – weder freie Wahl der Vertretungspersonen noch des Umfangs der Vertretung –, muss im Sinn der UN-BRK eine Befristung erfolgen. Nach drei Jahren endet die gesetzliche Erwachsenenvertretung, kann aber erneut eingetragen werden.

Die *gerichtliche Erwachsenenvertretung* entspricht am ehesten der bisherigen Sachwalterschaft. Dabei kommt es zu einem neuen Grundverständnis von Vertretung. Stand bisher der fürsorgliche Schutz im Vordergrund, darf nun erst nach Ausschöpfen aller Alternativen eine Vertretung bestellt werden. Vorab muss eine professionelle Abklärung durch einen Erwachsenenschutzverein erfolgen.

Der Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung kann nur gegenwärtig zu besorgende und bestimmt bezeichnete Angelegenheiten umfassen. So soll Selbstbestimmung trotz Vertretung gestärkt werden. Gerichtliche Kontrolle ist bei umfangreichen Ausgaben und wichtigen Angelegenheiten obligatorisch, wobei vorab die vertretene Person zu informieren ist. Stellungnahmen sind außer bei Gefährdung zu berücksichtigen. In besonderen Situationen, bei ernstlicher und erheblicher Gefährdung, hat das Gericht einen Genehmigungsvorbehalt für bestimmte Rechtsgeschäfte anzuordnen. Dadurch wird die Handlung der vertretenen Person erst nach Genehmigung durch eine Vertretung rechtswirksam. Nach drei Jahren endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung und kann nur durch ein Erneuerungsverfahren wieder befristet beschlossen werden. Dann werden wieder die

Alternativen – auch andere Vertretungsformen – ausführlich geprüft, der Wirkungsbereich neu und genau eingegrenzt und die neue Vertretung neu festgelegt.

### **Mehr Beachtung für Unterstützungsmöglichkeiten**

Die neuen Möglichkeiten der Erwachsenenvertretung können nur erfolgreich sein und Selbstbestimmung absichern, wenn Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit entsprechende Unterstützungsangebote erhalten, um ihre Angelegenheiten selbst ohne Gefahr eines Nachteils erledigen zu können. Klingt einfach und logisch, stellt aber eine große Herausforderung für die sozialen Netze (Familie, Freunde, Nachbarn etc.) und für die Sozialpolitik der Länder und Gemeinden dar.

Der im Erwachsenenschutzgesetz vollzogene Paradigmenwechsel unterstreicht die Bedeutung anderer Hilfen: Das bisherige medizinische Modell von Behinderung (Diagnose, Krankheit) wird schrittweise durch das UN-BRK-konforme soziale Modell von Behinderung (verkürzt: durch fehlende adäquate Unterstützung wird eine Beeinträchtigung zur Behinderung) abgelöst. Daher zielt das Gesetz auch auf die Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit ab, als deren Ursache eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung angenommen wird.

In diesem Sinn kann funktionierende Unterstützung eine sonst eventuell notwendige (fremdbestimmte) Erwachsenenvertretung überflüssig machen. Das Gesetz sieht verpflichtend vor, dass diese Alternativen möglicher Unterstützungen im Bestellungsverfahren genau geprüft werden. Bestehen Unterstützungsmöglichkeiten, ist die Bestellung

einer Erwachsenenvertreterin oder eines Erwachsenenvertreters ausgeschlossen.

### **Defizite der Sozialpolitik gefährden Selbstbestimmung**

In diesem Spannungsfeld der nun genaueren rechtlichen Prüfung werden Defizite im Angebot der Länder und Gemeinden besonders intensiv zu spüren sein. Beispielsweise kann *Persönliche Assistenz* für Menschen mit Beeinträchtigungen ein sehr passendes Unterstützungssystem sein, um viele Aufgaben selbst und ohne Vertretung zu erledigen. Bei entsprechender Hilfestellung und Anleitung sind notwendige Behördenanträge, Befreiungen von Gebühren, Organisation von sozialen Diensten etc. selbstbestimmt realisierbar. Der positive Effekt von Persönlicher Assistenz geht natürlich viel weiter in Richtung Lebensqualität, selbstbestimmte Lebensführung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Bisher gibt es das Angebot in Österreich nur quantitativ eingeschränkt. Es setzt darüber hinaus die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit bzw. Entscheidungsfähigkeit voraus.

Nur in Salzburg wird im Modellprojekt keine Einschränkung des Nutzer\*innenkreises vorgenommen. Dafür ist der Umfang auf 17 Personen im ganzen Bundesland beschränkt. Auch im neuen Regierungsübereinkommen ist nur eine Ausweitung des Projekts und kein Regelbetrieb vereinbart. Das Defizit wird also nicht nur bleiben, sondern für die Menschen immer größer werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem in den meisten Bundesländern geschätzten Hilfesystem eines *Betreuten Kontos*: Dabei wird

über die Schuldenberatung eine Vereinbarung zur Abdeckung der Wohnungskosten (Miete, Strom etc.) geschlossen und mit deren Unterstützung verlässlich eingehalten. Das Betreute Konto fehlt in Salzburg weiterhin, obwohl der Bedarf im Bereich der Wohnungslosenhilfe gegeben ist und damit auch Folgekosten wie Delogierung vermieden werden könnten.

Es gibt noch eine Reihe weiterer wichtiger und sinnvoller *Unterstützungssysteme*, damit ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht oder abgesichert werden kann: Beispielsweise der Ausbau von verschiedenen sozialen Diensten, barrierefreie Anträge am Sozialamt, nachgehende Erwachsenensozialarbeit (Ausbau bestehender Angebote und Erschließen neuer Tätigkeitsfelder), Sozialarbeit in jeder Senioreneinrichtung und vieles andere mehr.

Nicht nur in Salzburg werden sich Politik und Verwaltung auf allen Ebenen mit der sich nun zuspitzenden Herausforderung des Ausbaus von Unterstützungssystemen beschäftigen müssen. Denn die bisherige Praxis, fehlende Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen mit einer Sachwaltschaft zu lösen, lässt sich mit dem Erwachsenenschutzgesetz nicht weiter fortsetzen. Eine Praxis, die im Lichte der UN-BRK ohnehin als höchst problematisch zu sehen ist. Denn auch die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, sich für die Erreichung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention einzusetzen.

*Norbert Kramer*

## 5.) Zum Recht auf freie Religionsausübung

### *Artikel 18 AEMR: Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit*

*Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.*

### Aus eigener Sicht: Zur Situation von nicht religiös gebundenen Geflüchteten aus Afghanistan in Salzburg

Der folgende Artikel basiert auf einem ausführlichen Interview im September 2018, der Interviewpartner möchte anonym bleiben.

#### **Muslim sein als Verpflichtung**

Muslime werden aufgrund ihrer Abstammung von muslimischen Eltern als Muslime angesehen. Der Umgang von religiösen Muslimen mit nicht (mehr) religiös gebundenen Menschen mit muslimischem Hintergrund ist von vornherein konfliktträchtig: Denn ein Muslim/eine Muslima hat die religiöse Verpflichtung, andere Muslime und Muslimas auf die Einhaltung religiöser Gebote hinzuweisen, wenn diese dagegen verstoßen, und er/sie ist verpflichtet, diese Muslime „auf den rechten Weg (zurück) zu führen“. Afghanische Frauen, die kein Kopf-

tuch tragen, werden z.B. von anderen Frauen angesprochen, und über sie wird in ihrer Abwesenheit schlecht gesprochen. Dasselbe geschieht, wenn sie nicht beten und im Ramadan nicht fasten.

Der praktische Umgang miteinander ist von der konkreten Situation abhängig. Ein Asylbewerber mit unsicherem Aufenthaltsstatus verhält sich anders als ein anerkannter Flüchtling. Als Asylbewerber muss er zumindest mit der Möglichkeit rechnen, dass er wieder nach Afghanistan zurückgeschoben wird, wo Distanz zur Religion bis hin zum „Abfallen von der Religion“ streng verurteilt wird. Deshalb wird er, auch wenn er sich von seiner Religion distanziert hat, wesentlich zurückhaltender und vorsichtiger sein, als wenn er einen sicheren Aufenthaltsstatus hat.

Die Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Muslimen hängen auch davon ab, welcher Glaubensrichtung man selbst angehört hat und die anderen angehören. Wenn Paschtunen, die in der Regel Sunniten sind, von einem anderen Paschtunen wissen, dass er zum Christentum konvertiert ist, wird dieser von der Community ausgegrenzt. „Er hat seine Religion verkauft“, heißt es dann von ihm. Diese strenge Haltung gegenüber Konvertiten ist v.a. bei den Sunniten üblich. Wäre der Betreffende in Afghanistan, stünde auf Konversion die „Todesstrafe“ – eine „Strafe“, die jeder Muslim an ihm vollstrecken könnte.

### Angst

Auch wenn es nicht zu Konflikten kommt: Geflüchtete aus Afghanistan, die konvertiert sind, haben oft Angst, dass dies bekannt wird, und meiden jeden Kontakt mit der Community. Bei den Sunniten ist, soweit mir bekannt ist, eine Re-Konversion – also die Rückkehr zum Islam nach einer Konversion zum Christentum – unmöglich. Man würde so einer Person mit dem allergrößten Misstrauen begegnen und ihn/sie für einen Spion halten, und dem Betroffenen würde nicht geglaubt. Bei den Schiiten ist eine Konversion nach einem Gespräch mit dem Imam möglicherweise erlaubt, ich habe von Fällen von Konversion und Re-Konversion gehört.

### Bedrohungen und Konflikte

Muslime und Musliminnen aus Afghanistan, die konvertiert sind, werden im Internet bedroht: Ein Afghane hat z.B. ein Video seiner Taufe ins Internet gestellt. Er hat daraufhin über 1000 Postings erhalten, und 900 davon waren drohende Postings: Diese reichten von Verfluchung und Beschimpfungen bis

zu der Drohung, wäre er in Afghanistan, würde er getötet werden.

Hier gibt es auch ein Missverständnis in Hinblick auf Religionsfreiheit: Muslime leben seit 2-3 Generationen in Deutschland und Österreich ihren Glauben. Sie haben gelernt, dass sie ihren muslimischen Glauben leben können und zugleich mit einer Mehrheit von ChristInnen und „religionsfreien“ Menschen zusammenleben, die sie als ChristInnen oder säkular kennengelernt haben. Aber ihre Haltung zu Konvertiten, die dem muslimischen Glauben entsagen, und zu „Abgefallenen“ ist radikal anders, da Konversion im Islam nicht geduldet wird, so dass Konvertiten anders behandelt werden als Menschen, die von vornherein mit einer anderen Religion aufwachsen. Es entsteht eine Schranke der Nichtakzeptanz und das führt bis hin zu Konflikten, die auch körperlich ausgetragen werden.

### Die rote Linie

Es gibt *verschiedene Abstufungen* der Distanz zum Islam bzw. einer „Säkularisierung“: 1) Ich bete nicht fünfmal am Tag; 2) Ich halte das Fasten nicht ein im Ramadan; 3) Ich gehe nicht in die Moschee und meide den Kontakt mit der Gemeinde.

Darüber hinaus existiert jedoch eine „rote Linie“: Wenn ich nicht mehr an Allah glaube, werde ich endgültig ausgegrenzt. Dies wird selbst von den Familienangehörigen nicht akzeptiert. Soziale Kontakte werden gänzlich abgebrochen. Nicht mehr an Gott zu glauben und dies öffentlich zu sagen, davor hat man in der Community große Angst.

Manche Menschen akzeptieren eine Konversion zum Christentum oder zum Judentum – mit der Begründung, dass diese beiden Religionen an denselben Gott glauben wie die Muslime. Dies hängt auch sehr stark davon ab, ob man in einem eher libe-

ralen Umfeld aufgewachsen ist. Aber „ungläubig zu werden“ akzeptiert niemand.

### **Muslimische Religionszugehörigkeit – Religionsfreiheit**

Im *Asylverfahren* geraten religionsfreie Geflüchtete oft in schwierige Situationen: Das BFA verlangt, wenn sie religionsfrei oder ChristInnen geworden sind, eine schriftliche „Austrittsbestätigung“ von ihrem Imam. Soweit bekannt, gibt es in Salzburg einen schiitischen, jedoch keinen einzigen sunnitischen Imam, der eine solche Bestätigung ausstellt.

*Religionsfreie Kindererziehung* darf z.B. in einer religiösen Familie nicht kommuniziert werden. Darüber wird nicht gesprochen. Konkrete Beispiele dafür sind: Deine Tochter geht in einen katholischen Privatkindergarten, und die Eltern haben sie als „religionsfrei“ angemeldet.

### **Muslimischer Religionsunterricht**

Wer seine Kinder in der Schule als „muslimisch“ angemeldet hat, muss diese auch in den muslimischen Religionsunterricht schicken. Je nach Schule muss man die Kinder als „religionsfrei“ melden, wenn sie nicht am Religionsunterricht teilnehmen sollen: Das ist eine beträchtliche Hürde für viele Eltern, die ihre Kinder z.B. religionsneutral erziehen wollen, bis sie selbst alt genug sind, zu entscheiden, ob sie einer Religionsgemeinschaft angehören wollen oder nicht und, wenn ja, welcher.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht wird in den Familien und in der Community nicht kommuniziert; das ist ein Tabu für beide Seiten: für die Eltern, die ihre Kinder abmelden, ebenso wie für die anderen Familienangehörigen oder die anderen Mitglieder der Gemeinde. Hinter dem Rücken

dieser Eltern wird jedoch schlecht über sie gesprochen.

Unter anderem wegen dieser Tabus und Schweigegebote, was die Ausübung der Religion betrifft, gibt es wenige Kontakte von Afghanen untereinander in Salzburg

### **Perspektiven**

Die *Familienkultur und die Erziehung* spielen eine große Rolle dafür, dass sich solche Einstellungen über Generationen hinweg erhalten oder verändern. Wenn ein Zusammenleben in gegenseitigem Respekt mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen in der Familie gelebt wird, geschieht in den nachfolgenden Generationen eine Veränderung – auch in der Haltung gegenüber Konvertiten und Religionsfreien mit muslimischem Hintergrund. Viele der hier lebenden afghanischen Familien kommen aus ländlichen Regionen, die Eltern sind AlphabetInnen. Für sie ist die religiöse Praxis – fünfmal am Tag zu beten und im Ramadan zu fasten – alles im Leben. Es gibt keine Alternative dazu, und keine Veränderung.

Bei den Geflüchteten aus dem Iran z.B. ist das ganz anders: Sie kommen öfter aus Städten oder gehören einer anderen Bildungsschicht an. Für sie war es immer schon ganz normal, mit Sunniten bzw. Schiiten und Christen umzugehen. Sie verhalten sich auch gegenüber Konvertiten und Religionsfreien völlig anders als die Afghanen. Und für viele Menschen, die aus dem Iran fliehen, sind die religiöse Unterdrückung und der Wunsch nach Freiheit von religiöser Verfolgung ausschlaggebend für die Flucht. Für Afghanen geht es dagegen oft um das nackte Überleben.

Interview: *Josef Mautner/Ursula Liebing*

## Burkiniverbot in Bädern der Stadt Salzburg diskriminiert und verhindert dadurch Zugang zu einer städtischen Dienstleistung

Seit 1. Juni 2017 legt die Badeordnung der städtischen Bäder in Salzburg unter dem Punkt „Badebekleidung“ Folgendes fest: „Das Baden mit Burkini oder vergleichbarer Badebekleidung ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind schulische Pflichtveranstaltungen.“

2017 hat sich eine junge Frau an die Antidiskriminierungsstelle gewandt, weil sie – Burkini tragend – des Bades verwiesen wurde. Aus Sicht der AD-Stelle stellt dies eine Diskriminierung beim Zugang zu einer Dienstleistung der Stadt Salzburg aufgrund ethnischer Zugehörigkeit dar. Die vermeintliche sachliche Rechtfertigung eines Verbotes aus „hygienischen Gründen“ greift insofern nicht, als echte Burkinis aus dünnem Badestoff gefertigt sind und in vielen Bädern dieser Welt ohne hygienische Komplikationen mit ihnen geschwommen und gebadet wird.

Bei den ersten Schritten der jungen Frau, sich gegen dieses Verbot zu wehren, wur-

den ihre Daten von Dritten unberechtigt an Medien weiter gegeben. Einige Medien skandalisierten daraufhin das Thema, die Betroffene wurde namentlich erwähnt. Diese Kampagnisierung veranlasste die junge Frau dazu, keine weiteren rechtlichen Schritte zu unternehmen.

Die Antidiskriminierungsstelle bedauert diesen Verlauf, denn auch im Sommer 2018 gab es mehrere Anfragen von Frauen, die gerne mit Burkini ein öffentliches Bad in der Stadt Salzburg besucht hätten. Sie werden von der Stadt Salzburg weiterhin ausgegrenzt aufgrund ihrer Entscheidung, im Burkini baden zu wollen. Der diskriminierungsfreie Zugang muss allen gewährleistet sein.

Wir werden weiterhin davon betroffene und ausgegrenzte Frauen bei der Rechtsdurchsetzung unterstützen.

*Barbara Sieberth*

## 6.) Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

### **Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz**

*Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.*

### **Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Nichtdiskriminierung**

*(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.*

## Die Menschenrechtsorganisation HOSI Salzburg

Die HOSI Salzburg ist seit 1980 als Menschenrechtsorganisation tätig und setzt sich für die Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transidenten, intergeschlechtlichen und queeren\* (LSBTIQ\*) Menschen ein. Fast 40 Jahre nach Gründung ist festzustellen, dass die Arbeit der HOSI weiterhin essentiell für ein offenes und inklusives Salzburg ist.

2018 war einerseits geprägt von Fortschritten wie der Durchsetzung der *Ehe für Alle* oder der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) zur Schaffung

eines dritten Geschlechtseintrages. Andererseits mussten 2018 aber auch wieder massive Angriffe von kirchlicher Seite pariert werden. Zudem unterstützt die allgemeine politische Lage in Österreich in keiner Weise die inhaltlichen Agenden einer Organisation wie der HOSI Salzburg. Die Prioritäten der derzeitigen Regierung sind keinesfalls auf Antidiskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter, geschweige denn auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt ausgerichtet. Im Gegenteil: Das Koalitionsabkommen der schwarz-blauen Bundesre-

gierung zeigt ein äußerst rückständiges, anti-feministisches Rollen- und Familienverständnis. Gleichzeitig ist ein Hang zum „Aushungern“ von Organisationen zu beobachten, die entgegen diesem Verständnis arbeiten. Hier ist maximale Aufmerksamkeit gefragt!

### Auszutragende Kämpfe

Das Erkenntnis des VfGH Ende 2017 zur *Ehe für Alle* hinterlässt auch noch 2018 sichtbare Spuren. Ein hoher Vertreter der katholischen Kirche lässt es sich nicht nehmen, die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partner\*innen mit der Segnung von Konzentrationslagern zu vergleichen. Wohl auch die Androhung einer Anzeige wegen Verhetzung führt letztlich zu einem Zurückrudern des Kirchenvertreters.

Der nächste Angriff von kirchlicher Seite lässt nicht lange auf sich warten. Im Firmunterricht einer Salzburger Pfarre werden homophobe Inhalte vermittelt. So wird Homosexualität als „zum Himmel schreiende Sünde“ bezeichnet und mit Mord gleichgesetzt. Auch hier bewirkt wiederum lediglich ein wirkungsvoller öffentlicher Widerstand – initiiert von der HOSI Salzburg – ein Relativieren seitens der katholischen Kirche.

Neben derlei Wortmeldungen sind aber auch konkrete Aktivitäten von kirchennahen Organisationen zu verzeichnen. Im Sommer 2018 gerät ein religiös-fundamentalistischer Verein, der unter dem Deckmantel einer ganzheitlichen Sexualpädagogik an öffentlichen Schulen agiert, in die Schlagzeilen. Die Frage „Wer klärt eigentlich unsere Jugendlichen auf?“ wird in den Medien intensiv und überwiegend stark ideologisch diskutiert. Der HOSI Salzburg gelingt es, Einblick in die Schulungsunterlagen der auszubildenden Workshopleiter\*innen zu erlan-

gen. Spätestens nun ist klar, dass diese Art von Sexualpädagogik in weiten Teilen dem Grundsatzertlass zur Sexualpädagogik widerspricht. Mit dieser Erkenntnis interveniert die HOSI Salzburg sowohl im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als auch im Landesschulrat Salzburg mit dem Ziel, die Tätigkeiten des Vereins zu untersagen. Das Ergebnis steht bei Redaktionsschluss noch aus.

### „Bildung ist die stärkste Waffe, um die Welt zu verändern!“ (Nelson Mandela)

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, das Feld nicht religiös-fundamentalistischen Vereinen zu überlassen, sondern sich aktiv für eine Bildung der Vielfalt einzusetzen. Die HOSI Salzburg betreibt mit *Schule der Vielfalt* und *Vielfalt im Beruf* zwei Bildungsprojekte zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt.

### Schule der Vielfalt

Die *Schule der Vielfalt* gibt es bereits seit einigen Jahren. Sie ist im Jugendbereich in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Jugendzentren tätig. Eine EU-weite Befragung von LGBT\*-Jugendlichen ergab in Bezug auf Österreich, dass rund zwei Drittel ihre sexuelle Orientierung während der Schulzeit immer oder häufig verheimlichen. Beim Coming Out ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass vom Beginn der Identitätsfindung bis zum „sich anvertrauen“ gegenüber Freund\*innen, Familie usw. oft viele Jahre vergehen. Bei schwulen und bisexuellen jungen Männern sind es durchschnittlich fast 3 Jahre; bei jungen Trans\*-Frauen sogar fast 7 Jahre. Das ist ein langer Zeitraum in der Adoleszenz, der unge-

mein aufreibend und anstrengend sein kann. Dafür braucht es ein Schulklima, das sexuelle und geschlechtliche Vielfalt positiv bewertet. Genau an dieser Stelle setzt *Schule der Vielfalt* mit Workshops an. Ziele der Workshops sind, den Jugendlichen LSBTIQ\*-Wissen zu vermitteln und mehr Bewusstsein für Diskriminierungs- oder Mobbing-situationen – insbesondere hinsichtlich der Diversity-Dimension Geschlecht und sexuelle Orientierung – zu schaffen.

### Diversity & Arbeitswelt

Menschen arbeiten heute vorrangig im Kollektiv und mit Menschen. Sie haben also Kolleg\*innen, Vorgesetzte, ein Team sowie eine Kundschaft, ein Klientel, mit dem es gut zusammenzuarbeiten gilt. Es ist deshalb wichtig, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das inklusiv und frei von Diskriminierung ist. Eines, in dem sich Menschen wohl fühlen

und gut arbeiten können. Gemäß aktuellen Studien sind wir leider noch nicht an diesem Punkt angelangt. Nur knapp die Hälfte der LGBT\*-Menschen geht im Berufsleben offen mit ihrer sexuellen Orientierung um – die andere Hälfte versteckt sich aus Angst vor möglichen Konsequenzen. Im Rahmen von Diversity-Management ist der Aspekt der sexuellen Orientierung nach wie vor der am meisten tabuisierte. Das sollte sich dringend ändern!

Vor diesem Hintergrund startete die HOSI Salzburg mit Unterstützung der Hil-Foundation zum 01.01.2018 das zweite Bildungsprojekt – *Vielfalt im Beruf*. Hier können Unternehmen, Institutionen oder Organisationen aus allen erdenklichen Branchen und Bereichen Fortbildungen, Vorträge, Workshops zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Anspruch nehmen.

*Kathleen Schröder*

## Aus eigener Sicht: Übergriffe im öffentlichen Raum

Die Anti-Diskriminierungsstelle hat vergangenes Jahr eine Meldung per Email bekommen, die aufzeigt, wie schwierig es für Betroffene sein kann, erlebte Diskriminierung und Übergriffe anzuzeigen und sich dagegen zu wehren. Sie zeigt auch, wie wichtig es ist, dass es einerseits vielfältige Beratungsstellen gibt, aber andererseits auch die Zivilgesellschaft nicht wegschaut, sondern aktiv und vor Ort Opfer unterstützt. Die Per-

son, die diese Meldung gemacht hat, möchte anonym bleiben.

„Mein Kumpel wurde vorgestern in der Nacht bei der S-Bahn Station in der Stadt Salzburg von einem ca. 50-jährigen Mann tätlich angegriffen, dabei wurde ihm in die Nieren getreten und als er zusammensackte mit der Faust auch noch ins Gesicht geschlagen. ‚Grund‘ dafür war ein schwarzes T-Shirt, an dem ein paar Regenbogenstrei-

fen aufgedruckt waren, die der Angreifer mit den Worten ‚Scheiß Schwuchteln‘ kommentierte. Mein Kumpel möchte es nicht zur Anzeige bringen, da ‚es eh nix bringt‘. Da die Schmerzen inzwischen langsam abklingen lässt er hier auch den Arzt ausfallen. Leider ist diese Geschichte kein Einzelfall. Ich bin in der Regenbogen-Community gut vernetzt und mir kommen fast wöchentlich – in schweren Wochen sogar mehrmals – Diskriminierungen wie z.B. Beschimpfungen, Mobbing, Bespucken, Benachteiligungen in Job und/oder Wohnungssuche usw. zu Oh-

ren. Ich rate den Leuten meist, die Beratungsstellen dafür aufzusuchen. Nur wenige tun das dann auch wirklich. Tätliche Angriffe allerdings – auch diese häufen sich – möchte ich nicht unkommentiert lassen und selbst an weitere Stellen herantragen. Ich weiß, dass viele Opfer sich schämen, dass es meistens so schnell geht, die wollen nach dem Vorfall eigentlich nur noch heim, um das Blut aus dem Gesicht zu waschen.“

*Dokumentation: Barbara Sieberth*

## Sieg für Alex Jürgen\*!

### VfGH bestätigt dritte Option beim Geschlechtseintrag

2018 ist ein bedeutendes Jahr für die Menschenrechtsbewegung intergeschlechtlicher Menschen. Denn am 15. Juni bestätigte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) das Recht auf eine dritte Option beim Geschlechtseintrag. Bis dahin gab es nur „männlich“ und „weiblich“. Die Entscheidung geht auf eine Klage der intergeschlechtlichen Person Alex Jürgen\* zurück.

„Zum ersten Mal werde ich als das anerkannt, was ich bin“, freut sich Alex Jürgen\* in einer gemeinsamen Aussendung vom Verein intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ), der Plattform Intersex Österreich und der HOSI Salzburg am Tag der VfGH-Entscheidung. Eine Entscheidung, die Jürgen\* nach langjährigem Aktivismus endlich eine rechtliche Existenz in der eigenen Geschlechtsidentität zusichert.

Seit den 1990er Jahren kritisiert die intergeschlechtliche Person den Umgang mit Menschen, deren Körper nicht in das enge

medizinische Schema von „männlich“ oder „weiblich“ passen. Bekannt wurde Alex Jürgen\* 2006 durch den biographischen Dokumentarfilm „Tintenfischalarm“.

### Es geht um Menschenrechte

Seit 2015 kämpft Jürgen\* auf dem Rechtsweg für die Anerkennung der eigenen Intergeschlechtlichkeit und einen dritten Personenstand neben „männlich“ und „weiblich“. Ein Antrag am Standesamt Steyr (Oberösterreich) wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das IT-Verwaltungssystem keine anderen Einträge als „männlich“ oder „weiblich“ zulasse. Nach einem Zug durch alle behördlichen Instanzen landete der Fall schließlich vor dem Verfassungsgerichtshof. Dieser bezog sich in seiner Entscheidung auf den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der das

Grundrecht auf Privat- und Familienleben schützt. Unter diesen Artikel fällt auch der Schutz der eigenen Geschlechtsidentität.

Genau das zog der VfGH zu seiner Entscheidung heran und erkannte, dass intergeschlechtliche Menschen nicht durch das Personenstandsgesetz dazu gezwungen werden dürfen, als „männlich“ oder „weiblich“ eingetragen zu werden. Als alternative Bezeichnungen des Geschlechtseintrags erklärt der Verfassungsgerichtshof die Begriffe „inter“ oder „divers“ dezidiert für zulässig.

Was bedeutet das nun in der Praxis? Seit der Veröffentlichung des VfGH-Erkenntnisses müsste eine Änderung des Personenstandes im Geburtsregister einfach möglich sein. Wie genau die zuständigen Behörden (Standesämter) das umsetzen werden, steht allerdings immer noch nicht fest.

### **Fortschrittliche VfGH-Entscheidung**

Rechtsexpert\*innen und NGOs beurteilen die Begründung der Verfassungsrichter\*innen als besonders fortschrittlich und umsichtig. Der VfGH erkannte, dass sich die Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität auch im Personenstand ausdrücken müsse. Intergeschlechtliche Menschen seien dahingehend zu schützen, „dass diesen Menschen eine selbstbestimmte Festlegung ihrer Geschlechtsidentität auch tatsächlich möglich ist“, so der VfGH.

Die große ungeklärte Frage ist, wer diesen dritten Personenstand in Zukunft in Anspruch nehmen darf. Selbstvertretungsorganisationen fordern „Selbstbestimmung statt Pathologisierung“. Das bedeutet, dass der Eintrag des Personenstands von der jeweiligen Geschlechtsidentität und nicht von medizinischen Diagnosen abhängig sein soll – denn noch immer werden Formen von Inter-

geschlechtlichkeit bzw. Varianten der Geschlechtsentwicklung in der Medizin als „Diagnosen“ behandelt.

### **Noch nicht am Ziel**

Alex Jürgen\* äußerte sich unmittelbar nach der Entscheidung freudig und kämpferisch zugleich: „Ich sehe den Kampf allerdings erst endgültig gewonnen, wenn auch geschlechtsverändernde Operationen an inter\* Kindern gesetzlich verboten sind, Geschlechtseinträge in Dokumenten auf freiwilliger Basis und selbstbestimmt erfolgen und neun von zehn Leuten wissen, was INTERSEX überhaupt ist!“

Damit zeigt Jürgen\* weiteren Handlungsbedarf auf, unter anderem das Beenden von geschlechtsverändernden und nicht-konsensuellen medizinischen Eingriffen an intergeschlechtlichen Menschen. Seit den 1990ern kritisieren Intersex-Aktivist\*innen Operationen an gesunden intergeschlechtlichen Körpern, die medizinisch nicht notwendig sind und oft lebenslanges Leid verursachen. Alex Jürgen\* bezeichnet die erlebten Operationen im Dokumentarfilm „Tintenfischalarm“ als Verstümmelung. Ihr einziges Ziel ist es, vermeintlich „uneindeutige“ Körper zwangsweise in ein Mann-Frau-Schema zu pressen. Neben Operationen finden auch nicht gewollte Hormonbehandlungen statt.

Immer mehr Stimmen fordern eine Beendigung dieser medizinischen Praxis, zuletzt die Volksanwaltschaft und die Bioethikkommission – auf Letztere beruft sich der VfGH in der aktuellen Entscheidung.

### **Next Step: Sichtbarkeit**

Am Weg zur völligen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung sowie zum

Schutz von intergeschlechtlichen Menschen ist es notwendig, Intergeschlechtlichkeit sichtbar zu machen. Umso wichtiger ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, denn „die rechtliche Anerkennung ist auch ein wichtiger Anstoß für den Bildungsbereich“, so Martina Enzendorfer, Bildungswissenschaftlerin der Uni Wien. „Der Bildungsbereich ist wesentlich an der Formung von Geschlechterverständnissen beteiligt und wirkt bislang an der Unsichtbarkeit intergeschlechtlicher Personen systematisch mit. Die rechtliche Anerkennung bietet eine wichtige Grundlage, dieser Marginalisierung

entgegenzuwirken und Geschlecht in seiner Vielfalt wahrzunehmen.“

Insofern bestätigt der Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung lediglich eine simple Wahrheit, die intergeschlechtliche Menschen schon lange wissen: Es gibt mehr als nur zwei Geschlechter. Nun liegt es an uns allen, dieses Wissen hinauszutragen, damit intergeschlechtliche Menschen in Zukunft weder für ihre rechtliche noch für ihre gesellschaftliche Anerkennung kämpfen müssen.

*Luan Pertl/Paul Haller/Eva Matt*

## Behandlung von Sexarbeiterinnen durch Agents Provocateurs

Sexarbeit ist in jedem Bundesland Österreichs unterschiedlich geregelt. Ein wichtiger gemeinsamer Nenner ist jedoch, dass für Sexdienstleisterinnen eine Online-Anbahnung trotz technologischer Fortschritte und trotz der Möglichkeit von Bordellbetreiber\*innen, für ihre Betriebe im Internet zu werben, nicht erlaubt ist. Neben Salzburg sind in vielen Bundesländern daher sogenannte Agents Provocateurs – zivile Polizisten – unterwegs, die Sexarbeiterinnen im Internet durch ihre Annoncen aufsuchen. Sie geben sich als Kunden aus, treffen sich mit der Dienstleisterin und stellen, nachdem sie ihre Identität durch einen Dienstaussweis offenlegen, eine Verwaltungsstrafe aus.

Dies klingt in erster Linie im Rahmen der entsprechenden Regelungen nach einer mehr oder weniger fairen Verfolgung von Verwaltungsdelikten, falls man von der Frage absieht, ob es sich für die Behörden

auszahlt, für verhältnismäßig geringe Verwaltungsstrafen solch einen hohen (Personal-) Aufwand zu betreiben. Die Fälle, die an die Beratungsstelle PiA für aktive und ehemalige Sexarbeiter\*innen in Salzburg herangetragen werden, weisen allerdings hochproblematische Aspekte auf. Sexarbeiter\*innen, die die Beratungsstelle aufsuchen, berichten von unwürdiger und unfreundlicher Behandlung, Drohungen und unprofessionellen Vorgehensweisen durch Agents Provocateurs.

Beispielsweise berichtete eine 56-jährige deutsche Sexarbeiterin (A), die sich an PiA wandte, von folgenden Ereignissen:

Ein Herr machte einen Termin mit A aus, worauf sie sich in einem Hotel trafen. Sobald sie in As Zimmer waren, zeigte der Herr, der sich als Polizist (1) entpuppte, seinen Dienstaussweis und fing an, A zu schimpfen. A konnte den Polizisten anfangs

nicht gut verstehen, da er in einem starken Dialekt sprach. Sie fragte, was sie falsch gemacht habe und der Polizist erwiderte, dass sie ruhig sein solle und seine Kollegen ihr das erklären werden. Innerhalb kurzer Zeit standen daraufhin insgesamt sieben Männer in As Zimmer und durchsuchten es. Als A wieder nachfragte, was sie denn falsch gemacht habe, schrie Polizist 1 sie an, sie solle doch endlich Ruhe geben. „Diese Vorgehensweise ist normal“, versicherte er ihr und bedrohte sie: „Wenn Sie weiter herumfragen, verplombe ich Ihnen die Tür – dann haben Sie aber ordentliche Kosten!“ Keiner der anderen Herren hatte A einen Dienstausweis gezeigt. Während dann Polizist 1 im Zimmer auf- und abließ, überwachten jeweils zwei Männer die Zimmertür von innen und außen. Einer der Männer ließ sie ein Protokoll unterschreiben und wies ab, als A eine Kopie verlangte. Daraufhin forderte Polizist 1 A auf, die Stadt zu verlassen. Als A erwiderte, dass sie das Hotel für zwei Nächte gebucht habe und fragte, ob sie nicht zumindest für eine Nacht bleiben könne, schrie Polizist A sie wieder an, dass sie sich endlich bewegen und gehen solle. Während A sich umzog und vorbereitete, blieben die Männer im Zimmer. Zwei Männer begleiteten sie dann zum Lift. Sie durfte alleine aus dem Hotel auschecken. In der Garage warteten die Männer, um zu sehen, ob A tatsächlich wegfährt.

Während der gesamten Amtshandlung erhielt A keine Rechtsmittelbelehrung und wurde menschenunwürdig behandelt. In der österreichischen Strafprozessordnung (§ 5 StPO Gesetz- und Verhältnismäßigkeit) ist Folgendes geregelt: (2) Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei,

Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. *Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt.*

Hier ist klarzustellen, dass die zwei Männer, die die Türe von außen bewachten, eindeutig unnötiges Aufsehen erregten. Die Würde von A wurde mehrmals verletzt, indem sie angeschrien und bedroht wurde, ihr Informationen vorenthalten wurden und sie sich vor fünf Männern umziehen musste. Darüber hinaus ist es fragwürdig, wie Polizist 1 einen Stadtverweis erteilen konnte.

Wie anfangs erwähnt, ist dieses Beispiel laut mehreren Berichten von Sexarbeiterinnen exemplarisch für den Umgang männlicher Polizisten mit Sexarbeiterinnen in Salzburg und Österreich. Statt die Amtshandlung sachlich und professionell durchzuführen, scheint es, dass Männer mit staatlichen Machtbefugnissen oft viel eher wie eine Art Sittenpolizei agieren, die Frauen in der Sexarbeit nicht nur im Einklang mit einer Verwaltungsübertretung, sondern auch moralisch bestraft. Genau aus diesem Grund entscheiden sich die meisten Sexarbeiterinnen, die sich an PiA wenden, bewusst gegen ein rechtliches Vorgehen gegen Agents Provocateurs und Polizist\*innen im Allgemeinen. Es gilt daher, die Institution der Polizei und Polizist\*innen insgesamt besser auszubilden und sie zu professionalisieren, um die Wahrung der Bürger\*innen- und Menschenrechte von Sexarbeiter\*innen zu gewährleisten.

*Dilara Akarçeşme/Christine Nagl*

## Themenübersicht

### der Berichte 2003-2017:

#### **Flüchtlinge:**

Abschiebungspraxis (2017)  
 Asylrechtsnovelle, Erschwerung des Familiennachzugs (2016)  
 AsylwerberInnen in der Schubhaft (2003-2009, 2012, 2013)  
 Bleiberecht, Duldungen, Undokumentierter Aufenthalt (2008-2014, 2016)  
 Bundesasylamt, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2010-2014)  
 Doppelte Staatsbürgerschaft (2017)  
 Ein Hoch auf die Willkommenskultur (2016)  
 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für AsylwerberInnen und refoulementgeschützte Personen (2006, 2012, 2014)  
 Familienzusammenführung (2016)  
 Flüchtlingsforum (2016)  
 Humanitäres Aufenthaltsprogramm des UNHCR in Österreich (2016)  
 Medizinische Versorgung und Psychotherapie von AsylwerberInnen in der Schubhaft und in der Grundversorgung (2006, 2009, 2010, 2012, 2015)  
 Privat wohnende AsylwerberInnen (2005)  
 Rechtsberatung, Behörden (2009, 2013, 2016-17)  
 Regionale Asylpolitik in Salzburg (2006, 2008, 2016)  
 Religion und Asylpolitik (2008)  
 Subsidiär Schutzberechtigte (2013, 2016)  
 Traumatisierte Flüchtlinge (2016)  
 Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg (2003, 2004, 2007, 2008, 2010, 2012-2016)  
 Wohnungsnot von Flüchtlingen (2013)  
 abschaffung und weigerung (2011)

#### **MigrantInnen:**

Arbeitsmarktzugang (2014, 2017)  
 Das Fremdenrechtspaket 2005 (2006, 2007)  
 Das Fremdenrechtspaket 2011 (2011)  
 Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)  
 Integration in Stadt und Land Salzburg (2007-2010)  
 Integrationsbeirat (2011, 2014, 2015)  
 Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen (2004, 2005, 2011)  
 Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)  
 MigrantInnen in Hallein (2005, 2009)  
 Politische Partizipation von MigrantInnen (2004)  
 Recht auf Muttersprache, Gesundheitsversorgung, Mehrsprachigkeit (2011, 2012)  
 Sklaverei und Menschenhandel (2009, 2013)  
 Staatsbürgerschaft (2013, 2015, 2016)

#### **Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:**

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)  
 Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg (2013)  
 Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, EU-Recht (2006, 2012)  
 Diskriminierende Lebenslagen (2011, 2013, 2015, 2016)  
 Diskriminierung bei der Arbeitssuche (2005, 2009-2011, 2013)  
 Diskriminierung beim Eintritt in Lokale (2011, 2016)  
 Diskriminierung im Gesundheitsbereich (2016)  
 Diskriminierung wegen sexueller Orientierung; Eingetragene Partnerschaften (2003, 2011-2013)  
 Intersexualität (2013, 2015)  
 Menschenrechte in der Sexarbeit (2016)

Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007-2009, 2017)  
Patienten im Maßnahmenvollzug (2016)  
Psychische Beeinträchtigung und Diskriminierung (2016)  
Rechtsextremismus in Salzburg (2015)  
Religionsfreiheit (2009-2017)  
Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004, 2005, 2009-2012)  
Seniorenheimrichtlinie in der Stadt Salzburg (2011, 2012)  
Wahlmonitoring zur Sbg. Landtagswahl (2009)

### **Kinder- und Jugendrechte:**

Diskriminierungsfreie Sexual- und Sozialerziehung (2009, 2014)  
Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004, 2007, 2009)  
Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien (2003)  
Kinderrechte im Überblick (2003-2005, 2010)  
Kinderrechte und Medien (2008)  
Kindeswohl (2012)  
Recht auf Bildung (2010)  
Recht auf Teilhabe (2013)  
Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004, 2005)  
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003, 2010, 2015, 2016)

### **Soziale Grundrechte:**

Armut und Betteln (2005, 2006, 2009-2017)  
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (2016)  
Bildungsbenachteiligung (2015)  
Datenschutz (2017)  
Jugendarbeitslosigkeit und Recht auf Arbeit (2005, 2014)  
Prekäre Dienstverhältnisse (2007, 2008, 2011, 2013)  
Psychotherapeutische Versorgung benachteiligter Menschen (2015, 2016)  
Recht auf Gesundheit (2011)  
Soziale Grundrechte (2003, 2014, 2016)  
Überblick Urteile der Landesverwaltungsgerichte (2016)  
Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004, 2010-2014)

### **Menschenrechte und BürgerInnenrechte:**

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)  
Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg (2003)  
Grundrechtehotline – BürgerInnen organisieren sich (2004)  
Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007-2011)  
Mobbing (2011)  
Recht auf freie Meinungsäußerung (2013)

### **Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:**

Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf MigrantInnen in Gewaltbeziehungen (2004)  
Familienzusammenführung (2005)  
Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)  
Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)  
Gewalt gegen Frauen (2003, 2005)  
Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen (2010, 2012)  
Gleichstellung (2011)  
Menschenhandel und Zwangsprostitution (2011-2014)  
Sexarbeit (2014, 2016-17)  
Sexualisierte Gewalt (2010)

**Rechte für Menschen mit Beeinträchtigung:**

Barrierefreier Zugang (2015)

Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung (2004, 2010, 2012, 2015, 2017)

Inklusive Bildung (2016)

Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinde (2008, 2012)

Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund (2007)

Persönliche Assistenz (2014)

Psychische Erkrankung, Psychosomatik (2009, 2011, 2012)

Salzburger Monitoring-Ausschuss (2017)

Schulische Integration bzw. Inklusion (2005-2007, 2011, 2013, 2014, 2016)

Schwangerenbetreuung und Pränatalmedizin (2008)

Salzburger Behindertengesetz (2015, 2016)

## VerfasserInnen der Beiträge dieses Heftes

**Dilara Akarçeşme**, MA, Projektmitarbeiterin *Kulturelle Teilhabe in Salzburg – Grundlagen, Möglichkeiten, Herausforderungen und Strategien*; Kooperationsschwerpunkt Wissenschaft und Kunst; Universität Salzburg und Universität Mozarteum; Bergstraße 12, 5020 Salzburg; dilara.akarcesme@sbg.ac.at

Mag.<sup>a</sup> **Lina Čenić**, Einrichtungsleitung, ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Salzburg, Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH, Innsbrucker Bundesstraße 47a, 5020 Salzburg; Mobil: +43 (0) 664/ 88 68 22 60; Fax: +43 (0) 662/ 234 66 26 -30

MMag. **Volker Frey**, Klagsverband; Schönbrunner Straße 119/13 (Eingang: Am Hundsturm 7), 1050 Wien; E: volker.frey@klagsverband.at; W: www.klagsverband.at; T: +43-1-961 05 85-13

DSA **Cornelia Grünwald**, Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg, Gstättingasse 10, 5020 Salzburg; Tel.: +43 662 430550; kija@salzburg.gv.at; http://www.kija-sbg.at

**Paul Haller**, Sozialarbeiter und Geschäftsführer der Menschenrechtsinitiative HOSI Salzburg

Dr. **Sumeeta Hasenbichler**, Frau & Arbeit, Integrationsplattform Salzburg; Mobil: 0664-24 78 072; s.hasenbichler@frau-und-arbeit.at

Dr. **Andrea Holz-Dahrenstaedt**, Kinder- und Jugendanwältin, Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg, Gstättingasse 10, 5020 Salzburg; +43(0)662-430 550; kija@salzburg.gv.at; http://www.kija-sbg.at

**Maria-Amancay Jenny**, Sprecherin der AG Bildung, Integrationsplattform Salzburg; Vorstandsmitglied ADELANTE – Centro Cultural Hispano

**Bernhard Jenny**, jennycolombo.com, 5020 Salzburg, 0664 4314481, office@jennycolombo.com

Mag. **Norbert Krammer**, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung; Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg; T +43 662 877749; F +43 662 877749-33; norbert.krammer@vertretungsnetz.at; www.vertretungsnetz.at; VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwaltschaft, Bewohnervertretung

Dipl. Psych. **Ursula Liebing**, Koordinierungsteam Plattform f. Menschenrechte, Redaktion MR-Bericht, 0676-6715454; ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at

Dr. **Günther Marchner**, Koordinierungsteam der PMR, consalis e.G., guenther.marchner@consalis.at, 0664 18 250 18

**Eva Matt**, Juristin und Rechtsexpertin zum Thema Intergeschlechtlichkeit

Dr. **Josef P. Mautner**, Koordinierungsteam Plattform für Menschenrechte, Katholische Aktion Salzburg, Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg, 0662-8047-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

**Elisabeth Mayer**, Präsidentin der Katholischen Aktion Salzburg; E-Mail: elma@studiopuchstein.at

**Christine Nagl**, Projekt Pia; 0664/2544445; c.nagl@frau-und-arbeit.at

**Luan Pertl** ist Intersex-Aktivist sowie Obmensch des Vereins intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ) Zweigverein Wien

Mag. **Peter Ruhmannseder**, Geschäftsführung Arbeit Plus, Eberhard Fugger-Straße 7, 5020 Salzburg; mobil: (+43) 650-943 85 85; mail: salzburg@arbeitplus.at; web: www.salzburg.arbeitplus.at

**Farshad S.**, f.daniel.scholar@gmail.com

Dr. **Heinz Schoibl**, Helix – Forschung und Beratung, Second Floor, Franz-Josef-Str. 3, 5020 Salzburg, 0662-879 504, heinz.schoibl@helixaustria.com

**Kathleen Schröder**, HOSI Salzburg, Projektleitung *Schule der Vielfalt* und *Vielfalt im Beruf*. HOSI Salzburg: office@hosi.or.at; Schule der Vielfalt: schule@hosi.or.at; Vielfalt im Beruf: beruf@hosi.or.at

Mag.<sup>a</sup> **Barbara Sieberth**, Koordinierungsteam PMR, Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg, Kirchenstrasse 34, A-5020 Salzburg; Tel: 0676/8746 6979; office@antidiskriminierung-salzburg.at; http://www.antidiskriminierung-salzburg.at/

Mag.<sup>a</sup> **Maria Sojer**, Kirche & Arbeitswelt / ABZ- Haus d. Möglichkeiten, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, maria.sojer@abz.kirchen.net, 0662-451290-13

**Beatrice Stadel**, MA, Land Salzburg, Abteilung Soziales, Referat 3/05 Behinderung und Inklusion; Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg; Tel.: +43 662 8042-3676; Fax: +43 662 8042-3883; beatrice.stadel@salzburg.gv.at

Mag. **Georg Wimmer**, Büro Plattform Menschenrechte, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0662-451290-14, office@menschenrechte-salzburg.at/



**Impressum:**

*F. d. l. v.:* Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34

*Redaktion:* Ursula Liebing, Josef Mautner und Georg Wimmer

*Satz/Layout:* Dr. Michael Sonntag

*Umschlag:* Anna Berger (vorn) und Claudia Kaser

*Bilder im Mittelteil:* Maryam S. und Ali Akbar Shirjian; Gestaltung: Bernhard Jenny

*Druck:* Ortmann-Team, Ainning

Der Menschenrechtsbericht 2018 wurde ermöglicht

durch das Engagement der AutorInnen und RedakteurInnen und die großteils ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder und Mitgliedsorganisationen der Plattform für Menschenrechte sowie mit der Unterstützung und finanziellen Förderung durch



200 Jahre Stille Nacht



Land Salzburg, Referat 2/04 – Wissenschaft, Erwachsenenbildung, Bildungsförderung



**STADT : SALZBURG**

Integrationsbüro

Stadt Salzburg – Integrationsbüro

